

HANDBUCH

Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich der Rechte des Kindes



COUNCIL OF EUROPE



© Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und Europarat, 2015

Das Manuskript für dieses Handbuch wurde im Juni 2015 fertiggestellt.

Künftige aktualisierte Fassungen werden auf der Website der FRA unter <http://fra.europa.eu>, der Website des Europarates unter <http://www.coe.int/en/web/commissioner/thematic-work/children-rights> und der Website des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unter echr.coe.int im Menü „Case-Law“ verfügbar sein.

Nachdruck mit Angabe der Quelle gestattet.

***Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre
Fragen zur Europäischen Union zu finden***

Gebührenfreie Telefonnummer (*):

00 800 6 7 8 9 10 11

(*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Foto (Umschlag und Innenseiten): © iStockphoto

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2017

Europarat: ISBN 978-92-871-9915-7

FRA – print: ISBN 978-92-9491-826-0 doi:10.2811/480088 TK-05-16-084-DE-C

FRA – web: ISBN 978-92-9491-827-7 doi:10.2811/96087 TK-05-16-084-DE-N

Dieses Handbuch wurde in englischer Sprache verfasst. Der Europarat und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) übernimmt keine Verantwortung für die Qualität der Übersetzungen in andere Sprachen. Die in diesem Handbuch zum Ausdruck gebrachten Ansichten sind für den Europarat und EGMR nicht verbindlich. Das Handbuch bezieht sich auf ausgewählte Kommentare und Handbücher. Der Europarat und der EGMR übernehmen keine Verantwortung für deren Inhalt; des Weiteren stellt deren Aufnahme in diese Liste keine Billigung dieser Veröffentlichungen dar. Weitere Veröffentlichungen sind auf den Webseiten der Bibliothek des EGMR aufgeführt: <http://www.echr.coe.int>. Zusätzliche Informationen sind unter <http://www.coe.int/children> abrufbar.



Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich der Rechte des Kindes

Vorwort

Dieses Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich der Rechte des Kindes wurde gemeinsam von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) und dem Europarat zusammen mit der Kanzlei des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erstellt. Es ist das vierte in einer Reihe von Handbüchern zum Europarecht, die die Agentur für Grundrechte und der Europarat gemeinsam verfasst haben. Die vorherigen Handbücher behandeln das europäische Antidiskriminierungsrecht, die europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration und das europäische Datenschutzrecht.

Wir leiteten dieses neue gemeinsame Projekt anlässlich der Feierlichkeiten zum 25. Jahrestag des von allen europäischen Staaten ratifizierten Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes ein, um auf die Bedeutung europäischer Rechtsnormen aufmerksam zu machen, wenn es darum geht sicherzustellen, dass Kinder ihre universellen Rechte ausüben können.

Kinder sind eigenständige Rechteinhaber. Deshalb soll dieses Handbuch das Bewusstsein für den Schutz und die Förderung der Rechte des Kindes schärfen und die Kenntnis der diesbezüglichen Rechtsnormen verbessern. Die Verpflichtung der Union zum Schutz dieser Rechte ist im Vertrag über die Europäische Union (EUV) verankert. Durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU), durch Verordnungen und Richtlinien der EU sowie die Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU (EuGH) wurde der Schutz der Rechte des Kindes näher bestimmt. Im Mittelpunkt einer großen Zahl von Übereinkommen des Europarats stehen spezifische Aspekte des Schutzes der Kinderrechte, die von Rechten und Sicherheit im Cyberspace für Kinder bis zur Adoption von Kindern reichen. Diese Übereinkommen tragen zur Festigung des Schutzes bei, der Kindern nach Maßgabe der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Europäischen Sozialcharta einschließlich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und der Entscheidungen des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte (ECSR) gewährt wird.

Das vorliegende Handbuch richtet sich an Juristen, die auf diesem Gebiet nicht spezialisiert sind, sowie an Richter, Staatsanwälte, Kinderschutzbehörden und sonstige Fachkräfte und Organisationen, die für die Wahrung des rechtlichen Schutzes der Rechte des Kindes zuständig sind.

Wir möchten Prof. Ton Liefaard, LL.M., Simona Florescu, JD., Margaret Fine, Prof. Karl Hanson, Prof. Ursula Kilkelly, Dr. Roberta Ruggiero, Prof. Helen Stalford und Prof. Wouter Vandenhole für ihre Mitwirkung an diesem Handbuch danken. Unser Dank gilt auch all denen, die bei den Vorbereitungen mit Informationen und Unterstützung geholfen haben.

Snežana Samardžić-Marković

Generaldirektorin für Demokratie
Europarat

Michael O’Flaherty

Direktor der Agentur der
Europäischen Union für Grundrechte

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	3
AKRONYME	11
ZUR ANWENDUNG DIESES HANDBUCHS	13
1 EINFÜHRUNG IN DIE EUROPARECHTLICHEN GRUNDLAGEN DER RECHTE DES KINDES: KONTEXT UND WICHTIGE GRUNDSÄTZE	15
1.1 Zentrale Konzepte	17
Kernpunkt	17
1.1.1 Umfang der europarechtlichen Grundlagen der Rechte des Kindes	17
1.1.2 „Kind“ als Rechteinhaber	18
1.2 Hintergrund der europarechtlichen Grundlagen der Rechte des Kindes	20
1.2.1 Europäische Union: Entwicklung der rechtlichen Grundlagen der Rechte des Kindes und behandelte Schutzbereiche	20
1.2.2 Europarat: Entwicklung der rechtlichen Grundlagen der Rechte des Kindes und behandelte Schutzbereiche	23
1.3 Europarechtliche Grundlagen der Rechte des Kindes und die UN-Kinderrechtskonvention	27
Kernpunkt	27
1.4 Rolle der europäischen Gerichte bei der Auslegung und Durchsetzung von Rechten des Kindes in Europa	29
1.4.1 Gerichtshof der Europäischen Union	29
1.4.2 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	31
1.5 Europäischer Ausschuss für soziale Rechte	32
2 GRUNDLEGENDE BÜRGERRECHTE UND FREIHEITEN	35
2.1 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit	37
Kernpunkte	37
2.1.1 Recht des Kindes auf Religionsfreiheit	37
2.2 Rechte der Eltern und die Religionsfreiheit ihrer Kinder	39
2.3 Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit	41
Kernpunkte	41

2.4	Recht auf Anhörung	44
	Kernpunkte	44
2.5	Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit	47
	Kernpunkte	47
3	GLEICHHEIT UND NICHTDISKRIMINIERUNG	49
3.1	Europäisches Anti-Diskriminierungsrecht	51
	Kernpunkte	51
3.2	Verbot der Diskriminierung wegen der Rasse oder der ethnischen Herkunft	53
	Kernpunkte	53
3.3	Verbot der Diskriminierung wegen Staatsangehörigkeit und Einwanderungsstatus	56
	Kernpunkte	56
3.4	Verbot der Diskriminierung wegen des Alters	59
	Kernpunkt	59
3.5	Verbot der Diskriminierung wegen anderer Schutzgründe	60
	Kernpunkt	60
4	FRAGEN DER PERSÖNLICHEN IDENTITÄT	63
4.1	Registrierung der Geburt und Recht auf einen Namen	65
	Kernpunkt	65
4.2	Recht auf persönliche Identität	67
	Kernpunkte	67
	4.2.1 Feststellung der Vaterschaft	68
	4.2.2 Feststellung der Mutterschaft: anonyme Geburt	71
4.3	Feststellung der eigenen Herkunft: Adoption	71
4.4	Identitätsdiebstahl	72
	Kernpunkt	72
4.5	Recht auf Staatsbürgerschaft	73
	Kernpunkte	73
4.6	Identität von Kindern, die nationalen Minderheiten angehören	75
	Kernpunkt	75
5	FAMILIENLEBEN	77
5.1	Recht auf Achtung des Familienlebens	79
	Kernpunkte	79

5.2	Recht des Kindes auf Betreuung durch seine Eltern	80
	Kernpunkte	80
5.3	Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen	83
	Kernpunkte	83
5.4	Widerrechtliches grenzüberschreitendes Verbringen von Kindern – Kindesentführung	92
	Kernpunkte	92
6	ALTERNATIVE FORMEN DER BETREUUNG AUSSERHALB DER FAMILIE UND ADOPTION	99
6.1	Alternative Formen der Betreuung: Allgemeine Grundsätze	101
	Kernpunkte	101
6.2	Alternative Formen der Betreuung von Kindern	105
	Kernpunkte	105
6.3	Adoption	112
	Kernpunkte	112
7	SCHUTZ VON KINDERN VOR GEWALT UND AUSBEUTUNG	121
7.1	Gewalt im häuslichen Umfeld, an Schulen und in anderen Umgebungen	124
	Kernpunkte	124
	7.1.1 Umfang der staatlichen Verantwortung	124
	7.1.2 Körperliche Züchtigung	128
	7.1.3 Sexueller Missbrauch	130
	7.1.4 Häusliche Gewalt und Vernachlässigung von Kindern	132
7.2	Ausbeutung von Kindern, Kinderpornografie und Kontaktaufnahme zu Missbrauchszwecken	135
	Kernpunkt	135
	7.2.1 Zwangsarbeit	135
	7.2.2 Kinderhandel	138
	7.2.3 Kinderpornografie und Kontaktaufnahme zu Missbrauchszwecken	142
7.3	Hochrisikogruppen	144
	Kernpunkt	144
	7.3.1 Einer Minderheit angehörende Kinder	144
	7.3.2 Kinder mit Behinderungen	145
7.4	Vermisste Kinder	146

8	WIRTSCHAFTLICHE, SOZIALE UND KULTURELLE RECHTE SOWIE ANGEMESSENER LEBENSSTANDARD	149
8.1	Ansätze für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	151
	Kernpunkte	151
8.2	Recht auf Bildung	153
	Kernpunkte	153
	8.2.1 Recht minderjähriger Migranten auf Bildung	157
8.3	Recht auf Gesundheit	162
	Kernpunkte	162
8.4	Recht auf Wohnung	168
	Kernpunkte	168
8.5	Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und Recht auf soziale Sicherheit	171
	Kernpunkte	171
9	MIGRATION UND ASYL	175
9.1	Einreise und Aufenthalt	178
	Kernpunkte	178
9.2	Altersbestimmung	181
	Kernpunkte	181
9.3	Familienzusammenführung bei alleinstehenden Kindern	183
	Kernpunkte	183
9.4	Inhaftnahme	187
	Kernpunkte	187
9.5	Ausweisung	190
	Kernpunkte	190
9.6	Zugang zum Recht	194
	Kernpunkt	194
10	VERBRAUCHERSCHUTZ UND SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN	199
10.1	Schutz von Kindern als Verbraucher	201
	Kernpunkte	201
	10.1.1 Verbraucherrechte	201
	10.1.2 Unlautere gewerbliche Praktiken bei Kindern	203
	10.1.3 Produktsicherheit	204
	10.1.4 Klinische Prüfungen an Kindern	204
	10.1.5 Für Säuglinge und Kleinkinder bestimmte Lebensmittel	205

10.1.6	Sicherheit von Spielzeug	206
10.1.7	Kinder und Werbung	206
10.2	Kinder und Schutz personenbezogener Daten	208
Kernpunkte	208
10.2.1	Europäisches Datenschutzrecht	208
11	RECHTE VON KINDERN IN STRAFVERFAHREN UND ALTERNATIVEN	
	(AUSSERGERICHTLICHEN) VERFAHREN	215
11.1	Garantien für faire Verfahren	217
Kernpunkte	217
11.1.1	Wirksame Teilnahme	222
11.1.2	Zugang zu einem Rechtsbeistand	224
11.2	Rechte jugendlicher Straftäter bei einer Inhaftnahme	226
Kernpunkte	226
11.2.1	Formen der Inhaftnahme (materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Garantien)	227
11.2.2	Haftbedingungen	231
11.2.3	Schutz vor Missbrauch und Misshandlung	232
11.3	Schutz minderjähriger Opfer und Zeugen	234
Kernpunkt	234
	WEITERFÜHRENDE LITERATUR	243
	RECHTSPRECHUNG	257
	ANLEITUNG ZUM SUCHEN DER RECHTSPRECHUNG DER	
	EUROPÄISCHEN GERICHTSHÖFE	265
	RECHTSINSTRUMENTE, AUF DIE VERWIESEN WIRD	271
	UN-Rechtsinstrumente	271
	Rechtsinstrumente des Europarates	271
	EU-Rechtsinstrumente	274

Akronyme

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
CPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
CRD	Richtlinie über die Rechte der Verbraucher
CRPD	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
DSA	Drittstaatsangehörige
ECOSOC	Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen
ECPT	Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
ECSR	Europäischer Ausschuss für soziale Rechte
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (gewöhnlich bezeichnet als Europäische Menschenrechtskonvention)
ESC	Europäische Sozialcharta
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof (oberste Instanz des Gerichtshofs der Europäischen Union, bis Dezember 2009 Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften)
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FCNM	Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
GGK	Große Kammer (des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte)
GPSD	Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit

- GRETA** Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels
- IAO** Internationale Arbeitsorganisation
- ICERD** Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
- ICESCR** Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- IPBPR** Internationaler Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte
- KRK** Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes
- PACE** Parlamentarische Versammlung des Europarates
- TSD** Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug
- UCPD** Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern
- UN** Vereinte Nationen
- UNHCR** Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

Zur Anwendung dieses Handbuchs

Dieses Handbuch bietet eine Übersicht über die Grundrechte von Kindern in der Europäischen Union (EU) und in den Mitgliedstaaten des Europarates. Es ist inhaltlich sehr breitgefächert und erkennt die Tatsache an, dass Kinder sämtliche Menschen- und Grundrechte genießen und dass für sie wegen ihrer Besonderheiten spezielle Bestimmungen gelten. Die Rechte von Kindern sind ein sektorübergreifender Rechtsbereich. In diesem Handbuch liegt der Schwerpunkt auf den Rechtsgebieten, die für Kinder von besonderer Bedeutung sind.

Mit diesem Handbuch sollen Juristinnen und Juristen¹ unterstützt werden, die nicht auf den Bereich Rechte von Kindern spezialisiert sind. Außerdem wendet es sich an Rechtsanwälte, Richter, Staatsanwälte, Sozialarbeiter und andere Personen, die mit den nationalen Behörden zusammenarbeiten, sowie an Nichtregierungsorganisationen (NRO) und andere Einrichtungen, die sich möglicherweise mit rechtlichen Fragen in diesem Bereich auseinandersetzen müssen. Das Handbuch dient als Informationsquelle sowohl zum Unionsrecht als auch zum Recht des Europarates auf diesem Gebiet und erläutert, wie die einzelnen Aspekte gemäß Unionsrecht bzw. im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der Europäischen Sozialcharta (ESC) und anderer Instrumente des Europarates geregelt sind. Jedem Kapitel geht eine Tabelle voraus, in der das geltende Recht in diesen beiden europäischen Rechtssystemen aufgeführt ist. Anschließend wird das Recht gemäß jedem System nacheinander in Bezug auf jedes behandelte Thema vorgestellt. So kann der Leser erkennen, in welchen Punkten sich die beiden Rechtssysteme decken und wo die Unterschiede liegen. Gegebenenfalls wird auch auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (KRK) und andere internationale Instrumente verwiesen.

Juristen, die in Nicht-EU-Ländern tätig sind, welche jedoch Mitgliedstaaten des Europarates und damit Vertragsparteien der EMRK sind, können direkt zum jeweiligen auf die EMRK bezogenen Abschnitt übergehen, der die für ihr Land relevanten Informationen enthält. Für Juristen aus EU-Mitgliedstaaten sind beide Abschnitte relevant, da in diesen Ländern beide Rechtssysteme gelten. Werden weitere Informationen zu einem bestimmten Thema benötigt, ist der Abschnitt „Weiterführende Literatur“ in diesem Handbuch hilfreich.

Das Recht der EMRK wird anhand von kurzen Bezugnahmen auf ausgewählte Rechtssachen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

1 Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird in diesem Handbuch auf die durchgehende Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Es sind selbstverständlich immer beide Geschlechter gemeint.

vorgestellt, die sich mit dem jeweiligen Thema des Kapitels befassen. Diese Rechtssachen wurden aus den vorhandenen Urteilen und Entscheidungen des EGMR zu Rechten von Kindern ausgewählt.

Das Unionsrecht besteht aus gesetzgeberischen Maßnahmen, die angenommen wurden, aus den relevanten Bestimmungen der Verträge und insbesondere aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH, bis Dezember 2009 als Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften bezeichnet) ausgelegt wurden.

Die in diesem Handbuch genannten Rechtssachen oder Zitate daraus stellen Beispiele der umfangreichen Rechtsprechung sowohl seitens des EGMR als auch des EuGH dar. Das Handbuch beinhaltet, soweit dies angesichts seines begrenzten Umfangs und seines einführenden Charakters möglich ist, die rechtlichen Entwicklungen bis zum 1. Januar 2015. Sofern es möglich war, wurden spätere Entwicklungen ebenfalls aufgenommen.

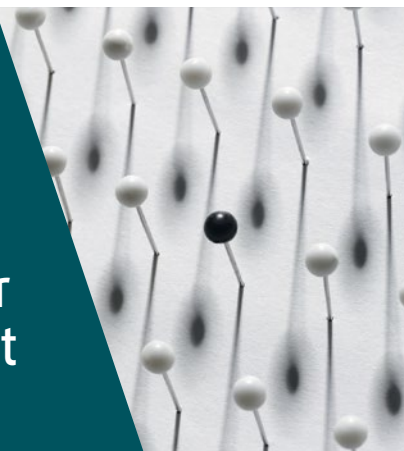
Das Handbuch enthält ein einleitendes Kapitel, das die Rolle der beiden Rechtssysteme, die auf dem Recht des Europarates bzw. dem Unionsrecht gründen, kurz vorstellt, sowie 10 spezifische Kapitel zu den folgenden Themen:

- Bürgerrechte und Freiheiten;
- Gleichheit;
- Fragen der persönlichen Identität;
- Familienleben;
- alternative Betreuung und Adoption;
- Schutz von Kindern vor Gewalt und Ausbeutung;
- wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;
- Migration und Asyl;
- Verbraucher- und Datenschutz;
- Rechte von Kindern in Strafverfahren und alternativen Verfahren.

Jedes Kapitel behandelt ein Thema. Dabei verhelpen Querverweise auf andere Themen und Kapitel zu einem besseren Verständnis des geltenden Rechtsrahmens. Am Anfang jedes Abschnitts werden Kernpunkte zusammengefasst.

1

Einführung in die europarechtlichen Grundlagen der Rechte des Kindes: Kontext und wichtige Grundsätze



EU	Behandelte Themen	Europarat
Freizügigkeitsrichtlinie (2004/38/EG), Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c	„Kind“ als Rechteinhaber	Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels, Artikel 4 Buchstabe d Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention), Artikel 3 Buchstabe a EGMR, <i>Marckx gegen Belgien</i> , Nr. 6833/74, 1979 (die minderjährige Beschwerdeführerin war sechs Jahre alt, als der EGMR sein Urteil verkündete)
Jugendarbeitsschutz-Richtlinie (94/33/EG), Artikel 3	Jugendarbeitsschutz	ESC (revidiert), Artikel 7 (Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz)
Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 14 Absatz 2 (Recht auf Bildung)	Recht, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen	
Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 21 (Nichtdiskriminierung)	Verbot der Diskriminierung wegen des Alters	

EU	Behandelte Themen	Europarat
<p>Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 32 (Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz)</p> <p>Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie (2011/93/EU)</p> <p>Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU)</p>	<p>Verbot der ausbeuterischen Kinderarbeit</p>	<p>ESC (revidiert), Artikel 7 (Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz)</p>
<p>Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 24 (Rechte des Kindes)</p> <p>Vertrag über die Europäische Union, Artikel 3 Absatz 3</p>	<p>Schutz der Rechte des Kindes (allgemein)</p>	
<p>Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 7 (Achtung des Privat- und Familienlebens)</p>	<p>Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens</p>	<p>EMRK, Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)</p> <p>Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder</p> <p>Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert)</p> <p>Übereinkommen über den Umgang von und mit Kindern</p> <p>Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten</p> <p>EGMR, <i>Maslov gegen Österreich</i> [GK], Nr. 1638/03, 2008 (Abschiebung des Beschwerdeführers, der als Minderjähriger straffällig geworden war)</p>
<p>EuGH, C-413/99, <i>Baumbast und R gegen Secretary of State for the Home Department</i>, 2002</p> <p>EuGH, C-200/02, <i>Kunqian Catherine Zhu und Man Lavette Chen gegen Secretary of State for the Home Department</i>, 2004</p> <p>EuGH, C-148/02, <i>Carlos Garcia Avello gegen Belgischer Staat</i>, 2003</p> <p>EuGH, C-310/08, <i>London Borough of Harrow gegen Nimco Hassan Ibrahim und Secretary of State for the Home Department</i>, 2010</p> <p>EuGH, C-480/08, <i>Maria Teixeira gegen London Borough of Lambeth und Secretary of State for the Home Department</i>, 2010</p>	<p>Freizügigkeit</p>	

Dieses einleitende Kapitel erklärt, wie sich die rechtlichen Grundlagen der Rechte des Kindes auf europäischer Ebene entwickelt haben, welche wichtigen Grundsätze bei deren Anwendung zum Tragen kommen und mit welchen zentralen Aspekten der Rechte des Kindes sich das europäische Recht befasst. Es bildet die Grundlage für die themenspezifische Analyse in den weiteren Kapiteln.

1.1 Zentrale Konzepte

Kernpunkt

- Die europarechtlichen Grundlagen der Rechte des Kindes bauen auf vorhandenen Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene auf.

1.1.1 Umfang der europarechtlichen Grundlagen der Rechte des Kindes

Mit europarechtlichen Grundlagen der Rechte des Kindes sind in erster Linie vorrangige Rechtsquellen (Verträge, Übereinkommen, abgeleitetes Recht und Rechtsprechung) gemeint, die vom Europarat und der Europäischen Union eingeführt wurden. Sofern relevant, wird auf weitere europäische Quellen verwiesen, die die Entwicklung der europarechtlichen Grundlagen der Rechte des Kindes beeinflussen, einschließlich wichtiger politischer Dokumente, Leitlinien und anderer nicht rechtsverbindlicher/nicht zwingender Instrumente.

Kinder sind Inhaber von Rechten und nicht bloß Gegenstand des Schutzes. Sie genießen sämtliche Menschen- und Grundrechte und wegen ihrer Besonderheiten gelten für sie spezielle Bestimmungen. Angesichts der eingeschränkten Rechtsfähigkeit von Kindern beruht ein großer Teil der europäischen Rechtsprechung auf Gerichtsverfahren, die von Eltern oder anderen gesetzlichen Vertretern von Kindern eingeleitet wurden. Das vorliegende Handbuch soll veranschaulichen, wie das Recht die speziellen Interessen und Bedürfnisse von Kindern berücksichtigt. Gleichzeitig zeigt es die Bedeutung von Eltern/Vormunden und anderen gesetzlichen Vertretern auf und weist gegebenenfalls darauf hin, wo Rechte und Pflichten am ehesten an die Aufsichtspersonen von Kindern übertragen werden. In solchen Fällen gilt der Ansatz des Übereinkommens der Vereinten Nationen

über die Rechte des Kindes², d. h., dass elterliche Pflichten in erster Linie zum Wohl des Kindes und auf eine Weise ausgeübt werden müssen, die der Entwicklung des Kindes Rechnung trägt.

1.1.2 „Kind“ als Rechteinhaber

Gemäß internationalem Recht legt die KRK in Artikel 1 fest, dass ein Kind jeder Mensch ist, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies ist der rechtliche Parameter, nach dem derzeit – auch in Europa – ein Kind definiert wird.

Im Unionsrecht gibt es keine einheitliche formale Definition von „Kind“ in den Verträgen, im abgeleiteten Recht oder in der Rechtsprechung. Die Definition eines Kindes gemäß Unionsrecht kann sich je nach regulatorischem Zusammenhang stark unterscheiden. Beispielsweise sind im Unionsrecht im Bereich der Freizügigkeitsrechte von EU-Bürgern und ihren Familienangehörigen „Kinder“ als Verwandte „in gerader absteigender Linie [...], die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen [...] Unterhalt gewährt wird“³ definiert. Hier wird also anstatt der Minderjährigkeit ein biologischer und wirtschaftlicher Aspekt zugrunde gelegt.

In einigen Bereichen des Unionsrechts werden Kindern je nach Alter unterschiedliche Rechte gewährt. Die Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz⁴, die den Zugang von Kindern zu formeller Beschäftigung und deren Bedingungen in den EU-Mitgliedstaaten regelt, unterscheidet beispielsweise zwischen „jungen Menschen“ (ein Sammelbegriff für alle Personen unter 18 Jahren), „Jugendlichen“ (alle jungen Menschen, die mindestens 15, aber noch nicht 18 Jahre alt sind und nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen) und „Kindern“ (junge Menschen, die noch nicht 15 Jahre alt sind – ihnen ist die Aufnahme einer formellen Beschäftigung weitestgehend verboten).

2 Generalversammlung der Vereinten Nationen (1989), [Übereinkommen über die Rechte des Kindes](#), 20. November 1989.

3 [Richtlinie 2004/38/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. L 158 vom 29.4.2004, Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c.

4 [Richtlinie 94/33/EG](#) des Rates vom 20. August 1994 über den Jugendarbeitsschutz, ABl. L 216 vom 20.8.1994, Artikel 3.

In anderen Bereichen des Unionsrechts, insbesondere dort, wo EU-Maßnahmen die Tätigkeiten der Mitgliedstaaten ergänzen (wie soziale Sicherheit, Zuwanderung und Bildung), wird die Definition eines Kindes dem nationalen Recht überlassen. Hier wird im Allgemeinen die KRK-Definition angewandt.

Im Recht des Europarates wird für die meisten Instrumente, bei denen es um Kinder geht, die KRK-Definition eines Kindes angewandt. Beispiele dafür sind u. a. Artikel 4 Buchstabe d der Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels⁵ und Artikel 3 Buchstabe a des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention).⁶

Die EMRK enthält zwar keine Definition eines Kindes, aber in Artikel 1 werden die Staaten verpflichtet, „allen“ ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die Rechte der Konvention zuzusichern. Artikel 14 EMRK gewährleistet den Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte „ohne Diskriminierung“; dazu zählt auch die Diskriminierung wegen des Alters.⁷ Der EGMR hat Beschwerden von und im Namen von Kindern unabhängig von deren Alter angenommen.⁸ In seiner Rechtsprechung hat er die KRK-Definition eines Kindes angewandt⁹ und somit den Aspekt „unter 18 Jahre“ bekräftigt.

Das Gleiche gilt für die Europäische Sozialcharta (ESC) und deren Auslegung durch den Europäischen Ausschuss für soziale Rechte (ECSR).¹⁰

5 Europarat, [Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels](#), SEV Nr. 197, 15. Mai 2005.

6 Europarat, [Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch](#), SEV Nr. 201, 25. Oktober 2007.

7 EGMR, [Schwizgebel/Schweiz](#), Nr. 25762/07, 10. Juni 2010. Vgl. auch FRA und EGMR (2010), S. 102.

8 Vgl. z. B. EGMR, [Marckx/Belgien](#), Nr. 6833/74, 13. Juni 1979; hier war die minderjährige Beschwerdeführerin sechs Jahre alt, als der EGMR sein Urteil verkündete.

9 EGMR, [Güveç/Türkei](#), Nr. 70337/01, 20. Januar 2009; EGMR, [Çoşelav gegen Türkei](#), Nr. 1413/07, 9. Oktober 2012.

10 ECSR, [Defence for Children International \(DCI\)/Niederlande](#), Nr. 47/2008, 20. Oktober 2009, Randnr. 25.

1.2 Hintergrund der europarechtlichen Grundlagen der Rechte des Kindes

Der größte Teil der heutigen europarechtlichen Grundlagen der Rechte des Kindes stammt von der EU und dem Europarat. Neben den Vereinten Nationen (UN) haben auch andere internationale Einrichtungen, wie die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, wichtige Instrumente verabschiedet, die weiterhin in die Entwicklung des europäischen Rechts einfließen. Wenngleich diese internationalen Rahmen unabhängig voneinander genutzt wurden, ergeben sich mehr und mehr Verknüpfungen zwischen ihnen.¹¹ Eine besonders enge interinstitutionelle Zusammenarbeit gibt es zwischen dem Europarat und der EU.

1.2.1 Europäische Union: Entwicklung der rechtlichen Grundlagen der Rechte des Kindes und behandelte Schutzbereiche

In der Vergangenheit haben sich die Rechte des Kindes in der EU stückchenweise entwickelt. Das europäische Kinderrecht betraf anfangs vor allem spezielle kinderbezogene Aspekte allgemeiner wirtschaftlicher und politisch motivierter Initiativen, z. B. im Bereich des Verbraucherschutzes¹² und der Freizügigkeit von Personen¹³. In neuerer Zeit wurden die Rechte des Kindes jedoch im Rahmen einer stärker koordinierten EU-Agenda aufgegriffen, die auf drei wichtigen Meilensteinen basiert:

- Einführung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;
- Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Dezember 2009;
- Verabschiedung der Mitteilung der Europäischen Kommission „Außenmaßnahmen der EU: Ein besonderer Platz für Kinder“ und der Leitlinien der EU zur Förderung und Wahrung der Rechte des Kindes.

11 Vgl. z. B. [Kapitel 5](#), das zeigt, wie das EU-Familienrecht zur grenzüberschreitenden Kindesentführung mit dem Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (Haager Kindesentführungsübereinkommen) verknüpft ist.

12 Beispielsweise [Richtlinie 2009/48/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug, ABl. L 170 vom 30.6.2009, mit der Sicherheitsmaßnahmen für Kinderspielzeug durchgesetzt werden.

13 Beispielsweise [Richtlinie 2004/38/EG](#).

Der erste Meilenstein war die Einführung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Jahr 2000.¹⁴ Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 erhielt die Charta denselben rechtlichen Status wie die EU-Verträge (Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union (EUV)). Sie verpflichtet die EU und ihre Mitgliedstaaten dazu, die in ihr verankerten Rechte bei der Umsetzung von Unionsrecht zu schützen. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthält die ersten detaillierten Verweise auf die Rechte des Kindes auf EU-Verfassungsebene; dazu zählen die Anerkennung des Rechts von Kindern, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen (Artikel 14 Absatz 2), ein Verbot der Diskriminierung wegen des Alters (Artikel 21) und ein Verbot der ausbeuterischen Kinderarbeit (Artikel 32). Bezeichnenderweise enthält die Charta eine spezielle Bestimmung zu den Rechten des Kindes (Artikel 24). Darin sind drei zentrale Grundsätze der Rechte des Kindes formuliert: Kinder können ihre Meinung frei in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise äußern (Artikel 24 Absatz 1); bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein (Artikel 24 Absatz 2); und jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen (Artikel 24 Absatz 3).

Der zweite Meilenstein war der Vertrag von Lissabon, der, wie erwähnt, am 1. Dezember 2009 in Kraft trat.¹⁵ Dieses Instrument brachte wichtige institutionelle Änderungen sowie Verfahrens- und Verfassungsänderungen der EU mit sich, indem der EUV und der frühere Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (jetzt Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)) geändert wurden.¹⁶ Diese Änderungen erweiterten den Spielraum der EU, die Entwicklung der Rechte des Kindes voranzutreiben, nicht zuletzt dadurch, dass der „Schutz der Rechte des Kindes“ als allgemeines erklärtes Ziel der EU (Artikel 3 Absatz 3 EUV) und als wichtiger Aspekt der Außenpolitik der EU (Artikel 3 Absatz 5 EUV) festgelegt wurde. Konkretere Verweise auf Kinder sind auch im AEUV enthalten und ermöglichen es der EU, gesetzgeberische Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung (Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 83 Absatz 1) zu erlassen.

¹⁴ EU (2012), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 326 vom 26.10.2012.

¹⁵ EU (2007), [Vertrag von Lissabon](#) zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007, ABl. C 306 vom 17.12.2007, S.1-271.

¹⁶ Vgl. konsolidierte Fassungen der Europäischen Gemeinschaften (2012), [Vertrag über die Europäische Union \(EUV\)](#) und [Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union \(AEUV\)](#), ABl. C 326 vom 26.10.2012.

Dies hat zur Verabschiedung von Richtlinien zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie¹⁷ und zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer¹⁸ geführt, die auch Bestimmungen bezüglich der speziellen Bedürfnisse von Opfern im Kindesalter enthalten. Ebenso beziehen sich in der neueren Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten¹⁹ viele der Bestimmungen auf Kinder.

Der dritte wichtige Meilenstein wurde auf einer strategischeren, politischen Ebene erreicht – anfangs im Rahmen der EU-Agenda zur externen Zusammenarbeit und neuerdings in Bezug auf interne Fragestellungen. Insbesondere verabschiedete der Rat der Europäischen Union die „Leitlinien der EU zur Förderung und Wahrung der Rechte des Kindes“²⁰ und die Europäische Kommission verabschiedete ihre Mitteilung *Außenmaßnahmen der EU: Ein besonderer Platz für Kinder*²¹, damit die Rechte des Kindes in alle EU-Tätigkeiten mit Nicht-EU-Mitgliedstaaten einbezogen werden. Zudem verabschiedete die Europäische Kommission im Jahr 2011 die EU-Agenda für die Rechte des Kindes, in der wichtige Schwerpunkte für die Entwicklung der rechtlichen Grundlagen und der Politik zu den Rechten des Kindes in den EU-Mitgliedstaaten gesetzt wurden.²² Die Agenda umfasste auch die Ausrichtung der Gesetzgebungsverfahren in Bezug auf den Schutz von Kindern, wie die obengenannte Verabschiedung der Richtlinie zu den Rechten von Opfern.

In jüngster Zeit wurde dies durch die Verabschiedung einer umfangreichen Strategie der Europäischen Kommission ergänzt, mit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung durch eine Reihe von Maßnahmen in den ersten Lebensjahren (für Kinder im Vor- und Grundschulalter) unterstützt werden sollen.²³

17 [Richtlinie 2011/93/EU](#), ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1.

18 [Richtlinie 2011/36/EU](#), ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1.

19 [Richtlinie 2012/29/EU](#), ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57.

20 Rat der Europäischen Union (2007), [Leitlinien der EU zur Förderung und Wahrung der Rechte des Kindes](#), Brüssel, 10. Dezember 2007.

21 Europäische Kommission (2008), [Außenmaßnahmen der EU: Ein besonderer Platz für Kinder: Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen](#), KOM(2008) 55 endgültig, Brüssel, 5. Februar 2008.

22 Europäische Kommission (2011), [Eine EU-Agenda für die Rechte des Kindes: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen](#), KOM (2011) 60 endgültig, Brüssel, 15. Februar 2011.

23 Europäische Kommission (2013), [Investitionen in Kinder: Den Kreislauf der Benachteiligung durchbrechen](#), Empfehlung 2013/112/EU, Brüssel.

Diese spezielle Initiative ist zwar ebenso wie die Agenda nicht rechtsverbindlich, beide sind aber insofern von Bedeutung, als sie einen Entwurf für den normativen und methodischen Ansatz für die rechtlichen Grundlagen der Rechte des Kindes aufstellen – einen Entwurf, der eng mit der KRK verknüpft ist und sich ethisch am Schutz, an der Beteiligung und an der Nichtdiskriminierung von Kindern orientiert.

Die EU darf nur in den Bereichen Rechtsvorschriften erlassen, in denen ihr die Verträge eine Zuständigkeit übertragen (Artikel 2 bis 4 AEUV). Da die Rechte des Kindes ein sektorübergreifender Bereich sind, muss die Zuständigkeit der EU von Fall zu Fall bestimmt werden. In folgenden kinderrechtlich relevanten Bereichen war die EU bislang in hohem Maß gesetzgeberisch tätig:

- Daten- und Verbraucherschutz;
- Asyl und Migration;
- Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen.

Artikel 6 Absatz 1 des EUV und Artikel 51 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union legen fest, dass die Charta die Zuständigkeiten der EU nicht erweitert und weder neue Zuständigkeiten oder neue Aufgaben für die Union begründet noch Zuständigkeiten und Aufgaben ändert. Die Bestimmungen der Charta richten sich nur dann an die Organe der EU und die Mitgliedstaaten, wenn diese Unionsrecht umsetzen. Während die Bestimmungen der Charta für die EU stets bindend sind, werden sie für die Mitgliedstaaten nur rechtsverbindlich, wenn diese innerhalb des Geltungsbereichs des Unionsrechts handeln.

Jedes der folgenden Kapitel enthält eine kurze Übersicht über die Zuständigkeit der EU in den Bereichen, mit denen sich das entsprechende Kapitel befasst.

1.2.2 Europarat: Entwicklung der rechtlichen Grundlagen der Rechte des Kindes und behandelte Schutzbereiche

Im Gegensatz zur EU hat der Europarat bereits seit seiner Gründung die klare Aufgabe, die Menschenrechte zu schützen und zu fördern. Sein vorrangiger Menschenrechtsvertrag, der von allen Mitgliedstaaten des Europarates ratifiziert wurde, ist die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (auch Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK), die spezielle Verweise

in Bezug auf Kinder enthält. Folgende sind am wichtigsten: Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d sieht den rechtmäßigen Freiheitsentzug bei Minderjährigen zum Zweck überwachter Erziehung vor; Artikel 6 Absatz 1 schränkt das Recht auf ein faires und öffentliches Verfahren ein, wenn dies im Interesse der Jugendlichen ist; Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 legt das Recht auf Bildung fest und fordert von den Staaten, das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen. Darüber hinaus gelten alle anderen allgemeinen Bestimmungen der EMRK für alle Personen, einschließlich Kinder. Einige davon haben sich als für Kinder besonders relevant erwiesen, und zwar Artikel 8, der das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens garantiert, und Artikel 3, der Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung verbietet. Indem der EGMR bei der Auslegung Ansätze verfolgt, die die in den EMRK-Bestimmungen enthaltenen positiven Verpflichtungen in den Vordergrund rücken, hat er eine umfangreiche Rechtsprechung geschaffen, die sich mit den Rechten des Kindes befasst, einschließlich häufiger Verweise auf die KRK. Dennoch untersucht der EGMR bei Beschwerden jeden Fall einzeln und bietet keine umfassende Übersicht über die Rechte des Kindes im Rahmen der EMRK.

Der zweite wichtige Menschenrechtsvertrag des Europarates ist die Europäische Sozialcharta²⁴ (1996 revidiert²⁵), die den Schutz sozialer Rechte vorsieht und spezielle Bestimmungen für die Rechte des Kindes enthält. Zwei der darin enthaltenen Bestimmungen sind für die Rechte des Kindes von besonderer Bedeutung. Artikel 7 legt die Verpflichtung fest, Kinder vor wirtschaftlicher Ausbeutung zu schützen. Artikel 17 fordert von den Staaten, alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu treffen, die darauf gerichtet sind, Kindern und Jugendlichen die Betreuung, Unterstützung, Erziehung und Ausbildung zu gewährleisten, deren sie bedürfen (einschließlich unentgeltlicher Schulbildung in der Primar- und Sekundarstufe), Kinder und Jugendliche gegen Vernachlässigung, Gewalt und Ausbeutung zu schützen und Kindern, denen die Unterstützung durch die Familie fehlt, Schutz zu gewährleisten. Die Umsetzung der ESC wird vom ECSR überwacht, der sich aus unabhängigen Sachverständigen zusammensetzt, die die Konformität von nationalem Recht und nationalen Praktiken mit der ESC kontrollieren – entweder durch ein Kollektivbeschwerdeverfahren oder durch ein nationales Berichtsverfahren.

24 Europarat, [Europäische Sozialcharta](#), SEV Nr. 35, 18. Oktober 1961.

25 Europarat, [Europäische Sozialcharta \(revidiert\)](#), SEV Nr. 163, 3. Mai 1996.

Außerdem hat der Europarat mehrere Verträge angenommen, die sich mit einer Reihe spezieller Fragestellungen zu den Rechten des Kindes befassen. Dazu gehören:

- Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder;²⁶
- Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (2008 revidiert);²⁷
- Übereinkommen über den Umgang von und mit Kindern;²⁸
- Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten;²⁹
- Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote Konvention).³⁰

Abschließend ist auf politischer Ebene darauf hinzuweisen, dass der Europarat 2006 sein Programm „Building a Europe for and with Children“ (Ein Europa für und mit Kindern schaffen) ins Leben gerufen hat. Dabei handelt es sich um einen bereichsübergreifenden Aktionsplan, der sich mit Fragestellungen zu den Rechten des Kindes befasst, einschließlich mit der Annahme von Standardisierungsinstrumenten in verschiedenen Bereichen.³¹ Die Schwerpunkte liegen derzeit auf vier wichtigen Bereichen:³²

- Förderung kinderfreundlicher Dienste und Systeme;
- Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Kinder;
- Gewährleistung der Rechte von Kindern in benachteiligter Lage;
- Förderung der Teilhabe von Kindern.

Das vorrangige Ziel des Kinderrechtsprogramms des Europarates besteht darin, die Umsetzung internationaler Standards im Bereich der Rechte des Kindes

26 Europarat, [Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder](#), SEV Nr. 85, 15. Oktober 1975.

27 Europarat, [Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern \(revidiert\)](#), SEV Nr. 202, 27. November 2008.

28 Europarat, [Übereinkommen über den Umgang von und mit Kindern](#), SEV Nr. 192, 15. Mai 2003.

29 Europarat, [Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten](#), SEV Nr. 160, 25. Januar 1996.

30 Europarat, [Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch](#), SEV Nr. 201, 25. Oktober 2007.

31 Weitere Informationen in englischer Sprache abrufbar unter: www.coe.int/en/web/children/

32 Europarat, Ministerkomitee (2011), [Council of Europe Strategy for the Rights of the Child \(2012–2015\)](#), CM(2011)171, 15. Februar 2012.

durch alle Mitgliedstaaten des Europarates zu unterstützen und insbesondere die Umsetzung der KRK zu fördern, unter Hervorhebung der wesentlichen Grundsätze: Nichtdiskriminierung, das Recht auf Leben und Entwicklung, die Berücksichtigung des Wohls des Kindes durch Entscheidungsträger als vorrangiger Gesichtspunkt und das Recht des Kindes, gehört zu werden.³³

Im Rahmen des Programms wurde die Annahme verschiedener Kinderrechtsinstrumente überwacht, die praktische Hilfestellung bieten und die verbindlichen europäischen Rechtsmaßnahmen ergänzen. Dazu gehören:

- Leitlinien für eine kindgerechte Justiz,³⁴
- Leitlinien zur kinderfreundlichen Gesundheitsversorgung;³⁵
- Empfehlung zu integrierten nationalen Strategien für den Schutz von Kindern vor Gewalt;³⁶
- [Empfehlung zu Kinderrechten sowie kinder- und familienfreundlichen sozialen Diensten](#);³⁷
- Empfehlung zur Teilhabe von Kindern und jungen Menschen unter 18 Jahren.³⁸

Auf diese Weise wurde mit dem Programm sichergestellt, dass Europa bei der Standardisierung von Rechten des Kindes eine zentrale Rolle spielt. Zudem wurde durch verschiedene Maßnahmen der Weg dafür geebnet, dass Kindern im Rahmen dieses Prozesses umfassend Gehör geschenkt wird. Das Programm soll auch die Umsetzung der EMRK und der ESC unterstützen und andere bestehende Rechtsinstrumente des Europarates fördern, die sich auf Kinder (Teilhabe, Schutz und Rechte), Jugend und Familie beziehen.³⁹

33 *Ibid.*

34 Europarat, Ministerkomitee (2010), [Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz](#), 17. November 2010.

35 Europarat, Ministerkomitee (2011), [Guidelines on child-friendly health care](#), 21. September 2011.

36 Europarat, Ministerkomitee (2009), [Recommendation CM/Rec\(2009\)10 of the Committee of Ministers to member states on integrated national strategies for the protection of children from violence](#), 18. November 2009.

37 Europarat, Ministerkomitee (2011), [Recommendation Rec \(2011\)12 on children's rights and social services friendly to children and families](#), 16. November 2011.

38 Europarat, Ministerkomitee (2012), [Recommendation Rec\(2012\)2 on the participation of children and young people under the age of 18](#), 28. März 2012.

39 Europarat, Ministerkomitee (2011), [Council of Europe Strategy for the Rights of the Child \(2012-2015\)](#), CM (2011)171 final, 15. Februar 2012.

1.3 Europarechtliche Grundlagen der Rechte des Kindes und die UN-Kinderrechtskonvention

Kernpunkt

- Die europarechtlichen Grundlagen der Rechte des Kindes basieren weitestgehend auf der KRK.

Da alle Mitgliedstaaten der EU und des Europarates Vertragsstaaten der KRK sind, nimmt diese auf europäischer Ebene eine wichtige Stellung ein. Sie erlegt europäischen Staaten wirksam gemeinsame rechtliche Verpflichtungen auf, was sich wiederum auf die Entwicklung und Anwendung der Rechte des Kindes durch europäische Einrichtungen auswirkt.

Somit ist die KRK zum Prüfstein für die Entwicklung der europarechtlichen Grundlagen der Rechte des Kindes geworden. Dies hat dazu geführt, dass sich der Europarat und die EU verstärkt ihren Einfluss zunutze machen. Insbesondere die Einbindung der KRK-Grundsätze und -Bestimmungen in rechtsverbindliche Instrumente und in die Rechtsprechung auf europäischer Ebene verleiht der KRK mehr Einfluss und eröffnet denjenigen, die sich in Europa auf die Rechte des Kindes berufen, wirksamere Durchsetzungsmöglichkeiten. Konkrete Beispiele dafür sind über das gesamte vorliegende Handbuch zu finden.

Die EU ist der KRK nicht beigetreten und kann dies auch nicht, da es in der KRK keinen rechtlichen Mechanismus gibt, der anderen Vertragsparteien als Staaten den Beitritt ermöglicht. Die EU beruft sich jedoch auf die „allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts“ (geschriebene und ungeschriebene Grundsätze, die sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben), um die Auslegungen der EU-Verträge zu ergänzen und zu lenken (Artikel 6 Absatz 3 EUV). Die Entscheidungen des EuGH haben bestätigt, dass eine aus der EU-Mitgliedschaft entstehende Verpflichtung nicht im Widerspruch zu Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, die sich aus deren nationaler Verfassung ergeben, oder zu internationalen Menschenrechtsverpflichtungen stehen sollte.⁴⁰

⁴⁰ Beispielsweise EuGH, C-4/73, *J. Nold, Kohlen- und Baustoffgroßhandlung/Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, 14. Mai 1974.

Da alle EU-Mitgliedstaaten die KRK ratifiziert haben, muss sich die EU an die darin enthaltenen Grundsätze und Bestimmungen halten, zumindest in Bezug auf die Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der EU fallen (wie in den EU-Verträgen festgelegt).

Diese Verpflichtung wird durch weitere EU-Verträge und besonders durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union bekräftigt. Artikel 24 der Charta ist direkt an die KRK-Bestimmungen angelehnt, darunter auch Bestimmungen, die sich zu „KRK-Grundsätzen“ entwickelt haben. Dazu zählen vor allem der Grundsatz zum Wohl des Kindes (Artikel 3 KRK), der Grundsatz zur Teilhabe von Kindern (Artikel 12 KRK) und das Recht des Kindes, mit seinen Eltern zusammenzuleben und/oder eine Beziehung zu ihnen zu pflegen (Artikel 9 KRK).

Die Bedeutung der KRK bei der Lenkung der Entwicklung der Rechte des Kindes in der EU wird in der Agenda für die Rechte des Kindes der Europäischen Kommission zum Ausdruck gebracht. Dort heißt es, dass die „Normen und Grundsätze der UN-Kinderrechtskonvention [...] daher auch künftig für die EU-Politik, soweit sie Auswirkungen auf die Rechte des Kindes hat, richtungweisend sein“⁴¹ müssen. In diesem Sinne enthalten kinderbezogene Rechtsinstrumente nahezu ausnahmslos entweder direkte Verweise auf die KRK oder eher indirekte Verweise auf die Grundsätze der Rechte des Kindes, wie das Wohl des Kindes, das Recht des Kindes, an Entscheidungen mitzuwirken, die es betreffen, oder das Recht auf Schutz vor Diskriminierung.

Ebenso wie die EU ist der **Europarat** keine Organisation, die rechtlich an die KRK gebunden ist, wenngleich alle Mitgliedstaaten des Europarates jeweils der Konvention beigetreten sind. Dennoch kann die EMRK nicht innerhalb eines Vakuums ausgelegt werden, sondern ist stattdessen im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Rechts auszulegen. Alle relevanten internationalen Rechtsvorschriften, die für die Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten der EMRK gelten, sollten berücksichtigt werden, insbesondere die Vorschriften zum universellen Schutz der Menschenrechte. Die Verpflichtungen, die die EMRK ihren Vertragsstaaten konkret im Bereich der Rechte des Kindes auferlegt, müssen vor dem Hintergrund der KRK ausgelegt werden.⁴² Der ECSR

41 Europäische Kommission (2011), *Eine EU-Agenda für die Rechte des Kindes*, KOM(2011) 60 endgültig, Brüssel.

42 EGMR, *Harroudj/Frankreich*, Nr. 43631/09, 4. Oktober 2012, Randnr. 42.

hat in seinen Entscheidungen ebenfalls ausdrücklich auf die KRK verwiesen.⁴³ Darüber hinaus werden die Tätigkeiten des Europarates zur Standardisierung und zum Abschluss von Verträgen von den KRK-Grundsätzen und -Bestimmungen beeinflusst. Beispielsweise sind in die *Leitlinien für eine kindgerechte Justiz*⁴⁴ eine Reihe von KRK-Bestimmungen und nicht zuletzt die dazugehörigen General Comments des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes direkt eingeflossen.⁴⁵

1.4 Rolle der europäischen Gerichte bei der Auslegung und Durchsetzung von Rechten des Kindes in Europa

1.4.1 Gerichtshof der Europäischen Union

Der EuGH trifft Entscheidungen hinsichtlich verschiedener Arten von Gerichtsverfahren. In Rechtssachen zu den Rechten des Kindes hat der EuGH bisher überwiegend Ersuchen um eine Vorabentscheidung überprüft (Artikel 267 AEUV).⁴⁶ Dabei handelt es sich um Verfahren, bei denen ein nationales Gericht den EuGH um eine Auslegung von primärem Unionsrecht (d. h. Verträge) oder sekundärem Unionsrecht (d. h. Beschlüsse und Gesetzgebung) ersucht, das für eine nationale Rechtssache von Bedeutung ist, die vor diesem nationalen Gericht anhängig ist.

Bis vor wenigen Jahren hat der EuGH nur in wenigen Rechtssachen zu den Rechten des Kindes entschieden. Angesichts der Verabschiedung deutlicherer gesetzgeberischer Maßnahmen und einer ausdrücklichen Agenda für die Rechte von

43 ECSR, *Weltorganisation gegen Folter (OMCT)/Irland*, Beschwerde Nr. 18/2003, 7. Dezember 2004, Randnr. 61–63; ECSR, *Defence for Children International (DCI)/Niederlande*, Beschwerde Nr. 47/2008, 20. Oktober 2009.

44 Europarat, Ministerkomitee (2010), *Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz*, 17. November 2010.

45 Vgl. UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2007), *General Comment No. 10 (2007): Children's rights in juvenile justice*, 25. April 2007; (2009), UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2009), *General Comment No. 12 (2009): The right of the child to be heard*, CRC/C/GC/12, 1. Juli 2009; und UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2013), *General Comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interest taken as a primary consideration (art.3, para.1)*, CRC/C/GC/14, 29. Mai 2013.

46 Die einzige Ausnahme ist eine Nichtigkeitsklage: EuGH, C-540/03, *Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union* [GK], 27. Juni 2006.

Kindern ist es jedoch wahrscheinlich, dass die Rechte des Kindes künftig regelmäßiger vor dem EuGH eine Rolle spielen werden.

Die meisten Urteile des EuGH zu den Rechten des Kindes stehen im Zusammenhang mit der Freizügigkeit und der Unionsbürgerschaft – Bereiche, die seit langem in den Zuständigkeitsbereich der EU fallen. Der EuGH bestätigt hier ausdrücklich, dass Kinder von den Vorteilen der Unionsbürgerschaft selbst profitieren. Damit wird der eigenständige Aufenthalt sowie der Anspruch auf Sozialleistungen und Bildung auf der Grundlage der EU-Staatsangehörigkeit auf Kinder ausgeweitet.⁴⁷

Nur in einem einzigen Fall hat der EuGH direkt mit Hilfe der KRK bestimmt, wie Unionsrecht in Bezug auf Kinder ausgelegt werden soll, und zwar in der Rechtssache *Dynamic Medien Vertriebs GmbH gegen Avides Media AG*. Diese Rechtssache betrifft die Rechtmäßigkeit der Einschränkung, die sich durch die Kennzeichnung eingeführter DVDs und Videos in Deutschland ergibt, die bereits im Vereinigten Königreich ähnlichen Prüfungen unterzogen wurden. Der EuGH gelangte zu dem Schluss, dass die deutschen Kennzeichnungsprüfungen eine rechtmäßige Einschränkung der Bestimmungen der EU zum freien Warenverkehr sind (die sonst doppelte regulatorische Verfahren dieser Art ausschließen), da diese das Wohl von Kindern schützen sollen. Der EuGH führte in seiner Urteilsbegründung Artikel 17 KRK an, in dem von den Vertragsstaaten die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die von den Medien bereitgestellt werden und die sein Wohlergehen beeinträchtigen, gefordert wird.⁴⁸ Die Anforderungen der Verhältnismäßigkeit gelten jedoch in Bezug auf die Prüfverfahren, die zum Schutz von Kindern eingeführt wurden; diese sollten leicht zugänglich sein und innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen werden können.⁴⁹

47 Vgl. EuGH, C-413/99, *Baumbast und R/Secretary of State for the Home Department*, 17. September 2002; EuGH, C-200/02, *Kunqian Catherine Zhu und Man Lavette Chen/Secretary of State for the Home Department*, 19. Oktober 2004; EuGH, C-148/02, *Carlos Garcia Avello/Belgischer Staat*, 2. Oktober 2003; EuGH, C-310/08, *London Borough of Harrow/Nimco Hassan Ibrahim und Secretary of State for the Home Department* [GK], 23. Februar 2010; EuGH, C-480/08, *Maria Teixeira/London Borough of Lambeth und Secretary of State for the Home Department*, 23. Februar 2010. Auf diese Rechtssachen wird in den **Kapiteln 8 und 9** erneut eingegangen.

48 EuGH, C-244/06, *Dynamic Medien Vertriebs GmbH/Avides Media AG*, 14. Februar 2008, Randnr. 42 und 52.

49 *Ibid.*, Randnr. 49 und 50.

In anderen Rechtssachen hat der EuGH auf allgemeine Grundsätze der Rechte des Kindes verwiesen, die auch in den KRK-Bestimmungen enthalten sind (z. B. das Wohl des Kindes und das Recht, gehört zu werden), um seine Urteile zu untermauern, insbesondere im Zusammenhang mit Rechtssachen zur grenzüberschreitenden Kindesentführung.⁵⁰

Davon abgesehen war die EU in der Vergangenheit zurückhaltend dabei, der KRK maßgeblichen Einfluss einzuräumen, insbesondere in politisch heiklen Bereichen wie der Einwanderungskontrolle,⁵¹ wengleich sich dies in der jüngsten Rechtsprechung ändert, wie auch die folgenden Kapitel zeigen. Seit der Verabschiedung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen die Verweise des EuGH auf Charta-Artikel über die Rechte der Kinder aufgrund der Ähnlichkeit zwischen den Bestimmungen häufig im Einklang mit Verweisen auf die KRK.

1.4.2 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Der EGMR urteilt hauptsächlich zu Individualbeschwerden, die gemäß Artikel 34 und 35 EMRK erhoben werden. Die Zuständigkeit des EGMR umfasst alle die Auslegung und Anwendung der EMRK und der Protokolle dazu betreffenden Angelegenheiten (Artikel 32 EMRK).

Im Gegensatz zum EuGH verfügt der EGMR über eine umfassende Rechtsprechung zu den Rechten des Kindes. Zwar werden viele Rechtssachen im Zusammenhang mit Artikel 8 EMRK über das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens eher aus der Perspektive der Eltern als der des Kindes betrachtet, in Rechtssachen zu anderen wesentlichen Bestimmungen hingegen wird nicht unbedingt auf die Eltern eingegangen – sie konzentrieren sich vielmehr auf die jeweilig betroffenen Rechte des Kindes, z. B. das Recht auf Schutz vor unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Artikel 3 EMRK) und das Recht auf ein faires Verfahren (Artikel 6 EMRK).

Wengleich der EGMR häufig auf die KRK verweist, wenn er sich mit Forderungen von oder im Namen von Kindern befasst, lässt er ihr nicht systematisch eine maßgebliche Bedeutung zukommen. In einigen Rechtssachen hatten die in der

50 EuGH, C-491/10 PPU, *Joseba Andoni Aguirre Zarraga/Simone Pelz*, 22. Dezember 2010. Vgl. auch Kapitel 5.

51 EuGH, C-540/03, *Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union* [GK], 27. Juni 2006.

KRK formulierten Grundsätze der Rechte des Kindes starken Einfluss auf die Urteilsbegründung des EGMR, insbesondere bei der Auslegung des Gerichtshofs von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) im Zusammenhang mit der Behandlung von Kindern, die mit dem Gesetz im Konflikt stehen (vgl. [Kapitel 11](#)). In anderen Bereichen weicht der Ansatz des EGMR mitunter leicht von dem der KRK ab, z. B. in Bezug auf die Anhörung von Kindern vor Gericht (vgl. [Kapitel 2](#)). In manchen Rechtssachen wiederum hat sich der EGMR ausdrücklich auf die KRK berufen.

Beispiel: Die Rechtssache *Maslov gegen Österreich*⁵² betrifft die Abschiebung des Beschwerdeführers, der als Minderjähriger für eine Reihe von Straftaten verurteilt worden war. Der EGMR befand, dass bei Ausweisungsmaßnahmen gegen einen jugendlichen Straftäter die Verpflichtung, das Wohl des Kindes zu berücksichtigen, die Verpflichtung einschließt, gemäß Artikel 40 KRK die Wiedereingliederung des Kindes zu fördern. Nach Ansicht des EGMR würde die Wiedereingliederung nicht erreicht, wenn die familiären oder sozialen Bindungen durch die Ausweisung getrennt werden.⁵³ Die KRK ist somit eine der Grundlagen, mit der begründet wurde, dass die Ausweisung ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Rechte des Beschwerdeführers gemäß Artikel 8 EMRK (Achtung des Familienlebens) war.

1.5 Europäischer Ausschuss für soziale Rechte

Der ECSR setzt sich aus 15 unabhängigen und unparteiischen Sachverständigen zusammen, die die Konformität von nationalem Recht und nationalen Praktiken mit der ESC kontrollieren, entweder durch das Kollektivbeschwerdeverfahren oder durch das nationale Berichtsverfahren.⁵⁴ Benannte nationale und internationale Organisationen können sich an Kollektivbeschwerden gegen Staaten beteiligen, die Vertragsstaaten der ESC sind und das Beschwerdeverfahren angenommen haben. Bislang befassten sich Beschwerden u. a. mit Fragen, ob Staaten die Rechte von Kindern gemäß der ESC in Bezug auf die wirtschaftliche

52 EGMR, *Maslov/Österreich* [GK], Nr. 1638/03, 23. Juni 2008.

53 *Ibid*, Randnr. 83.

54 Nähere Informationen sind in englischer Sprache auf der Website des ECSR zu finden: www.coe.int/t/dghl/monitoring/socialcharter/ECSR/ECSRdefault_en.asp.

Ausbeutung von Kindern⁵⁵, die körperliche Unversehrtheit von Kindern⁵⁶, gesundheitliche Rechte minderjähriger Migranten⁵⁷ und Zugang zu Bildung von Kindern mit Behinderungen⁵⁸ verletzt haben.

Beispiel: In der Rechtsache *International Commission of Jurists (ICJ) gegen Portugal*⁵⁹ wurde vorgebracht, dass die portugiesischen Rechtsvorschriften zwar das Mindestalter von 15 Jahren für die Zulassung zu einer Beschäftigung gemäß Artikel 7 Absatz 1 ESC beachten, diese aber nicht angemessen durchgesetzt werden. Der ECSR befand, dass es Ziel und Zweck der ESC ist, Rechte nicht nur theoretisch, sondern auch in der Praxis zu schützen, und dass die Rechtsvorschriften daher wirksam angewandt werden müssen. Die Tatsache, dass in Portugal sehr viele Kinder illegal beschäftigt werden, erachtete der ECSR als Verletzung von Artikel 7 Absatz 1 ESC.

55 ECSR, *International Commission of Jurists (ICJ)/Portugal*, Beschwerde Nr. 1/1998, 9. September 1999.

56 ECSR, *Weltorganisation gegen Folter (OMCT)/Griechenland*, Beschwerde Nr. 17/2003, 7. Dezember 2004.

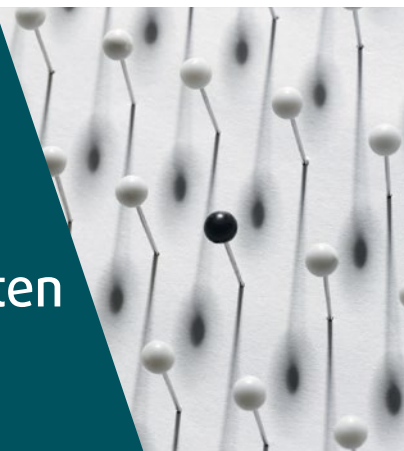
57 ECSR, *Defence for Children International (DCI)/Belgien*, Beschwerde Nr. 69/2011, 23. Oktober 2012.

58 ECSR, *Mental Disability Advocacy Center (MDAC)/Bulgarien*, Beschwerde Nr. 41/2007, 3. Juni 2008, Randnr. 35.

59 ECSR, *International Commission of Jurists (ICJ)/Portugal*, Beschwerde Nr. 1/1998, 9. September 1999.

2

Grundlegende Bürgerrechte und Freiheiten



EU	Behandelte Themen	Europarat
Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 10 (Religionsfreiheit) und Artikel 14 (Recht auf Bildung)	Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit	EMKR, Artikel 9 (Religionsfreiheit) und Artikel 14 (Diskriminierungsverbot); Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 (Recht der Eltern, den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen) EGMR, <i>Dogru gegen Frankreich</i> , Nr. 27058/05, 2008 (Tragen eines islamischen Kopftuchs an einer staatlichen weiterführenden Schule) EGMR, <i>Kervanci gegen Frankreich</i> , Nr. 31645/04, 2008 (Tragen eines islamischen Kopftuchs an einer staatlichen weiterführenden Schule) EGMR, <i>Grzelak gegen Polen</i> , Nr. 7710/02, 2010 (Alternativen zum Religionsunterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen) EGMR, <i>Lautsi und andere gegen Italien</i> [GK], Nr. 30814/06, 2011 (Vorhandensein von Kreuzen in staatlichen Schulen)
Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 11 (Freiheit der Meinungsäußerung)	Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit	EMRK, Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) EGMR, <i>Handyside gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 5493/72, 1976 (Verbot eines Kinderbuchs) EGMR, <i>Gaskin gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 10454/83, 1989 (Einsicht in Akte aus der Kindheit)

EU	Behandelte Themen	Europarat
Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 24 (Rechte des Kindes) EuGH, C-491/10 PPU, <i>Joseba Andoni Aguirre Zarraga gegen Simone Pelz</i> , 2010 (Recht, gehört zu werden, internationale Kindesentführung)	Recht auf Anhörung	EMRK, Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten, Artikel 3, 4, 6 und 7 EGMR, <i>Sahin gegen Deutschland</i> [GK], Nr. 30943/96, 2003 (Anhörung eines Kindes vor Gericht im Verfahren zur Umgangsregelung)
Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 12 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit)	Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit	EMRK, Artikel 11 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) EGMR, <i>Christlichdemokratische Volkspartei gegen Moldau</i> , Nr. 28793/02, 2006 (Teilnahme an Versammlungen an öffentlichen Orten)

Alle Personen genießen die Bürgerrechte und Freiheiten, die in verschiedenen Instrumenten festgelegt sind, vor allem in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der EMRK in der Auslegung des EGMR. Abgesehen von der Charta befasst sich kein Rechtsinstrument der EU speziell mit den in diesem Kapitel genannten Bürgerrechten in Bezug auf Kinder. Auf Ebene des Europarates wurden jedoch der Geltungsbereich und die Auslegung dieser Bürgerrechte im Laufe der Jahre umfassend weiterentwickelt, insbesondere durch die Rechtsprechung des EGMR.

Dieses Kapitel bietet eine Übersicht über die in Titel II der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufgeführten Freiheiten, insofern diese Auswirkungen auf die Rechte von Kindern haben. Es werden das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ([Abschnitt 2.1](#)), das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit ([Abschnitt 2.3](#)), das Recht, gehört zu werden, ([Abschnitt 2.4](#)) und das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ([Abschnitt 2.5](#)) analysiert.

2.1 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Kernpunkte

- Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, wie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in der EMRK garantiert, umfasst die Freiheit, die Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.
- Eltern haben das Recht, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen.
- Eltern haben das Recht und die Pflicht, ihr Kind bei der Ausübung seines Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

2.1.1 Recht des Kindes auf Religionsfreiheit

Im Unionsrecht garantiert Artikel 10 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union jeder Person das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, die Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen. Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt (Artikel 10 Absatz 2 der Charta).

Im Recht des Europarates enthält Artikel 9 EMRK das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Aus der Rechtsprechung des EGMR haben sich drei Dimensionen des Rechts auf Religionsfreiheit herauskristallisiert: die interne Dimension, die Freiheit, die Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, die eigene Religion oder Weltanschauung zu bekennen. Die ersten beiden Dimensionen sind absolut und Staaten dürfen diese unter keinen Umständen einschränken.⁶⁰ Die Freiheit, die eigene Religion oder Weltanschauung zu bekennen, kann eingeschränkt werden, wenn solche Einschränkungen gesetzlich vorgesehen

⁶⁰ EGMR, *Darby/Schweden*, Nr. 11581/85, 23. Oktober 1990.

sind, ein legitimes Ziel verfolgen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind (Artikel 9 Absatz 2 EMRK).

In seiner Rechtsprechung hat sich der EGMR mit der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit von Kindern hauptsächlich in Bezug auf das Recht auf Bildung und das staatliche Schulsystem befasst. Religion in Schulen ist ein Thema, das in europäischen Ländern Gegenstand zahlreicher öffentlicher Debatten ist.

Beispiel: Die Rechtssachen *Dogru gegen Frankreich* und *Kervanci gegen Frankreich*⁶¹ betreffen den Ausschluss zweier Mädchen im Alter von 11 und 12 Jahren im ersten Jahr von einer staatlichen weiterführenden Schule in Frankreich, da sie sich weigerten, während des Sportunterrichts ihr Kopftuch abzunehmen. Der EGMR stellte fest, dass die Einschränkung des Rechts der Beschwerdeführerinnen, ihre religiösen Überzeugungen zu bekennen, dazu diene, die Anforderungen an den Säkularismus an staatlichen Schulen zu erfüllen. Den nationalen Behörden zufolge war das Tragen eines Schleiers wie des islamischen Kopftuchs aus Gesundheits- und Sicherheitsgründen nicht mit dem Sportunterricht vereinbar. Der EGMR hielt dies für berechtigt, da die Schule die religiösen Überzeugungen der Beschwerdeführerinnen gegen die Anforderungen abwog, die Rechte und Freiheiten von anderen sowie die öffentliche Ordnung zu schützen. Dementsprechend kam er zu dem Schluss, dass der Eingriff in die Freiheit der Schülerinnen, ihre Religion zu bekennen, gerechtfertigt und in Bezug auf das verfolgte Ziel angemessen war. Der EGMR stellte somit keine Verletzung von Artikel 9 EMRK fest.

Beispiel: Die Rechtssache *Grzelak gegen Polen*⁶² befasst sich mit dem Fall, dass einem Schüler, der vom Religionsunterricht befreit war, kein Ethikunterricht angeboten wurde und er daher keine Noten in diesem Fach erhielt. Während seiner gesamten Schulzeit in der Primar- und Sekundarstufe (zwischen 7 und 18 Jahren) erhielt der Beschwerdeführer gemäß den Wünschen seiner Eltern, die erklärte Agnostiker waren, keinen Religionsunterricht. Da zu wenige Schüler an Ethikunterricht interessiert waren, wurde dieser Unterricht nie angeboten und der Beschwerdeführer erhielt somit Schulzeugnisse, in denen bei „Religion/Ethik“ keine Note stand, sondern

61 EGMR, *Dogru/Frankreich*, Nr. 27058/05, 4. Dezember 2008; EGMR, *Kervanci/Frankreich*, Nr. 31645/04, 4. Dezember 2008 (auf Französisch verfügbar).

62 EGMR, *Grzelak/Polen*, Nr. 7710/02, 15. Juni 2010.

ein Strich gezogen worden war. Dem EGMR zufolge fiel das Fehlen einer Note für „Religion/Ethik“ auf den Zeugnissen des Jungen in den Bereich des negativen Aspekts der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, da die Zeugnisse auf seine fehlende Religionszugehörigkeit hinweisen könnten. Dies kam somit einer Art ungerechtfertigter Stigmatisierung gleich. Die unterschiedliche Behandlung von Nichtgläubigen, die am Ethikunterricht teilnehmen wollten, und Schülern, die am Religionsunterricht teilnahmen, war daher weder sachlich und sinnvoll gerechtfertigt noch bestand eine angemessene Verhältnismäßigkeit zwischen den verwendeten Mitteln und dem verfolgten Ziel. Der Ermessensspielraum des Staates wurde in dieser Sache überschritten, da der grundlegende Inhalt des Rechts des Beschwerdeführers, seine Religion oder Überzeugungen nicht zu bekennen, und damit Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 9 EMRK verletzt wurden.

2.2 Rechte der Eltern und die Religionsfreiheit ihrer Kinder

Die Rechte von Eltern im Zusammenhang mit der Religionsfreiheit ihrer Kinder werden im europäischen Recht und in der KRK unterschiedlich behandelt.

Im Unionsrecht muss das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, geachtet werden, vor allem im Zusammenhang mit der Freiheit zur Gründung von Lehranstalten (Artikel 14 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union).

Im Recht des Europarates, insbesondere gemäß Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 EMRK, müssen Staaten bei Ausübung der von ihnen auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben die (religiösen) Überzeugungen der Eltern achten. Dem EGMR zufolge handelt es sich hier um eine umfangreiche Pflicht, da sie nicht nur für die Inhalte und die Umsetzung der schulischen Lehrpläne gilt, sondern auch für die Ausführung aller Aufgaben, die ein Staat übernimmt.⁶³ Sie umfasst die

63 Vgl. die relevante Rechtsprechung des EGMR: EGMR, *Kjeldsen, Busk Madsen und Pedersen/Dänemark*, Nr. 5095/71, 5920/72 und 5926/72, 7. Dezember 1976; EGMR, *Valsamis/Griechenland*, Nr. 21787/93, 18. Dezember 1996; EGMR, *Folgerø und andere/Norwegen* [GK], Nr. 15472/02, 29. Juni 2007; EGMR, *Hasan und Eylem Zengin/Türkei*, Nr. 1448/04, 9. Oktober 2007; EGMR, *Lautsi und andere/Italien* [GK], Nr. 30814/06, 18. März 2011.

Organisation und Finanzierung der öffentlichen Bildung, die Gestaltung und Planung des Lehrplans, die Vermittlung von im Lehrplan enthaltenen Informationen oder Kenntnissen auf sachliche, kritische und pluralistische Weise (der Staat darf also nicht das Ziel der Indoktrinierung verfolgen, das als Nichtachtung der religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern angesehen werden kann) sowie die Organisation des schulischen Umfelds, einschließlich des Vorhandenseins von Kreuzen in den Klassenräumen staatlicher Schulen.

Beispiel: In der Rechtssache *Lautsi und andere gegen Italien*⁶⁴ geht es um Kreuze in den Klassenräumen staatlicher Schulen. Eine Mutter beschwerte sich, dass das Vorhandensein von Kreuzen in den Klassenräumen der staatlichen Schule, die ihre Kinder besuchten, den Grundsatz des Säkularismus verletzte, gemäß dem ihre Kinder erzogen werden sollten. Die Große Kammer des EGMR befand, dass die Entscheidung, ob Kreuze in den Klassenräumen staatlicher Schulen vorhanden sein sollten, vom Staat im Rahmen seiner Aufgaben in Bezug auf Erziehung und Unterricht zu treffen ist und dass dies in den Geltungsbereich des zweiten Satzes von Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 EMRK fällt. Der EGMR argumentierte, dass diese Entscheidung grundsätzlich in den Ermessensspielraum des beklagten Staates fällt und dass es keinen europäischen Konsens zum Vorhandensein von religiösen Symbolen in staatlichen Schulen gibt. Es treffe zu, dass das Vorhandensein von Kreuzen in den Klassenräumen staatlicher Schulen – ein Zeichen, das sich zweifellos auf das Christentum bezieht – die Mehrheitsreligion eines Landes im schulischen Umfeld ins Blickfeld rückt. Dies an sich reiche jedoch nicht aus, um von einem Indoktrinierungsprozess seitens des beklagten Staates zu sprechen. Der EGMR vertrat die Auffassung, dass ein Kreuz ein seinem Wesen nach passives Symbol ist, dessen Einfluss auf die Schüler nicht mit einem Vortrag oder mit der Teilnahme an religiösen Aktivitäten verglichen werden kann. Dementsprechend kam die Große Kammer zu dem Schluss, dass die Behörden mit ihrer Entscheidung, Kreuze in den Klassenräumen der staatlichen Schule beizubehalten, die die Kinder der Beschwerdeführerin besuchten, innerhalb ihres Ermessensspielraums gehandelt und somit das Recht der Eltern geachtet hatten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

64 EGMR, *Lautsi und andere/Italien* [GK], Nr. 30814/06, 18. März 2011.

Im internationalen Recht fordert Artikel 14 Absatz 2 KRK von den Vertragsstaaten die Achtung der Rechte und Pflichten der Eltern, das Kind bei der Ausübung seines Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten. Die KRK bezieht sich somit im Gegensatz zu Artikel 14 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf die Ausübung des Rechts des Kindes selbst. Gemäß der KRK haben Eltern das Recht, Orientierung und Anleitung nicht entsprechend ihren eigenen Überzeugungen, sondern entsprechend den Überzeugungen der Kinder zu bieten. Die Formulierung von Artikel 14 Absatz 2 KRK steht im Einklang mit dem allgemeinen Konzept der elterlichen Pflichten der KRK, nach dem die elterlichen Pflichten der Entwicklung des Kindes entsprechend (Artikel 5 KRK) und zum Wohl des Kindes als Grundanliegen (Artikel 18 Absatz 1 KRK) ausgeübt werden müssen.

2.3 Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

Kernpunkte

- Sowohl die Charta der Grundrechte der Europäischen Union als auch die EMRK garantieren das Recht auf freie Meinungsäußerung, das die Meinungsfreiheit und die Freiheit einschließt, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe zu empfangen und weiterzugeben.
- Das Recht auf Informationsfreiheit schließt nicht das Recht auf Einsicht in Pflegeakten aus der Kindheit ein.
- Es kann mit Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) vereinbar sein, nur dann Einsicht in Pflegeakten aus der Kindheit zu gewähren, wenn die Person, von der die Informationen stammen, zugestimmt hat, sofern eine unabhängige Behörde die endgültige Entscheidung trifft, ob die Einsicht gewährt wird.

Im Kontext des Unionsrechts schließt das Recht auf freie Meinungsäußerung die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben (Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union).

Im Kontext des Rechts des Europarates wird die Freiheit der Meinungsäußerung in Artikel 10 EMRK garantiert und darf nur eingeschränkt werden, wenn diese

Einschränkung gesetzlich vorgesehen ist, eines der in Artikel 10 Absatz 2 aufgeführten legitimen Ziele verfolgt und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist.

In seiner Rechtsprechung betonte der EGMR, dass die Freiheit der Meinungsäußerung eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft sowie eine der Grundvoraussetzungen für ihren Fortschritt und für die Entwicklung jedes Menschen darstellt. Sie gilt nicht nur für „Informationen“ oder „Ideen“, die positiv aufgenommen werden oder als harmlos oder gleichgültig betrachtet werden, sondern auch für Meinungsäußerungen, die den Staat oder eine Gruppe der Bevölkerung beleidigen, schockieren oder verstören.⁶⁵

Beispiel: In der Rechtssache *Handyside gegen Vereinigtes Königreich*⁶⁶ befand der EGMR, dass ein von den Behörden erlassenes Verbot eines Buches mit dem Titel *Das kleine rote Schülerbuch* im Einklang mit der Ausnahme zum Schutz der Moral stand, die in Artikel 10 Absatz 2 EMRK verankert ist. Die Rechtssache befasste sich mit dem Recht, dem Alter und dem Reifegrad des Kindes angemessene Informationen zu erhalten – ein Aspekt des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung, der für Kinder besonders von Bedeutung ist. Das aus dem Dänischen übersetzte Buch war für Kinder im Schulalter geschrieben und stellte eine Reihe sozialer Normen, auch in den Bereichen Sexualität und Drogen, in Frage. Junge Menschen könnten bestimmte Abschnitte des Buches in einer kritischen Phase ihrer Entwicklung als Aufforderung verstehen, Dinge zu tun, die ihrem Alter nicht angemessen sind und ihnen womöglich schaden, oder sogar Straftaten zu begehen. Daher waren die zuständigen englischen Richter dem EGMR zufolge damals berechtigt, nach ihrem Ermessen davon auszugehen, dass das Buch auf die Moral vieler Kinder und Jugendlicher, die es lesen würden, negative Auswirkungen hätte.⁶⁷

Andere Rechtssachen zu Kindern, die auf Artikel 10 EMRK verweisen, betreffen das Auskunftsrecht von Kindern, die in Pflege gegeben wurden.

65 Vgl. z. B. EGMR, *Handyside/Vereinigtes Königreich*, Nr. 5493/72, 7. Dezember 1976, Randnr. 49.

66 *Ibid.*

67 *Ibid.*, Randnr. 52.

Beispiel: Die Rechtssache *Gaskin gegen Vereinigtes Königreich*⁶⁸ betrifft eine Person, die den größten Teil ihrer Kindheit in Pflege untergebracht war. Während dieser Zeit führte die lokale Behörde vertrauliche Akten. Dazu zählten verschiedene Berichte von Ärzten, Lehrern, Polizeibeamten und Bewährungshelfern, Sozialarbeitern, Mitarbeitern des Gesundheitsamtes, Pflegeeltern und Internatsmitarbeitern. Als der Beschwerdeführer für ein Verfahren gegen die lokale Behörde wegen Körperverletzung Einsicht in diese Akten beantragte, wurde ihm dies verweigert. Die Vertraulichkeit solcher Akten war im öffentlichen Interesse am ordnungsgemäßen Betrieb von Diensten für die Pflege von Kindern berechtigt, derbeeinträchtigt wäre, wenn die Personen, von denen die Informationen in den Akten stammten, in ihren Berichten weniger offen wären. Der EGMR erkannte an, dass Personen, die als Kinder in staatlicher Pflege untergebracht waren, ein großes Interesse an Informationen haben, die sie brauchen, um ihre Kindheit und ihre frühe Entwicklung zu kennen und zu verstehen.⁶⁹ Die Vertraulichkeit der behördlichen Akten muss zwar garantiert sein, aber ein System wie das britische, das die Akteneinsicht von der Zustimmung der beitragenden Personen abhängig macht, kann grundsätzlich mit Artikel 8 EMRK vereinbar sein, wenn die Interessen der Person, die Akteneinsicht beantragt, gesichert waren, falls der Beitragende nicht verfügbar war oder seine Zustimmung nicht ordnungsgemäß verweigerte. In einem solchen Fall sollte letztendlich eine unabhängige Behörde entscheiden, ob die Einsicht gewährt wird. Ein solches Verfahren stand dem Beschwerdeführer in der vorliegenden Rechtssache nicht zur Verfügung, und der EGMR stellte eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers gemäß Artikel 8 EMRK fest. Der EGMR stellte jedoch keine Verletzung von Artikel 10 EMRK fest und wiederholte, dass ein Staat eine Person gemäß dem Auskunftsrecht nicht daran hindern darf, Informationen zu erhalten, die andere weitergeben wollen oder würden, ein Staat aber nicht verpflichtet ist, die betreffenden Informationen an die Person weiterzugeben.

68 EGMR, *Gaskin/Vereinigtes Königreich*, Nr. 10454/83, 7. Juli 1989.

69 *Ibid*, Randnr. 49.

2.4 Recht auf Anhörung

Kernpunkte

- Im Unionsrecht haben Kinder das Recht, ihre Meinung frei zu äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.
- Im Kontext der EMRK gibt es keine unbedingte Anforderung, ein Kind vor Gericht anzuhören. Ob ein Kind angehört wird, muss unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände jedes Einzelfalls beurteilt werden und ist vom Alter und Reifegrad des Kindes abhängig.
- Im Kontext des UN-Rechts wurde das Recht von Kindern, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, als einer der allgemeinen Grundsätze der KRK anerkannt.

Im Unionsrecht sieht Artikel 24 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vor, dass Kinder ihre Meinung frei äußern können und dass ihre Meinung in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt werden. Diese Bestimmung gilt allgemein und ist nicht auf bestimmte Verfahren beschränkt. Der EuGH legte die Bedeutung dieser Bestimmung in Verbindung mit der Brüssel-IIa-Verordnung aus.

Beispiel: Die Rechtssache *Joseba Andoni Aguirre Zarraga gegen Simone Pelz*⁷⁰ betrifft das Verbringen eines minderjährigen Kindes von Spanien nach Deutschland, wodurch die Sorgerechtsbestimmungen verletzt wurden. Der EuGH wurde gefragt, ob das deutsche Gericht (d. h. das Gericht des Landes, in das das Kind verbracht wurde) dem Vollstreckungsbescheid durch das spanische Gericht (das Herkunftsland) auf der Grundlage widersprechen könnte, dass das Kind nicht angehört wurde und somit Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Brüssel-IIa-Verordnung) und Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verletzt wurden. Das Kind hatte bei der Meinungsäußerung vor dem deutschen Gericht der Rückkehr widersprochen. Der EuGH argumentierte, dass die Anhörung eines Kindes kein absolutes Recht ist, dass aber das

⁷⁰ EuGH, C-491/10 PPU, *Joseba Andoni Aguirre Zarraga/Simone Pelz*, 22. Dezember 2010; vgl. auch [Abschnitt 5.4](#), in dem weitere Einzelheiten dieses Urteils und die Anwendung der Brüssel-IIa-Verordnung dargestellt werden.

Gericht, wenn es die Anhörung für notwendig hält, dem Kind eine tatsächliche und wirksame Möglichkeit bieten muss, sich zu äußern. Er befand auch, dass das Recht des Kindes, gehört zu werden, gemäß der Charta und der Brüssel-IIa-Verordnung erfordert, dass rechtliche Verfahren und Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, die es dem Kind ermöglichen, seine Meinung frei zu äußern, und dass das Gericht diese Meinung einholt. Vom Gericht wird zudem verlangt, dass es nach Maßgabe des Kindeswohls und unter Berücksichtigung der Umstände jedes Einzelfalls alle geeigneten Maßnahmen im Hinblick auf eine solche Anhörung trifft. Dem Urteil des EuGH zufolge können die Behörden des Landes, in das das Kind verbracht wurde (Deutschland), einer Rückkehr des Kindes jedoch nicht auf der Grundlage widersprechen, dass das Recht auf Anhörung im Herkunftsland (Spanien) verletzt wurde.

Im Kontext des Rechts des Europarates legt der EGMR das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8 EMRK) nicht so aus, dass ein Kind vor Gericht immer angehört werden muss. Generell müssen die nationalen Gerichte die ihnen vorgelegten Nachweise beurteilen, einschließlich der zur Feststellung der relevanten Tatsachen verwendeten Mittel. Nationale Gerichte müssen in Bezug auf den Kontakt mit einem Elternteil, der nicht das Sorgerecht hat, das Kind nicht grundsätzlich vor Gericht anhören. Diese Frage muss unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände jedes Einzelfalls beurteilt werden, wobei das Alter und der Reifegrad des betreffenden Kindes zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus stellt der EGMR häufig unter dem verfahrensbezogenen Aspekt von Artikel 8 sicher, dass die Behörden geeignete Schritte unternehmen, um ihre Entscheidungen mit den notwendigen Garantien zu stützen.

Beispiel: In der Rechtssache *Sahin gegen Deutschland*⁷¹ verbot die Mutter jeglichen Kontakt zwischen dem Beschwerdeführer und seiner vierjährigen Tochter. Das Amtsgericht in Deutschland entschied, dass es dem Kind aufgrund der ernsthaften Spannungen zwischen den Eltern schade würde, wenn dem Vater der Umgang mit seiner Tochter gewährt würde. Die Entscheidung wurde getroffen, ohne das Kind zu befragen, ob es seinen Vater weiterhin sehen möchte. Zu der Frage der Anhörung des Kindes

71 EGMR, *Sahin/Deutschland* [GK], Nr. 30943/96, 8. Juli 2003, Randnr. 73. Zu dem speziellen Aspekt, dass nationale Gerichte die ihnen vorgelegten Nachweise sowie die Relevanz der Nachweise, die Beklagte anführen möchten, beurteilen müssen, vgl. auch EGMR, *Vidal/Belgien*, Nr. 12351/86, 22. April 1992, Randnr. 33.

vor Gericht verwies der EGMR auf die Stellungnahme der Gutachterin vor dem Amtsgericht in Deutschland. Nach mehreren Treffen mit dem Kind, der Mutter und dem Beschwerdeführer war die Gutachterin der Ansicht, dass die Befragung des Kindes eine Gefahr berge, die nicht durch spezielle gerichtliche Vorkehrungen vermieden werden kann. Der EGMR befand, dass die sich aus Artikel 8 EMRK ergebenden Verfahrensanforderungen, ein Kind vor Gericht anzuhören, letztlich nicht dazu verpflichten, das Kind direkt zu seiner Beziehung mit dem Vater zu befragen.

Beispiel: In der Rechtssache *Sommerfeld gegen Deutschland*⁷² hatte die dreizehnjährige Tochter des Beschwerdeführers schon seit langem deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie den Beschwerdeführer nicht sehen möchte. Die nationalen Gerichte waren der Auffassung, dass eine zwangsweise Herbeiführung des Umgangs mit dem Beschwerdeführer ihr seelisches und psychisches Gleichgewicht in erheblicher Weise stören würde. Der EGMR hat anerkannt, dass der Entscheidungsprozess dem Beschwerdeführer den erforderlichen Schutz seiner Interessen zuteilwerden ließ.⁷³

Das Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten befasst sich mit dem Recht von Kindern, frei ihre Meinung zu äußern.⁷⁴ Dieses Übereinkommen zielt darauf ab, die Rechte des Kindes zu fördern, indem ihnen spezielle prozessuale Rechte in familienrechtlichen Verfahren vor einer Justizbehörde gewährt werden, insbesondere in Bezug auf die Ausübung der elterlichen Verantwortung, zum Beispiel die Bestimmung des Aufenthalts von Kindern und den persönlichen Umgang mit ihnen. Artikel 3 des Übereinkommens gewährt Kindern das Recht, unterrichtet zu werden und ihre Meinung in Verfahren zu äußern, als prozessuales Recht. Artikel 4 zufolge haben Kinder das Recht, die Bestellung eines besonderen Vertreters in einem sie berührenden Verfahren vor einer Justizbehörde zu beantragen. Gemäß Artikel 6 müssen Behörden sicherstellen, dass das Kind alle sachdienlichen Auskünfte erhalten hat, in geeigneten Fällen das Kind persönlich anhören und dem Kind erlauben, seine Meinung zu äußern.

Im internationalen Recht bestätigt Artikel 12 Absatz 1 KRK, dass ein Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht hat, diese Meinung in allen das

72 EGMR, *Sommerfeld/Deutschland* [GK], Nr. 31871/96, 8. Juli 2003.

73 *Ibid*, Randnr. 72 und 88.

74 Europarat, [Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten](#), SEV Nr. 160, 1996.

Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Die Meinung des Kindes ist angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen. Darüber hinaus schreibt Artikel 12 Absatz 2 KRK vor, dass dem Kind Gelegenheit zu geben ist, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes betonte, dass Vertragsstaaten dieses Recht entweder direkt garantieren oder Gesetze verabschieden bzw. überarbeiten sollten, damit Kinder in den vollen Genuss dieses Rechts kommen.⁷⁵ Außerdem müssen sie sicherstellen, dass das Kind alle nötigen Informationen und Ratschläge erhält, um zu seinem Wohl eine Entscheidung treffen zu können. Der Ausschuss weist zudem darauf hin, dass ein Kind das Recht hat, sein Recht nicht auszuüben; die Meinungsäußerung ist eine Möglichkeit, keine Verpflichtung.

2.5 Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Kernpunkte

- Sowohl die Charta der Grundrechte der Europäischen Union als auch die EMRK garantieren die Freiheit, sich friedlich mit anderen zu versammeln und zusammenzuschließen.
- Dieses Recht ermöglicht Personen, ihre Anliegen zusammen mit anderen zu verfolgen, und schützt sie dabei.

Im Unionsrecht sieht Artikel 12 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vor, dass jede Person das Recht hat, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf allen Ebenen frei und friedlich mit anderen zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschließen. Dies umfasst das Recht jeder Person, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.

⁷⁵ UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes, *General Comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interest taken as a primary consideration (art.3, para.1)*, CRC/C/GC/14, 29. Mai 2013.

Im Recht des Europarates garantiert Artikel 11 Absatz 1 EMRK das Recht, sich frei mit anderen zu versammeln und zusammenzuschließen, vorbehaltlich der Einschränkungen in Artikel 11 Absatz 2.

Der EGMR hat ausdrücklich das Recht von Kindern bekräftigt, an Versammlungen an öffentlichen Orten teilzunehmen. Wie der EGMR in der Rechtssache *Christlichdemokratische Volkspartei gegen Moldau* feststellte, widerspräche es der Versammlungsfreiheit von Eltern und Kindern, wenn sie Veranstaltungen nicht besuchen dürften, insbesondere um gegen die Regierungspolitik zur Schulbildung zu protestieren.

Im internationalen Recht unterstehen sowohl Kinder als Einzelpersonen als auch Kinderorganisationen dem Schutz von Artikel 15 KRK, der das Recht enthält, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln. Diesbezüglich wurde einer großen Vielfalt von Versammlungsformen, an denen Kinder beteiligt sind, internationaler Schutz gewährt.

3

Gleichheit und Nichtdiskriminierung



EU	Behandelte Themen	Europarat
Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Titel III (Gleichheit), einschließlich Artikel 20 (Gleichheit vor dem Gesetz), Artikel 21 (Nichtdiskriminierung) und Artikel 23 (Gleichheit von Frauen und Männern)	Gleichheit und Nichtdiskriminierung	EMRK, Artikel 14; Protokoll Nr. 12 zur EMRK, Artikel 1 (Diskriminierungsverbot) ESC (revidiert), Artikel E (Diskriminierungsverbot)
Richtlinie zur Rassengleichheit (2000/43/EG)	Verbot der Diskriminierung wegen der Rasse und der ethnischen Herkunft	EGMR, <i>D.H. und andere gegen Tschechische Republik</i> [GK], Nr. 57325/00, 2007 (Unterbringung von Roma-Kindern an Sonderschulen) EGMR, <i>Oršuš und andere gegen Kroatien</i> , Nr. 15766/03, 2010 (reine Roma-Klassen an Grundschulen) Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (FCNM), Artikel 4 und 12
Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 45 (Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit) EuGH, C-200/02, <i>Kunjan Catherine Zhu und Man Lavette Chen gegen Secretary of State for the Home Department</i> , 2004 (Aufenthaltsrechte von Eltern mit Staatsangehörigkeit eines Drittstaates)	Verbot der Diskriminierung wegen Staatsangehörigkeit und Einwanderungsstatus	EGMR, <i>Ponomaryovi gegen Bulgarien</i> , Nr. 5335/05, 2011 (Schulgebühren für Personen mit vorübergehender Aufenthaltserlaubnis) FCNM, Artikel 4 und 12, Randnr. 3

EU	Behandelte Themen	Europarat
Gleichbehandlungsrichtlinie für den Bereich Beschäftigung (2000/78/EG)	Verbot der Diskriminierung wegen des Alters	EMRK, Artikel 14; Protokoll Nr. 12 zur EMRK, Artikel 1 (Diskriminierungsverbot)
EuGH, C-303/06, <i>S. Coleman gegen Attridge Law und Steve Law</i> [GK], 2008	Verbot der Diskriminierung wegen anderer Schutzgründe	EGMR, <i>Fabris gegen Frankreich</i> [GK], Nr. 16574/08, 2013 (Erbrechte unehelicher Kinder)

Das Recht auf Nichtdiskriminierung ist einer der wesentlichen Grundsätze in einer demokratischen Gesellschaft. Sowohl die EU als auch der Europarat haben sich maßgeblich mit der Auslegung dieses Grundsatzes befasst. Die Organe der EU haben eine Reihe von Richtlinien verabschiedet, die für Fragestellungen in Bezug auf Kinder von großer Bedeutung sind. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat eine umfassende Rechtsprechung zum Recht auf Nichtdiskriminierung geschaffen, das in Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit anderen Artikeln der Konvention enthalten ist.

Der Europäische Ausschuss für Sozialrechte (ECSR) ist der Auffassung, dass die Funktion von Artikel E ESC zum Diskriminierungsverbot der von Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ähnelt: Er kann nicht losgelöst von anderen Artikeln, sondern nur in Verbindung mit einer der wesentlichen Bestimmungen der ESC gesehen werden.⁷⁶

In diesem Kapitel geht es um die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, wobei ein Schwerpunkt auf den Gründen liegt, zu denen es Rechtsprechung in Bezug auf Kinder gibt. Zunächst werden allgemeine Informationen zum europäischen Anti-Diskriminierungsrecht präsentiert (**Abschnitt 3.1**). Anschließend wird das Thema der Gleichheit und des Verbots der Diskriminierung von Kindern wegen der ethnischen Herkunft (**Abschnitt 3.2**), der Staatsangehörigkeit und des Einwanderungsstatus (**Abschnitt 3.3**), des Alters (**Abschnitt 3.4**) und wegen anderer Schutzgründe einschließlich Geschlecht, Sprache und persönlicher Identität (**Abschnitt 3.5**) dargestellt.

76 ECSR, *Syndicat des Agrégés de l'Enseignement Supérieur (SAGES)/Frankreich*, Beschwerde Nr. 26/2004, 15. Juni 2005, Randnr. 34.

3.1 Europäisches Anti-Diskriminierungsrecht

Kernpunkte

- Das Unions- und Europaratsrecht verbietet Diskriminierung wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.⁷⁷
- Wenn der EGMR feststellt, dass Personen in einer relativ ähnlichen Situation unterschiedlich behandelt wurden, untersucht er, ob es dafür eine sachliche und sinnvolle Begründung gibt. Wenn dies nicht der Fall ist, kommt er zu dem Schluss, dass die Behandlung diskriminierend war und somit Artikel 14 EMRK zum Diskriminierungsverbot verletzt.

Im Unionsrecht ist das Verbot der Diskriminierung in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ein eigenständiger Grundsatz, der auch auf Situationen angewandt wird, in denen keine andere Bestimmung der Charta gilt. Zu den in dieser Bestimmung aufgezählten Gründen, aus denen Diskriminierung verboten ist, gehören das Geschlecht, die Rasse, die Hautfarbe, die ethnische oder soziale Herkunft, die genetischen Merkmale, die Sprache, die Religion oder die Weltanschauung, die politische oder sonstige Anschauung, die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, das Vermögen, die Geburt, eine Behinderung, das Alter und die sexuelle Ausrichtung. Im Gegensatz dazu enthält Artikel 19 AEUV als Gründe nur das Geschlecht, die Rasse, die ethnische Herkunft, die Religion oder die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter und die sexuelle Ausrichtung.

Verschiedene EU-Richtlinien verbieten Diskriminierung in den Bereichen Beschäftigung, Sozialsystem sowie Güter und Dienstleistungen, die alle potenziell für Kinder relevant sind. Die Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Gleichbehandlungsrichtlinie für den Bereich Beschäftigung)⁷⁸ verbietet

77 Für eine Übersicht über das europäische Anti-Diskriminierungsrecht, wie es in den Anti-Diskriminierungs-Richtlinien der EU und in Artikel 14 des Protokolls Nr. 12 zur EMRK festgelegt ist, vgl. „FRA und EGMR (2011)“ sowie „Case-law update July 2010–December 2011“.

78 **Richtlinie 2000/78/EG des Rates**, ABl. L 303 vom 2.12.2000. Alle EU-Rechtsinstrumente sind im Online-Portal EUR-Lex der EU abrufbar, das Zugang zum EU-Recht bietet: <http://eur-lex.europa.eu/homepage.html>.

Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Die Richtlinie 2000/43/EG des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (Richtlinie zur Rassengleichheit) verbietet Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft nicht nur in Zusammenhang mit Beschäftigung und Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, sondern auch bezogen auf das Sozialsystem (einschließlich Sozialschutz, sozialer Sicherheit und Gesundheitsdiensten) und Bildung.⁷⁹ Weitere Richtlinien zielen auf die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Richtlinie zur Gleichstellung der Geschlechter)⁸⁰ sowie beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen⁸¹ ab.

Im Recht des Europarates gilt das Diskriminierungsverbot bei der Ausübung aller in der EMRK verankerten wesentlichen Rechte und Freiheiten (Artikel 14) sowie bei der Ausübung aller Rechte, die gemäß dem nationalen Recht garantiert werden, bzw. bei jeder Handlung einer Behörde (Artikel 1 des Protokolls Nr. 12 zur EMRK). Das Protokoll Nr. 12 ist allerdings nur beschränkt anwendbar, da es nur von wenigen Staaten ratifiziert wurde und auf seiner Grundlage noch keine kinderbezogenen Rechtssachen entschieden wurden. Die Bestimmungen in beiden Instrumenten enthalten eine nicht erschöpfende Liste der Gründe, aus denen Diskriminierung verboten ist: Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politische oder sonstige Anschauung, nationale oder soziale Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt sowie sonstiger Status. Wenn der EGMR feststellt, dass Personen in einer relativ ähnlichen Situation unterschiedlich behandelt wurden, untersucht er, ob dies sachlich und sinnvoll begründet werden kann.⁸²

Artikel E ESC enthält ebenfalls eine nicht erschöpfende Liste der Gründe, aus denen Diskriminierung verboten ist: Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder sonstige Anschauung, nationale oder soziale Herkunft, Gesundheit, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit und Geburt. Der Anhang zu diesem Artikel legt fest, dass eine unterschiedliche Behandlung, die sachlich und sinnvoll begründet ist, nicht als diskriminierend angesehen wird. Dazu zählt z. B., dass

79 [Richtlinie 2000/43/EG des Rates](#) vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl. L 180 vom 29.6.2000.

80 [Richtlinie 2006/54/EG \(Neufassung\)](#), ABl. L 204 vom 26.7.2006.

81 [Richtlinie 2004/113/EG des Rates](#), ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 37.

82 Für eine Übersicht über die Rechtsprechung des EGMR vgl. „FRA und EGMR (2011)“ sowie „Case-law update July 2010–December 2011“.

für den Zugang zu bestimmten Formen der Bildung ein bestimmtes Alter oder eine bestimmte Leistungsfähigkeit vorausgesetzt wird.⁸³

Gemäß Artikel 4 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (FCNM)⁸⁴ gewährleisten die Vertragsstaaten jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf gleichen Schutz durch das Gesetz und verbieten Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit. Sie verpflichten sich zudem, erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens die vollständige und tatsächliche Gleichheit zwischen den Angehörigen einer nationalen Minderheit und den Angehörigen der Mehrheit zu fördern.

In den folgenden Abschnitten werden bestimmte Gründe der Diskriminierung untersucht, die sich als besonders relevant für Kinder erwiesen haben.

3.2 Verbot der Diskriminierung wegen der Rasse oder der ethnischen Herkunft

Kernpunkte

- Diskriminierung wegen der Rasse und der ethnischen Herkunft ist verboten.
- Sowohl die EU als auch der Europarat bekämpfen die Diskriminierung von Roma in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsdienste und Wohnraum.
- Die Überrepräsentation oder Segregation von Kindern, die zu einer bestimmten ethnischen Gruppe gehören, in Sonderschulen oder -klassen kann nur sachlich begründet werden, wenn geeignete Garantien für die Überstellung von Kindern an diese Schulen oder Klassen eingeführt werden.

Im Unionsrecht verbietet die Richtlinie zur Rassengleichheit die Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft nicht nur in Zusammenhang mit Beschäftigung und Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, sondern auch

83 Europarat, Europäische Sozialcharta (revidiert) (1996), [Explanatory Report](#), Randnr. 136.

84 Europarat, [Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten \(FCNM\)](#), SEV Nr. 157, 1995.

beim Zugang zum Sozialsystem, zu Bildung und zu sozialer Sicherheit. Die Roma als besonders große und schutzbedürftige ethnische Gruppe fallen direkt in den Geltungsbereich dieser Richtlinie. Ein entscheidendes Element der Anstrengungen im Kampf gegen die Diskriminierung der Roma auf EU-Ebene war die Verabschiedung eines EU-Rahmens für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020.⁸⁵ Als nächster Schritt folgte die jährliche Überwachung der von den EU-Mitgliedstaaten entwickelten nationalen Strategien durch die Kommission. Die Richtlinie zur Rassengleichheit deckt mindestens vier Kernbereiche ab, die für Roma-Kinder wichtig sind: Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsfürsorge und Wohnraum. Zur Erreichung einer vollständigen Gleichstellung in der Praxis können unter bestimmten Bedingungen positive Roma-spezifische Maßnahmen, vor allem in den vorstehend genannten vier Kernbereichen, erforderlich sein.⁸⁶

Im Recht des Europarates hat der EGMR in mehreren Rechtssachen zur unterschiedlichen Behandlung von Roma-Kindern im Bildungssystem richtungsweisende Urteile erlassen. Diese Rechtssachen wurden hinsichtlich Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK untersucht. Der EGMR befand, dass die Überrepräsentation oder Segregation von Roma-Kindern in Sonderschulen oder -klassen nur sachlich begründet werden kann, wenn geeignete Garantien für die Überstellung von Kindern an diese Schulen oder Klassen eingeführt werden, z. B. Tests, die speziell für Roma-Kinder entworfen wurden und auf deren Bedürfnisse eingehen, eine angemessene Bewertung und Überwachung des Fortschritts, so dass die Integration in normale Klassen erfolgen kann, sobald Lernschwierigkeiten überwunden wurden, sowie positive Maßnahmen zur Bewältigung von Lernschwierigkeiten. Da keine wirksamen Maßnahmen gegen Segregation vorhanden waren, konnte die Aufrechterhaltung der Segregation von Roma-Kindern bei der Bildung in einer Regelschule mit normalem Unterrichtsprogramm nicht gerechtfertigt werden.⁸⁷

85 Europäische Kommission (2011), *EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen*, KOM(2011) 173 endgültig, Brüssel, 5. April 2011.

86 Europäische Kommission (2014), *Gemeinsamer Bericht über die Anwendung der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft („Richtlinie zur Rassengleichheit“)* und der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf („Gleichbehandlungsrichtlinie für den Bereich Beschäftigung“), Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, COM(2014) 2 endgültig, Brüssel, 17. Januar 2014.

87 EGMR, *Lavida und andere/Griechenland*, Nr. 7973/10, 30. Mai 2013 (auf Französisch verfügbar).

Beispiel: In der Rechtssache *D.H. und andere gegen Tschechische Republik*⁸⁸ befand der EGMR, dass unverhältnismäßig viele Roma-Kinder ohne Begründung auf Sonderschulen für Kinder mit Lernschwierigkeiten geschickt wurden. Der EGMR war besorgt über den einfacheren Lehrplan an diesen Schulen und über die Segregation, die das System verursachte. Roma-Kinder erhielten somit Bildung, die ihre Schwierigkeiten verschärfte und ihre künftige persönliche Entwicklung gefährdete, anstatt sie bei der Integration in das reguläre Bildungssystem und bei der Entwicklung von Fähigkeiten zu unterstützen, die ihr Leben unter der Mehrheitsbevölkerung vereinfachen würden. Daher stellte der EGMR eine Verletzung von Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK fest.

Beispiel: In der Rechtssache *Oršuš und andere gegen Kroatien*⁸⁹ untersuchte der EGMR die Existenz von reinen Roma-Klassen in regulären Grundschulen. Grundsätzlich ist es als solches nicht diskriminierend, Kinder vorübergehend in separate Klassen zu überstellen, weil sie die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen. Eine solche Überstellung kann als Anpassung des Bildungssystems an die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Sprachschwierigkeiten angesehen werden. Sobald diese Überstellung jedoch unverhältnismäßig häufig oder ausschließlich Angehörige einer bestimmten ethnischen Gruppe betrifft, müssen Garantien eingeführt werden. Der EGMR merkte an, dass die erstmalige Überstellung in separate Klassen nicht Teil einer allgemeinen Praxis war, um die Probleme von Kindern mit unzureichender Sprachbeherrschung zu bewältigen, und dass die Sprachbeherrschung der Kinder nicht speziell getestet worden war. In Bezug auf den Lehrplan wurde einigen Kindern kein spezifisches Programm (d. h. spezieller Sprachunterricht) angeboten, damit sie in möglichst kurzer Zeit die notwendigen Sprachkenntnisse erwerben können. Es gab weder ein Verfahren zum Klassenwechsel noch zur Überwachung, um sicherzustellen, dass Roma-Kinder sofort automatisch in gemischte Klassen wechseln, sobald sie die Sprache ausreichend beherrschen. Daher stellte der EGMR eine Verletzung von Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 fest.

Der ECSR ist der Auffassung, dass Bildungsstrategien für Roma-Kinder zwar mit flexiblen Strukturen einhergehen können, um der Vielfalt der Gruppe gerecht zu werden und die Tatsache zu berücksichtigen, dass einige Gruppen eine nicht

88 EGMR, *D.H. und andere/Tschechische Republik* [GK], Nr. 57325/00, 13. November 2007, Randnr. 206–210.

89 EGMR, *Oršuš und andere/Kroatien* [GK], Nr. 15766/03, 16. März 2010, Randnr. 157.

oder nur teilweise sesshafte Lebensweise haben, dass es aber trotzdem keine separaten Schulen für Roma-Kinder geben sollte.⁹⁰

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 und 3 FCNM werden spezielle Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die tatsächliche Gleichheit der Angehörigen einer nationalen Minderheit zu fördern, nicht als Diskriminierung angesehen. Gemäß Artikel 12 Absatz 3 FCNM verpflichten sich die Vertragsstaaten zudem, die Chancengleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten beim Zugang zu allen Bildungsstufen zu fördern. Der Beratende Ausschuss zum Schutz nationaler Minderheiten hat den gleichberechtigten Zugang von Roma-Kindern zur Bildung im Einklang mit dieser Bestimmung regelmäßig untersucht.⁹¹

3.3 Verbot der Diskriminierung wegen Staatsangehörigkeit und Einwanderungsstatus

Kernpunkte

- Der Umfang des Schutzes vor Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit ist im Unionsrecht stärker eingeschränkt als im Recht des Europarates.
- Im Unionsrecht wird der Schutz vor Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit nur Bürgern von EU-Mitgliedstaaten gewährt, wie es in Artikel 45 (Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgeschrieben ist.
- Die EMRK garantiert den Genuss der Rechte allen Personen innerhalb der Zuständigkeit eines Mitgliedstaates.

Im Unionsrecht spielt der Schutz vor Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit in erster Linie im Zusammenhang mit der Freizügigkeit von Personen eine Rolle. Drittstaatsangehörige (d. h. Personen, die Bürger eines Staates sind, der nicht

90 ECSR, Europäische Sozialcharta (revidiert) – Conclusions 2003 (Bulgaria), Artikel 17 Absatz 2, S. 53.

91 Vgl. Europarat, Beratender Ausschuss zum Schutz nationaler Minderheiten, *Commentary on Education under the Framework Convention for the Protection of National Minorities* (2006), ACFC/25DOC(2006)002.

Mitgliedstaat der EU ist) genießen ein Recht auf Gleichbehandlung weitgehend in den gleichen Bereichen, die von den Anti-Diskriminierungs-Richtlinien abgedeckt sind, wenn sie langfristig aufenthaltsberechtigt sind. Um diesen Status zu erhalten, ist gemäß der Richtlinie zu Drittstaatsangehörigen u. a. ein rechtmäßiger Aufenthalt für einen Zeitraum von fünf Jahren erforderlich.⁹² Darüber hinaus erlaubt die Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (Familienzusammenführungsrichtlinie)⁹³ Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, dass Familienangehörige ihnen unter bestimmten Bedingungen nachreisen dürfen (vgl. auch [Abschnitt 9.5](#)).

Beispiel: Die Rechtssache *Kunqian Catherine Zhu und Man Lavette Chen gegen Secretary of State for the Home Department*⁹⁴ befasst sich mit der Frage, ob ein Kind einer Drittstaatsangehörigen das Recht hat, sich in einem bestimmten EU-Mitgliedstaat aufzuhalten, wenn es in einem anderen Mitgliedstaat geboren wurde und dessen Staatsangehörigkeit besitzt. Die Mutter, von der das Kind abhängig war, war eine Drittstaatsangehörige. Der EuGH war der Ansicht, dass wenn ein Mitgliedstaat an Personen, die die Staatsangehörigkeit erlangen möchten, Anforderungen stellt und diese erfüllt werden, ein anderer Mitgliedstaat diesen Anspruch nicht in Frage stellen kann, wenn die Mutter und das Kind eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen. Der EuGH bestätigte, dass ein Mitgliedstaat einem Elternteil, der für ein Kind sorgt, das Unionsbürger ist, nicht das Recht auf Aufenthalt verweigern kann, da dies dem Recht des Kindes auf Aufenthalt jeden Nutzen rauben würde.

Im Recht des Europarates garantiert die EMRK den Genuss der Rechte allen Personen, die innerhalb der Zuständigkeit eines Mitgliedstaates leben, unabhängig davon, ob sie Staatsbürger sind, einschließlich der Personen, die außerhalb des nationalen Hoheitsgebiets in Gebieten leben, die unter der tatsächlichen Kontrolle eines Mitgliedstaates stehen. In Bezug auf Bildung ist der EGMR daher der Auffassung, dass eine unterschiedliche Behandlung wegen der Staatsangehörigkeit und des Einwanderungsstatus einer Diskriminierung gleichkommen könnte.

92 Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 23. Januar 2004 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44.

93 Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12.

94 EuGH, C-200/02, *Kunqian Catherine Zhu und Man Lavette Chen/Secretary of State for the Home Department*, 19. Oktober 2004.

Beispiel: Die Rechtssache *Ponomaryovi gegen Bulgarien*⁹⁵ befasst sich mit dem Fall, dass Ausländer ohne Daueraufenthaltserlaubnis Schulgebühren für die Sekundarstufe bezahlen müssen. Grundsätzlich musste der normalerweise weitgefassete Ermessensspielraum im Falle allgemeiner Maßnahmen wirtschaftlicher oder sozialer Strategien im Bereich Bildung aus zwei Gründen angepasst werden:

- Das Recht auf Bildung genießt direkten Schutz durch die EMRK.
- Bildung ist eine sehr spezielle Art der öffentlichen Dienstleistung, die einem breiten Spektrum gesellschaftlicher Aufgaben dient.

Dem EGMR zufolge vergrößert sich der Ermessensspielraum mit der Bildungsstufe umgekehrt proportional zur Bedeutung, die diese Bildung für die Betroffenen und für die Gesellschaft allgemein hat. Während also (höhere) Gebühren in der Primarstufe für Ausländer schwer zu begründen sind, können sie bei der Hochschulbildung vollkommen gerechtfertigt sein. Angesichts der Bedeutung der Sekundarbildung für die persönliche Entwicklung sowie die soziale und berufliche Integration gilt für diese Bildungsstufe eine strengere Prüfung der Verhältnismäßigkeit der unterschiedlichen Behandlung. Der EGMR erklärte, dass er keine Position dazu beziehe, ob ein Staat allen irregulären Migranten die Vorteile der Bildung verweigern darf, die Staatsangehörigen und einer bestimmten eingeschränkten Gruppe von Ausländern gewährt werden. Bei der Untersuchung der genauen Umstände der Rechtssache befand er, dass keine Erwägungen zur Notwendigkeit, dem Strom der illegalen Einwanderung Einhalt zu gebieten oder ihn umzukehren, anwendbar waren. Die Beschwerdeführer hatten nicht versucht, das bulgarische Bildungssystem auszunutzen, da sie in sehr jungem Alter nach Bulgarien gezogen waren, nachdem ihre Mutter einen Bulgaren geheiratet hatte, und somit keine andere Wahl hatten, als in Bulgarien zur Schule zu gehen. Daher stellte der EGMR eine Verletzung von Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK fest.

95 EGMR, *Ponomaryovi/Bulgarien*, Nr. 5335/05, 21. Juni 2011, Randnr. 60.

3.4 Verbot der Diskriminierung wegen des Alters

Kernpunkt

- Sowohl im Kontext des Unionsrechts als auch gemäß der EMRK ist Diskriminierung wegen des Alters verboten.

Im Unionsrecht wird in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Artikel 21 ausdrücklich das „Alter“ als Grund genannt, aus dem Diskriminierung verboten ist. Artikel 24 zählt die Rechte des Kindes zu den geschützten Grundrechten. Gemäß der derzeitigen EU-Gesetzgebung zur Nichtdiskriminierung ist der Schutz vor Diskriminierung auf der Grundlage des Alters stärker eingeschränkt als der Schutz auf der Grundlage der Rasse und ethnischen Herkunft oder auf der Grundlage des Geschlechts. Das Alter ist zurzeit ähnlich wie die sexuelle Ausrichtung, eine Behinderung und die Religion oder Weltanschauung nur im Zusammenhang mit dem Zugang zur Beschäftigung ein Schutzgrund.

Die Gleichbehandlungsrichtlinie für den Bereich Beschäftigung gilt für Kinder, die rechtmäßig arbeiten dürfen. Zwar legt das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung⁹⁶, das von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert wurde, ein Mindestalter von 15 Jahren fest, es bestehen aber in den EU-Mitgliedstaaten weiterhin Unterschiede bezüglich des Mindestalters.⁹⁷ Gemäß Artikel 6 der Gleichbehandlungsrichtlinie für den Bereich Beschäftigung können Mitgliedstaaten Ungleichbehandlungen wegen des Alters rechtfertigen. Diese Ungleichbehandlungen stellen keine Diskriminierung dar, sofern sie objektiv und angemessen sind und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt sind und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. In Bezug auf Kinder und junge Menschen zählen zu solchen Ungleichbehandlungen beispielsweise die Festlegung besonderer Bedingungen für den Zugang zur Beschäftigung und zur beruflichen Bildung sowie besonderer

96 Internationale Arbeitsorganisation (IAO) (1973), Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, Nr. 138.

97 Europäisches Netz unabhängiger Sachverständiger im Bereich der Nichtdiskriminierung, O’Dempsey, D. und Beale, A. (2011), *Age and employment*, Europäische Kommission, GD Justiz und Verbraucher, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, um ihre berufliche Eingliederung zu fördern oder ihren Schutz sicherzustellen.

Im Recht des Europarates wird das „Alter“ in Artikel 14 EMRK und Artikel 1 des Protokolls Nr. 12 zur EMRK nicht ausdrücklich in der Liste der Gründe genannt, aus denen Diskriminierung verboten ist. Der EGMR hat jedoch Fragen zur Diskriminierung wegen des Alters in Bezug auf verschiedene Rechte untersucht, die von der EMRK geschützt werden, und das Alter dabei indirekt dem „sonstigen Status“ zugerechnet. In den Rechtssachen *D.G. gegen Irland*⁹⁸ und *Bouamar gegen Belgien*⁹⁹ befand der EGMR beispielsweise, dass eine für die Anwendung der Konvention relevante Ungleichbehandlung von Erwachsenen und Kindern im jeweiligen Justizsystem des Landes in Bezug auf die Haft bestand. Diese Ungleichbehandlung rührt von der Strafwirkung der Haft auf Erwachsene und der präventiven Wirkung auf Kinder her. Daher akzeptierte der EGMR „Alter“ als möglichen Grund für Diskriminierung.

3.5 Verbot der Diskriminierung wegen anderer Schutzgründe

Kernpunkt

- Die europäische Rechtsprechung zu Kindern befasste sich mit weiteren Gründen der Diskriminierung wie einer Behinderung oder der Geburt.

Im Unionsrecht verbietet Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auch die Diskriminierung wegen anderer Gründe, die für Kinder besonders relevant sind, z. B. wegen des Geschlechts, der genetischen Merkmale, der Sprache, einer Behinderung oder der sexuellen Ausrichtung. Zumindest bei einer Behinderung hat der EuGH akzeptiert, dass das Unionsrecht auch gegen die sogenannte „Diskriminierung durch Assoziierung“ schützt, d. h. die Diskriminierung einer Person, die mit einer anderen Person in Beziehung steht, die die unter Schutz stehenden Merkmale aufweist (z. B. die Mutter eines Kindes mit Behinderungen).

98 EGMR, *D.G./Irland*, Nr. 39474/98, 16. Mai 2002 (vgl. auch [Abschnitt 11.2.2](#)).

99 EGMR, *Bouamar/Belgien*, Nr. 9106/80, 29. Februar 1988 (vgl. auch [Abschnitt 11.2.2](#)).

Beispiel: In der Rechtssache *S. Coleman gegen Attridge Law und Steve Law*¹⁰⁰ merkte der EuGH an, dass die Gleichbehandlungsrichtlinie für den Bereich Beschäftigung gewisse Bestimmungen enthält, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen sollen. Daraus resultiert jedoch nicht, dass der in der Richtlinie enthaltene Gleichbehandlungsgrundsatz strikt auszulegen ist, also nur die unmittelbare Diskriminierung wegen der Behinderung verbietet und sich ausschließlich auf Menschen mit Behinderungen bezieht. Gemäß dem EuGH gilt die Richtlinie nicht für eine bestimmte Gruppe von Menschen, sondern für die konkrete Art der Diskriminierung. Eine Auslegung, die ihre Anwendung auf Menschen mit Behinderungen beschränkt, würde die Richtlinie eines wichtigen Elements ihrer Wirksamkeit berauben und den Schutz verringern, den sie garantieren soll. Der EuGH kam zu dem Schluss, dass die Richtlinie so auszulegen ist, dass das darin festgelegte Verbot der unmittelbaren Diskriminierung nicht auf Menschen mit Behinderungen beschränkt ist. Wenn somit ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer ohne Behinderung gegenüber einem anderen Arbeitnehmer in einer vergleichbaren Situation benachteiligt, weil ersterer ein behindertes Kind hat, das hauptsächlich von ihm gepflegt wird, widerspricht eine solche Behandlung dem Verbot der unmittelbaren Diskriminierung, das in der Richtlinie verankert ist.

Im Recht des Europarates hat sich der EGMR mit Diskriminierung von Kindern in einer Vielzahl von anderen als den bereits genannten Situationen befasst, z. B. Diskriminierung wegen der Sprache¹⁰¹ oder der Abstammung¹⁰².

Beispiel: In der Rechtssache *Fabris gegen Frankreich*¹⁰³ beanstandete der Beschwerdeführer, dass er nicht von einem 2001 eingeführten Gesetz hatte profitieren können, das unehelichen Kindern dieselben Erbrechte wie ehelichen Kindern gewährt. Das Gesetz wurde infolge des Urteils des EGMR im Jahr 2000 in der Rechtssache *Mazurek gegen Frankreich*¹⁰⁴ verabschiedet. Der EGMR befand, dass das rechtmäßige Ziel, die Erbrechte des Halbbruders und der Halbschwester des Beschwerdeführers zu schützen,

100 EuGH, C-303/06, *S. Coleman/Attridge Law und Steve Law* [GK], 17. Juli 2008.

101 EGMR, *Belgischer Sprachenfall (Case „Relating to certain aspects of the laws on the use of languages in education in Belgium“)/Belgien*, Nr. 1474/62, 1677/62, 1691/62, 1769/63, 1994/63 und 2126/64, 23. Juli 1968.

102 EGMR, *Fabris/Frankreich* [GK], Nr. 16574/08, 7. Februar 2013.

103 *Ibid.*

104 EGMR, *Mazurek/Frankreich*, Nr. 34406/97, 1. Februar 2000.

nicht schwerer als seine Forderung wiegt, seinen Anteil am Vermögen seiner Mutter zu erhalten. In dieser Rechtssache war die Ungleichbehandlung diskriminierend, da es keine sachliche und sinnvolle Begründung gab. Der EGMR stellte eine Verletzung von Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK fest.¹⁰⁵

In Bezug auf Kinder mit Behinderungen ist der ECSR der Auffassung, dass bei der Anwendung von Artikel 17 Absatz 2 ESC Unterschiede zwischen Kindern mit und ohne Behinderungen gemacht werden können. Allerdings sollte es die Norm sein, Kinder mit Behinderungen in Regelschulen zu integrieren, in denen entsprechende Vorkehrungen für ihre speziellen Bedürfnissen getroffen werden; Sonderschulen sollten die Ausnahme sein.¹⁰⁶ Darüber hinaus müssen Kinder, die Sonderschulen besuchen, die im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 ESC stehen, ausreichend Anleitung und Unterricht erhalten, damit im Verhältnis genauso viele Kinder an Sonderschulen wie an Regelschulen ihre Schulbildung abschließen.¹⁰⁷ Mit den Rechten des Kindes in Bezug auf Bildung befasst sich auch noch [Abschnitt 8.3](#).

Im Kontext des UN-Rechts verbietet Artikel 2 KRK die Diskriminierung von Kindern aus einer nicht abgeschlossenen Reihe von Gründen, wobei u. a. speziell die „Geburt“ genannt wird. Artikel 2 sieht Folgendes vor:

1. Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

105 EGMR, *Fabris/Frankreich* [GK], Nr. 16574/08, 7. Februar 2013.

106 ECSR, *International Association Autism Europe (IAAE)/Frankreich*, Beschwerde Nr. 13/2002, 4. November 2003.

107 ECSR, *Mental Disability Advocacy Center (MDAC)/Bulgarien*, Beschwerde Nr. 41/2007, 3. Juni 2008.

4

Fragen der persönlichen Identität



EU	Behandelte Themen	Europarat
	Registrierung der Geburt und Recht auf einen Namen	EGMR, <i>Johansson gegen Finnland</i> , Nr. 10163/02, 2007 (Weigerung, einen Namen ins Register einzutragen, der zuvor anderen Personen gewährt wurde) FCNM, Artikel 11 (Recht, den Familiennamen in der Originalsprache zu führen) Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert), Artikel 11 Absatz 3 (Beibehaltung des ursprünglichen Namens eines adoptierten Kindes)
	Recht auf persönliche Identität	EMRK, Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) und Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) EGMR, <i>Gaskin gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 10454/83, 1989 (Verweigerung der Einsicht in Pflegeakten aus der Kindheit) EGMR, <i>Mizzi gegen Malta</i> , Nr. 26111/02, 2006 (Unfähigkeit, die Vaterschaft anzufechten) EGMR, <i>Menesson gegen Frankreich</i> , Nr. 65192/11, 2014 (Leihmutterschaft, wobei biologischer Vater der Wunschvater ist) EGMR, <i>Godelli gegen Italien</i> , Nr. 33783/09, 2012 (nicht identifizierende Informationen über die leibliche Mutter) Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert), Artikel 22

EU	Behandelte Themen	Europarat
	Identitätsdiebstahl	EGMR, <i>K.U. gegen Finnland</i> , Nr. 2872/02, 2008 (Platzierung einer Kontaktanzeige im Internet ohne Wissen des Opfers)
EuGH, C-200/02, <i>Kunqian Catherine Zhu und Man Lavette Chen gegen Secretary of State for the Home Department</i> , 2004 (Aufenthaltsrecht der engsten Bezugsperson eines Kindes, das Unionsbürger ist) EuGH, C-34/09, <i>Gerardo Ruiz Zambrano gegen Office national de l'emploi (ONEm)</i> , 2011 (Aufenthaltsrechte von Drittstaatsangehörigen mit minderjährigen Kindern, die Unionsbürger sind)	Staatsangehörigkeit	EGMR, <i>Genovese gegen Malta</i> , Nr. 53124/09, 2011 (willkürliche Verweigerung der Staatsangehörigkeit für ein uneheliches Kind) Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit Konvention des Europarates über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge
	Identität als Angehöriger einer nationalen Minderheit	FCNM, Artikel 5 Absatz 1 (Bewahrung der wesentlichen Bestandteile der Identität)

Fragen zur persönlichen Identität wurden auf EU-Ebene angesichts der eingeschränkten Zuständigkeit der EU in diesem Bereich im Allgemeinen nicht behandelt. Der EuGH hat jedoch vereinzelt Urteile zum Recht auf einen Namen (insbesondere zum Recht, einen Namen, der in einem EU-Mitgliedstaat anerkannt wurde, auch in anderen EU-Mitgliedstaaten anerkennen zu lassen) aus der Perspektive des Freizügigkeitsgrundsatzes erlassen. Aspekte zur Staatsangehörigkeit und zum Aufenthalt wurden auch vor dem Hintergrund von Artikel 20 AEUV entschieden. Andererseits hat der Europarat vor allem durch die Rechtsprechung des EGMR die Anwendung verschiedener Grundrechte im Bereich der persönlichen Identität ausgelegt und erarbeitet. Aus diesem Grund befassen sich die folgenden Abschnitte mit Ausnahme einiger Bereiche, in denen sich die EU mit Fragen der persönlichen Identität beschäftigte, nur mit dem Recht des Europarates.

Dieses Kapitel bezieht sich nicht auf ein bestimmtes Grundrecht. Es bietet vielmehr einen Querschnitt von Grundrechtsfragen, die die Identität betreffen, z. B. Registrierung der Geburt und Recht auf einen Namen ([Abschnitt 4.1](#)), Recht auf

persönliche Identität ([Abschnitt 4.2](#)), Identitätsdiebstahl ([Abschnitt 4.4](#)), Recht auf Staatsangehörigkeit ([Abschnitt 4.5](#)) und Identität von Kindern, die einer nationalen Minderheit angehören ([Abschnitt 4.6](#)). Verschiedene verwandte Themen werden in anderen Kapiteln behandelt, insbesondere in Bezug auf sexuellen Missbrauch ([Abschnitt 7.1.3](#)) und Datenschutz ([Kapitel 10](#)). Einige dieser Rechte, wie das Recht auf einen Namen, wurden in erster Linie als Elternrechte angesehen, aber angesichts der Auswirkungen auf die Rechte von Kindern ließe sich der Ansatz problemlos auf Kinder selbst übertragen.

4.1 Registrierung der Geburt und Recht auf einen Namen

Kernpunkt

- Die Weigerung, einen Vornamen einzutragen, der für ein Kind nicht ungeeignet ist und der sich bereits durchgesetzt hat, kann eine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) darstellen.

Anders als in den UN-Verträgen (z. B. Artikel 24 Absatz 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), Artikel 7 Absatz 1 KRK und Artikel 18 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD)) sehen die europäischen Grundrechtsinstrumente nicht ausdrücklich das Recht auf Registrierung der Geburt direkt nach der Geburt oder das Recht auf einen Namen von Geburt an vor.

Im Unionsrecht wurde das Recht auf einen Namen aus Sicht der Freizügigkeit behandelt. Der EuGH ist der Ansicht, dass ein EU-Mitgliedstaat aufgrund der Freizügigkeit nicht die Anerkennung des Nachnamens eines Kindes verwehren darf, der in einem anderen Mitgliedstaat eingetragen wurde, dessen Staatsangehörigkeit das Kind besitzt oder in dem das Kind geboren wurde und gewohnt hat.¹⁰⁸

Im Kontext des Rechts des Europarates könnte die Weigerung, die Geburt von Kindern einzutragen, im Zusammenhang mit Artikel 8 EMRK problematisch sein.

¹⁰⁸ Vgl. EuGH, *Carlos Garcia Avello/Belgischer Staat*, 2. Oktober 2003; EuGH, C-353/06, *Stefan Grun-kin und Dorothee Regina Paul* [GK], 14. Oktober 2008.

Zunächst befand der EGMR, dass der Name als Mittel zur Identifizierung von Personen innerhalb ihrer Familien und der Gemeinschaft in den Geltungsbereich des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens fällt, das in Artikel 8 EMRK enthalten ist.¹⁰⁹ Die Wahl des Vornamens¹¹⁰ und des Nachnamens¹¹¹ des Kindes ist Teil des Privatlebens der Eltern. Der EGMR stellte fest, dass die Weigerung staatlicher Behörden, einen gewählten Vornamen einzutragen, da er dem Kind womöglich schadet oder abträglich ist, keine Verletzung von Artikel 8 EMRK ist.¹¹² Allerdings kann die Weigerung, einen Vornamen einzutragen, der für ein Kind nicht ungeeignet ist und der sich bereits durchgesetzt hat, eine Verletzung von Artikel 8 EMRK darstellen.

Beispiel: In der Rechtssache *Johansson gegen Finnland*¹¹³ weigerten sich die Behörden, den Vornamen „Axl Mick“ einzutragen, da die Schreibweise nicht den finnischen Namensgebungsgepflogenheiten entsprach. Der EGMR erkannte an, dass das Wohl des Kindes angemessen berücksichtigt werden muss und dass die Beibehaltung der nationalen Namensgebungsgepflogenheiten im öffentlichen Interesse war. Er stellte allerdings fest, dass der Name in anderen Fällen bei der offiziellen Eintragung akzeptiert worden war und deshalb nicht als ungeeignet für ein Kind angesehen werden kann. Da sich der Name in Finnland bereits durchgesetzt und die kulturelle und sprachliche Identität des Staates offenbar nicht negativ beeinflusst hatte, kam der EGMR zu dem Schluss, dass die Erwägungen zum öffentlichen Interesse nicht schwerer wogen als das Interesse, den gewählten Namen für das Kind eintragen zu lassen. Der EGMR stellte somit eine Verletzung von Artikel 8 EMRK fest.

Der EGMR befand zudem, dass die Regel, ehelichen Kindern bei der Eintragung der Geburt den Familiennamen des Mannes zu geben, an sich keine Verletzung der EMRK darstellt. Allerdings wurde das Fehlen der Möglichkeit, von dieser allgemeinen Regel abzuweichen, als übermäßig starr und diskriminierend gegenüber

109 EGMR, *Guillot/Frankreich*, Nr. 22500/93, 24. Oktober 1993, Randnr. 21.

110 EGMR, *Johansson/Finnland*, Nr. 10163/02, 6. September 2007, Randnr. 28; EGMR, *Guillot/Frankreich*, Nr. 22500/93, 24. Oktober 1993, Randnr. 22.

111 EGMR, *Cusan und Fazzo/Italien*, Nr. 77/07, 7. Januar 2014, Randnr. 56.

112 EGMR, *Guillot/Frankreich*, Nr. 22500/93, 24. Oktober 1993, Randnr. 27.

113 EGMR, *Johansson/Finnland*, Nr. 10163/02, 6. September 2007.

Frauen und daher als Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK aufgefasst.¹¹⁴

Artikel 11 FCNM besagt, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihren Familiennamen (Vaternamen) und ihre Vornamen in der Minderheitensprache zu führen, sowie das Recht auf amtliche Anerkennung dieser Namen, wie dies nach der Rechtsordnung der jeweiligen Vertragspartei vorgesehen ist.

Artikel 11 Absatz 3 des revidierten Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern bietet den Vertragsstaaten die Möglichkeit, den ursprünglichen Familiennamen eines adoptierten Kindes beizubehalten.¹¹⁵ Dies ist eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz, dass die rechtliche Beziehung zwischen dem adoptierten Kind und seiner leiblichen Familie getrennt wird.

4.2 Recht auf persönliche Identität

Kernpunkte

- Das Recht, seine Herkunft zu kennen, fällt in den Bereich des Privatlebens eines Kindes.
- Die Feststellung der Vaterschaft erfordert eine vorsichtige Abwägung des Interesses des Kindes, seine Identität zu kennen, gegenüber dem Interesse des mutmaßlichen Vaters sowie dem allgemeinen Interesse.
- Anonyme Geburten können im Zusammenhang mit Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) zulässig sein, sofern das Kind zumindest nicht identifizierende Informationen über die Mutter erhalten kann und es eine Möglichkeit gibt, einen Vertraulichkeitsverzicht von der Mutter zu erbitten.
- Ein adoptiertes Kind hat das Recht auf Zugang zu Informationen über seine Herkunft. Leiblichen Eltern kann das Recht gewährt werden, ihre Identität nicht preiszugeben, dies darf aber nicht einem absoluten Vetorecht gleichkommen.

114 EGMR, *Cusan und Fazzo/Italien*, Nr. 77/07, 7. Januar 2014, Randnr. 67.

115 Europarat, *Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert)*, SEV Nr. 202, 2008.

Im Recht des Europarates umfasst Artikel 8 EMRK dem EGMR zufolge das Recht auf Identität und persönliche Entwicklung. Einzelheiten zur Identität einer Person und das Interesse, erforderliche Informationen zu erhalten, um die Wahrheit über wichtige Aspekte der eigenen persönlichen Identität herauszufinden, z. B. die Identität der Eltern,¹¹⁶ wurden für die persönliche Entwicklung als relevant erachtet. Die Geburt und die Umstände der Geburt bilden einen Teil des Privatlebens eines Kindes. Informationen über sehr persönliche Aspekte der Kindheit, der Entwicklung und der Vergangenheit können eine Hauptinformationsquelle über zurückliegende und prägende Jahre sein,¹¹⁷ so dass der fehlende Zugang des Kindes zu diesen Informationen im Zusammenhang mit Artikel 8 EMRK Fragen aufwirft.

Im internationalen Recht sieht Artikel 8 KRK ein hohes und recht detailliertes Schutzniveau des Rechts des Kindes vor, seine Identität zu behalten. Es schützt gegen rechtswidrige Eingriffe bei der Bewahrung der Identität, einschließlich der Staatsangehörigkeit, des Namens und der gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen. Zudem werden angemessener Beistand und Schutz garantiert, wenn einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen werden, mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

4.2.1 Feststellung der Vaterschaft

Im Kontext des Rechts des Europarates haben Kinder vor dem EGMR geklagt, weil sie keine Möglichkeit hatten, die Identität ihrer leiblichen Väter festzustellen. Der EGMR befand, dass die Feststellung der rechtlichen Beziehung zwischen einem Kind und dem mutmaßlichen leiblichen Vater zum Bereich des Privatlebens (Artikel 8 EMRK) zählt. Die Abstammung ist ein grundlegender Aspekt der eigenen Identität.¹¹⁸ Das Interesse eines Kindes an der Feststellung der Vaterschaft muss jedoch gegen die Interessen des mutmaßlichen Vaters sowie das allgemeine Interesse abgewogen werden. Tatsächlich hat das Interesse des Kindes, Rechtssicherheit über seine väterliche Abstammung zu haben, keinen Vorrang über das Interesse des Vaters, die rechtliche Vermutung der Vaterschaft zurückzuweisen.

¹¹⁶ EGMR, *Odièvre/Frankreich* [GK], Nr. 42326/98, 13. Februar 2003, Randnr. 29.

¹¹⁷ EGMR, *Gaskin/Vereinigtes Königreich*, Nr. 10454/83, 7. Juli 1989, Randnr. 36.

¹¹⁸ EGMR, *Menesson/Frankreich*, Nr. 65192/11, 26. Juni 2014, Randnr. 96.

Beispiel: In der Rechtssache *Mikulić gegen Kroatien*¹¹⁹ hat die unehelich geborene Beschwerdeführerin ein Verfahren eingeleitet, um die Vaterschaft ihres mutmaßlichen Vaters festzustellen. Der Beklagte weigerte sich mehrmals, zu einem gerichtlich angeordneten DNA-Test zu erscheinen, so dass sich das Vaterschaftsverfahren unnötigerweise über etwa fünf Jahre hinzog. Der EGMR befand, wenn mutmaßliche Väter nach nationalem Recht nicht gezwungen werden können, sich einem medizinischen Test zu unterziehen, müssten Staaten alternative Möglichkeiten bieten, mit denen eine unabhängige Behörde leibliche Väter schnell identifizieren kann. Er stellte im Fall der Beschwerdeführerin eine Verletzung von Artikel 8 EMRK fest.

Beispiel: In der Rechtssache *Mizzi gegen Malta*¹²⁰ konnte der mutmaßliche Vater die Vaterschaft eines von seiner Frau geborenen Kindes nicht anfechten, da die rechtlich vorgeschriebene Frist von sechs Monaten verstrichen war. Der EGMR untersuchte die Rechtssache sowohl im Zusammenhang mit Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) als auch mit Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) EMRK. Er wies darauf hin, dass die Einführung einer Frist, innerhalb derer ein mutmaßlicher Vater tätig werden muss, um die Vaterschaft eines Kindes anzufechten, das Ziel hat, die Rechtssicherheit zu gewährleisten und das Interesse des Kindes, seine Identität zu kennen, zu schützen. Diese Ziele wiegen jedoch nicht schwerer als das Recht des Vaters, die Vaterschaft anfechten zu können. Die praktische Unmöglichkeit, die Vaterschaft ab der Geburt anfechten zu können, hatte den mutmaßlichen Vater in diesem Fall stark belastet und das in Artikel 6 EMRK enthaltene Recht auf Zugang zu einem Gericht und einem fairen Verfahren verletzt. Zudem war dies ein unverhältnismäßiger Eingriff in seine Rechte gemäß Artikel 8 EMRK.¹²¹

Die Interessen eines Kindes, das die Vaterschaft feststellen möchte, und die Interessen des leiblichen Vaters können manchmal übereinstimmen. Dies war der Fall, als ein Vater aufgrund fehlender Geschäftsfähigkeit auf nationaler Ebene kein Verfahren einleiten konnte, um die Verwandtschaft zu seinem Kind festzustellen. Der EGMR befand, dass es nicht zum Wohl eines unehelichen Kindes war, dass sein leiblicher Vater kein Verfahren einleiten konnte, um die Vaterschaft

119 EGMR, *Mikulić/Kroatien*, Nr. 53176/99, 7. Februar 2002, Randnr. 64–65.

120 EGMR, *Mizzi/Malta*, Nr. 26111/02, 12. Januar 2006.

121 *Ibid*, Randnr. 112–114.

festzustellen, und dass das Kind daher bei der Feststellung seiner Abstammung vollkommen vom Ermessen der staatlichen Behörden abhängig war.¹²²

Behörden haben unter Umständen eine positive Verpflichtung, in Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft zum Wohl des Kindes einzugreifen, wenn der gesetzliche Vertreter des Kindes (in diesem Fall die Mutter) das Kind nicht angemessen vertreten kann, z. B. wegen einer schweren Behinderung.¹²³

In Bezug auf den speziellen Fall der Anerkennung der Abstammung zwischen den Wunscheltern und den Kindern, die von einer Leihmutter geboren wurden, akzeptierte der EGMR grundsätzlich, dass Staaten einen großen Ermessensspielraum haben, da es keinen europäischen Konsens über die Zulässigkeit oder Anerkennung der Abstammung bei Leihmutterchaften gibt. Die Tatsache, dass Abstammung ein grundlegender Aspekt der Identität eines Kindes ist, verkleinert jedoch diesen Ermessensspielraum.

Beispiel: Die Rechtssache *Menesson gegen Frankreich*¹²⁴ befasst sich mit der Weigerung der französischen Behörden aus Gründen der öffentlichen Ordnung Kinder, die von einer Leihmutter in den Vereinigten Staaten geboren wurden, in das französische Geburtsregister einzutragen. Der EGMR stellte keine Verletzung des Rechts der Beschwerdeführer auf Achtung des Familienlebens fest, da er schlussfolgerte, dass diese keinesfalls daran gehindert wurden, in Frankreich ihr Familienleben zu führen, und dass etwaige administrative Hindernisse nicht unüberwindbar waren. In Bezug auf das Recht auf Achtung des Privatlebens der Kinder hat der EGMR dem Wohl des Kindes große Bedeutung beigemessen. Er betonte besonders, dass der Mann, der als Vater der Kinder auf der Urkunde eingetragen werden sollte, auch der leibliche Vater ist. Einem Kind die rechtliche Abstammung zu verweigern, wenn eine biologische Abstammung festgestellt wurde und der betroffene Elternteil die vollständige Anerkennung fordert, kann nicht im Einklang mit dem Wohl des Kindes stehen. Der EGMR stellte somit eine Verletzung von Artikel 8 EMRK in Bezug auf die Beschwerde zum Privatleben der Kinder fest.¹²⁵

122 EGMR, *Krušković/Kroatien*, Nr. 46185/08, 21. Juni 2011, Randnr. 38–41.

123 EGMR, *A.M.M./Rumänien*, Nr. 2151/10, 14. Februar 2012, Randnr. 58–65 (auf Französisch verfügbar).

124 EGMR, *Menesson/Frankreich*, Nr. 65192/11, 26. Juni 2014.

125 *Ibid*, Randnr. 100; vgl. auch EGMR, *Labassee/Frankreich*, Nr. 65941/11, 26. Juni 2014, Randnr. 79.

4.2.2 Feststellung der Mutterschaft: anonyme Geburt

Im Recht des Europarates muss das Interesse eines Kindes, seine Herkunft und vor allem seine Mutter zu kennen, gegen andere private und öffentliche Interessen abgewogen werden, z. B. die Interessen der beteiligten Familie oder Familien, das öffentliche Interesse, illegale Abtreibungen oder Kindesaussetzung zu verhindern, sowie den Schutz der Gesundheit. Fälle, in denen die leibliche Mutter anonym bleiben möchte, das Kind aber zumindest nicht identifizierende Informationen über die leibliche Mutter erhalten kann und die Möglichkeit hat, einen Vertraulichkeitsverzicht von der Mutter zu erbitten, können im Einklang mit Artikel 8 EMRK stehen.¹²⁶

Beispiel: In der Rechtssache *Godelli gegen Italien*¹²⁷ wurde die Beschwerdeführerin nach der Geburt von ihrer Mutter verlassen, die nicht zustimmte, dass ihr Name auf der Geburtsurkunde angegeben wird. Die Beschwerdeführerin hatte weder Zugang zu nicht identifizierenden Informationen über ihre Herkunft noch konnte sie Auskunft über die Identität ihrer Mutter erhalten. Der EGMR stellte eine Verletzung von Artikel 8 EGMR fest, da der Staat die widerstreitenden Interessen der leiblichen Mutter und des Kindes nicht miteinander in Einklang brachte.

4.3 Feststellung der eigenen Herkunft: Adoption

Das Recht eines Kindes, seine Herkunft zu kennen, hat im Zusammenhang mit Adoptionen besondere Bedeutung gewonnen. Die wesentlichen Garantien bezüglich der Adoption, abgesehen von dem Recht, seine Herkunft zu kennen, werden in [Abschnitt 6.3](#) behandelt.

Im Recht des Europarates ist Artikel 22 Absatz 3 des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern (revidiert) eine recht solide Bestimmung über das Recht des adoptierten Kindes auf Zugang zu behördlich vorliegenden Informationen über seine Herkunft. Es ermöglicht Vertragsstaaten, leiblichen Eltern das Recht zu gewähren, ihre Identität nicht preiszugeben, solange es sich nicht um ein absolutes

¹²⁶ EGMR, *Odièvre/Frankreich* [GK], Nr. 42326/98, 13. Februar 2003, Randnr. 48–49.

¹²⁷ EGMR, *Godelli/Italien*, Nr. 33783/09, 25. September 2012, Randnr. 58.

Vetorecht handelt. Die zuständige Behörde muss bestimmen können, ob sie sich angesichts der Umstände und der jeweiligen betroffenen Rechte über das Recht der leiblichen Eltern hinwegsetzen und identifizierende Informationen offenlegen kann. Bei einer Volladoption muss das adoptierte Kind zumindest ein Dokument erhalten können, das seinen Geburtsort und sein Geburtsdatum bescheinigt.¹²⁸

Im internationalen Recht sieht das Haager Übereinkommen zur internationalen Adoption die Möglichkeit vor, dass das adoptierte Kind „unter angemessener Anleitung“ Zugang zu Angaben über die Identität seiner Eltern hat, überlässt es aber jedem Vertragsstaat, diesen Zugang zu gewähren oder nicht.¹²⁹

4.4 Identitätsdiebstahl

Kernpunkt

- Es muss praktischer und wirksamer Schutz gegen den Diebstahl von Identitäten von Kindern gewährleistet werden.

Identitätsdiebstahl ist dann gegeben, wenn der Name eines Kindes ohne dessen Wissen verwendet wird.

Im Recht des Europarates hat sich der EGMR im Zusammenhang mit Artikel 8 EMRK zum Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens mit Identitätsdiebstahl befasst. Er befand, dass Staaten verpflichtet sind, den praktischen und wirksamen Schutz von Kindern gegen Identitätsdiebstahl zu gewährleisten; Staaten müssen wirksame Schritte unternehmen, um den Täter zu ermitteln und strafrechtlich zu verfolgen.¹³⁰

128 Europarat, [Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern \(revidiert\)](#), SEV Nr. 202, 2008, Artikel 22.

129 Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, 29. Mai 1993, Artikel 30 Absatz 2.

130 EGMR, [K.U./Finnland](#), Nr. 2872/02, 2. Dezember 2008, Randnr. 49.

Beispiel: In der Rechtssache *K.U. gegen Finnland*¹³¹ wurde im Namen eines 12-jährigen Jungen ohne dessen Wissen eine Kontaktanzeige auf einer Dating-Website im Internet platziert. Dort wurden sein Alter, seine Telefonnummer, eine Beschreibung seines Aussehens und ein Link zu einer Webseite mit einem Foto von ihm veröffentlicht. Die Kontaktanzeige war sexueller Natur und ließ vermuten, dass der Junge eine intime Beziehung zu einem gleichaltrigen oder älteren Jungen sucht; damit machte sie ihn zu einem Ziel von Pädophilen. Aufgrund der geltenden Gesetzgebung war es nicht möglich, vom Internetanbieter die Identität der Person zu erfahren, die die Kontaktanzeige aufgegeben hatte. Der EGMR befand, dass der positiven Verpflichtung gemäß Artikel 8 EMRK, Verstöße nicht nur unter Strafe zu stellen, sondern auch wirksam zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, eine noch größere Bedeutung zukommt, wenn das körperliche und moralische Wohlbefinden eines Kindes bedroht ist. In diesem Fall entschied der EGMR, dass das körperliche und moralische Wohlbefinden des Jungen gefährdet war, weil er zum Ziel möglicher pädophiler Annäherungen im Internet wurde. Somit handelte es sich um eine Verletzung von Artikel 8 EMRK.

Die Problematik des Identitätsdiebstahls ist eng mit Kinderpornografie und der Kontaktaufnahme zu Missbrauchszwecken verflochten. Mit diesen Themen befasst sich [Abschnitt 7.2.3](#).

4.5 Recht auf Staatsbürgerschaft

Kernpunkte

- Dem Recht von Kindern, die Unionsbürger sind, auf Aufenthalt innerhalb der EU sollte nicht jeder Nutzen geraubt werden, indem einem oder beiden Elternteilen das Aufenthaltsrecht verweigert wird.
- Die EMRK garantiert nicht das Recht auf Staatsbürgerschaft, aber eine willkürliche Verweigerung der Staatsbürgerschaft kann aufgrund ihrer Auswirkungen auf das Privatleben einer Person unter Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) fallen.

¹³¹ EGMR, *K.U./Finnland*, Nr. 2872/02, 2. Dezember 2008.

Im Unionsrecht gewährt Artikel 20 Absatz 1 AEUV die Unionsbürgerschaft jeder Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU besitzt. Der EuGH hat Urteile zur Wirksamkeit des Aufenthaltsrechts von Kindern erlassen, die Unionsbürger sind, aber nicht die Staatsangehörigkeit des EU-Mitgliedstaates haben, in dem sie sich aufhalten. Dabei ging es darum, dass einem Elternteil, der für ein Kind mit Unionsbürgerschaft sorgte, das Aufenthaltsrecht innerhalb der EU verweigert wurde. Der EuGH befand, dass es dem Aufenthaltsrecht eines Kindes jeden Nutzen raubt, wenn dem Elternteil, der die engste Bezugsperson des Kindes ist, das Aufenthaltsrecht verweigert wird. Daher hat der Elternteil, der die engste Bezugsperson des Kindes ist, das Recht, sich zusammen mit dem Kind im Aufnahmemitgliedstaat aufzuhalten.¹³² Diese Aspekte werden in [Abschnitt 9.5](#) eingehender beschrieben.

Im Recht des Europarates garantiert die EMRK nicht das Recht auf Staatsbürgerschaft.¹³³ Allerdings kann eine willkürliche Verweigerung der Staatsbürgerschaft in den Geltungsbereich von Artikel 8 EMRK fallen, da sie Auswirkungen auf das Privatleben hat, das Aspekte der sozialen Identität eines Kindes umfasst.¹³⁴ Damit ist hier die Identität eines Kindes in der Gesellschaft gemeint.

Beispiel: In der Rechtssache *Genovese gegen Malta* wurde einem außerhalb von Malta unehelich geborenen Kind mit einer nicht-maltesischen Mutter und einem gerichtlich anerkannten maltesischen Vater die maltesische Staatsbürgerschaft verweigert. Die Verweigerung der Staatsbürgerschaft an sich stellte keine Verletzung von Artikel 8 EMRK dar; die willkürliche Verweigerung der Staatsbürgerschaft aus Gründen der unehelichen Geburt warf jedoch die Frage der Diskriminierung auf. Eine willkürliche Ungleichbehandlung aus diesem Grund erfordert gewichtige Rechtfertigungsgründe. Da diese Gründe nicht vorlagen, wurde eine Verletzung von Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 14 EMRK festgestellt.¹³⁵

132 EuGH, C-200/02, *Kunqian Catherine Zhu und Man Lavette Chen/Secretary of State for the Home Department*, 19. Oktober 2004, Randnr. 45-46.

133 EGMR, *Slivenko und andere/Lettland* [GK], Zulässigkeitsentscheidung, Nr. 48321/99, 23. Januar 2002, Randnr. 77.

134 EGMR, *Genovese/Malta*, Nr. 53124/09, 11. Oktober 2011, Randnr. 33.

135 *Ibid*, Randnr. 43-49.

Ein Hauptanliegen in Vertragsbestimmungen zum Recht, eine Staatsbürgerschaft zu erwerben, ist die Vermeidung von Staatenlosigkeit. Das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit enthält detaillierte Bestimmungen über den rechtlichen Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Kinder und beschränkt die Möglichkeiten für Kinder, die Staatsbürgerschaft zu verlieren.¹³⁶ Die Konvention des Europarates über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge enthält eine Verpflichtung, Staatenlosigkeit bei der Geburt zu vermeiden (Artikel 10), und sieht das Recht auf Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaates im Fall von Staatenlosigkeit vor (Artikel 2).¹³⁷ Das Anliegen von Artikel 12 des revidierten Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern ist ebenfalls die Vermeidung der Staatenlosigkeit; Staaten müssen den Erwerb ihrer Staatsangehörigkeit durch ein Kind, das von einem ihrer Staatsangehörigen adoptiert wurde, vereinfachen, und der Verlust der Staatsangehörigkeit infolge einer Adoption ist vom Besitz oder Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit abhängig.

Im internationalen Recht garantiert Artikel 7 KRK das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben; ebenso garantiert dies Artikel 24 Absatz 3 IPBPR.

4.6 Identität von Kindern, die nationalen Minderheiten angehören

Kernpunkt

- Ein Kind, das einer nationalen Minderheit angehört, hat das Recht, seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben und seine eigene Sprache zu verwenden.¹³⁸

Im Unionsrecht hat die Identität von Kindern, die einer nationalen Minderheit angehören, aus grundrechtlicher Sicht keine besondere Aufmerksamkeit erfahren.

¹³⁶ Europarat, [Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit](#), SEV Nr. 166, 1997, Artikel 6 und 7.

¹³⁷ Europarat, [Konvention des Europarates über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge](#), SEV Nr. 200, 2006.

¹³⁸ Zu anderen Aspekten von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten vgl. auch [Kapitel 8](#).

Außerdem gibt es keine richtungweisende Rechtsprechung in der EU, die die Normen des Europarates ergänzt.

Im Recht des Europarates erwähnt Artikel 5 Absatz 1 FCNM ausdrücklich, dass Vertragsstaaten sich verpflichten, die wesentlichen Bestandteile der Identität von Personen, die einer nationalen Minderheit angehören, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe, zu bewahren. Das FCNM enthält keine Bestimmung, die sich speziell auf Kinder bezieht. Mit der Frage nach der Unterrichtssprache befasst sich [Abschnitt 8.2](#).

Im internationalen Recht darf gemäß Artikel 30 KRK einem Kind, das einer nationalen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe „seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden“.

5

Familienleben



EU	Behandelte Themen	Europarat
Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 7 (Achtung des Familienlebens)	Recht auf Achtung des Familienlebens	EMRK, Artikel 8 (Recht auf Achtung des Familienlebens)
Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 24 (Rechte des Kindes) Unterhaltsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 4/2009)	Recht auf Betreuung durch die Eltern	EGMR, <i>R.M.S. gegen Spanien</i> , Nr. 28775/12, 2013 (Entzug des Kontakts zur Tochter)
Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 24 Absatz 3 (Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen) Brüssel-IIa-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 2201/2003) Mediationsrichtlinie (2008/52/EG)	Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen	Übereinkommen über den Umgang von und mit Kindern

EU	Behandelte Themen	Europarat
Richtlinie über den Zugang zum Recht (2002/8/EG) (Zugang zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug)	Trennung von den Eltern	EGMR, <i>Levin gegen Schweden</i> , Nr. 35141/06, 2012 (Einschränkung des Rechts auf Kontakt) EGMR, <i>Schneider gegen Deutschland</i> , Nr. 17080/07, 2011 (Kontakt zwischen einem Kind und einem rechtlich nicht anerkannten Vater) EGMR, <i>Sommerfeld gegen Deutschland</i> [GK], Nr. 31871/96, 2003 (Kontakt zwischen Vater und Tochter) EGMR, <i>Mustafa und Armağan Akin gegen Türkei</i> , Nr. 4694/03, 2010 (Kontakt zwischen Geschwistern nach Zusprechung des Sorgerechts) EGMR, <i>Vojnity gegen Ungarn</i> , Nr. 29617/07, 2013 (Entzug des Umgangsrechts aufgrund der religiösen Überzeugungen)
Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 24 (Rechte des Kindes) Brüssel-IIa-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 2201/2003) EuGH, C-211/10 PPU, <i>Doris Povse gegen Mauro Alpago</i> , 2010 (Vollstreckungsbescheinigung)	Kindesentführung	Übereinkommen über den Umgang von und mit Kindern EGMR, <i>Neulinger und Shuruk gegen Schweiz</i> [GK], Nr. 41615/07, 2010 (Entführung eines Kindes durch die Mutter) EGMR, <i>X gegen Lettland</i> [GK], Nr. 27853/09, 2013 (schwerwiegende Gefahr bei einer Rückführung des Kindes nach dem Haager Übereinkommen)

Das europäische Recht – sowohl das Unionsrecht als auch das Recht des Europarates – sieht das Recht auf Achtung des Familienlebens vor (Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union; Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention). Die Zuständigkeit der EU in Angelegenheiten des Familienlebens erstreckt sich auf grenzüberschreitende Streitigkeiten, einschließlich der Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen in den Mitgliedstaaten. Der EuGH befasst sich mit in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten Themen wie dem Kindeswohl und dem Recht auf Familienleben und ihrer Auslegung gemäß der Brüssel-IIa-Verordnung. In der das Familienleben betreffenden Rechtsprechung des EGMR werden voneinander abhängige Rechte wie das Recht auf Familienleben und das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des

Kindeswohls anerkannt. Der Gerichtshof bestätigt, dass die Rechte von Kindern einander manchmal widersprechen. Das Recht eines Kindes beispielsweise auf Achtung des Familienleben kann eingeschränkt werden, um das Wohl des Kindes sicherzustellen. Des Weiteren hat der Europarat zahlreiche andere Instrumente verabschiedet, die sich mit Themen wie Recht auf Kontakt, Sorgerecht und Wahrnehmung der Rechte von Kindern befassen.

Das vorliegende Kapitel untersucht das Recht des Kindes auf Achtung des Familienlebens und verwandte Rechte, insbesondere den Inhalt und Geltungsbereich derartiger Rechte sowie die zugehörigen rechtlichen Verpflichtungen und ihre Interaktion mit anderen Rechten. Zu den konkret behandelten Aspekten gehören das Recht auf Achtung des Familienlebens und dessen Einschränkungen ([Abschnitt 5.1](#)), das Recht des Kindes auf Betreuung durch seine Eltern ([Abschnitt 5.2](#)), das Recht, Kontakt zu beiden Elternteilen zu unterhalten, ([Abschnitt 5.3](#)) und das Thema der Kindesentführung ([Abschnitt 5.4](#)).

5.1 Recht auf Achtung des Familienlebens

Kernpunkte

- Staaten haben positive Verpflichtungen sicherzustellen, dass Kinder ihr Recht auf Achtung des Familienlebens wirksam wahrnehmen können.
- Im Kontext des Unionsrechts und des Rechts des Europarates müssen die Justiz- und Verwaltungsbehörden bei sämtlichen Entscheidungen, die das Recht des Kindes auf Achtung seines Familienlebens betreffen, das Kindeswohl berücksichtigen.

Das Recht des Kindes auf Achtung des Familienlebens umfasst eine Reihe verbundener Rechte, wie beispielsweise das Recht des Kindes auf Betreuung durch seine Eltern ([Abschnitt 5.2](#)), das Recht, Kontakt zu beiden Elternteilen zu unterhalten ([Abschnitt 5.3](#)), das Recht darauf, nicht von den Eltern getrennt zu werden, es sei denn, dies ist zum Wohle des Kindes notwendig ([Abschnitt 5.4](#) und [Kapitel 6](#)) und das Recht auf Familienzusammenführung ([Kapitel 9](#)).

Sowohl im Unionsrechts als auch im Recht des Europarates ist das Recht auf Achtung des Familienlebens kein absolutes Recht, da es einer Reihe von Einschränkungen unterworfen ist. Wie in den Erläuterungen zur Charta der Grundrechte der

Europäischen Union¹³⁹ dargelegt wird, decken sich diese Einschränkungen mit denen der entsprechenden Bestimmung der EMRK, insbesondere Artikel 8 Absatz 2, d. h., der Eingriff muss gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sein.¹⁴⁰

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union bezieht in dieses Recht ausdrücklich die Verpflichtung mit ein, das Wohl des Kindes zu berücksichtigen (Artikel 24 Absatz 2).¹⁴¹ Auch wenn die Verpflichtung, das Kindeswohl zu berücksichtigen, nicht ausdrücklich im Rahmen der EMRK festgehalten ist, integriert der EGMR diese Verpflichtung in seine Rechtsprechung.¹⁴²

5.2 Recht des Kindes auf Betreuung durch seine Eltern

Kernpunkte

- Das Unionsrecht regelt verfahrenstechnische Aspekte des Rechts von Kindern auf Betreuung durch ihre Eltern.
- Im Kontext der EMRK haben Staaten negative und positive Verpflichtungen, das Recht von Kindern und Eltern auf ein Familienleben zu achten.

Das Recht des Kindes, die Identität seiner Eltern zu kennen, und das Recht, von ihnen betreut zu werden, sind zwei Kernkomponenten des Rechts von Kindern auf Achtung ihres Familienlebens. Beide Rechte stehen bis zu einem gewissen Grad in einer Wechselbeziehung zueinander: Das Recht des Kindes, seine Eltern

139 Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission (2007), *„Erläuterungen zur Charta der Grundrechte“*, 2007/C 303/02, OJ 2007 C 303, 14 December 2007, S. 17–35, siehe Erläuterungen zu Art. 7.

140 Europarat, *Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten*, SEV Nr. 5, 1950, Artikel 8.

141 EuGH, C-400/10 PPU, *J. McB./L.E.*, 5. Oktober 2010.

142 Vgl. beispielsweise EGMR, *Ignaccolo-Zenide/Rumänien*, Nr. 31679/96, 25. Januar 2000, Randnr. 94.

zu kennen, wird durch die elterliche Betreuung gewährleistet. Gelegentlich sind diese Rechte jedoch voneinander unabhängig, beispielsweise bei adoptierten Kindern oder Kindern, die infolge medizinisch unterstützter Fortpflanzung geboren wurden. Hier steht das Recht stärker mit dem Recht des Kindes auf Identität (und der Kenntnis seiner biologischen Abstammung) in Zusammenhang, weshalb dieses Thema in [Kapitel 4](#) behandelt wird. Der Schwerpunkt des vorliegenden Abschnitts liegt auf dem zweiten Recht: dem Recht des Kindes, von seinen Eltern betreut zu werden.

Im Unionsrecht gibt es keine Bestimmungen, die sich mit dem materiell-rechtlichen Geltungsbereich des Rechts auf Betreuung durch die Eltern befassen. EU-Instrumente befassen sich eher mit grenzüberschreitenden Aspekten wie der Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen in den Mitgliedstaaten. Die Verordnung (EG) Nr. 4/2009 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (Unterhaltsverordnung) findet beispielsweise Anwendung auf grenzüberschreitende Unterhaltsanträge, die auf einem Familienverhältnis beruhen.¹⁴³ Sie legt gemeinsame Vorschriften für die gesamte Europäische Union fest, die eine Geltendmachung der Unterhaltsforderungen auch dann sicherstellen sollen, wenn sich die verpflichtete oder berechtigte Person in einem anderen EU-Land aufhält.

Im Recht des Europarates betonte der EGMR, Artikel 8 EMRK lege vorrangig die Pflicht des Staates fest, nicht in das Familienleben einzugreifen.¹⁴⁴ Staaten haben jedoch auch eine positive Verpflichtung, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zum einen Eltern und Familien zu unterstützen und zum anderen Kinder vor potenziellem Missbrauch zu schützen.¹⁴⁵ Kinder sollten nur unter außergewöhnlichen Umständen von ihren Eltern getrennt werden. In derartigen Fällen muss alles unternommen werden, um die persönlichen Beziehungen aufrechtzuerhalten und gegebenenfalls die Familie wieder zusammenzuführen. Staaten haben einen weiten Ermessensspielraum, wenn sie erstmals entscheiden, Kinder von ihren Eltern zu trennen.¹⁴⁶ Eine strengere Prüfung ist jedoch erforderlich bei

143 Rat der Europäischen Union (2008), Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, ABl. L 7 vom 10.1.2009 (Unterhaltsverordnung).

144 EGMR, *R.M.S./Spanien*, Nr. 28775/12, 18. Juni 2013, Randnr. 69.

145 *Ibid*, Randnr. 69f.

146 EGMR, *Y.C./Vereinigtes Königreich*, Nr. 4547/10, 13. März 2012, Randnr. 137.

weiter gehenden Einschränkungen, wie beispielsweise Einschränkungen bezüglich des elterlichen Umgangsrechts, und bei rechtlichen Schutzmaßnahmen, die den wirksamen Schutz des Rechts von Eltern und Kindern auf Achtung ihres Familienlebens gewährleisten sollen. Derartige weitergehende Einschränkungen gehen mit der Gefahr einher, dass die Familienbande zwischen einem Kleinkind und einem oder beiden Elternteilen faktisch durchtrennt werden. Gleichermaßen müssen vom Staat vorgebrachte Gründe, um eine Mutter von ihrem Neugeborenen zu trennen, außergewöhnlich zwingend sein.¹⁴⁷

Der Ermessensspielraum wird umso geringer, je länger Kinder von ihren Eltern getrennt sind, und die staatlichen Behörden müssten triftige Gründe vorbringen, die ihre Entscheidung zugunsten einer Aufrechterhaltung der Trennung stützen.¹⁴⁸ Der EGMR untersucht, ob der Prozess der Entscheidungsfindung gerecht war und ob allen betroffenen Parteien Gelegenheit gegeben wurde, ihre Argumente darzulegen.

Beispiel: In der *Rechtssache R.M.S. gegen Spanien*¹⁴⁹ brachte die Beschwerdeführerin vor, sie sei aufgrund ihres sozioökonomischen Status jeglichen Kontakts zu ihrer Tochter beraubt worden, seit diese drei Jahre und zehn Monate alt war. Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 8 EMRK fest und betonte, die spanischen Verwaltungsbehörden hätten weniger drastische Maßnahmen als eine Inobhutnahme des Kindes in Erwägung ziehen sollen. Ferner erklärte der Gerichtshof: „Die Aufgabe der Sozialämter besteht genau darin, Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden, zu helfen [...], sie zu betreuen und sie zu Themen wie beispielsweise den verschiedenen verfügbaren Formen der Sozialhilfe, der Möglichkeit der Unterbringung in einer Sozialwohnung und weiteren – wie ursprünglich von der Beschwerdeführerin ersuchten – Möglichkeiten zum Überwinden ihrer Schwierigkeiten zu beraten.“ Entsprechend befand der EGMR, die spanischen Behörden hätten es versäumt, geeignete und ausreichende Anstrengungen zu unternehmen, um das Recht der Beschwerdeführerin auf Zusammenleben mit ihrem Kind zu gewährleisten.¹⁵⁰

147 EGMR, *K. und T./Finnland* [GK], Nr. 25702/94, 12. Juli 2001, Randnr. 168.

148 EGMR, *Y.C./Vereinigtes Königreich*, Nr. 4547/10, 13. März 2012, Randnr. 137.

149 EGMR, *R.M.S. / Spanien*, Nr. 28775/12, 18. Juni 2013.

150 EGMR, *R.M.S./Spanien*, Nr. 28775/12, 18. Juni 2013, Randnr. 86 und 93.

Im internationalen Recht sieht Artikel 5 der UN-Kinderrechtskonvention Folgendes vor: „Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern [...], das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.“ Des Weiteren besagt Artikel 9 der UN-Kinderrechtskonvention, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt werden darf und dass allen Beteiligten Gelegenheit gegeben werden muss, am betreffenden Verfahren teilzunehmen. Die UN-Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern bekräftigen ebenfalls die Rechte von Kindern unter diesen Umständen und die diesbezüglichen Pflichten der Staaten.¹⁵¹

5.3 Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen

Kernpunkte

- Das Recht des Kindes auf Kontakt zu beiden Elternteilen besteht bei sämtlichen Formen der Trennung von den Eltern: bei familienbezogenen und bei staatlich sanktionierten Trennungen.
- Bei dem Prozess, mit dem das Recht des Kindes auf Kontakt zu seinen Eltern und auf Familienzusammenführung sichergestellt wird, muss das Wohl des Kindes an erster Stelle stehen und die Meinung des Kindes gemäß seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden.

Die Reichweite des Rechts auf Kontakt zu den Eltern ist je nach Kontext unterschiedlich. Entscheiden die Eltern, sich zu trennen, ist die Reichweite breiter; sie wird üblicherweise lediglich durch das Wohl des Kindes eingeschränkt. Im Kontext einer staatlich sanktionierten Trennung, der beispielsweise die Ausweisung oder Inhaftnahme eines Elternteils zugrunde liegt, handeln die staatlichen Behörden zur Unterstützung eines geschützten Interesses und sie müssen zwischen den Interessen der Parteien und der Verpflichtung zur Wahrung des Kindeswohls abwägen. Das Recht des Kindes auf Kontakt zu beiden Elternteilen findet in beiden Fällen Anwendung.

¹⁵¹ UN-Menschenrechtsausschuss (2009), *Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern*, UN Doc. A/HRC/11/L.13, 15. Juni 2009.

Im Unionsrecht erkennt Artikel 24 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausdrücklich das Recht jedes Kindes auf Kontakt zu *beiden* Elternteilen an. Der Wortlaut der Bestimmung verdeutlicht den Inhalt des Rechts, insbesondere die Bedeutung von „Kontakt“. Dieser muss *regelmäßig* erfolgen, die Entwicklung einer *persönlichen Beziehung* erlauben und in Form eines *direkten Kontakts* stattfinden. Einen Vorbehalt gibt es jedoch: Das Recht jedes Kindes auf Kontakt zu seinen Eltern wird ausdrücklich durch das Kindeswohl eingeschränkt. Wie in der Erläuterung zur Charta klargestellt wird, stützt sich diese Bestimmung ausdrücklich auf Artikel 9 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

In Einklang mit den Zuständigkeiten der EU (vgl. [Kapitel 1](#)) lag ein besonderer Schwerpunkt auf der justiziellen Zusammenarbeit (mit dem Ziel der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem die Freizügigkeit der Menschen gewährleistet ist). Zwei EU-Instrumente sind hierbei von besonderer Relevanz: die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates¹⁵² (Brüssel-IIa-Verordnung) und die Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Mediationsrichtlinie).¹⁵³ Hinsichtlich der Rechte ist die Brüssel-IIa-Verordnung entscheidend. Erstens findet sie unabhängig vom Familienstand auf *sämtliche* Entscheidungen über die elterliche Verantwortung Anwendung, zweitens wurden die Vorschriften für die Zuständigkeit (die hauptsächlich durch den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes bestimmt wird) ausdrücklich unter Berücksichtigung des Kindeswohls ausgestaltet und drittens spielt die Anhörung des Kindes eine wichtige Rolle.¹⁵⁴

Die Rechtsprechung des EuGH in Fällen des rechtswidrigen Verbringens eines Kindes aufgrund einer einseitigen Entscheidung eines Elternteils diene primär dazu, das Grundrecht des Kindes zu wahren, regelmäßige persönliche Beziehungen und direkten Kontakt zu beiden Elternteilen zu pflegen (Artikel 24 Absatz 3 der Charta), da der Gerichtshof geltend macht, dass dieses Recht unbestreitbar mit dem Kindeswohl einhergeht. Nach Ansicht des EuGH kann eine Maßnahme, die

152 Rat der Europäischen Union (2003), Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, ABl. L 338 vom 23.12.2003 (Brüssel-IIa-Verordnung).

153 Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union (2008), Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 136 vom 24.5.2008, S. 3 (*Mediationsrichtlinie*).

154 Vgl. beispielsweise die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates, Präambel (Erwägungsgründe 5, 12, 13 und 19) und Artikel 8, Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a.

regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen verhindert, nur durch ein anderes Interesse des Kindes gerechtfertigt werden, das von solchem Gewicht ist, dass es gegenüber dem Interesse des Kindes überwiegt, das dem genannten Grundrecht zugrunde liegt.¹⁵⁵ Dies umfasst einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen nach Artikel 20 der Brüssel-IIa-Verordnung. Das Gericht urteilte, eine ausgewogene und vernünftige Beurteilung aller auf dem Spiel stehenden Interessen, die auf objektiven Erwägungen hinsichtlich der Person des Kindes selbst und seiner sozialen Umgebung beruhen muss, habe grundsätzlich im Rahmen eines Verfahrens in Übereinstimmung mit der Brüssel-IIa-Verordnung zu erfolgen.¹⁵⁶

Beispiel: Die Rechtssache *E. gegen B.*¹⁵⁷ betrifft ein Verfahren zwischen Herrn E. (dem Vater) und Frau B. (der Mutter) betreffend die Zuständigkeit der Gerichte des Vereinigten Königreichs, über die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts ihres Kindes S. und das Umgangsrecht des Vaters zu entscheiden. Die Eltern hatten vor einem spanischen Gericht eine Vereinbarung unterzeichnet, in der der Mutter das Sorgerecht und dem Vater das Umgangsrecht übertragen wurde. In der Folge beantragte die Mutter, den Umfang des dem Vater in dieser Vereinbarung eingeräumten Umgangsrechts zu reduzieren. Der Vater beantragte vor dem High Court die Vollstreckung der in Spanien getroffenen Vereinbarung. Die Mutter trug vor, sie habe die Zuständigkeit des spanischen Gerichts vereinbart und beantrage nun die Übertragung der vereinbarten Zuständigkeit auf die Gerichte von England und Wales. Bezüglich des vom Vater eingelegten Rechtsmittels legte das Berufungsgericht dem EuGH mehrere Fragen hinsichtlich der Auslegung von Artikel 12 Absatz 3 der Brüssel-IIa-Verordnung vor. Der EuGH urteilte, wenn bei einem Gericht nach Artikel 12 Absatz 3 der Brüssel-IIa-Verordnung ein Verfahren anhängig gemacht wird, kann das Wohl des Kindes nur dadurch gewahrt werden, dass in jedem Einzelfall die Frage geprüft wird, ob die beabsichtigte Zuständigkeitsvereinbarung mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist. Eine Zuständigkeitsvereinbarung gilt nur für das konkrete Verfahren, für das das Gericht, dessen Zuständigkeit vereinbart wurde, angerufen wurde. Nachdem in dem der Zuständigkeitsvereinbarung zugrundeliegenden Verfahren eine rechtskräftige Entschei-

155 EuGH, C-403/09 PPU, *Jasna Detiček/Maurizio Sgueglia*, 23. Dezember 2009, Randnr. 59.

156 *Ibid*, Randnr. 60.

157 EuGH, C-436/13, *E./B.*, 1. Oktober 2014 (Zusammenfassung angepasst gemäß <http://cases.iclr.co.uk>)

dung ergeht, erlischt diese Zuständigkeit zugunsten des nach Artikel 8 Absatz 1 der Brüssel-IIa-Verordnung allgemein zuständigen Gerichts.

Was die elterliche Verantwortung angeht, so besteht die Brüssel-IIa-Verordnung parallel zum Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern.¹⁵⁸ Gemäß Artikel 61 hat die Brüssel-IIa-Verordnung Vorrang vor dem Haager Übereinkommen: wenn das betreffende Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates hat; oder in Fragen der Anerkennung und der Vollstreckung einer von dem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaates ergangenen Entscheidung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates, auch wenn das betreffende Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Drittstaates hat, der Vertragspartei des Haager Übereinkommens ist. Ein zentraler Aspekt im Kontext der Brüssel-IIa-Verordnung ist daher die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes.

Beispiel: In der Rechtssache *Mercredi gegen Chaffe*¹⁵⁹, die der Court of Appeal (England und Wales) an den EuGH verwiesen hatte, ging es um die Verbringung eines zwei Monate alten Kindes aus dem Vereinigten Königreich auf die französische Insel La Réunion. In seinem Urteil stellte der EuGH fest, für die Zwecke der Artikel 8 und 10 der Brüssel-IIa-Verordnung sei unter dem Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ der Ort zu verstehen, an dem eine gewisse Integration des Kindes in ein soziales und familiäres Umfeld zu erkennen ist. Dabei sind, wenn es sich um einen Säugling handelt, der in einen anderen Mitgliedstaat als den seines gewöhnlichen Aufenthalts verbracht wurde und der sich dort mit seiner Mutter erst seit einigen Tagen befindet, u. a. zum einen die Dauer, die Regelmäßigkeit und die Umstände des Aufenthalts im Hoheitsgebiet dieses EU-Mitgliedstaates sowie die Gründe für diesen Aufenthalt und den Umzug der Mutter in diesen Staat zu berücksichtigen und zum anderen, insbesondere wegen des Alters des Kindes, die geografische und familiäre Herkunft der Mutter

158 The World Organisation for Cross-border Cooperation in Civil and Commercial Matters (1996), Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern, 19. Oktober 1996.

159 EuGH, C-497/10 PPU, *Barbara Mercredi/Richard Chaffe*, 22. Dezember 2010.

sowie die familiären und sozialen Bindungen der Mutter und des Kindes in dem betreffenden Mitgliedstaat.

Von besonderer Relevanz für die Wahrnehmung des Rechts auf Kontakt zu beiden Elternteilen bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug sind die Instrumente, die den Zugang zum Recht regeln und in denen dargelegt wird, wie derartige komplexe Streitigkeiten zu handhaben sind, beispielsweise die Richtlinie 2002/8/EG des Rates (Richtlinie über den Zugang zum Recht), in der die „Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen“ gefordert wird.¹⁶⁰ Diese Richtlinie soll: den Zugang zum Recht bei Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen verbessern; sicherstellen, dass eine angemessene Prozesskostenhilfe unter bestimmten Bedingungen Personen gewährt wird, die die Prozesskosten aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht tragen können; und die Vereinbarkeit der nationalen Rechtsvorschriften in dieser Angelegenheit fördern sowie Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten bereitstellen.

Im Recht des Europarates ist das Recht jedes Kindes auf Kontakt zu beiden Elternteilen in Artikel 8 EMRK impliziert. Der EGMR bestätigt, dass der wechselseitige Genuss von Elternteil und Kind an der Gesellschaft des jeweils anderen ein grundlegendes Element des Familienlebens darstellt.¹⁶¹ Er betont jedoch, dass dieses Recht durch das Wohl des Kindes eingeschränkt werden kann (vgl. [Abschnitt 5.4](#) und [Kapitel 6](#)). Dieses Recht steht im Zentrum der Rechtsprechung zu den Themen Sorgerecht für Kinder und Kontakt zu Kindern.

In einer Reihe von Rechtssachen hat der EGMR explizit oder implizit im Kontext von Sorgerecht und Kontakt auf das Wohl des Kindes verwiesen.

Beispiel: In der Rechtssache *Schneider gegen Deutschland*¹⁶² ging der Beschwerdeführer eine Beziehung zu einer verheirateten Frau ein und machte geltend, der biologische Vater ihres Sohnes zu sein, der vom Ehemann

¹⁶⁰ Rat der Europäischen Union (2003), Richtlinie 2002/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen, ABl. L 26 vom 31.1.2003 (Richtlinie über den Zugang zum Recht).

¹⁶¹ EGMR, *K. und T./Finnland* [GK], Nr. 25702/94, 12. Juli 2001, Randnr. 151.

¹⁶² EGMR, *Schneider/Deutschland*, Nr. 17080/07, 15. September 2011.

der Frau rechtlich als Sohn anerkannt wurde. Der Beschwerdeführer argumentierte, die Entscheidung der innerstaatlichen Gerichte, seinen Antrag auf Kontakt zu dem Kind und auf Informationen über dessen Entwicklung mit der Begründung abzulehnen, er sei weder der rechtliche Vater des Kindes noch habe er eine sozial-familiäre Beziehung zu dem Kind, verletzte seine Rechte nach Artikel 8 EMRK. Im Rahmen der Untersuchung, ob eine Verletzung dieses Artikels vorlag, konzentrierte sich der EGMR auf das Versäumnis der innerstaatlichen Gerichte, der Frage nachzugehen, ob unter den besonderen Umständen des Falles der Kontakt zwischen dem Kind und dem Beschwerdeführer dem Kindeswohl dienlich gewesen wäre.¹⁶³ Hinsichtlich der Forderung des Beschwerdeführers nach Informationen über die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes urteilte der Gerichtshof, die innerstaatlichen Gerichte hätten keine ausreichenden Gründe angeführt, um ihren Eingriff im Sinne von Artikel 8 Absatz 2¹⁶⁴ zu rechtfertigen, und der Eingriff sei daher nicht „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ gewesen.

Beispiel: In der Rechtssache *Levin gegen Schweden*¹⁶⁵ argumentierte die Beschwerdeführerin – eine Mutter dreier Kinder, die in staatliche Obhut genommen worden waren – die Einschränkung ihres Rechts auf Kontakt zu ihren Kindern verletze ihr Recht auf Achtung des Familienlebens. Der EGMR konzentrierte sich auf den Zweck der Kontakteinschränkungen, d. h. den Schutz des Wohles der Kinder. In diesem konkreten Fall waren die Kinder in der Obhut der Beschwerdeführerin vernachlässigt worden, und beim Kontakt mit ihr wurden ausgeprägte negative Reaktionen seitens der Kinder festgestellt. Indem das Gericht die Ansicht vertrat, es habe keine Verletzung von Artikel 8 EMRK vorgelegen, urteilte es, der Eingriff in die Rechte der Beschwerdeführerin sei „angemessen in Bezug auf das verfolgte legitime Ziel [das Wohl der Kinder] gewesen und habe im Zuständigkeitsbereich der inländischen Behörden“ gelegen.

Beispiel: In der Rechtssache *Sommerfeld gegen Deutschland*¹⁶⁶ klagte der Beschwerdeführer wegen der Einschränkungen seines Rechts auf Kontakt zu seiner Tochter, die wiederholt erklärt hatte, sie wünsche es nicht, einen

163 Vgl. auch EGMR, *Anayo/Deutschland*, Nr. 20578/07, 21. Dezember 2010, Randnr. 67 und 71.

164 EGMR, *Schneider/Deutschland*, Nr. 17080/07, 15. September 2011, Randnr. 104.

165 EGMR, *Levin/Schweden*, Nr. 35141/06, 15. März 2012, Randnr. 57 und 69; EGMR, *K. und T./Finnland* [GK], Nr. 25702/94, 12. Juli 2001, Randnr. 151.

166 EGMR, *Sommerfeld/Deutschland* [GK], Nr. 31871/96, 8. Juli 2003, Randnr. 72.

Kontakt zu ihm zu unterhalten. Der Beschwerdeführer argumentierte insbesondere, das Versäumnis der innerstaatlichen Gerichte, ein psychologisches Sachverständigengutachten einzuholen, stelle einen Mangel des nationalen Verfahrens dar. Indem der EGMR keine Verletzung von Artikel 8 EMRK feststellte, kam er zu dem Schluss, das Landgericht sei in der Lage gewesen, die Aussagen der Tochter zu bewerten und festzustellen, ob sie zu einer autonomen Willensbildung fähig war oder nicht.

Beispiel: In der Rechtssache *Mustafa und Armağan Akin gegen Türkei*¹⁶⁷ argumentierten die Beschwerdeführer – ein Vater und sein Sohn – die Bedingungen der Sorgerechtsanordnung des nationalen Gerichts hätten ihre Rechte nach Artikel 8 EMRK verletzt. Diese Bedingungen verhinderten den Kontakt des Sohnes zu seiner Schwester, die sich in der Obhut der gemeinsamen Mutter befand. Des Weiteren konnte der Vater seine beiden Kinder nicht gleichzeitig treffen, da sich der Kontakt seines Sohnes mit der Mutter zeitlich mit seinem eigenen Kontakt mit der Tochter deckte. Der EGMR befand, die Entscheidung des nationalen Gerichts, die beiden Geschwister zu trennen, habe eine Verletzung des Rechts der Beschwerdeführer auf Achtung ihres Familienlebens dargestellt, da sie nicht nur verhinderte, dass die beiden Geschwister einander sehen konnten, sondern da sie es auch unmöglich machte, dass der Vater gleichzeitig die Gesellschaft beider Kinder genießen konnte.

Im Kontext der Entscheidungsfindung zu Sorgerecht und Kontakt untersagt der EGMR auch eine im Widerspruch zu Artikel 14 EMRK stehende Diskriminierung.

Beispiel: In der Rechtssache *Vojnity gegen Ungarn*¹⁶⁸ brachte der Beschwerdeführer vor, ihm sei aufgrund seiner religiösen Überzeugungen der Umgang mit seinem Sohn verwehrt worden.¹⁶⁹ Der EGMR stellte eine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK fest und bemerkte, es gebe keine Hinweise darauf, dass die religiösen Überzeugungen des Beschwerdeführers gefährliche Praktiken beinhalteten oder seinen Sohn physischen oder psychischen Schäden aussetzen würden.¹⁷⁰ Die Entschei-

167 EGMR, *Mustafa und Armağan Akin/Türkei*, Nr. 4694/03, 6. April 2010.

168 EGMR, *Vojnity/Ungarn*, Nr. 29617/07, 12. Februar 2013; vgl. auch EGMR, *P.V./Spanien*, Nr. 35159/09, 30. November 2010 (auf Französisch und Spanisch verfügbar).

169 EGMR, *Vojnity/Ungarn*, Nr. 29617/07, 12. Februar 2013, Randnr. 22.

170 *Ibid*, Randnr. 38.

dungen der nationalen Gerichte, dem Beschwerdeführer das Umgangsrecht zu entziehen, machte jegliche Form des Kontakts und den Aufbau eines gewissen weiteren Familienlebens unmöglich, und das, obwohl ein vollständiger Kontaktabbruch nur unter außergewöhnlichen Umständen gerechtfertigt werden könne.¹⁷¹ Der EGMR vertrat daher die Ansicht, es habe an der Verhältnismäßigkeit zwischen dem vollständigen Entzug des Umgangsrechts des Beschwerdeführers und dem verfolgten Ziel, d. h. dem Schutz des Kindeswohls, gemangelt.¹⁷²

Beispiel: In der Rechtssache *Salgueiro da Silva Mouta gegen Portugal*¹⁷³ beantragte ein Vater das Sorgerecht für sein Kind. Er brachte vor, die portugiesischen Behörden hätten im nationalen Verfahren seinen Antrag wegen seiner sexuellen Ausrichtung abgelehnt und der Mutter das Sorgerecht zugesprochen. Der EGMR urteilte, die nationalen Behörden hätten in der Tat das Sorgerecht wegen der Homosexualität des Beschwerdeführers verweigert – eine Entscheidung, für die es keine objektive und angemessene Begründung gab. Das Gericht entschied, es habe eine Verletzung von Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 14 EMRK vorgelegen.

Des Weiteren wird das Recht des Kindes, Kontakt zu beiden Elternteilen zu unterhalten, ausdrücklich im Übereinkommen des Europarates über den Umgang von und mit Kindern genannt.¹⁷⁴ Artikel 4 Absatz 1 dieses Übereinkommens besagt: „Ein Kind und seine Eltern haben das Recht auf Gewährung und Pflege des regelmäßigen Umgangs miteinander.“ Die allgemeinen in der Rechtsprechung zum Umgangsrecht anzuwendenden Grundsätze betonen das Recht eines Kindes, alle wesentlichen Auskünfte zu erhalten, angehört zu werden und seine Meinung zu äußern, und die Meinung des Kindes muss gebührend berücksichtigt werden. Artikel 6 des Übereinkommens des Europarates über die Ausübung von Kinderrechten¹⁷⁵ nennt ferner Anforderungen an den Entscheidungsprozess, einschließlich der rechtlichen Verpflichtungen: zu prüfen, ob die Justizbehörde über

171 *Ibid*, Randnr. 41.

172 *Ibid*, Randnr. 43.

173 EGMR, *Salgueiro da Silva Mouta/Portugal*, Nr. 33290/96, 21. Dezember 1999.

174 Europarat, [Übereinkommen über den Umgang von und mit Kindern](#), SEV Nr. 192, 2003. Vgl. auch *The World Organisation for Cross-border Cooperation in Civil and Commercial Matters (1996)*, Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern.

175 Europarat, [Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten](#), SEV Nr. 160, 1996.

hinreichende Auskünfte verfügt, um eine Entscheidung zum Wohl des Kindes zu treffen; sicherzustellen, dass das Kind alle Auskünfte zu dem Prozess und den Ergebnissen erhalten hat; und einen sicheren Raum für betroffene Kinder zu schaffen, in dem diese ihre Meinungen in einer ihrem Alter bzw. ihrer Reife entsprechenden Weise frei äußern können.

In manchen Situationen werden Kinder aus anderen Gründen von einem Elternteil getrennt, beispielsweise, weil das Elternteil inhaftiert wird. Der EGMR sah sich in der Rechtssache *Horych gegen Polen*¹⁷⁶ mit einer solchen Situation konfrontiert, da er sich mit den Bedingungen befassen musste, unter denen der Beschwerdeführer – ein als gemeingefährlich eingestuftes Strafgefangener – Besuche von seinen minderjährigen Töchtern erhalten hatte. Der Gerichtshof merkte an, dass „Besuche von Kindern [...] im Gefängnis besondere Vorkehrungen erfordern und je nach dem Alter der Kinder, möglichen Auswirkungen auf ihren emotionalen Zustand oder ihr Wohlergehen sowie den persönlichen Umständen der besuchten Person bestimmten Bedingungen unterworfen sein können“.¹⁷⁷ Der Gerichtshof führte weiter aus, dass „positive Verpflichtungen des Staates nach Artikel 8 [...] eine Pflicht umfassen, angemessene, für die Besucher möglichst stressfreie Bedingungen für die Besuche seiner Kinder zu schaffen, wobei die praktischen Konsequenzen der Inhaftierung zu berücksichtigen sind“.¹⁷⁸

Darüber hinaus wird das Recht von Kindern, die der Freiheit beraubt sind, Kontakt zu ihren Eltern zu unterhalten, durch ausgewählte Bestimmungen der Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz gestärkt.¹⁷⁹ Diese Leitlinien bestätigen ausdrücklich, dass Kinder, die der Freiheit beraubt sind, das Recht haben, „in sinnvoller Weise regelmäßigen Kontakt zu Eltern und Familienangehörigen zu unterhalten“ (Artikel 21 Buchstabe a) (vgl. auch [Kapitel 11](#)).

Im internationalen Recht wird das Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen in Artikel 9 Absatz 3 der UN-Kinderrechtskonvention bestätigt: „Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.“

176 EGMR, *Horych/Polen*, Nr. 13621/08, 17. April 2012.

177 *Ibid*, Randnr. 131.

178 *Ibid*, Randnr. 131.

179 Europarat, Ministerkomitee (2010), *Guidelines on child-friendly justice*.

5.4 Widerrechtliches grenzüberschreitendes Verbringen von Kindern – Kindesentführung

Kernpunkte

- Bei einem widerrechtlichen Verbringen von Kindern unter Verletzung des Sorgerechts fordert der EGMR einen auf den Rechten des Kindes basierenden Ansatz: Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) ist in Verbindung mit dem Haager Übereinkommen und der UN-Kinderrechtskonvention auszulegen.
- Das Unionsrecht fordert konkret, dass das Kind bei einem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten während des Verfahrens hinsichtlich seiner Rückführung angehört werden muss.

Kindesentführung bezeichnet eine Situation, in der ein Kind unter Verletzung eines bestehenden Sorgerechts über Staatsgrenzen hinweg verbracht oder zurückgehalten wird (Artikel 3 des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung¹⁸⁰ (Haager Übereinkommen)). Nach dem Haager Übereinkommen müssen Kinder, die widerrechtlich verbracht oder zurückgehalten werden, mit der gebotenen Eile in das Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts zurückgebracht werden (Artikel 11 Absatz 1). Die Gerichte des Landes des gewöhnlichen Aufenthalts bestimmen das Wesen des Sorgerechtsstreits. Die Gerichte des Landes, aus dem das Kind verbracht wurde, sollten die Rückgabe innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Rückgabe anordnen (Artikel 11). Das Haager Übereinkommen wird durch den Grundsatz des Kindeswohls gestützt. Im Kontext dieses Übereinkommens wird angenommen, dass das widerrechtliche Verbringen eines Kindes als solches schädlich ist und dass der *Status quo ante* so schnell wie möglich wiederhergestellt werden sollte, um eine rechtliche Konsolidierung unrechtmäßiger Situationen zu vermeiden. Das Sorgerecht und den Umgang betreffende strittige Punkte sollten bevorzugt von den zuständigen Gerichten am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes geklärt werden und nicht von den Gerichten desjenigen Landes, in welches das Kind widerrechtlich verbracht wurde. Es gibt mehrere begrenzte Ausnahmen

¹⁸⁰ The World Organisation for Cross-border Cooperation in Civil and Commercial Matters (1980), Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, 25. Oktober 1980.

bezüglich dieses Rückgabemechanismus, die in den Artikeln 12, 13 und 20 des Haager Übereinkommens festgelegt sind. Artikel 13 umfasst die Bestimmungen, die für die meisten Gerichtsverfahren auf nationaler und internationaler Ebene verantwortlich sind. Er besagt, dass das Land, in welches das Kind verbracht wurde, die Rückgabe eines Kindes ablehnen kann, wenn diese Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt (Artikel 13 Buchstabe b). Eine Rückgabe des Kindes kann ferner abgelehnt werden, wenn sich das Kind der Rückgabe widersetzt und ein Alter und eine Reife erreicht hat, um seine Meinung zu äußern (Artikel 13 Absatz 2).

Im Unionsrecht ist das wichtigste Instrument zur Regelung von Kindesentführungen zwischen EU-Mitgliedstaaten die Brüssel-IIa-Verordnung¹⁸¹, die großteils auf den Bestimmungen des Haager Übereinkommens basiert. Bei Entführungsfällen innerhalb der EU ergänzt diese Verordnung das Haager Übereinkommen und hat Vorrang vor diesem (Erwägungsgrund 17 der Präambel sowie Artikel 60 Buchstabe e). Obgleich das Haager Übereinkommen das wichtigste Instrument bei Kindesentführungen bleibt, hat die Brüssel-IIa-Verordnung in bestimmten Aspekten die Prozessordnung zugunsten der Gerichte des Ursprungslandes bzw. des gewöhnlichen Aufenthalts verschärft. Ähnlich wie im Haager Übereinkommen behalten die Gerichte des Landes, in dem das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen/Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, die Zuständigkeit bei Fällen der Kindesentführung. Die Verordnung sieht dieselben Ausnahmen bezüglich der Rückgabe vor wie das Übereinkommen über Kindesentführung.

Nach der Brüssel-IIa-Verordnung bleibt jedoch anders als nach dem Haager Übereinkommen das Land des gewöhnlichen Aufenthalts zuständig, um selbst dann in der Hauptsache des Sorgerechtsstreits zu entscheiden, wenn eine Nicht-Rückgabe-Anordnung in Anwendung von Artikel 13 Buchstabe b des Haager Übereinkommens (und Artikel 11 Buchstaben 6–8 der Brüssel-IIa-Verordnung) erlassen wurde. Der Übergang der Zuständigkeit an den Staat, in den das Kind verbracht wurde, ist nur in zwei Situationen möglich, die in Artikel 10 der Brüssel-IIa-Verordnung festgelegt sind. Die erste Situation sieht vor, dass die Gerichte des Staates, in die das Kind verbracht wurde, zuständig sind, wenn das Kind seinen

¹⁸¹ Rat der Europäischen Union (2003), Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, ABl. L 338 vom 23.12.2003.

gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat erlangt hat und alle Personen, die ein Sorgerecht innehaben, das Verbringen oder Zurückhalten hingenommen haben.¹⁸² Die zweite Situation liegt vor, wenn das Kind: seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat erlangt hat, in den es verbracht wurde; seit dem Zeitpunkt, zu dem der zurückgelassene Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes kannte oder hätte kennen müssen, ein Jahr verstrichen ist; das Kind sich in seiner neuen Umgebung eingelebt hat; und mindestens eine der vier weiteren Bedingungen, die in Artikel 10 Buchstabe b der Brüssel-IIa-Verordnung aufgeführt werden, erfüllt ist.¹⁸³

Wie bei allen anderen EU-Rechtsinstrumenten muss die Brüssel-IIa-Verordnung in Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24, ausgelegt werden. Der EuGH hatte Gelegenheit, die Auslegung von Artikel 24 der Charta im Kontext von Kindesentführungen darzulegen. Wie in [Abschnitt 2.4](#) erläutert wurde, urteilte der EuGH in der Rechtssache *Aguirre Zarraga*, das in Artikel 24 verankerte Recht des Kindes auf Anhörung setze voraus, dass dem Kind Zugang zu den juristischen Verfahren und Bedingungen gewährt wird, die ihm eine freie Äußerung seiner Meinung ermöglichen, und dass diese Meinung vom Gericht eingeholt wird.¹⁸⁴ Nach Ansicht des EuGH obliegt es jedoch nur den Gerichten des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, die Rechtmäßigkeit ihrer eigenen Urteile im Hinblick auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Brüssel-IIa-Verordnung zu untersuchen. Nach dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens sollten die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten einen wirksamen und gleichwertigen Schutz der Grundrechte bieten. Daher müssen die betroffenen Parteien jegliche die Menschenrechte betreffende Klage vor die Gerichte bringen, die gemäß der Verordnung in der Hauptsache der Sorgerechtsstreitigkeit zuständig sind. Der EuGH urteilte, das Gericht des Mitgliedstaates, in den das Kind widerrechtlich verbracht wurde,

182 Artikel 10 Buchstabe a der Brüssel-IIa-Verordnung.

183 Artikel 10 Buchstabe b der Brüssel-IIa-Verordnung sieht die folgenden vier alternativen Bedingungen vor: innerhalb eines Jahres, nachdem der Sorgeberechtigte den Aufenthaltsort des Kindes kannte oder hätte kennen müssen, wurde kein Antrag auf Rückgabe des Kindes bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates gestellt, in den das Kind verbracht wurde oder in dem es zurückgehalten wird; ein von dem Sorgeberechtigten gestellter Antrag auf Rückgabe wurde zurückgezogen, und innerhalb der in Ziffer i) genannten Frist wurde kein neuer Antrag gestellt; ein Verfahren vor dem Gericht des Mitgliedstaates, in dem das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wurde gemäß Artikel 11 Absatz 7 abgeschlossen; von den Gerichten des Mitgliedstaates, in dem das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wurde eine Sorgerechtsentscheidung erlassen, in der die Rückgabe des Kindes nicht angeordnet wird.

184 EuGH, C-491/10 PPU, *Joseba Adoni Aguirre Zarraga/Simone Pelz*, 22. Dezember 2010. Für Aspekte bezüglich der Teilhabe des Kindes in diesem Fall vgl. die Untersuchung in [Abschnitt 2.4](#).

könne sich nicht der Vollstreckung eines rechtsgültigen Urteils widersetzen, in dem die Rückgabe des Kindes angeordnet wurde, da die Bewertung, ob eine Verletzung dieser Bestimmungen vorlag, ausschließlich in die Zuständigkeit desjenigen Staates falle, aus dem das Kind verbracht wurde.

Beispiel: Die Rechtssache *Povse gegen Alpago*¹⁸⁵ betrifft das widerrechtliche Verbringen eines Mädchens nach Österreich durch seine Mutter. Die österreichischen Gerichte wiesen die Klage des Vaters auf Rückgabe seiner Tochter nach Italien mit der Begründung ab, dem Kind drohe dadurch schwerwiegender Schaden. Zwischenzeitlich urteilte das italienische Gericht auf Ersuchen des Vaters, seine Zuständigkeit für die Hauptsache der Sorgerechtsstreitigkeit bestehe fort, und erließ eine Anordnung auf Rückgabe des Kindes nach Italien und eine Vollstreckungsbescheinigung auf der Grundlage von Artikel 42 Brüssel-IIa-Verordnung. Der Fall wurde von einem österreichischen Gericht an den EuGH verwiesen, nachdem die Mutter Rechtsmittel gegen den Antrag auf Vollstreckung der Bescheinigung und die sich daraus ergebende Rückgabeanordnung des Kindes nach Italien eingelegt hatte. Der EuGH urteilte, nach dem Ausstellen einer Vollstreckungsbescheinigung bestehe in dem Land, in das das Kind verbracht wurde (in diesem Fall Österreich), keine Möglichkeit, der Rückgabe des Kindes zu widersprechen, da die Bescheinigung automatisch vollstreckbar sei. Der EuGH entschied ferner, in diesem Fall seien lediglich die italienischen Gerichte zuständig, um zu entscheiden, ob eine Rückgabe des Kindeswohl schwerwiegend gefährden würde. Sollten diese Gerichte eine solche Gefahr für begründet erachten, behielten sie die alleinige Zuständigkeit, ihre eigene Vollstreckungsanordnung auszusetzen.¹⁸⁶

Im Recht des Europarates enthalten das Europäische Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses¹⁸⁷ und das Übereinkommen

185 EuGH, C-211/10, *Doris Povse/Mauro Alpago*, 1. Juli 2010.

186 Zu einem späteren Zeitpunkt wurde eine auf denselben Fakten basierende Beschwerde beim EGMR eingelegt und als unzulässig zurückgewiesen. Vgl. EGMR, *Povse/Österreich, Unzulässigkeitsentscheidung*, Nr. 3890/11, 18. Juni 2013.

187 Europarat, *Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses*, SEV Nr. 105, 1980.

über den Umgang von und mit Kindern¹⁸⁸ Schutzklauseln, die ein widerrechtliches Verbringen von Kindern verhindern und deren Rückgabe sicherstellen sollen.¹⁸⁹

Der EGMR befasst sich oft mit Fällen der Kindesentführung und lässt sich dabei bei der Auslegung von Artikel 8 EMRK üblicherweise von den Bestimmungen des Haager Übereinkommens leiten. In derartigen Fällen führt der EGMR jedoch zwangsläufig auch eine Untersuchung des Kindeswohls durch. Zwei richtungweisende Entscheidungen der Großen Kammer spiegeln die Position des Gerichtshofs in dieser Angelegenheit wider:

Beispiel: In der Rechtssache *Neulinger und Shuruk gegen Schweiz*¹⁹⁰ klagte eine Mutter, die ihren Sohn aus Israel in die Schweiz verbracht und dabei bestehende Sorgerechtsvereinbarungen verletzt hatte. Auf Antrag des Vaters nach dem Haager Übereinkommen ordneten die Schweizer Behörden die Rückgabe des Kindes nach Israel an. Nach Ansicht der nationalen Gerichte und Sachverständigen war die Rückgabe des Kindes nach Israel nur in Begleitung seiner Mutter vorstellbar. Die betreffende Maßnahme lag im Ermessensspielraum, der den nationalen Behörden bei solchen Angelegenheiten eingeräumt wird. Um jedoch die Einhaltung von Artikel 8 EMRK zu bewerten, mussten auch Entwicklungen berücksichtigt werden, die sich ergeben hatten, seit das Bundesgericht die Rückgabe des Kindes angeordnet hatte. Im vorliegenden Fall hatte das Kind die Schweizer Staatsangehörigkeit erworben und hatte sich gut in der Schweiz eingelebt, in der es rund vier Jahre lang ohne Unterbrechung gelebt hatte. Zwar war das Kind in einem Alter, in dem es noch über eine beträchtliche Anpassungsfähigkeit verfügte, eine neuerliche Entwurzelung hätte jedoch wahrscheinlich schwerwiegende Folgen für das Kind gehabt und musste gegen einen etwaigen Vorteil abgewogen werden, den das Kind wahrscheinlich aus der Rückgabe ziehen würde. Bemerkenswert ist ferner die Tatsache, dass das Umgangsrecht des Vaters vor dem Verbringen des Kindes eingeschränkt worden war. Der Vater hatte zudem seit damals zweimal neu geheiratet und war erneut Vater geworden, zahlte jedoch keinen Unterhalt für seine Tochter. Der EGMR bezweifelte, dass derartige Umstände dem Wohl des

188 Europarat, *Übereinkommen über den Umgang von und mit Kindern*, SEV Nr. 192, 2003.

189 *Ibid*, Artikel 10 Buchstabe b bzw. Artikel 16, Europarat, *Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses*, SEV Nr. 105, 1980, Artikel 8.

190 EGMR, *Neulinger und Shuruk/Schweiz* [GK], Nr. 41615/07, 6. Juli 2010.

Kindes und dessen Entwicklung zuträglich wären. Der Mutter drohten bei einer Rückkehr nach Israel strafrechtliche Sanktionen wie eine Gefängnisstrafe. Es war erkennbar, dass eine solche Situation nicht dem Wohl des Kindes entsprechen würde, da die Mutter wohl die einzige Person war, zu der das Kind eine Beziehung unterhielt. Die Weigerung der Mutter, nach Israel zurückzukehren, war daher nicht vollkommen unbegründet. Ferner hatte der Vater zu keiner Zeit mit dem Kind alleine gelebt und hatte das Kind seit seinem Wegzug, bei dem das Kind zwei Jahre alt war, nicht mehr gesehen. Der EGMR war daher nicht davon überzeugt, dass eine Rückkehr nach Israel dem Wohl des Kindes entsprechen würde. Für die Mutter würde eine Rückkehr nach Israel einen unverhältnismäßigen Eingriff in ihr Recht auf Achtung ihres Familienlebens darstellen. Folglich käme es bei einer Vollstreckung der Entscheidung, mit der die Rückkehr des zweiten Beschwerdeführers nach Israel angeordnet wurde, bei beiden Beschwerdeführern zu einer Verletzung von Artikel 8 EMRK.

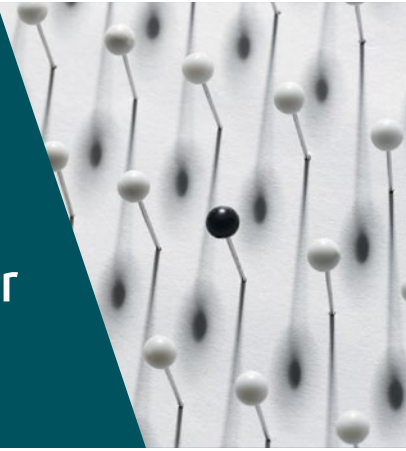
Beispiel: In der Rechtssache *X gegen Lettland*¹⁹¹ brachte die Mutter vor, die Rückgabe ihrer Tochter nach Australien, von wo sie sie widerrechtlich verbracht hatte, wäre mit der Gefahr eines schwerwiegenden Schadens für das Kind verbunden. Bei der Beantwortung der Frage, ob die Entscheidungen der nationalen Gerichte – im Rahmen des den Staaten in solchen Angelegenheiten eingeräumten Ermessensspielraums – einen angemessenen Mittelweg zwischen den berührten entgegengesetzten Interessen gefunden hatten, musste das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt sein. Für eine harmonisierte Auslegung der EMRK und des Haager Übereinkommens mussten die Faktoren, die eine Ausnahme von der unverzüglichen Rückgabe des Kindes gemäß Artikel 12, 13 und 20 des Haager Übereinkommens zulassen können, von dem ersuchten Staat wirksam berücksichtigt werden, und dieser musste diesbezüglich einen Beschluss fassen, der hinreichend begründet war. Anschließend mussten sie vor dem Hintergrund von Artikel 8 EMRK bewertet werden. Mit diesem Artikel wurde den nationalen Behörden die Verfahrenspflicht auferlegt, dass die Gerichte bei der Bewertung eines Antrags auf Rückgabe eines Kindes vertretbare Behauptungen einer „schwerwiegenden Gefahr“ für das Kind im Falle der Rückgabe berücksichtigen und ihre Entscheidung begründen müssen. Was die genaue Art der „schwerwiegenden Gefahr“ angeht, so betraf die in Artikel 13 Buchstabe b des Haager Übereinkommens

191 EGMR, *X/Lettland* [GK], Nr. 27853/09, 26. November 2013, Randnr. 101, 106, 107 und 115–119.

vorgesehene Ausnahme lediglich Situationen, die über das hinausgehen, was einem Kind in angemessener Weise zumutbar ist. Im vorliegenden Fall hatte die Beschwerdeführerin dem lettischen Berufungsgericht die Bescheinigung eines Psychologen vorgelegt, der zu dem Schluss gekommen war, dass im Falle einer unverzüglichen Trennung des Kindes von seiner Mutter die Gefahr einer Traumatisierung des Kindes bestehe. Obwohl es den nationalen Gerichten oblag, das Vorliegen einer „schwerwiegenden Gefahr“ für das Kind zu prüfen, und obwohl das psychologische Gutachten unmittelbar mit dem Wohl des Kindes verbunden war, lehnte es das Landgericht ab, die Schlussfolgerungen dieses Gutachtens vor dem Hintergrund der Bestimmungen von Artikel 13 Buchstabe b des Haager Übereinkommens zu untersuchen. Gleichzeitig versäumten es die nationalen Gerichte, sich mit der strittigen Frage zu befassen, ob es der Mutter möglich wäre, ihrer Tochter nach Australien zu folgen und mit ihr in Kontakt zu bleiben. Da es die nationalen Gerichte versäumt hatten, das Vorbringen der Beschwerdeführerin wirksam zu prüfen, erfüllte die Entscheidungsfindung im Rahmen des nationalen Rechts nicht die inhärenten Verfahrensanforderungen von Artikel 8 EMRK, und die Beschwerdeführerin erlitt daher einen unverhältnismäßigen Eingriff in ihr Recht auf Achtung des Familienlebens.

6

Alternative Formen der Betreuung außerhalb der Familie und Adoption



EU	Behandelte Themen	Europarat
<p>Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 7 (Familienleben) und Artikel 24 (Rechte des Kindes)</p> <p>Brüssel-IIa-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 2201/2003)</p>	<p>Alternative Formen der Betreuung außerhalb der Familie</p>	<p>EMRK, Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)</p> <p>ESC (revidiert), Artikel 17 (Das Recht der Kinder auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz)</p> <p>EGMR, <i>Wallová und Walla gegen Tschechische Republik</i>, Nr. 23848/04, 2006 (Inobhutnahme aufgrund unangemessener Wohnverhältnisse)</p> <p>EGMR, <i>Saviny gegen Ukraine</i>, Nr. 39948/06, 2008 (Inobhutnahme aus sozioökonomischen Gründen)</p> <p>EGMR, <i>B. gegen Rumänien (Nr. 2)</i>, Nr. 1285/03, 2013 (Einbindung der Eltern in die Entscheidungsfindung)</p> <p>EGMR <i>B.B. und F.B. gegen Deutschland</i>, Nr. 18734/09 und 9424/11, 2013 (Verfahrensmängel bei der Entscheidungsfindung)</p> <p>EGMR, <i>Olsson gegen Schweden (Nr. 1)</i>, Nr. 10465/83, 1988 (Umsetzung der Betreuungsanordnung)</p> <p>EGMR <i>T. gegen Tschechische Republik</i>, Nr. 19315/11, 2014 (Bedeutung des Kontakts)</p>

EU	Behandelte Themen	Europarat
Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 24 (Rechte des Kindes)	Adoption	<p>Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert)</p> <p>EGMR, <i>Pini und andere gegen Rumänien</i>, Nr. 78028/01 und 78030/01, 2004 (Vorrang der Interessen des Kindes bei einer Adoption)</p> <p>EGMR, <i>Kearns gegen Frankreich</i>, Nr. 35991/04, 2008 (Zustimmung der Eltern zu einer Adoption)</p> <p>EGMR, <i>E.B. gegen Frankreich</i> [GK], Nr. 43546/02, 2008 (Adoptionsfähigkeit einer lesbischen Frau)</p> <p>EGMR, <i>Gas und Dubois gegen Frankreich</i>, Nr. 25951/07, 2012 (Adoptionsfähigkeit eines homosexuellen Paares)</p> <p>EGMR, <i>X und andere gegen Österreich</i> [GK], Nr. 19010/07, 2013 (Stiefkindadoption durch ein gleichgeschlechtliches Paar)</p> <p>EGMR, <i>Harroudj gegen Frankreich</i>, Nr. 43631/09, 2012 (Kafala und Adoption)</p>

Jedes Kind hat das Recht auf Achtung seines Familienlebens, dieses Recht wird in Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) anerkannt (vgl. [Kapitel 5](#)). Sowohl das Unionsrecht als auch das Recht des Europarates spiegeln die Bedeutung familiärer Beziehungen für das Kind wider. Hierunter fällt auch das Recht eines Kindes, nicht des Kontakts zu seinen Eltern beraubt zu werden, es sei denn, ein Kontakt steht dem Wohl des Kindes entgegen.¹⁹² Es ist schwierig, einen Mittelweg zu finden, bei dem einerseits sichergestellt wird, dass das Kind – in Einklang mit der Achtung des Familienlebens – bei seiner Familie bleibt, und andererseits gewährleistet ist, dass das Kind vor einer Gefährdung geschützt ist. Wenn ein Kind aus seiner Familie herausgenommen wird, kann es entweder zu Pflegeeltern gegeben oder in ein Heim gebracht werden. Das Familienleben endet nicht mit dieser Trennung und erfordert, dass der Kontakt weiterbesteht, um eine Familienzusammenführung zu unterstützen, wenn diese zum Wohl des Kindes ist. Unter bestimmten Umständen erfolgt eine dauerhafte Herausnahme aus der Familie in Form einer Adoption. Wegen der Endgültigkeit einer Adoption sind strenge Anforderungen einzuhalten.

¹⁹² EU (2012), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 326 vom 26.10.2012, Artikel 24 Absatz 3.

In diesem Kapitel soll das europäische Recht zu alternativen Formen der Betreuung untersucht werden. Das Unionsrecht befasst sich – hauptsächlich im Rahmen der Brüssel-IIa-Verordnung – mit den grenzübergreifenden verfahrensrechtlichen Aspekten einer Inobhutnahme von Kindern. Diese Verordnung ist gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere deren Artikel 24, auszulegen. Der EGMR hat zudem eine umfassende Rechtsprechung aufgebaut, die sich mit materiellen und verfahrensrechtlichen Fragestellungen bei der alternativen Betreuung von Kindern befasst.

Abschnitt 6.1 führt zunächst einige allgemeine Grundsätze betreffend die Situation von Kindern ein, die aus der familiären Betreuung herausgenommen wurden, **Abschnitt 6.2** skizziert das die Inobhutnahme von Kindern betreffende Recht und **Abschnitt 6.3** befasst sich mit den europäischen Standards für eine Adoption.

6.1 Alternative Formen der Betreuung: Allgemeine Grundsätze

Kernpunkte

- Bei der alternativen Betreuung handelt es sich um eine vorübergehende Schutzmaßnahme.
- Das internationale Recht bestätigt, dass eine familienbasierte Betreuung einer Betreuung in einem Heim vorzuziehen ist.
- Kinder haben das Recht auf Informationen und auf Äußerung ihrer Meinung hinsichtlich einer Inobhutnahme.

Im Unionsrecht, dem Recht des Europarates und dem internationalen Recht gibt es zusammen genommen sechs umfassende Grundsätze, die alternative Formen der Betreuung betreffen.

Zunächst einmal ist die alternative Betreuung eine Schutzmaßnahme, die die einstweilige Sicherheit von Kindern gewährleistet und nach Möglichkeit deren Rückkehr in die Familie ermöglicht.¹⁹³ Idealerweise handelt es sich somit um eine

¹⁹³ UN, Generalversammlung, 2010, *Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern*, A/RES/64/142, 24. Februar 2010, Absätze 48–51; Ausschuss für die Rechte des Kindes (2013), General Comment No. 14 (2013), on *the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration* (Artikel 3 Absatz 1), UN Doc. CRC/C/GC/14, 29. Mai 2013, Absätze 58–70.

vorübergehende Lösung. Gelegentlich ist sie eine Schutzmaßnahme vor einer anstehenden Familienzusammenführung, beispielsweise bei unbegleiteten oder alleinstehenden minderjährigen Migranten mit ihren Familien.¹⁹⁴ In anderen Fällen handelt es sich um eine Schutzmaßnahme vor anstehenden Entwicklungen im Familienleben, die beispielsweise die gesundheitliche Genesung eines Elternteils oder die Bereitstellung von Unterstützung für die Eltern betrifft.

Zweitens bestätigt das internationale Recht, dass eine familienbasierte Betreuung (beispielsweise in einer Pflegefamilie) die optimale Form der alternativen Betreuung ist, um den Schutz und die Entwicklung von Kindern zu gewährleisten. Dies wird durch die Leitlinien der Vereinten Nationen für alternative Formen der Betreuung von Kindern und die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK), der die EU beigetreten ist, bekräftigt.¹⁹⁵ Die BRK besagt ausdrücklich: „Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie, und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.“¹⁹⁶ Die Betreuung außerhalb der Familie (d. h. in Einrichtungen) „sollte auf Fälle beschränkt werden, in denen ein solcher Rahmen für das betroffene Kind besonders geeignet, notwendig und förderlich ist und seinem Wohl dient“.¹⁹⁷

Drittens ist das Recht des Kindes auf einen Vormund oder Vertreter wichtig, um seine weiter gehenden Rechte sicherzustellen.¹⁹⁸ Zwar gibt es im Unionsrecht keine ausdrückliche allgemeine Verpflichtung zur Bestellung eines Vormunds für Kinder ohne elterliche Betreuung, jedoch wird in mindestens sieben EU-Richtlinien von den Mitgliedstaaten gefordert, dass sie für Kinder in unterschiedlichen Kontexten

194 UN, Generalversammlung, [Übereinkommen über die Rechte des Kindes](#), 20. November 1989, Artikel 22; KRK (2005), General Comment No. 6 (2005): *Treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin*, UN Doc. CRC/GC/2005/6, 1. September 2005, Absätze 81–83.

195 UN, Generalversammlung, 2010, [Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern](#), A/RES/64/142, 24. Februar 2010, Absätze 20–22; UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2006), General Comment No. 7 (2005): *Implementing child rights in early childhood*, UN Doc. CRC/C/GC/7/Rev.136 (b), 20. September 2006, Absatz 18. UN, Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK), 13. Dezember 2006, Artikel 23 Absatz 5 (vgl. auch Artikel 7).

196 UN, Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (BRK), 13. Dezember 2006, Artikel 23 Absatz 5.

197 UN, Generalversammlung, 2010, [Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern](#), 24. Februar 2010, A/RES/64/142, Absatz 21.

198 FRA (2014a), S. 31.

einen Vormund ernennen, wobei einige dieser Kontexte unmittelbar Kinder ohne elterliche Betreuung betreffen.¹⁹⁹ Diese Rechtsprechung wird ferner durch die Leitlinien der Vereinten Nationen für alternative Formen der Betreuung von Kindern (die sich allgemein auf Kinder ohne elterliche Betreuung beziehen), die Konvention über die Rechte des Kindes (die sich speziell mit unbegleiteten Kindern befasst) und die Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels untermauert.²⁰⁰ Die Aufgabe eines gesetzlichen Vormundes besteht in den meisten Fällen darin, das Wohl des Kindes zu schützen, sein generelles Wohlergehen sicherzustellen und seine begrenzte Rechts- und Handlungsfähigkeit zu ergänzen (und gelegentlich auch darin, die gesetzliche Vertretung zu übernehmen).²⁰¹

Viertens impliziert Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union die rechtliche Verpflichtung, positive Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass bei Entscheidungen über die Unterbringung eines Kindes das Wohl des Kindes²⁰² und dessen Meinung²⁰³ im Vordergrund stehen. Die General Comments No. 5 und 14 des Ausschusses für die Rechte des Kindes²⁰⁴ sowie die Leitlinien der Vereinten Nationen für alternative Formen der Betreuung von Kindern betonten die Notwendigkeit, das Recht des Kindes auf Informationen sicherzustellen, einschließlich seiner Rechte und Optionen, sowie das Recht des Kindes, „angehört zu werden und seine Meinung in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise gebührend zu berücksichtigen“.²⁰⁵

Fünftens bleiben die weiter gehenden Rechte von Kindern im Rahmen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der EMRK und der KRK auch auf Fälle der alternativen Betreuung anwendbar (Pflegefamilie oder Heim). Dies umfasst ihre bürgerlichen und politischen Rechte (z. B. ihr Recht auf Privatsphäre,

199 *Ibid.*, S. 14.

200 UN, Generalversammlung, 2010, *Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern*, 24. Februar 2010, A/RES/64/142, Absätze 100–103; UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes, *General Comment No. 6 (2005): Treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin*, UN Doc. CRC/GC/2005/6, 1. September 2005, Absätze 33–38; Europarat, *Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels*, SEV Nr. 197, 2005, Artikel 10 Absatz 4.

201 FRA (2014a), S. 15.

202 UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2013), *General Comment No. 14 (2013) on the right to have his/her best interest taken as a primary consideration (Artikel 3 Absatz 1)*, UN Doc. CRC/C/GC/14, 29. Mai 2013.

203 UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2009), *General Comment No. 12 (2009): The right of the child to be heard*, UN Doc. CRC/C/GC/12, 20. Juli 2009, Absatz 97.

204 Ausschuss für die Rechte des Kindes, *General Comment No. 14*, Absatz 15 Buchstabe g, 29. Mai 2013; *General Comment No. 5*, Absatz 24, 27. November 2003.

205 UN, Generalversammlung, 2010, *Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern*, 24. Februar 2010, A/RES/64/142, Absatz 6.

Meinungs- und Religionsfreiheit und den Schutz vor jeglicher Form der Gewalt) sowie ihre sozioökonomischen Rechte (einschließlich ihres Rechts auf Bildung, Gesundheitsschutz und Teilhabe am kulturellen Leben).²⁰⁶

Und schließlich verlangt Artikel 4 KRK von den Vertragsstaaten, dass sie „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen“ zur Umsetzung der Konvention treffen. Dies gilt in gleichem Maße für den Kontext der alternativen Betreuung. Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der revidierten Europäischen Sozialcharta (ESC) verlangt in ähnlicher Weise von den Vertragsstaaten, alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu treffen, die darauf gerichtet sind, Kindern und Jugendlichen, denen vorübergehend oder endgültig die Unterstützung durch die Familie fehlt, den Schutz und die besondere Hilfe des Staates zu gewährleisten.

Im Kontext des Unionsrechts urteilte der EuGH, die Brüssel-IIa-Verordnung gelte auch für Entscheidungen über die Unterbringung eines Kindes in einer alternativen Form der Betreuung. Wie in [Kapitel 5](#) erläutert wurde, umfasst die Brüssel-IIa-Verordnung in ihrem Ansatz Grundsätze für die Rechte von Kindern, indem sie betont, dass die Gleichheit aller Kinder, das Wohl des Kindes und unter anderem das Recht auf Anhörung berücksichtigt werden müssen.²⁰⁷ Aufschluss geben hier die „Gründe für die Nichtanerkennung einer Entscheidung über die elterliche Verantwortung“, die in Artikel 23 der Brüssel-IIa-Verordnung genannt werden. Artikel 23 besagt, dass Entscheidungen nicht anerkannt werden dürfen:

„(a) wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Mitgliedstaates, in dem sie beantragt wird, offensichtlich widerspricht, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist;
(b) wenn die Entscheidung – ausgenommen in dringenden Fällen – ergangen ist, ohne dass das Kind die Möglichkeit hatte, gehört zu werden, und damit wesentliche verfahrensrechtliche Grundsätze des Mitgliedstaates, in dem die Anerkennung beantragt wird, verletzt werden [...].“

Im Rahmen der Verordnung wird die gerichtliche Zuständigkeit am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes festgemacht, wobei es mehrere begrenzte Ausnahmen gibt, unter die auch das Wohl des Kindes fällt (Artikel 8, 12 und 15 Brüssel-IIa-Verordnung).

²⁰⁶ Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 3, 4, 7, 10, 11, 14 und 24; EMRK, insbesondere Artikel 8; und KRK, Artikel 13, 14, 16, 19, 24, 28, 29, 31 und 37; UN, Generalversammlung, 2010, *Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern*, 24. Februar 2010, A/RES/64/142, Abschnitt 2.

²⁰⁷ Brüssel-IIa-Verordnung, Präambel. Vgl. auch [Kapitel 5](#).

Im Recht des Europarates bestätigt der EGMR, dass die Familie die natürliche Umgebung für das Wachstum und Wohlergehen von Kindern darstellt. Wenn jedoch die Familie dem Kind nicht die erforderliche Betreuung und den nötigen Schutz bieten kann, kann es nötig sein, das Kind aus der Familie zu nehmen und alternativ zu betreuen. Eine solche Herausnahme aus der Familie widerspricht der Achtung des Familienlebens. Der EGMR hat erläutert, dass die alternative Betreuung eines Kindes in den meisten Fällen als vorübergehende Maßnahme angesehen werden sollte und dass das Kind letztendlich wieder mit seiner Familie zusammengeführt werden muss, damit es sein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Artikel 8 EMRK wahrnehmen kann.²⁰⁸

Zwar wird den Staaten durch die EMRK keine konkrete Pflicht auferlegt, Kindern Betreuung und Schutz bereitzustellen, Artikel 17 ESC fordert jedoch, dass die Vertragsparteien „alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen treffen, die darauf gerichtet sind, Kindern und Jugendlichen, denen vorübergehend oder endgültig die Unterstützung durch die Familie fehlt, den Schutz und die besondere Hilfe des Staates zu gewährleisten“.²⁰⁹

6.2 Alternative Formen der Betreuung von Kindern

Kernpunkte

- Nach dem Recht des Europarates sollte die Unterbringung eines Kindes in einer Form der alternativen Betreuung gesetzlich vorgesehen sein, einem rechtmäßigen Zweck dienen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein. Von der zuständigen Behörde müssen relevante, ausreichende Gründe angeführt werden.
- Nach dem Recht des Europarates müssen während des Entscheidungsfindungsprozesses bestimmte Verfahrensgarantien erfüllt werden.

208 EGMR, *K.A./Finnland*, Nr. 27751/95, 14. Januar 2003. Das Ministerkomitee des Europarates hat diesen Ansatz in seiner am 16. März 2005 angenommenen Empfehlung zur Achtung der Rechte von Kindern, die in Heimen untergebracht sind, gebilligt.

209 Europarat, Europäische Sozialcharta (revidiert), SEV Nr. 163, 1996, Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c.

Im Recht des Europarates²¹⁰ ist die alternative Betreuung eines Kindes nur dann mit Artikel 8 EMRK vereinbar, wenn sie im Einklang mit dem Gesetz steht, einem rechtmäßigen Zweck (wie dem Schutz des Kindeswohls) dient und in einer demokratischen Gesellschaft für notwendig erachtet wird. Bezüglich dieses letzten Aspekts müssen die Gerichte Gründe nennen, die relevant und ausreichend sind, um die Mittel zu unterstützen, die zum Erreichen des verfolgten Ziels eingesetzt werden.

Beispiel: In der Rechtssache *Olsson gegen Schweden (Nr. 1)*²¹¹ klagten die Beschwerdeführer gegen die Entscheidung, ihre drei Kinder in öffentliche Obhut zu nehmen. Der EGMR stellte fest, dass die Entscheidung über die Obhut in den Ermessensspielraum des Staates fiel, und konzentrierte sich auf die Art und Weise, wie die Betreuungsanordnung umgesetzt wurde. Nach Ansicht des Gerichtshofs hätte die Entscheidung über die Inobhutnahme als vorübergehende Maßnahme angesehen werden müssen, die, sobald es die Umstände erlaubten, hätte beendet werden müssen, da eine Adoption nicht in Erwägung gezogen worden war. Die ergriffenen Maßnahmen hätten somit mit dem letztlichen Ziel in Einklang stehen müssen, die natürliche Familie wieder zusammenzuführen. Vor diesem Hintergrund stellte der EGMR fest, dass die nationalen Behörden die Kinder in unterschiedlichen Pflegefamilien in beträchtlicher Entfernung zueinander und zu ihren Eltern untergebracht hatten. Zwar hatten die Behörden bei der Umsetzung der Betreuungsanordnung nach Treu und Glauben gehandelt, der Gerichtshof stellte jedoch fest, dass es aufgrund administrativer Schwierigkeiten – wie einem Mangel an geeigneten Pflegefamilien oder -einrichtungen – nicht annehmbar gewesen sei, festzulegen, wo die Kinder untergebracht werden sollten. In einem solch grundlegenden Bereich wie der Achtung des Familienlebens dürfe nicht zugelassen werden, dass derartige Überlegungen mehr als eine sekundäre Rolle spielen. Der EGMR stellte eine Verletzung von Artikel 8 EMRK fest und erklärte, die von den Behörden bei der Umsetzung der Betreuungsanordnung ergriffenen Maßnahmen seien nicht durch ausreichende Gründe gestützt worden, um als verhältnismäßig für das gemäß Artikel 8 verfolgte rechtmäßige Ziel angesehen werden zu können.

210 Die Unterbringung von Kindern in einer alternativen Form der Betreuung ist bereits seit vielen Jahren im Europarat Gegenstand der politischen Debatte. Vgl. beispielsweise die am 3. November 1977 angenommene Entschließung (77) 33 des Ministerkomitees über die Unterbringung von Kindern.

211 EGMR, *Olsson/Schweden (Nr. 1)*, Nr. 10465/83, 24. März 1988.

In jüngster Zeit prüfte der EGMR im Rahmen von Artikel 8 EMRK die Begründetheit von Entscheidungen, Kinder einer alternativen Betreuung zuzuführen.

Beispiel: In der Rechtssache *Wallová und Walla gegen Tschechische Republik*²¹² klagten die Beschwerdeführer, ihre fünf Kinder seien wegen der schlechten Wohnverhältnisse in zwei verschiedenen Kinderheimen untergebracht worden. Das Sorgerecht für die Kinder wurde im Jahr 2002 aufgrund der wirtschaftlichen Instabilität der Eltern auf die Kinderheime übertragen. Die Betreuungsanordnungen wurden zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgehoben, nachdem sich die wirtschaftliche Situation und die Wohnverhältnisse der Eltern gebessert hatten. Der EGMR stellte fest, dass ein Mangel an geeignetem Wohnraum der Grund gewesen war, warum die Kinder in Pflege gegeben wurden, und dass eine weniger drastische Maßnahme hätte angewendet werden können, um dieser Situation zu begegnen. Nach tschechischem Recht bestand die Möglichkeit, die Wohn- und Hygienebedingungen der Familie zu überwachen und sie zu beraten, wie sie ihre Situation hätte verbessern können; von dieser Möglichkeit wurde jedoch nicht Gebrauch gemacht. Die Gründe für die Inobhutnahme der Kinder waren relevant, aber nicht ausreichend, und die Behörden unternahmen nicht genügend Anstrengungen, um die Beschwerdeführer dabei zu unterstützen, ihre Schwierigkeiten anderweitig zu überwinden. Das Gericht gelangte zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Artikel 8 EMRK vorlag, und berücksichtigte auch die Schlussfolgerungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes, die besagen, dass der Grundsatz, vorrangig das Wohl des Kindes zu berücksichtigen, in der tschechischen Gesetzgebung, in den Gerichtsentscheidungen und in den Politikbereichen, die Kinder betreffen, durchgängig noch nicht angemessen definiert und berücksichtigt wurde.

Beispiel: In der Rechtssache *Saviny gegen Ukraine*²¹³ wurden die Kinder der Beschwerdeführer in Obhut genommen, da es den Eltern an finanziellen Mitteln mangelte und die nationalen Gerichte zu der Schlussfolgerung gelangten, die persönlichen Qualitäten der Eltern gefährdeten das Leben, die Gesundheit und die moralische Erziehung der Kinder. Bei der Bewertung des Falls stellte der EGMR die Angemessenheit der Beweismittel in Frage, auf die die nationalen Behörden ihre Feststellungen gegründet hatten,

212 EGMR, *Wallová und Walla/Tschechische Republik*, Nr. 23848/04, 26. Oktober 2006 (auf Französisch verfügbar).

213 EGMR, *Saviny/Ukraine*, Nr. 39948/06, 18. Dezember 2008.

und er gelangte zu der Einschätzung, es seien nicht genügend Informationen über das Ausmaß der bereitgestellten Sozialhilfe verfügbar gewesen. Dies wäre sachdienlich gewesen für die Bewertung, ob die Behörden ihrer Pflicht nachgekommen waren, die Familie zusammenzuhalten, und ob sie die Wirksamkeit weniger drastischer Alternativen ausreichend untersucht hatten, bevor sie anordneten, die Kinder von ihren Eltern zu trennen. Ferner waren die Kinder in keiner Phase des Verfahrens von den Richtern angehört worden. Somit waren zwar die von den nationalen Behörden für die Herausnahme der Kinder der Beschwerdeführer aus der Familie angeführten Gründe relevant, sie waren jedoch nicht ausreichend, um einen solch schweren Eingriff in das Familienleben der Beschwerdeführer zu rechtfertigen. Daher entschied der Gerichtshof, dass eine Verletzung von Artikel 8 EMRK vorlag.

Der EGMR fordert im Rahmen von Artikel 8 EMRK, dass bei der Entscheidungsfindung bezüglich der Achtung des Familienlebens bestimmte Verfahrensgarantien erfüllt werden müssen. Er erklärt, der Entscheidungsfindungsprozess (Verwaltungs- und Gerichtsverfahren), der zu Maßnahmen führt, welche einen Eingriff in das Familienleben bedeuten, müsse gerecht sein und die durch Artikel 8 geschützten Interessen angemessen achten. Im Rahmen von Artikel 8 wird berücksichtigt, „ob die Eltern am Entscheidungsfindungsprozess in einem Maße beteiligt wurden, das ausreicht, um ihnen den nötigen Schutz ihrer Interessen zu gewährleisten“.²¹⁴ Hierzu gehört es, die Eltern über Entwicklungen informiert zu halten, sicherzustellen, dass sie an sie betreffenden Entscheidungen teilhaben können²¹⁵ und dass sie unter bestimmten Umständen von dem betroffenen Kind hören.²¹⁶

Beispiel: In der Rechtssache *B. gegen Rumänien (Nr. 2)*²¹⁷ war bei der Beschwerdeführerin paranoide Schizophrenie diagnostiziert worden, und sie war von der Polizei mehrmals zur Behandlung in eine psychiatrische Einrichtung gebracht worden. Aufgrund der Erkrankung lebten ihre Kinder nicht mehr mit der Mutter zusammen, sondern waren in ein Pflegeheim gebracht worden. In Anbetracht der Schwere der Entscheidung über die Inobhutnahme der Kinder musste der EGMR prüfen, ob der Entscheidungs-

214 EGMR, *W./Vereinigtes Königreich*, Nr. 9749/82, 8. Juli 1987, Randnr. 64.

215 EGMR, *McMichael/Vereinigtes Königreich*, Nr. 16424/90, 24. Februar 1995.

216 EGMR, *B./Rumänien (Nr. 2)*, Nr. 1285/03, 19. Februar 2013; EGMR, *B.B. und F.B./Deutschland*, Nr. 18734/09 und 9424/11, 14. März 2013.

217 EGMR, *B./Rumänien (Nr. 2)*, Nr. 1285/03, 19. Februar 2013.

findungsprozess in seiner Gesamtheit den Eltern einen ausreichenden Grad des nötigen Schutzes ihrer Interessen gewährt hatte. In diesem Zusammenhang stellte das Gericht fest, dass der Beschwerdeführerin, die unter einer schweren psychischen Störung litt, kein Anwalt oder Prozesspfleger zur Verfügung gestellt worden war, um sie während des Verfahrens zu vertreten, sodass es ihr unmöglich war, sich am Entscheidungsfindungsprozess bezüglich ihrer minderjährigen Kinder zu beteiligen. Darüber hinaus wurde die Situation der Beschwerdeführerin und die Situation ihrer Kinder während eines Zeitraums von 12 Jahren nur zweimal von einem Gericht geprüft, bevor beide Kinder Volljährigkeit erlangten, und es gab keine Belege für einen regelmäßigen Kontakt zwischen Sozialarbeitern und der Beschwerdeführerin, der ansonsten eine geeignete Methode für die Frau gewesen wäre, ihre Meinung den Behörden mitzuteilen. Vor dem Hintergrund dieser Fakten gelangte der Gerichtshof zu der Schlussfolgerung, dass im Entscheidungsfindungsprozess bezüglich der Inobhutnahme ihrer Kinder die Interessen der Beschwerdeführerin nicht angemessen geschützt und somit ihre Rechte nach Artikel 8 EMRK verletzt worden waren.

Beispiel: In der Rechtssache *B.B. und F.B. gegen Deutschland*²¹⁸ wurde nach Vorwürfen der zwölfjährigen Tochter der Beschwerdeführer, sie und ihr acht Jahre alter Bruder seien wiederholt von ihrem Vater geschlagen worden, das elterliche Sorgerecht für die beiden Kinder an das Jugendgericht übertragen, und die Kinder wurden in ein Kinderheim gebracht. Das Amtsgericht erließ eine umfassende Anordnung, mit der das elterliche Sorgerecht von den Beschwerdeführern auf das Jugendamt übertragen wurde. Zu dieser Entscheidung gelangte das Gericht aufgrund direkter Beweise der Kinder. Ungefähr ein Jahr später gestand die Tochter beim ersten Folgetreffen mit ihren Eltern, bezüglich der Schläge gelogen zu haben, und die Kinder wurden schließlich in den elterlichen Haushalt zurückgeführt. Bei der Prüfung der von den Beschwerdeführern vorgebrachten Beschwerde, die Behörden hätten es versäumt, die relevanten Fakten angemessen zu prüfen, betonte der EGMR, fehlerhafte Beurteilungen von Fachleuten bedeuteten nicht zwangsläufig, dass die ergriffenen Maßnahmen im Widerspruch zu Artikel 8 EMRK stehen. Die Entscheidung bezüglich der Inobhutnahme der Kinder konnte nur vor dem Hintergrund der Situation bewertet werden, die sich den nationalen Behörden zum gegebenen Zeitpunkt bot. Bei der Bewertung des EGMR war einerseits die Tatsache

218 EGMR, *B.B. und F.B./Deutschland*, Nr. 18734/09 und 9424/11, 14. März 2013.

bedeutsam, dass sich das Amtsgericht ausschließlich auf die Aussagen der Kinder verlassen hatte, während die Beschwerdeführer Erklärungen medizinischer Fachpersonen vorgelegt hatten, die keinerlei Anzeichen für eine Misshandlung festgestellt hatten, und andererseits die Tatsache, dass das Berufungsgericht die Kinder nicht nochmals angehört hatte. Da die Kinder zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Verhandlung sicher untergebracht waren, habe kein Grund zur Eile bestanden und die Gerichte hätten den Sachverhalt in ihrem eigenen Tempo untersuchen können, was sie aber nicht taten. Die deutschen Gerichte hatten es somit versäumt, ihre Entscheidung, das elterliche Sorgerecht zu entziehen, ausreichend zu begründen, was eine Verletzung von Artikel 8 EMRK darstellte.

Selbst bei einer Inobhutnahme haben Kinder das Recht, mit ihren Eltern in Kontakt zu bleiben. Dieses Recht wurde im Rahmen der EMRK anerkannt,²¹⁹ da der EGMR einen gegenseitigen Kontakt zwischen Eltern und Kindern als einen wesentlichen Aspekt des Familienlebens gemäß Artikel 8 erachtet. Angesichts der Tatsache, dass eine Inobhutnahme normalerweise eine vorübergehende Maßnahme sein sollte, ist das Aufrechterhalten der familiären Beziehungen entscheidend, um eine erfolgreiche Rückführung des Kindes in seine Familie sicherzustellen.²²⁰ Nach der EMRK leiten sich aus diesen Grundsätzen positive Verpflichtungen ab, wie die folgenden Rechtssachen belegen.

Beispiel: In der Rechtssache *T. gegen Tschechische Republik*²²¹ prüfte der EGMR, ob die Rechte eines Vaters und seiner Tochter (die beide als Beschwerdeführer auftraten) durch die Inobhutnahme des Kindes und das Versäumnis der Behörden, einen Kontakt zwischen beiden zu unterstützen, verletzt worden waren. Nach dem Tod der Mutter war das Kind in einer Sondereinrichtung untergebracht worden, da die Anträge des Vaters auf Sorgerecht für seine Tochter wegen Bedenken bezüglich seiner Persönlichkeit abgelehnt worden waren. Weitere Ersuchen des Vaters, Urlaube mit seiner Tochter zu verbringen, wurden abgelehnt, und ein Therapiezentrum gelangte zu der Schlussfolgerung, die Besuche seien dem Kind nicht zuträglich, da das Kind Angst vor dem Vater habe. Zu diesem Zeitpunkt wurde der Kontakt vollständig eingestellt. Zu einem späteren Zeitpunkt entschieden die Gerichte, der Kontakt zwischen den beiden Be-

219 EGMR, *Olsson/Schweden* (Nr. 1), Nr. 10465/83, 24. März 1988.

220 EGMR, *Eriksson/Schweden*, Nr. 11373/85, 22. Juni 1989.

221 EGMR, *T./Tschechische Republik*, Nr. 19315/11, 17. Juli 2014 (auf Französisch verfügbar).

schwerdeführern solle auf Wunsch des Kindes nur auf schriftlichem Wege erfolgen. Der EGMR betonte u. a. die Interessen eines Kindes, eine Beziehung zu seiner Familie aufrechtzuerhalten, mit Ausnahme von besonders extremen Fällen, in denen dies nicht dem Wohl des Kindes entspricht. Bei der Prüfung der Entscheidung über die Inobhutnahme des Kindes nahm der EGMR zustimmend zur Kenntnis, dass die Entscheidung der nationalen Behörden wohl überlegt war. Sie war erfolgt, nachdem psychologische und psychiatrische Sachverständige angehört und die Wünsche des Kindes berücksichtigt worden waren. Somit lag bezüglich der Entscheidung über die Inobhutnahme des Kindes keine Verletzung von Artikel 8 EMRK vor. Der Gerichtshof stellte jedoch des Weiteren fest, dass Artikel 8 durch die bezüglich des Kontakts zwischen den Beschwerdeführern auferlegten Einschränkungen verletzt worden war, insbesondere aufgrund der mangelnden Kontrolle hinsichtlich der Entscheidungen des Heims des Kindes, den Kontakt zu verweigern, da diese Entscheidungen letztendlich die Chancen für eine Familienzusammenführung schmälerten.

Beispiel: In der Rechtssache *K.A. gegen Finnland*²²² wurden die Kinder des Beschwerdeführers wegen des Vorwurfs, sexuell missbraucht zu werden, in Obhut genommen. Während der Inobhutnahme der Kinder fand wenig Kontakt zwischen den Kindern und ihren Eltern statt, und es wurden kaum Anstrengungen unternommen, eine Zusammenführung vorzusehen. Bei der Prüfung des Falls stellte der EGMR fest, der Staat habe eine positive Verpflichtung, eine baldmöglichste Familienzusammenführung, sofern zumutbar, zu fördern, wobei die Pflicht zu berücksichtigen sei, das Wohl des Kindes zu schützen. Nach Ansicht des EGMR spiegelte das stark eingeschränkte Besuchsrecht des Beschwerdeführers bei seinen Kindern die Absicht der Sozialämter wider, die Bindung zwischen den Kindern und der Pflegefamilie zu festigen, anstatt die Kinder wieder der ursprünglichen Familie zuzuführen. Dies erfolgte ungeachtet einer merklichen Verbesserung der Umstände des Vaters. Folglich lag eine Verletzung von Artikel 8 EMRK vor.

222 EGMR, *K.A./Finnland*, Nr. 27751/95, 14. Januar 2003.

6.3 Adoption

Kernpunkte

- Eine Adoption gewährleistet die alternative Betreuung von Kindern, die nicht bei ihren biologischen Familien verbleiben können.
- Das Wohl des Kindes muss bei einer Adoption oberste Priorität haben.
- Das Unionsrecht und das Recht des Europarates sehen kein Recht auf Adoption vor, beim Adoptionsvorgang müssen jedoch bestimmte Kriterien eingehalten werden, um sicherzustellen, dass er zum Wohl des Kindes erfolgt.²²³

Nach internationalem Recht muss das Wohl des Kindes bei einer Adoption oberste Priorität haben. Neben dem Grundsatz des Kindeswohls dienen andere allgemeine Grundsätze der KRK ebenfalls als Leitlinien und Orientierung für ihre Umsetzung im Kontext einer Adoption: Nichtdiskriminierung, das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung und die Achtung der Meinung des Kindes.²²⁴ Von besonderer Relevanz ist der General Comment No. 14 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes, der sich mit dem „Recht des Kindes auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls“ befasst.²²⁵

In gleicher Weise besteht eines der Ziele des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption darin, „Schutzvorschriften einzuführen, damit internationale Adoptionen zum Wohl des Kindes und unter Wahrung seiner völkerrechtlich anerkannten Grundrechte stattfinden“.²²⁶

²²³ Zum Interesse des Kindes, im Kontext einer Adoption seine Herkunft zu erfahren, vgl. [Kapitel 4](#).

²²⁴ KRK, Artikel 2, 3, 6 und 12. Vgl. auch UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2010), „Treaty-specific guidelines regarding the form and content of periodic reports to be submitted by States Parties under Article 44, paragraph 1 (b), of the Convention on the Rights of the Child“, UN Doc. CRC/C/58/Rev. 2, 23. November 2010, Randnr. 23–27.

²²⁵ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2013), *General Comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration*, CRC/C/GC/14, Artikel 3 Absatz 1.

²²⁶ Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, 29. Mai 1993, Artikel 1 Buchstabe a.

Im Kontext des Unionsrechts finden die Rechte und zugehörigen rechtlichen Verpflichtungen gemäß Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf Adoptionen Anwendung, sofern sich die EU mit diesem Thema beschäftigt.

Im Kontext des Rechts des Europarates gilt das in Artikel 8 EMRK festgelegte Recht auf Achtung des Familienlebens in Adoptionsfällen, und findet in diesen Anwendung. Ferner gibt es zwei konkrete Übereinkommen des Europarates zu diesem Thema: das Europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern²²⁷ und das Europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert).²²⁸ Diese Instrumente schreiben einen auf den Rechten des Kindes basierenden Ansatz für Adoptionen vor. Das Europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert) besagt beispielsweise, dass die zuständige Behörde eine Adoption nur dann gestatten darf, wenn sie zu ihrer Zufriedenheit festgestellt hat, dass die Adoption zum Wohl des Kindes ist.²²⁹ In ähnlicher Weise betont der EGMR, dass das Wohl des Kindes unter bestimmten Umständen, einschließlich denen einer Adoption, Vorrang vor den Interessen der Eltern hat.²³⁰ Das Europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert) sieht ferner vor, dass eine Adoption von der zuständigen Behörde nicht ohne das Einverständnis des Kindes gestattet werden darf, sofern das Kind nach dem Recht als hinreichend verständig angesehen wird.²³¹ Darüber hinaus muss ein Kind, das noch nicht als verständig angesehen wird, so weit wie möglich befragt werden, und seinen Meinungen und Wünschen ist unter Berücksichtigung seiner Reife Rechnung zu tragen.²³²

Beispiel: In der Rechtssache *Pini und andere gegen Rumänien*²³³ klagten zwei italienische Paare wegen des Versäumnisses der rumänischen Behörden, die Entscheidung eines rumänischen Gerichts bezüglich ihrer Adoption zweier rumänischer Kinder umzusetzen. Unter Missachtung der gerichtlichen Anordnungen hatte sich die private Einrichtung, bei der die Kinder in Rumänien untergebracht waren, geweigert, sie den Beschwerdeführern zu

227 Europarat, [Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern \(revidiert\)](#), SEV Nr. 202, 2008.

228 *Ibid.* Dieses Übereinkommen wurde im Jahr 2008 zur Unterzeichnung aufgelegt und trat im Jahr 2011 in Kraft.

229 *Ibid.*, Artikel 4 Absatz 1.

230 EGMR, *Pini und andere/Rumänien*, Nr. 78028/01 und 78030/01, 22. Juni 2004.

231 Europarat, [Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern \(revidiert\)](#), SEV Nr. 202, 2008, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b.

232 *Ibid.*, Artikel 6.

233 EGMR, *Pini und andere/Rumänien*, Nr. 78028/01 und 78030/01, 22. Juni 2004.

übergeben. Der EGMR urteilte, die Beziehung zwischen den Beschwerdeführern und ihren adoptierten Kindern falle in den Anwendungsbereich des Familienlebens gemäß Artikel 8 EMRK, auch wenn sie niemals zusammengelebt oder eine emotionale Bindung zueinander aufgebaut hatten. Bei der Beurteilung des Falles legte der EGMR Artikel 8 vor dem Hintergrund der KRK und des Haager Übereinkommens aus und stellte fest, dass die positive Verpflichtung der Behörde, den Beschwerdeführern den Aufbau familiärer Bindungen zu ihren adoptierten Kindern zu ermöglichen, durch das Wohl des Kindes vorgegeben sei.²³⁴ Diesbezüglich befand das Gericht, dass die Interessen des Kindes je nach ihrer Art und Schwere Vorrang vor denen der Eltern haben können. Zudem stellte das Gericht fest, es habe keine Verletzung von Artikel 8 vorgelegen, und betonte, in einer auf einer Adoption basierenden Beziehung sei es wichtig, dass das Wohl des Kindes Vorrang vor den Interessen der Eltern habe, da eine Adoption bedeute, dass ein Kind eine Familie erhalte und nicht umgekehrt.²³⁵

Beispiel: In der Rechtssache *Kearns gegen Frankreich*²³⁶ hielt es der EGMR mit der EMRK für vereinbar, dass eine irische Frau, die ihr Kind in Frankreich zur Adoption freigegeben hatte, ihre formale Zustimmung zur Adoption nach Ablauf eines Zweimonatszeitraums nicht widerrufen konnte. Der EGMR unterstrich zunächst, die Weigerung der nationalen Behörden, dem Antrag auf Rückgabe des Kindes zu entsprechen, habe das rechtmäßige Ziel verfolgt, die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen, in diesem Fall diejenigen des Kindes.²³⁷ Bei der Festlegung einer zeitlichen Beschränkung für den Widerruf einer Zustimmung versuchte das französische Recht, einen Mittelweg zu finden und für Verhältnismäßigkeit zwischen den einander widersprechenden Interessen der biologischen Mutter, des Kindes und der Adoptivfamilie zu sorgen. Bei diesem Prozess hatte das Wohl des Kindes oberste Priorität.²³⁸ Gemäß den Fakten, die dem Gericht vorgelegt wurden, entsprach es dem Wohl des Kindes, schnellstmöglich feste Beziehungen in einer neuen Familie aufzubauen, und es waren alle erforderlichen Schritte unternommen worden, um sicherzustellen, dass die Beschwerdeführerin die genauen Auswirkungen ihres Handels verstand. Vor

234 *Ibid*, Randnr. 155.

235 EGMR, *Pini und andere/Rumänien*, Nr. 78028/01 und 78030/01, 22. Juni 2004, Randnr. 156.

236 EGMR, *Kearns/Frankreich*, Nr. 35991/04, 10. Januar 2008.

237 *Ibid*, Randnr. 73.

238 *Ibid*, Randnr. 79.

dem Hintergrund dieser Überlegungen urteilte der Gerichtshof, Frankreich habe es nicht versäumt, seinen positiven Verpflichtungen gegenüber der Beschwerdeführerin nach Artikel 8 EMRK nachzukommen.

Der EGMR bestätigte auch, dass die Entscheidungsfindung bezüglich einer Adoption in einer Weise erfolgen muss, die mit dem in Artikel 14 EMRK festgelegten Diskriminierungsverbot in Einklang steht. Der EGMR prüfte insbesondere, ob der Ausschluss der Beschwerdeführer von der Adoptionsfähigkeit aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung oder ihres Alters mit Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 in Einklang stand. Hierdurch bestätigte der EGMR erneut, dass die Pflicht, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um das Wohl des Kindes zu schützen, von zentraler Bedeutung ist.

Beispiel: In der Rechtssache *Schwizgebel gegen Schweiz*²³⁹ konnte die Beschwerdeführerin, eine alleinstehende 47-jährige Frau, angesichts des Altersunterschieds zwischen ihr und dem Kind, das sie adoptieren wollte, kein zweites Kind adoptieren. Die Beschwerdeführerin machte geltend, ein Opfer von Diskriminierung aufgrund des Alters zu sein. Der EGMR gelangte zu der Einschätzung, dass die Verweigerung der Genehmigung, ein Kind zum Zweck der Adoption zu erhalten, im Fall der Beschwerdeführerin dem rechtmäßigen Ziel diene, das Wohlergehen und die Rechte des Kindes zu schützen.²⁴⁰ Angesichts eines mangelnden europäischen Konsens bezüglich des Adoptionsrechts alleinstehender Personen, der unteren und oberen Altersgrenze für Adoptierende und des Altersunterschieds zwischen Adoptierendem und Kind sowie des breiten Ermessensspielraums des Staates in diesem Bereich sowie der Notwendigkeit, das Wohl des Kindes zu schützen, verstieß die Weigerung, die Genehmigung für die Aufnahme eines zweiten Kindes zu verweigern, nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.²⁴¹ Der Gerichtshof entschied daher, dass die von der Regierung genannte Begründung objektiv und angemessen zu sein schien und die bemängelte unterschiedliche Behandlung nicht diskriminierend im Sinne von Artikel 14 EMRK war.

239 EGMR, *Schwizgebel/Schweiz*, Nr. 25762/07, 10. Juni 2010.

240 *Ibid*, Randnr. 86.

241 *Ibid*, Randnr. 97.

Beispiel: Die Rechtssache *E.B. gegen Frankreich*²⁴² betrifft die Weigerung der nationalen Behörden, einer Adoption durch die Beschwerdeführerin zuzustimmen – einer lesbischen Frau, die mit ihrer Partnerin zusammenlebte und die die Adoption als Alleinstehende beantragte.²⁴³ Der Gerichtshof bestätigte, Artikel 8 EMRK garantiere als solches nicht das Recht, eine Familie zu gründen oder ein Kind zu adoptieren. Eine Beschwerde wegen Diskriminierung könnte jedoch unter den breiteren Geltungsbereich eines bestimmten Rechts fallen, selbst wenn sich die betreffende strittige Frage nicht auf einen bestimmten, durch die EMRK begründeten Anspruch bezog.²⁴⁴ Da es nach französischem Recht alleinstehenden Personen gestattet ist, ein Kind zu adoptieren, konnte ein solches Recht einer Person nicht aus Gründen der Diskriminierung verweigert werden. Wie von den nationalen Gerichten festgestellt wurde, verfügte die Beschwerdeführerin unbestritten über die persönlichen Qualitäten und die Eignung für die Erziehung von Kindern, die sicherlich zum Wohl des Kindes gewesen wären – ein Kerngedanken der einschlägigen internationalen Instrumente.²⁴⁵ Das Gericht war der Auffassung, die sexuelle Ausrichtung der Beschwerdeführerin habe eine entscheidende Rolle bei der Weigerung der Behörden, ihr die Adoption zu erlauben, gespielt, was eine diskriminierende Behandlung im Vergleich zu anderen alleinstehenden Personen darstellt, die nach nationalem Recht adoptionsberechtigt waren.²⁴⁶

Beispiel: Die Rechtssache *Gas und Dubois gegen Frankreich*²⁴⁷ betrifft die Fragestellung, ob gleichgeschlechtliche Paare dasselbe Recht auf eine Stiefkindadoption haben sollten wie heterosexuelle Paare. Bei den Beschwerdeführerinnen handelte es sich um ein gleichgeschlechtliches Paar, das in einer eingetragenen Partnerschaft lebte. Sie zogen gemeinsam eine Tochter auf, die durch künstliche Befruchtung gezeugt und von einer der beiden Beschwerdeführerinnen im Jahr 2000 zur Welt gebracht wurde. Der Antrag ihrer Partnerin auf einfache Adoption wurde mit der Begründung abgelehnt, durch diese Adoption würden der biologischen Mutter des Kindes die elterlichen Rechte aberkannt, was sowohl dem Ansinnen der

242 EGMR, *E.B./Frankreich* [GK], Nr. 43546/02, 22. Januar 2008.

243 *Ibid*, Randnr. 49.

244 *Ibid*, Randnr. 41-48.

245 *Ibid*, Randnr. 95.

246 *Ibid*, Randnr. 96.

247 EGMR, *Gas und Dubois/Frankreich*, Nr. 25951/07, 15. März 2012.

Beschwerdeführerin als auch dem Wohl des Kindes zuwiderlaufen würde. Nach französischem Recht gibt es nur eine Situation, in der eine einfache Adoption nicht dazu führt, dass den biologischen Eltern die Rechte entzogen und auf die Adoptiveltern übertragen werden, und zwar dann, wenn eine Person das Kind ihres Ehepartners adoptiert. Die Beschwerdeführerinnen machten geltend, sie seien im Vergleich zu verheirateten und unverheirateten heterosexuellen Paaren diskriminiert worden. Bei der Prüfung, ob die Beschwerdeführerinnen gegenüber einem verheirateten Paar diskriminiert worden waren, gelangte der EGMR zu der Schlussfolgerung, die Ehe verleihe einen besonderen Status mit sozialen, persönlichen und rechtlichen Auswirkungen; aus diesem Grund konnte nicht gesagt werden, dass sich die Beschwerdeführerinnen in einer relativ gleichartigen Situation befanden wie ein verheiratetes Paar. Bezüglich des Vergleichs mit unverheirateten Paaren unterschiedlichen Geschlechts gelangte das Gericht zu der Schlussfolgerung, dass der Antrag eines vergleichbaren heterosexuellen Paares in einer eingetragenen Partnerschaft auf einfache Adoption gemäß den Bestimmungen des französischen Rechts ebenfalls abgelehnt würde. Der EGMR kam folglich zu dem Schluss, es habe keine unterschiedliche Behandlung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und somit keine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführerinnen im Rahmen der Konvention stattgefunden.

Beispiel: Die Rechtssache *X und andere gegen Österreich*²⁴⁸ betrifft die Beschwerde eines gleichgeschlechtlichen Paares, das vorbrachte, im Vergleich zu heterosexuellen Paaren hinsichtlich einer Stiefkindadoption diskriminiert worden zu sein. Die Erst- und die Drittbeschwerdeführerin lebten in einer festen Beziehung. Die Erstbeschwerdeführerin wollte den Zweitbeschwerdeführer adoptieren, der der Sohn der Drittbeschwerdeführerin ist. Wie in der Rechtssache *Gas und Dubois* war der EGMR nicht der Auffassung, die Beschwerdeführer befänden sich in einer vergleichbaren Position wie ein verheiratetes Paar, bei dem ein Ehepartner das Kind des anderen Ehepartners adoptieren möchte. Der EGMR akzeptierte jedoch, dass sich die Beschwerdeführerinnen in einer Situation befanden, die mit der eines unverheirateten heterosexuellen Paares vergleichbar ist. Während eine Stiefkindadoption bei unverheirateten Paaren nach österreichischem Recht zulässig ist, sieht das Bürgerliche Gesetzbuch Österreichs vor, dass eine Person, die ein Kind adoptiert, das biologische Elternteil

248 EGMR, *X und andere/Österreich* [GK], Nr. 19010/07, 19. Februar 2013.

desselben Geschlechts ersetzt, was bedeutet, dass eine Stiefkindadoption bei gleichgeschlechtlichen Paaren rechtlich unmöglich ist. Der Gerichtshof gelangte zu der Schlussfolgerung, dass es unter solchen Umständen zu einer unterschiedlichen Behandlung der Beschwerdeführerinnen aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung gekommen war und von der Regierung keine ausreichend gewichtigen und überzeugenden Gründe vorgebracht wurden, sodass eine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK stattgefunden hatte.

Und schließlich hält der EGMR bei seiner Entscheidungsfindung zu Adoptionen auch am Geist und Zweck des internationalen Rechts fest.

Beispiel: In der Rechtssache *Harroudj gegen Frankreich*²⁴⁹ lehnten die französischen Behörden den Antrag der Beschwerdeführerin auf vollständige Adoption eines algerischen Mädchens ab, das bei seiner Geburt ausgesetzt und anschließend im Rahmen der *Kafala* – eine Kindesaufnahme nach islamischem Recht – in die Obhut der Beschwerdeführerin gegeben wurde. Die Ablehnung wurde zum einen damit begründet, dass das Bürgerliche Gesetzbuch Frankreichs keine Adoption eines Kindes zulässt, die nach der Rechtsprechung des Herkunftslandes untersagt wäre (was auf das algerische Recht zutrifft), und zum anderen damit, dass die *Kafala* der Beschwerdeführerin bereits ein elterliches Sorgerecht einräumte, welches ihr erlaubte, Entscheidungen zum Wohl des Kindes zu treffen. Eine anschließende Berufung wurde mit der Begründung abgewiesen, dass das nationale Recht mit dem Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption in Einklang steht und Artikel 20 KRK die *Kafala* als zu einer Adoption gleichwertige Betreuungsform für die Wahrung des Kindeswohls ansieht. Bei der Prüfung der Klage der Beschwerdeführerin erinnerte der EGMR an den Grundsatz, dass der Staat nach dem Aufbau einer familiären Bindung in einer Weise handeln muss, die darauf abzielt, diese Bindung zu vertiefen, dass er rechtliche Garantien schaffen muss, die die Integration des Kindes in die Familie ermöglichen, und dass er ferner die EMRK in Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Rechts auslegen muss. Bei seiner Bewertung hob der EGMR die Bemühungen der französischen Gerichte hervor, am Geist und Zweck internationaler Übereinkommen festzuhalten, einschließlich der UN-Kinderrechtskonvention. Die *Kafala* wurde

249 EGMR, *Harroudj/Frankreich*, Nr. 43631/09, 4. Oktober 2012.

nach französischem Recht anerkannt, und der Beschwerdeführerin war es gestattet, das elterliche Sorgerecht wahrzunehmen und Entscheidungen im Interesse des Kindes zu treffen. Es stand ihr beispielsweise frei, ein Testament zugunsten des Kindes zu errichten und so Widerstände zu überwinden, die aus der die Adoption betreffenden Einschränkung herrührten. Somit zeigte der beklagte Staat, der die Integration ausländischer Kinder fördern wollte, ohne sie unmittelbar von den Vorschriften ihres Herkunftslandes abzuschneiden, durch das sukzessive Umgehen des Adoptionsverbots Achtung vor dem kulturellen Pluralismus und stellte ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem öffentlichen Interesse und dem Interesse der Beschwerdeführerin her. Der EGMR stellte somit keine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführerin fest.

7

Schutz von Kindern vor Gewalt und Ausbeutung



EU	Behandelte Themen	Europarat
<p>Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie (2011/93/EU)</p>	<p>Gewalt an Schulen, im häuslichen Bereich und in anderen Umgebungen</p>	<p>EMRK, Artikel 2 (Recht auf Leben), Artikel 3 (unmenschliche oder erniedrigende Behandlung) und Artikel 8 (körperliche Unversehrtheit); Protokoll Nr. 1 zur EMRK, Artikel 2 (Recht auf Bildung)</p> <p>EGMR, <i>Kayak gegen Türkei</i>, Nr. 60444/08, 2012 (Messerstecherei in der Nähe einer Schule)</p> <p>EGMR, <i>O'Keefe gegen Irland</i> [GK], Nr. 35810/09, 2014 (sexueller Missbrauch in der Schule)</p> <p>EGMR, <i>Campbell und Cosans gegen Vereinigtes Königreich</i>, Nr. 7511/76 und 7743/76, 1982 (körperliche Züchtigung)</p> <p>ESC (revidiert), Artikel 7 (Recht auf besonderen Schutz gegen körperliche und sittliche Gefahren) und Artikel 17 (Recht auf Schutz)</p> <p>ECSR, <i>Weltorganisation gegen Folter (OMCT) gegen Belgien</i>, Beschwerde Nr. 21/2003, 2004 (Verbot der körperlichen Züchtigung in Belgien)</p> <p>Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)</p> <p>Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)</p>

EU	Behandelte Themen	Europarat
<p>Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 5 Absatz 2 (Zwangs- oder Pflichtarbeit)</p> <p>Jugendarbeitschutz-Richtlinie (94/33/EG)</p> <p>Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU)</p>	<p>Zwangsarbeit</p>	<p>EMRK, Artikel 4 (Verbot der Leibeigenschaft und der Zwangs- oder Pflichtarbeit)</p> <p>EGMR, <i>C.N. und V. gegen Frankreich</i>, Nr. 67724/09, 2012 (Leibeigenschaft; positive Verpflichtungen des Staates)</p> <p>ESC (revidiert), Artikel 7 Absatz 10 (Schutz von Kindern gegen die körperlichen und sittlichen Gefahren)</p> <p>Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)</p>
<p>Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 5 Absatz 3 (Verbot des Menschenhandels)</p> <p>Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU)</p>	<p>Kinderhandel</p>	<p>EMRK, Artikel 4 (Verbot der Leibeigenschaft)</p> <p>EGMR, <i>Rantsev gegen Zypern und Russland</i>, Nr. 25965/04, 2010 (Versäumnis des Staates, bei mutmaßlichem Kinderhandel zu ermitteln)</p> <p>Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels</p>
<p>Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU)</p>	<p>Kinderpornografie</p>	<p>EMRK, Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens)</p> <p>EGMR, <i>Söderman gegen Schweden</i> [GK], Nr. 5786/08, 2013 (heimliche Filmaufnahmen von einem Kind)</p> <p>ESC (revidiert), Artikel 7 Absatz 10 (besonderer Schutz gegen die körperlichen und sittlichen Gefahren)</p> <p>Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)</p> <p>Übereinkommen des Europarates über Computerkriminalität</p>
	<p>Einer Minderheit angehörende Kinder</p>	<p>EGMR, <i>Centre for Legal Resources im Namen von Valentin Câmpeanu gegen Rumänien</i> [GK], Nr. 47848/08, 2014 (Tod eines schwerbehinderten jungen Mannes in einer staatlichen Einrichtung)</p>
<p>Beschluss 2010/48/EG des Rates</p>	<p>Kinder mit Behinderungen</p>	<p>EGMR, <i>Nencheva und andere gegen Bulgarien</i>, Nr. 48609/06, 2013 (Tod von Kindern in einer staatlichen Einrichtung)</p>
<p>Entscheidung 2007/698/EG der Kommission</p>	<p>Vermisste Kinder</p>	<p>EGMR, <i>Zorica Jovanović gegen Serbien</i>, Nr. 21794/08, 2013 (Recht auf Information)</p>

Der Schutz von Kindern im weiteren Sinne betrifft sämtliche Maßnahmen, mit denen die Rechte von Kindern geltend gemacht werden sollen. Im engeren Sinne bezieht er sich auf die Rechte des Kindes, vor jeglicher Form von Gewalt geschützt zu werden. Nach internationalem Recht müssen Staaten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Kinder einen angemessenen Schutz genießen und ihre Rechte auf körperliche Unversehrtheit und Würde wirksam geachtet werden. Die Schutzpflicht des Staates kann unterschiedliche Formen annehmen; dies hängt von der konkreten Gewalt, von der das Kind bedroht ist, sowie vom jeweiligen Täter ab. Die Pflichten der Staaten sind daher augenfälliger bei Kindern, die sich in der Obhut und unter der Kontrolle des Staates befinden, beispielsweise bei einer Unterbringung in einer staatlichen Einrichtung. Eine solche Unterbringung erfolgt, wenn die Gewaltgefährdung hoch ist. Die Schutzpflicht des Staates kann sich in Fällen, in denen Kinder Gewalt durch Privatpersonen wie beispielsweise Familienangehörige ausgesetzt sind, als schwieriger erweisen.

Die wesentliche Zuständigkeit der Europäischen Union in diesem Bereich betrifft grenzübergreifende Straftaten (Artikel 83 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)). Daher wurden spezifische Rechtsvorschriften in Bezug auf Kinderpornografie und Menschenhandel erlassen. Ferner hat die EU Rechtsvorschriften verabschiedet, denen zufolge die Mitgliedstaaten verschiedene Formen des sexuellen Missbrauchs unter Strafe stellen müssen. Auf der Ebene des Europarates geht die EMRK – insbesondere in ihren Artikeln 2, 3 und 8 – auf die Verpflichtungen der Staaten hinsichtlich einer Vielzahl von Handlungen ein, die Gewalt gegen Kinder darstellen. Auch der Europäische Ausschuss für soziale Rechte war auf diesem Gebiet über sein Berichtsverfahren und seinen Kollektivbeschwerdemechanismus aktiv. Des Weiteren sind inzwischen konkrete Übereinkommen des Europarates, allen voran das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)²⁵⁰, in Kraft getreten und es existieren Aufsichtsgremien, die über ihre Umsetzung wachen.

Das vorliegende Kapitel untersucht spezifische Aspekte der Gewalt gegen Kinder und die Reaktionen der internationalen Gemeinschaft. [Abschnitt 7.1](#) befasst sich mit Gewalt im häuslichen Umfeld, an Schulen und in anderen Umgebungen und konzentriert sich auf Themen wie körperliche Züchtigung, Missbrauch und Vernachlässigung von Kindern und sexuelle Gewalt. [Abschnitt 7.2](#) beleuchtet Fälle von Kindesausbeutung mit ausgeprägter grenzübergreifender Dimension,

250 Europarat, [Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch](#), SEV Nr. 201, 2007.

einschließlich des Menschenhandels (zum Zweck der Zwangsarbeit oder sexuellen Ausbeutung), der Kinderpornografie und der Kontaktaufnahme zu Missbrauchszwecken. Und schließlich behandelt [Abschnitt 7.3](#) Missbrauchsfälle, bei denen sich die Kinder in einer besonders schutzbedürftigen Situation befanden.

7.1 Gewalt im häuslichen Umfeld, an Schulen und in anderen Umgebungen

Kernpunkte

- Staaten haben die Pflicht sicherzustellen, dass Kinder in sämtlichen Bereichen wirksam vor Gewalt und Schaden geschützt werden.
- Staaten haben die Pflicht, einen angemessenen Rechtsrahmen zum Schutz von Kindern bereitzustellen.
- Staaten müssen bei vertretbaren Behauptungen von Kindesmissbrauch, Gewalt oder Schaden wirksame Ermittlungen durchführen.

Im Unionsrecht²⁵¹ ist das wichtigste Rechtsinstrument in diesem Bereich, das auf der Grundlage der Artikel 82 und 83 AEUV erlassen wurde, die Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie.²⁵²

Im Recht des Europarates haben der EGMR und der ECSR eine umfassende Rechtsprechung zum Schutz von Kindern vor Gewalt in sämtlichen Bereichen aufgebaut. Außerdem stellen die spezifischen Übereinkommen des Europarates (wie beispielsweise die Lanzarote-Konvention) detaillierte Schutzmechanismen bereit, um Kinder vor bestimmten Formen von Gewalt zu schützen.

7.1.1 Umfang der staatlichen Verantwortung

Im Kontext des Rechts des Europarates hat der EGMR die schwersten Formen von Gewalt gegen Kinder im Rahmen verschiedener Artikel der EMRK, allen voran

²⁵¹ Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie, ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1.

²⁵² *Ibid.*

Artikel 2 und Artikel 3, untersucht. Der Gerichtshof hat eindeutige Pflichten der Staaten für Situationen aufgezeigt, in denen Kinder in dem Staat unterstellten Einrichtungen untergebracht werden.²⁵³ Auch wenn ein bestimmtes Verhalten oder eine bestimmte Situation ein Ausmaß erlangt, das gemäß Artikel 3 als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung anzusehen ist, hat der Staat positive Verpflichtungen, Kinder vor Misshandlungen zu schützen, einschließlich solcher durch Privatpersonen. Für Situationen wie eine dauerhafte Vernachlässigung durch die Eltern,²⁵⁴ einen wiederholten sexuellen Missbrauch durch Lehrkräfte an Schulen,²⁵⁵ Vergewaltigung²⁵⁶ oder körperliche Züchtigung²⁵⁷ wurde festgestellt, dass sie in den Anwendungsbereich von Artikel 3 EMRK fallen.

Bei einem Todesfall kann ein Staat nach Artikel 2 EMRK haftbar gemacht werden, selbst wenn dieser Tod durch eine Privatperson und nicht durch einen Staatsbediensteten zugefügt wurde. Die positiven Verpflichtungen der Staaten sind von Fall zu Fall unterschiedlich, die wesentliche Pflicht besteht jedoch darin, den *wirksamen* Schutz von Kindern vor Gewalt sicherzustellen. In Fällen schwerer Formen einer Misshandlung umfassen die positiven Verpflichtungen die Pflicht, wirksame strafrechtliche Bestimmungen zu erlassen, die durch den Strafverfolgungsapparat gestützt werden.²⁵⁸ Staaten müssen auch spezielle Maßnahmen und Garantien verabschieden, um Kinder zu schützen.²⁵⁹

Der EGMR musste sich mehrmals mit Fällen von Gewalt gegen Kinder durch Privatpersonen an Schulen, in Privathaushalten oder in anderen nichtstaatlichen Einrichtungen befassen, bei denen fraglich war, ob eine Verantwortung des Staates vorlag. Der EGMR urteilte insbesondere, ein Staat könne sich nicht selbst aus der Pflicht entlassen, Kinder zu schützen, indem er die Verwaltung wichtiger öffentlicher Dienstleistungen – wie beispielsweise die Bildung – an Privatpersonen delegiert.²⁶⁰ In Fällen, in denen es um die Bestimmung der Verantwortung des Staates ging, unterschied der EGMR generell zwischen der allgemeinen Schutzverpflichtung

253 EGMR, *Nencheva und andere/Bulgarien*, Nr. 48609/06, 18. Juni 2013 (auf Französisch verfügbar).

254 EGMR, *Z und andere/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 29392/95, 10. Mai 2001.

255 EGMR, *O’Keeffe/Irland* [GK], Nr. 35810/09, 28. Januar 2014.

256 EGMR, *M.C./Bulgarien*, Nr. 39272/98, 4. Dezember 2003.

257 EGMR, *Tyrer/Vereinigtes Königreich*, Nr. 5856/72, 25. April 1978.

258 EGMR, *M.C./Bulgarien*, Nr. 39272/98, 4. Dezember 2003, Randnr. 150.

259 EGMR, *O’Keeffe/Irland* [GK], Nr. 35810/09, 28. Januar 2014, Randnr. 146.

260 *Ibid.*, Randnr. 150; EGMR, *Costello-Roberts/Vereinigtes Königreich*, Nr. 13134/87, 25. März 1993, Randnr. 27.

der Staaten bei nicht eindeutig identifizierbarem Risiko und einer besonderen Schutzverpflichtung in Fällen, in denen das Opfer eindeutig identifizierbar war. In ersterem Fall untersuchte der EGMR, ob der unterlassene staatliche Eingriff für das Opfer im Kindesalter zu einem realen Gewaltisiko führte.

Beispiel: Die Rechtssache *Kayak gegen Türkei*²⁶¹ betrifft einen 15-jährigen Jungen, der in der Nähe einer Schule von einem anderen Teenager erstochen wurde. Der EGMR urteilte, Schulen hätten eine Verpflichtung, die angemeldeten Kinder vor sämtlichen Formen der Gewalt zu schützen. In diesem speziellen Fall urteilte der EGMR, die Türkei trage nach Artikel 2 EMRK Verantwortung, weil sie das Recht auf Leben des Sohnes und des Bruders der Beschwerdeführer nicht geschützt habe, da es zum betreffenden Zeitpunkt kein wirksames Überwachungssystem gegeben habe. Bedingt durch das Fehlen eines solchen Systems konnte ein Teenager ein Messer aus der Schulküche entwenden und damit das Opfer erstechen.

Beispiel: Die Rechtssache *O’Keeffe gegen Irland*²⁶² betrifft Missbrauchshandlungen, die in den 1970er Jahren an einer staatlichen Schule in Irland verübt wurden. Zum damaligen Zeitpunkt wurden staatliche Schulen in Irland vom Staat anerkannt und finanziert, während die Geschäftsführung und Verwaltung der Kirche übertragen wurden. Die Beschwerdeführerin, die zu jener Zeit Schülerin gewesen war, wurde rund 20 Mal Opfer sexuellen Missbrauchs durch einen der Lehrer der Schule. Sie klagte erst im Jahr 1998 die staatlichen Behörden wegen dieser Handlungen an, nachdem sie von weiteren sexuellen Missbrauchshandlungen durch diesen Lehrer gehört hatte. Der EGMR musste feststellen, ob der Staat für Missbrauchshandlungen haftbar gemacht werden konnte, die zum damaligen Zeitpunkt nicht den Behörden angezeigt wurden. Das Gericht urteilte zunächst, dass die Missbrauchshandlungen, denen die Beschwerdeführerin zum Opfer fiel, in den Anwendungsbereich von Artikel 3 EMRK fallen. Anhand verschiedener Berichte stellte der EGMR dann fest, dass sich der Staat der potenziellen Risiken eines sexuellen Missbrauchs an Schulen hätte bewusst sein müssen. Zum damaligen Zeitpunkt existierte kein angemessenes Verfahren, das es einem Kind oder einem Elternteil erlaubt hätte, direkt beim Staat wegen Missbrauchshandlungen zu klagen. Es gab ferner keinerlei Überwachungsmechanismen für die Behandlung der Kinder durch die

261 EGMR, *Kayak/Türkei*, Nr. 60444/08, 10. Juli 2012 (auf Französisch verfügbar).

262 EGMR, *O’Keeffe/Irland* [GK], Nr. 35810/09, 28. Januar 2014.

Lehrer. Der EGMR gelangte daher zu der Schlussfolgerung, Irland sei seinen positiven Verpflichtungen nach Artikel 3 EMRK nicht nachgekommen, da es keinen wirksamen Schutzmechanismus gegen Missbrauchshandlungen an Minderjährigen an Schulen bereitgestellt hatte.

Dem EGMR zufolge müssen Staaten auch wirksame Ermittlungen bei Missbrauchs- oder Tötungsbehauptungen durchführen, unabhängig davon, ob diese Handlungen von Staatsbediensteten²⁶³ oder Privatpersonen vorgenommen wurden. Eine Ermittlung ist wirksam, wenn die Staaten nach Eingang einer Klage von Opfern oder deren Rechtsnachfolgern ein Verfahren einrichten, das zur Identifizierung und Bestrafung derjenigen Personen führen kann, die für Gewalthandlungen verantwortlich sind, welche Artikel 2 oder Artikel 3 EMRK verletzen.

Im Rahmen der ESC fällt das Recht von Kindern auf Schutz vor Missbrauch und Misshandlung hauptsächlich unter die Artikel 7 und 17.

Außerdem müssen Staaten gemäß der Lanzarote-Konvention verschiedene Formen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern unter Strafe stellen.²⁶⁴ Die Konvention fordert von den Staaten ferner, dass sie gesetzgeberische oder andere Maßnahmen ergreifen, um einen sexuellen Missbrauch von Kindern zu verhindern, indem sie Sensibilisierungskampagnen organisieren, Fachpersonal ausbilden, Kinder über Missbrauchsgefahren aufklären und Personen, die Gefahr laufen, Kindesmissbrauch zu begehen, Hilfe durch Spezialisten bereitstellen. Zudem verpflichten sich die Staaten gemäß Artikel 4 und Artikel 5 des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)²⁶⁵, spezielle gesetzgeberische Maßnahmen zu verabschieden und bei Gewalthandlungen gegen Frauen zu ermitteln. Nach Artikel 22 der Istanbul-Konvention sind Staaten verpflichtet, spezialisierte Hilfsdienste für alle Frauen und Kinder, die Opfer von häuslicher Gewalt wurden, bereitzustellen.

Im internationalen Recht ist die KRK das wichtigste Rechtsinstrument, um den Schutz von Kindern auf staatlicher Ebene sicherzustellen. Nach Artikel 19 sind die Vertragsstaaten verpflichtet, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-,

263 EGMR, *Assenov und andere/Bulgarien*, Nr. 24760/94, 28. Oktober 1998.

264 Europarat, *Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch*, SEV Nr. 201, 2007.

265 Europarat, *Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*, SEV Nr. 210, 2011.

Sozial- und Bildungsmaßnahmen zu treffen, um Kinder vor jeder Form der Gewaltanwendung zu schützen. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat eine beträchtliche Anzahl von General Comments und Empfehlungen herausgegeben, in denen die Verpflichtungen der Staaten im Rahmen der KRK ausgelegt werden. Der General Comment No. 13 beschreibt beispielsweise Maßnahmen, um Kinder vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen.²⁶⁶ Der General Comment No. 5 bezieht sich auf Maßnahmen zur Umsetzung und Überwachung der KRK in nationalen Gesetzen und in der Politik.²⁶⁷

7.1.2 Körperliche Züchtigung

Körperliche Züchtigung ist allgemein definiert als jegliche Form der körperlichen Bestrafung, die einer anderen Person Schmerzen oder Unbehagen verursachen soll. Sie bezieht sich hauptsächlich darauf, Kinder mit der Hand oder mit einem Objekt zu schlagen, kann aber auch nicht-körperliche Handlungen wie Bedrohungen umfassen, die dasselbe Endergebnis haben: die Demütigung des Kindes.²⁶⁸

Im Kontext des Rechts des Europarates hat der EGMR Klagen zu körperlicher Züchtigung als eine Form von Disziplinarmaßnahmen hauptsächlich unter Artikel 3 EMRK untersucht. Wenn die Maßnahme das in Artikel 3 genannte Ausmaß erreicht hatte, urteilte der EGMR, dass die Behandlung eine Verletzung dieser Bestimmung darstellte.²⁶⁹ Wenn Maßnahmen der körperlichen Züchtigung nicht das in Artikel 3 genannte Ausmaß haben, können sie jedoch als Teil des Rechts auf Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit unter Artikel 8 fallen. Bis dato hat der EGMR jedoch in Fällen körperlicher Züchtigung noch keine Verletzung von Artikel 8 festgestellt. Körperliche Züchtigung an staatlichen Schulen kann auch das Recht der Eltern verletzen, ihre Kinder nach ihren weltanschaulichen Überzeugungen zu erziehen, wie es in Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK vorgesehen ist.²⁷⁰

266 UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2011), *General Comment No. 13*, CRC/C/GC/13, 18. April 2011.

267 UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2003), *General Comment No. 5*, CRC/GC/2003/5, 27. November 2003.

268 UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2007), *General Comment No. 8* (2006): *The right of the child to protection from corporal punishment and other cruel or degrading forms of punishment* (Artikel 19; Artikel 28, Absatz 2 und Artikel 37 u. a.), CRC/C/GC/8, 2. März 2007.

269 EGMR, *Tyler/Vereinigtes Königreich*, Nr. 5856/72, 25. April 1978.

270 EGMR, *Campbell und Cosans/Vereinigtes Königreich*, Nr. 7511/76 und 7743/76, 25. Februar 1982, Randnr. 38.

Beispiel: Die Rechtssachen *Campbell und Cosans gegen Vereinigtes Königreich*²⁷¹ betreffen den Schulverweis zweier Jungen, da sie sich körperlicher Züchtigung widersetzt hatten. Der EGMR stellte keine Verletzung von Artikel 3 EMRK fest, da die Kinder keiner tatsächlichen körperlichen Züchtigung unterzogen wurden. Er stellte jedoch eine Verletzung von Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK fest, da der beklagte Staat, indem er eine körperliche Züchtigung zuließ, nicht die weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern geachtet hatte. Ferner stellte der EGMR für einen der Jungen die Verletzung des gemäß Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK festgelegten Rechts auf Bildung fest, da der Junge der Schule verwiesen worden war.

Die ESC enthält kein unmittelbares Verbot der körperlichen Züchtigung. Der ECSR hat jedoch eine solche Verpflichtung in Artikel 17 ESC hineingelesen.²⁷² Indem der ECSR die Einhaltung von Artikel 17 ESC durch die Unterzeichnerstaaten mit Hilfe seines Berichts- und seines Kollektivbeschwerdeverfahrens überwacht, hat er festgestellt, dass mehrere Staaten gegen diese Bestimmung verstoßen, da sie nicht sämtliche Formen der körperlichen Züchtigung untersagen. In drei einander ähnelnden Rechtssachen, in denen die Association for the Protection of All Children (APPROACH) Ltd. Klage gegen Belgien²⁷³, die Tschechische Republik²⁷⁴ und Slowenien²⁷⁵ eingereicht hatte, stellte der ECSR eine Verletzung von Artikel 17 ESC fest, da diese Staaten nicht über eine Rechtsprechung verfügten, die ein ausdrückliches und umfassendes Verbot sämtlicher Formen der körperlichen Züchtigung von Kindern vorsah, die sich auf deren körperliche Unversehrtheit, Würde, Entwicklung oder ihr psychisches Wohlbefinden auswirken können.²⁷⁶ Der ECSR stellte zudem fest, dass Gesetze, welche die körperliche Züchtigung von Kindern untersagen, auf Formen der alternativen Betreuung wie institutionelle Betreuungseinrichtungen, Betreuung in Pflegefamilien und Kindergärten anwendbar sein müssen. Diesbezüglich wird auch daran erinnert, dass die Parlamentarische

271 EGMR, *Campbell und Cosans/Vereinigtes Königreich*, Nr. 7511/76 und 7743/76, 25. Februar 1982.

272 Vgl. beispielsweise ECSR, *Weltorganisation gegen Folter (OMCT)/Belgien*, Beschwerde Nr. 21/2003, 7. Dezember 2004; ECSR, Conclusions XVI-2, Polen, Artikel 17, S. 65.

273 ECSR, *Association for the Protection of All Children (APPROACH)/Belgien*, Beschwerde Nr. 98/2013, 29. Mai 2015, Randnr. 49.

274 ECSR, *Association for the Protection of All Children (APPROACH)/Tschechische Republik*, Beschwerde Nr. 96/2013, 29. Mai 2015.

275 ECSR, *Association for the Protection of All Children (APPROACH)/Slowenien*, Beschwerde Nr. 95/2013, 27. Mai 2015.

276 ECSR, *Association for the Protection of All Children (APPROACH)/Slowenien*, Beschwerde Nr. 95/2013, 27. Mai 2015, Randnr. 51.

Versammlung des Europarates im Jahr 2004 eine Empfehlung aussprach, in der alle Vertragsstaaten aufgefordert wurden, körperliche Züchtigung zu verbieten.²⁷⁷

Nach internationalem Recht wird die körperliche Züchtigung indirekt als eine Form der Gewalt gegen Kinder angesehen, die unter Artikel 19, Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 37 KRK fällt. Ferner hat der Ausschuss für die Rechte des Kindes den General Comment No. 8/2006 veröffentlicht, in dem die Staaten aufgefordert werden, angemessene Maßnahmen zur Bekämpfung sämtlicher Formen der körperlichen Züchtigung zu ergreifen.²⁷⁸

7.1.3 Sexueller Missbrauch

Die Themen Menschenhandel und Kinderpornografie werden in [Abschnitt 7.2.2](#) bzw. [7.2.3](#) behandelt.

Sexueller Missbrauch von Kindern kann viele Formen annehmen, einschließlich Belästigung, Berührungen, Inzest oder Vergewaltigung. Sexueller Missbrauch von Kindern kann in unterschiedlichen Bereichen wie Elternhäusern, Schulen, Betreuungseinrichtungen, Kirchen usw. erfolgen. Kinder sind anfälliger für sexuellen Missbrauch, da sie sich häufig in der Obhut und unter der Kontrolle Erwachsener befinden und einen schlechteren Zugang zu Beschwerdemechanismen haben.

Im Kontext des Unionsrechts sollen mit der Richtlinie 2011/93/EU – die großteils den Ansatz der Lanzarote-Konvention widerspiegelt – strafrechtliche Mindeststrafen für verschiedene Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Kindern zwischen den Mitgliedstaaten harmonisiert werden.²⁷⁹ Nach Artikel 3 dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten strafrechtliche Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass verschiedene Formen des sexuellen Missbrauchs unter Strafe gestellt werden, unter anderem das Nötigen von Kindern, Zeugen sexueller Handlungen oder sexuellen Missbrauchs zu werden, oder das Vornehmen sexueller Handlungen an Kindern. Die Richtlinie sieht ein höheres Strafmaß vor, wenn die Handlungen von Personen begangen werden, die sich in einer Stellung des Vertrauens ge-

277 Europarat, Parlamentarische Versammlung (2004), Empfehlung 1666 (2004) zu einem europäischen Verbot der körperlichen Züchtigung von Kindern, 23. Juni 2004.

278 UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2007), General Comment No. 8, *The right of the child to protection from corporal punishment and other cruel or degrading forms of punishment* (Artikel 19; Artikel 28, Absatz 2; und Artikel 37 u.a.), CRC/C/GC/8, 2. März 2007.

279 Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie, ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1.

genüber besonders schutzbedürftigen Kindern befinden und/oder bei diesen Handlungen Zwang angewendet wird. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Fälle mutmaßlichen Kindesmissbrauchs automatisch strafrechtlich verfolgt werden und dass Personen, die wegen sexuellen Missbrauchs verurteilt wurden, von beruflichen Tätigkeiten ausgeschlossen werden, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt. Des Weiteren umfasst die Richtlinie Bestimmungen zu kinderfreundlichen Strafverfahren und sie gewährleistet den Schutz von Opfern im Kindesalter vor Gericht.

Die Richtlinie 2011/93/EU ist mit dem Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates²⁸⁰ über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten verknüpft. Dieser Rahmenbeschluss ist zwar nicht kinderspezifisch, schließt aber eine wesentliche Lücke im Schutzsystem, indem er sicherstellt, dass die Behörden der Mitgliedstaaten Zugang zu den Strafregistern verurteilter Personen haben. Dies erleichtert die Identifizierung von Personen, die einen sexuellen Missbrauch begangen haben, wenn diese sich auf eine Stelle in einer mit Kindern arbeitenden Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat bewerben.

Im Kontext des Rechts des Europarates hat der EGMR Fälle von sexuellem Missbrauch im Rahmen der Artikel 3 und 8 EMRK untersucht. Klagen betreffen in der Regel das Versäumnis der Staaten, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder vor Missbrauch zu schützen. Im Kontext von Artikel 3 hat der EGMR auch untersucht, ob Staaten bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch wirksam ermittelt haben. Anklagen wegen Missbrauchs von Kindern nach Artikel 8 betreffen die Auswirkungen derartiger Handlungen auf die körperliche Unversehrtheit des Opfers und das Recht auf Achtung des Familienlebens. Gelegentlich lassen sich die Verpflichtungen der Staaten nach Artikel 3 und nach Artikel 8 nicht leicht trennen, da der EGMR bei der Feststellung von Verletzungen beider Artikel eine ähnliche Argumentation verwendet. Festzuhalten ist jedoch, dass Rechtsachen nach Artikel 8 häufiger Situationen einer unzulässigen Herausnahme aus der Familie bzw. Inobhutnahme und die Auswirkungen mutmaßlichen Kindesmissbrauchs auf die Familie betreffen. Derartige Situationen werden in [Kapitel 5](#) untersucht.

²⁸⁰ Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten, ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 23–32.

Beispiel: In der Rechtssache *M.C. gegen Bulgarien*²⁸¹ handelte es sich bei der Beschwerdeführerin um ein 14 Jahre altes Mädchen, das geltend machte, abends beim Ausgehen von zwei Personen vergewaltigt worden zu sein. Ihre Klage vor den nationalen Behörden wurde hauptsächlich deshalb abgewiesen, weil keine Form der körperlichen Gewalt festgestellt werden konnte. Der EGMR stellte fest, dass eine mutmaßliche Vergewaltigung unter Artikel 3 EMRK fällt und der beklagte Staat bei derartigen Behauptungen wirksame Ermittlungen durchführen muss. Indem der EGMR feststellte, die bulgarischen Behörden hätten es versäumt, derartige Ermittlungen durchzuführen, stützte er sich auf Beweise, dass die Behörden generell Fälle zurückwiesen, in denen das Opfer nicht belegen konnte, dass es sich körperlich der Vergewaltigung widersetzt hatte. Das Gericht urteilte, eine solche Beweisanforderung stehe nicht in Einklang mit den faktischen Gegebenheiten bei Vergewaltigungsopfern und könne daher die Wirksamkeit der Ermittlungen der Behörden aufheben, sodass eine Verletzung von Artikel 3 EMRK vorgelegen habe.

Die Lanzarote-Konvention regelt ferner im Detail das Recht von Kindern, vor sexuellem Missbrauch geschützt zu werden. Diese im Rahmen des Europarates angenommene Konvention steht Staaten außerhalb Europas zur Ratifizierung offen. Dieses rechtsverbindliche Instrument wird durch eine große Zahl nicht rechtsverbindlicher Instrumente gestützt, die darauf abzielen, noch besser sicherzustellen, dass Staaten wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern ergreifen.²⁸²

7.1.4 Häusliche Gewalt und Vernachlässigung von Kindern

Viele Fälle von häuslicher Gewalt gehen mit einem mutmaßlichen sexuellen Missbrauch einher. Insofern ähneln die Pflichten der Staaten im Kontext des internationalen Rechts den vorstehend in [Abschnitt 7.1.3](#) aufgeführten Pflichten.

²⁸¹ EGMR, *M.C./Bulgarien*, Nr. 39272/98, 4. Dezember 2003.

²⁸² Beispielhaft hierfür lassen sich die folgenden nennen: Europarat, Ministerkomitee (2001), Empfehlung Rec (2001) 16 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung, 31. Oktober 2001; Europarat, Parlamentarische Versammlung (1996), Resolution 1099 (1996) über die sexuelle Ausbeutung von Kindern, 25. September 1996; Europarat, Parlamentarische Versammlung (2000), Entschließung 1212 (2000) über Vergewaltigung in bewaffneten Konflikten, 3. April 2000; Europarat, Parlamentarische Versammlung (2002), Entschließung 1307 (2002) zur sexuellen Ausbeutung von Kindern: Null Toleranz, 27. September 2002.

Im Kontext des Rechts des Europarates waren es in der Regel Mütter, die beim EGMR klagten, der Staat habe es versäumt, angemessen seiner in der EMRK festgelegten Pflicht, vor Schaden zu schützen, nachzukommen. Fälle von häuslicher Gewalt warfen strittige Fragen unter den Artikeln 2, 3 und 8 dieser Konvention auf. Staaten müssen ihren positiven Verpflichtungen nachkommen, wirksame Maßnahmen gegen häusliche Gewalt zu ergreifen und bei vertretbaren Behauptungen häuslicher Gewalt oder der Vernachlässigung von Kindern wirksame Ermittlungen durchzuführen.

Beispiel: In der Rechtssache *Kontrová gegen die Slowakei*²⁸³ war die Beschwerdeführerin bei mehreren Gelegenheiten körperlichen Übergriffen durch ihren Ehemann ausgesetzt. Sie erstattete Anzeige bei der Polizei, zog diese später aber wieder zurück. Ihr Ehemann drohte anschließend, ihre Kinder umzubringen. Ein Familienangehöriger meldete diesen Vorfall der Polizei. Dennoch erschoss der Ehemann der Beschwerdeführerin einige Tage nach dem Vorfall sich selbst und die beiden gemeinsamen Kinder. Der EGMR urteilte, dass sich die positiven Verpflichtungen eines Staates im Anwendungsbereich von Artikel 2 EMRK immer dann ergeben, wenn die Behörden Kenntnis von der Existenz einer realen und unmittelbaren Gefahr für das Leben einer einzelnen Person haben oder haben sollten. In diesem Fall hätten sich die slowakischen Behörden angesichts der vorausgegangenen Kommunikation zwischen der Beschwerdeführerin und der Polizei einer solchen Gefahr bewusst sein müssen. Gemäß ihren positiven Verpflichtungen hätte die Polizei die Strafanzeige der Beschwerdeführerin erfassen, eine strafrechtliche Ermittlung und ein Strafverfahren einleiten, die Notrufe ordnungsgemäß aufzeichnen und Maßnahmen bezüglich der Behauptung ergreifen müssen, der Ehemann der Beschwerdeführerin sei im Besitz einer Schusswaffe. Die Polizei kam ihren Verpflichtungen jedoch nicht nach, und diese Versäumnisse führten unmittelbar zum Tod der Kinder der Beschwerdeführerin, sodass eine Verletzung von Artikel 2 EMRK gegeben war.

Beispiel: Die Rechtssache *Eremia gegen Republik Moldau*²⁸⁴ betrifft die Klage einer Mutter und ihrer beiden Töchter, die Behörden hätten es versäumt, sie vor dem gewalttätigen und missbräuchlichen Verhalten des Ehemannes und Vaters zu schützen. Der EGMR urteilte, die Behörden hätten es trotz ihres Wissens um den Missbrauch versäumt, wirksame Maß-

283 EGMR, *Kontrová/Slowakei*, Nr. 7510/04, 31. Mai 2007.

284 EGMR, *Eremia/Republik Moldau*, Nr. 3564/11, 28. Mai 2013.

nahmen zu ergreifen, um die Mutter vor weiterer häuslicher Gewalt zu schützen. Ferner gelangte der Gerichtshof zu der Einschätzung, dass trotz der nachteiligen psychologischen Auswirkungen auf die Töchter, die im Elternhaus Zeugen der gegen ihre Mutter gerichteten Gewalt des Vaters wurden, nur wenige oder keine Maßnahmen ergriffen wurden, um die Wiederholung eines solchen Verhaltens zu verhindern. Der Gerichtshof urteilte, die moldauischen Behörden seien ihren Verpflichtungen nach Artikel 8 EMRK nicht ordnungsgemäß nachgekommen.

Fälle der Vernachlässigung von Kindern in staatlichen Einrichtungen oder im Elternhaus wurden ebenfalls im Rahmen der EMRK vorgebracht. Die Verpflichtungen der Behörden in Situationen, in denen Eltern ihre Kinder vernachlässigen, ähneln den Verpflichtungen in den vorstehend beschriebenen Rechtssachen. Einerseits muss der Staat wirksame Mechanismen für den Schutz von Kindern einrichten, andererseits müssen die staatlichen Behörden Maßnahmen ergreifen, um Kinder in gemeldeten Fällen von Vernachlässigung oder in Fällen, in denen ihnen genügend Belege für eine Vernachlässigung von Kindern im häuslichen Bereich oder in privat geführten Einrichtungen vorliegen, zu schützen.²⁸⁵ Fälle von Vernachlässigung in staatlichen Einrichtungen erlegen den Behörden unmittelbare Verpflichtungen auf, Kinder zu schützen, indem sie sicherstellen, dass diese eine angemessene (medizinische) Betreuung erhalten, dass die Einrichtungen, in denen die Kinder untergebracht werden, angemessen sind und/oder dass die Mitarbeiter geschult sind, um auf die Bedürfnisse von Kindern einzugehen.²⁸⁶

Die Istanbul-Konvention ist ebenfalls relevant.²⁸⁷ Zwar ist sie nicht kinderspezifisch, enthält aber mehrere Verweise auf Kinder. Zunächst sind gemäß Artikel 3 Buchstabe f Mädchen unter 18 Jahren als „Frauen“ anzusehen, sodass folglich alle Bestimmungen der Konvention auf sie Anwendung finden. Zweitens werden die Vertragsparteien in Artikel 2 Absatz 2 ermutigt, das Übereinkommen auf alle Opfer häuslicher Gewalt anzuwenden, was auch Kinder umfassen kann. Tatsächlich sind in den meisten Fällen von häuslicher Gewalt im Elternhaus die Kinder Zeugen dieser Gewalt, was schwerwiegende Auswirkungen auf die Kinder hat.²⁸⁸ Und schließlich beinhalten kinderspezifische Bestimmungen des Übereinkommens

285 EGMR, *Z und andere/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 29392/95, 10. Mai 2001.

286 EGMR, *Nencheva und andere/Bulgarien*, Nr. 48609/06, 18. Juni 2013 (auf Französisch verfügbar).

287 Europarat, *Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*, SEV Nr. 210, 2011.

288 FRA (2014c), S. 134 und 135. Vgl. auch UNICEF (2006).

Verpflichtungen für die Staaten, Maßnahmen zu ergreifen, um die Bedürfnisse von Opfern im Kindesalter zu berücksichtigen, Kinder zu sensibilisieren und Kinder zu schützen, die Zeugen von Gewalt geworden sind.

Desgleichen sind die Staaten nach Artikel 17 ESC verpflichtet, alle Formen von Gewalt gegen Kinder zu untersagen und angemessene straf- und zivilrechtliche Bestimmungen zu erlassen.

Die Sachverhalte häusliche Gewalt und Vernachlässigung von Kindern wurden in verschiedenen nicht rechtsverbindlichen Instrumenten des Europarates behandelt.²⁸⁹

7.2 Ausbeutung von Kindern, Kinderpornografie und Kontaktaufnahme zu Missbrauchszwecken

Kernpunkt

- Staatliche Behörden haben die Pflicht, zu kooperieren und wirksam zusammenzuarbeiten, um Kinder vor Gewalt zu schützen; dies gilt auch während der Durchführung von Ermittlungen.

7.2.1 Zwangsarbeit

Im Unionsrecht sind Sklaverei, Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit verboten (Artikel 5 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union). Ebenfalls verboten ist Kinderarbeit (Artikel 32 der Charta). Die Richtlinie 94/33/EG ist das wichtigste Rechtsinstrument, was das Verbot von Kinderarbeit angeht.²⁹⁰ Staaten dürfen nur unter außergewöhnlichen Umständen das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben unter dem Mindestalter für Schulabgänger fest-

²⁸⁹ Beispiele hierfür sind: Europarat, Ministerkomitee (1985), Empfehlung Nr. R (85) 4 über Gewalt in der Familie, 26. März 1985; Europarat, Ministerkomitee (1990), Empfehlung Nr. R (90) 2 über Sozialmaßnahmen betreffend die Gewalt in der Familie, 15. Januar 1990; Europarat, Parlamentarische Versammlung (1998), Empfehlung 1371 (1998) über Kindesmissbrauch und -vernachlässigung, 23. April 1998.

²⁹⁰ Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz, ABl. L 216 vom 20.8.1994.

setzen (Artikel 4 Absatz 2). Staaten müssen sicherstellen, dass jungen Menschen, die eine Beschäftigung aufnehmen, angemessene Arbeitsbedingungen gewährt werden (Artikel 6 und 7). Außerdem dürfen Kinder nur für bestimmte Aktivitäten wie leichte Hausarbeiten oder soziale und kulturelle Aktivitäten eingestellt werden (Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 5). Die Richtlinie legt ferner spezifische Schutzmaßnahmen fest, die in Fällen einer Arbeitstätigkeit von Kindern zu ergreifen sind (Abschnitt III).

Fälle kindlicher Zwangsarbeit umfassen häufig Kinder, die Opfer von Menschenhandel geworden sind.²⁹¹ Die Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels erkennt Zwangsarbeit als eine Form der Kindesausbeutung an (Artikel 2 Absatz 3).²⁹² Die Richtlinie schützt Kinder, die für die Zwecke von Zwangsarbeit Opfer von Menschenhandel werden, auf dieselbe Weise wie Opfer von Menschenhandel zu anderen Zwecken (wie sexuelle Ausbeutung, vgl. [Abschnitt 7.1.3](#)).²⁹³

Im Recht des Europarates untersagt Artikel 4 EMRK kategorisch alle Formen der Sklaverei, Leibeigenschaft sowie der Zwangs- oder Pflichtarbeit. Der EGMR definiert „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ als „jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat“.²⁹⁴ Leibeigenschaft umfasst außerdem „die Verpflichtung des „Leibeigenen“, jemandem gewisse Dienste auf dessen Grund und Boden zu leisten, sowie die Unmöglichkeit, etwas an diesem Zustand zu ändern“.²⁹⁵ Leibeigenschaft ist daher eine schwere Form der Zwangsarbeit.

In Fällen mutmaßlicher Zwangsarbeit stellt der EGMR zunächst fest, ob die Behauptungen unter den Anwendungsbereich von Artikel 4 EMRK fallen.²⁹⁶ Anschließend untersucht er, ob die Staaten ihren positiven Verpflichtungen

291 Erwägungsgrund 11, Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, ABl. L 101 vom 15.8.2011, S. 1.

292 Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1.

293 Vgl. des Weiteren FRA (2015c), S. 40 und 41.

294 EGMR, *Siliadin/Frankreich*, Nr. 73316/01, 26. Juli 2005, Randnr. 116.

295 *Ibid*, Randnr. 123.

296 EGMR, *C.N. und V./Frankreich*, Nr. 67724/09, 11. Oktober 2012, Randnr. 70.

nachgekommen sind, einen gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Rahmen zu schaffen, der Fälle von Zwangs- oder Pflichtarbeit, Leibeigenschaft und Sklaverei untersagt, ahndet und wirksam strafrechtlich verfolgt.²⁹⁷ Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Aspekte von Artikel 4 untersucht der EGMR, ob die nationalen Behörden eine wirksame Ermittlung vertretbarer Behauptungen der Zwangsarbeit und Leibeigenschaft durchgeführt haben.²⁹⁸

Beispiel: Die Rechtssache *C.N. und V. gegen Frankreich*²⁹⁹ betrifft die mutmaßliche Zwangsarbeit zweier Schwestern aus Burundi. Nach dem Tod ihrer Eltern wurden sie nach Frankreich gebracht, wo sie bei ihrer Tante und deren Familie lebten. Sie wurden vier Jahre lang im Keller des Hauses unter angeblich extrem schlechten Bedingungen untergebracht. Die ältere der Schwestern besuchte keine Schule, sondern verbrachte ihre gesamte Zeit mit Hausarbeit und der Betreuung des behinderten Sohnes ihrer Tante. Die jüngere der Schwestern besuchte eine Schule und arbeitete nach dem Unterricht und nachdem ihr Zeit für die Hausaufgaben eingeräumt worden war für die Tante und deren Familie. Beide Schwestern klagten vor dem EGMR, sie seien in Leibeigenschaft gehalten und Zwangsarbeit unterworfen worden. Der EGMR urteilte, die erste Beschwerdeführerin sei in der Tat Zwangsarbeit unterworfen worden, da sie sieben Tage die Woche ohne Bezahlung und Urlaub arbeiten musste. Außerdem war sie in Leibeigenschaft gehalten worden, da sie den Eindruck hatte, dass ihre Situation dauerhaft war und eine Änderung unwahrscheinlich. Der EGMR stellte ferner fest, dass der Staat seinen positiven Verpflichtungen nicht nachgekommen war, da der geltende Rechtsrahmen Opfern von Zwangsarbeit keinen wirksamen Schutz bot. Bezüglich der verfahrensrechtlichen Verpflichtung, Ermittlungen durchzuführen, urteilte der EGMR, die Anforderungen von Artikel 4 EMRK seien erfüllt gewesen, da die Behörden unverzüglich unabhängige Ermittlungen aufgenommen hätten, die geeignet gewesen wären, zur Identifizierung und Bestrafung der verantwortlichen Personen zu führen. Der EGMR wies den Vorwurf der Zwangsarbeit der zweiten Beschwerdeführerin zurück und begründete dies damit, dass sie zur Schule gehen konnte und auch ihre Hausaufgaben machen durfte.

297 *Ibid.*, Randnr. 104f.

298 EGMR, *C.N./Vereinigtes Königreich*, Nr. 4239/08, 13. November 2012, Randnr. 70–82.

299 EGMR, *C.N. und V./Frankreich*, Nr. 67724/09, 11. Oktober 2012.

Die ESC garantiert Kindern das Recht auf Schutz vor den körperlichen und sittlichen Gefahren, die sich unmittelbar oder mittelbar aus ihrer Arbeit ergeben (Artikel 7 Absatz 10). Der ECSR stellte fest, dass die Ausbeutung als Haushaltshilfe bzw. die Ausbeutung der Arbeitskraft von Kindern, einschließlich des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft, auf staatlicher Ebene verboten werden muss.³⁰⁰ Vertragsstaaten der ESC müssen nicht nur sicherstellen, dass sie über die erforderliche Gesetzgebung verfügen, um eine Ausbeutung zu verhindern und Kinder und Jugendliche zu schützen, sondern auch, dass diese Gesetzgebung in der Praxis wirksam ist.³⁰¹

In der Lanzarote-Konvention ist auch festgelegt, dass Staaten sämtliche Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern unter Strafe stellen sollen.

7.2.2 Kinderhandel

Im Unionsrecht bezeichnet Artikel 83 AEUV den Menschenhandel als einen Bereich, in dem das Europäische Parlament und der Rat über Gesetzgebungsbefugnisse verfügen. Artikel 5 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthält ein ausdrückliches Verbot des Menschenhandels. Der Beitrag der EU in diesem Bereich ist wertvoll, da es sich um einen Bereich von grenzübergreifender Dimension handelt.

Die Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer ist das erste Instrument, das vom Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage von Artikel 83 AEUV erlassen wurde.³⁰² Nach Artikel 2 Absatz 1 dieser Richtlinie ist Menschenhandel definiert als „die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, einschließlich der Übergabe oder Übernahme der Kontrolle über diese Personen, durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat, zum Zwecke der Ausbeutung“. Zweck der Richtlinie ist es, Mindestvorschriften zur Definition von

300 ECSR Conclusions 2004, Bulgaria, S. 57.

301 ECSR Conclusions 2006, Albania, S. 61; ECSR Conclusions 2006, Bulgaria, S. 113.

302 Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1.

Straftaten und Strafen im Bereich Menschenhandel festzulegen (Artikel 1). Die Richtlinie ist in ihrer Gesamtheit für Kinder relevant und umfasst mehrere kinderspezifische Bestimmungen hinsichtlich der Unterstützung und Betreuung von Kindern, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, und in Strafverfahren (Artikel 13 bis 16).³⁰³ Es müssen besondere Unterstützungsmaßnahmen getroffen werden, nachdem die besonderen Umstände des einzelnen Opfers geprüft wurden (Artikel 14 Absatz 1). Staaten müssen einen Vormund bestellen, der die Interessen des Kindes vertritt (Artikel 14 Absatz 2) und die Familie des Kindes unterstützt (Artikel 14 Absatz 3). Bei Strafverfahren haben Kinder das Recht auf einen Vertreter, eine kostenlose Rechtsberatung und das Recht auf Anhörung in angemessenen Räumen und durch speziell ausgebildete Fachleute (Artikel 15 Absätze 1 bis 3). Weitere Schutzmaßnahmen umfassen die Möglichkeit, dass eine Vernehmung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet und die Vernehmung des Kindes indirekt durch Einsatz geeigneter Kommunikationstechnologie erfolgt (Artikel 15 Absatz 5).³⁰⁴

Die Richtlinie 2004/81/EG findet ebenfalls auf Kinder Anwendung, die Opfer des Menschenhandels sind.³⁰⁵ Im Rahmen dieses Instruments kann Opfern von Menschenhandel von den aufnehmenden Mitgliedstaaten ein Aufenthaltstitel erteilt werden, sofern sie beim Ermittlungsverfahren kooperieren. Die Richtlinie findet jedoch nur in dem von den Mitgliedstaaten festgelegten Umfang Anwendung auf Kinder.³⁰⁶

Beim Vollzug spielen die Strafverfolgungsbehörde der EU (Europol) und die Stelle für justizielle Zusammenarbeit der EU (Eurojust) eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen, um organisierte Menschenhändlerringe aufzudecken und strafrechtlich zu verfolgen. [Abschnitt 11.3](#) dieses Handbuchs befasst sich mit den einschlägigen Bestimmungen des Schutzes von Opfern im Kindesalter auf EU-Ebene.

Im Kontext des Rechts des Europarates sieht die EMRK keine ausdrücklich den Menschenhandel betreffenden Bestimmungen vor. Der EGMR legt Artikel 4 EMRK

303 Für ausführliche Bestimmungen vgl. FRA und EGMR (2014), S. 222.

304 Vgl. FRA (2015b), S. 79.

305 Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 19–23.

306 *Ibid*, Artikel 3.

jedoch dahingehend aus, dass er ein Verbot des Menschenhandels umfasst.³⁰⁷ Der Gerichtshof verwendet für den Menschenhandel dieselbe Begriffsbestimmung wie Artikel 3 Buchstabe a des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Ahndung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Protokoll) und Artikel 4 Buchstabe a der Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels.³⁰⁸ Der EGMR stellt zunächst fest, ob eine bestimmte Situation einen glaubwürdigen Vorwurf des Menschenhandels umfasst und somit in den Anwendungsbereich von Artikel 4 fällt. Ist dies der Fall, erfolgt die Untersuchung durch den EGMR nach dem in [Abschnitt 7.2.1](#) beschriebenen Muster: Der Gerichtshof prüft, ob der Rechtsrahmen des beklagten Staates einen wirksamen Schutz vor Menschenhandel bietet, ob der Staat unter den besonderen Umständen des Falles seinen positiven Verpflichtungen nachgekommen ist und ob die Behörden eine wirksame Ermittlung zu den vertretbaren Vorwürfen des Menschenhandels durchgeführt haben.

Beispiel: In der Rechtssache *Rantsev gegen Russland und Zypern*³⁰⁹ wurde vom Vater eines jungen russischen Mädchens, das unter mysteriösen Umständen in Zypern ums Leben kam, Klage erhoben. Die junge Frau war mit einem Visum als „Künstlerin“ nach Zypern eingereist. Sie starb, als sie bei einem offensichtlichen Fluchtversuch vom Balkon einer Wohnung fiel, die Bekannten ihres Arbeitgebers gehörte. Ihr Vater klagte gegen Russland und Zypern und machte im Wesentlichen geltend, die Behörden hätten keine angemessenen Ermittlungen zum Tod seiner Tochter durchgeführt. Der EGMR urteilte erstmalig, der Menschenhandel falle in den Anwendungsbereich von Artikel 4 EMRK. Obwohl Zypern über einen angemessenen Rechtsrahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels verfügte, lag eine Verletzung von Artikel 4 vor, da die Verwaltungspraxis, dass Arbeitgeber finanzielle Sicherheiten für Cabaret-Tänzerinnen leisten mussten, keinen wirksamen Schutz vor Menschenhandel und Ausbeutung bot. Ferner hät-

307 EGMR, *Rantsev/Zypern und Russland*, Nr. 25965/04, 7. Januar 2010, Randnr. 282.

308 UN, Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Ahndung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (UNTOC), New York, 15. November 2000; Europarat, *Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels*, SEV Nr. 197, 2005.

309 EGMR, *Rantsev/Zypern und Russland*, Nr. 25965/04, 7. Januar 2010. Zwar betrifft diese Rechtssache nicht den Tod eines Kindes, in Ermangelung kinderspezifischer vor dem EGMR verhandelter Fälle von Menschenhandel und angesichts der besonderen Bedrohung, die für Kinder vom Menschenhandel ausgeht, ist sie trotzdem erwähnenswert.

ten die zypriischen Behörden unter den besonderen Umständen des Falles wissen müssen, dass für die Tochter des Beschwerdeführers Gefahr bestand, Opfer von Menschenhandel zu werden. Der Gerichtshof urteilte, die Polizei habe es versäumt, Maßnahmen zu ergreifen, um Frau Rantseva vor einer Ausbeutung zu schützen. Und schließlich stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 4 seitens Russlands fest, da die russischen Behörden keine angemessenen Ermittlungen zum Vorwurf des Menschenhandels durchgeführt hatten.

Nach Ansicht des ECSR stellt der Menschenhandel eine schwere Verletzung der Menschenrechte und der Menschenwürde dar und kommt einer neuen Form der Sklaverei gleich.³¹⁰ Nach Artikel 7 Absatz 10 müssen Staaten Rechtsvorschriften erlassen, durch die der Menschenhandel unter Strafe gestellt wird.³¹¹ Diese Gesetzgebung muss durch einen angemessenen Überwachungsmechanismus, Sanktionen sowie einen Aktionsplan zur Bekämpfung des Handels mit und der sexuellen Ausbeutung von Kindern gestützt werden.³¹²

Auf Vertragsebene ist die Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels das wichtigste Instrument zur Bekämpfung des Menschenhandels.³¹³ Angesichts der größeren Zahl von Mitgliedern im Europarat und der Tatsache, dass auch Nichtmitgliedstaaten des Europarates der Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels beitreten können³¹⁴, ergänzt diese Konvention die Richtlinie 2011/36/EU und trägt wesentlich dazu bei, in den Vertragsstaaten der Konvention – unabhängig davon, ob sie EU-Mitgliedstaaten sind oder nicht – den Menschenhandel auf der Grundlage gemeinsamer Standards und Verpflichtungen zu bekämpfen. Die Umsetzung der Konvention wird durch eine Gruppe unabhängiger Experten (Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA)) überwacht, die regelmäßig die Situation in den einzelnen Ländern bewertet und Berichte veröffentlicht. Auf der Grundlage dieser Berichte verabschiedet der Ausschuss der Vertragsstaaten, der die politische Säule des Überwachungsmechanismus im Rahmen der Konvention darstellt,

310 ECSR, *Federation of Catholic Family Associations in Europe (FAFCE)/Irland*, Nr. 89/2013, 12. September 2014, Randnr. 56.

311 ECSR, Conclusions XVII-2 (2005), Poland, S. 638.

312 ECSR, *Federation of Catholic Family Associations in Europe (FAFCE)/Irland*, Nr. 89/2013, 12. September 2014, Randnr. 57.

313 Europarat, *Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels*, SEV Nr. 197, 2005.

314 Weißrussland trat der Konvention beispielsweise am 26. November 2013 bei.

Empfehlungen an die Vertragsstaaten über zu ergreifende Maßnahmen, um die Schlussfolgerungen von GRETA umzusetzen, und verfolgt deren Fortschritt.

7.2.3 Kinderpornografie und Kontaktaufnahme zu Missbrauchszwecken

Im Unionsrecht ist die Richtlinie 2011/93/EU das wichtigste Rechtsinstrument zur Bekämpfung von Kinderpornografie.³¹⁵ Pornografie ist definiert als: „(i) jegliches Material mit Darstellungen eines Kindes, das an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist; ii) jegliche Darstellung der Geschlechtsorgane eines Kindes für primär sexuelle Zwecke; iii) jegliches Material mit Darstellungen einer Person mit kindlichem Erscheinungsbild, die an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder jegliche Darstellung der Geschlechtsorgane einer Person mit kindlichem Erscheinungsbild für primär sexuelle Zwecke oder iv) jegliche realistische Darstellung eines Kindes, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder jegliche realistische Darstellung der Geschlechtsorgane eines Kindes für primär sexuelle Zwecke“.³¹⁶ In Artikel 5 dieser Richtlinie wird eine Verpflichtung für die EU-Mitgliedstaaten eingeführt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass vorsätzliche Herstellung, Erwerb, Besitz, Vertrieb, Verbreitung, Weitergabe, Anbieten, Liefern oder sonstiges Zugänglichmachen von Kinderpornografie sowie der wesentliche Zugriff auf diese Art von Inhalten strafbar sind.

Im Kontext des Rechts des Europarates hat der EGMR wiederholt unter Artikel 8 EMRK Fälle von Kinderpornografie untersucht.

Beispiel: Die Rechtssache *Söderman gegen Schweden* wurde von einem Mädchen vorgebracht, deren Stiefvater versuchte, sie während des Duschens zu filmen.³¹⁷ Sie machte geltend, der Rechtsrahmen Schwedens habe ihr Privatleben nicht angemessen geschützt. Der EGMR urteilte, der Staat habe positive Verpflichtungen, einen Rechtsrahmen zu schaffen, der Opfern wie der Beschwerdeführerin angemessenen Schutz bietet. Da dieser Fall lediglich den Versuch betraf, die Beschwerdeführerin zu filmen,

315 Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie, ABl. L 335 vom 17.12.2011. S. 1-14.

316 *Ibid*, Artikel 2 Buchstabe c.

317 EGMR, *Söderman/Schweden* [GK], Nr. 5786/08, 12. November 2013.

urteilte der EGMR, ein solcher Rechtsrahmen müsse nicht zwangsläufig strafrechtliche Sanktionen umfassen. Die einem Opfer angebotenen – zivil- oder strafrechtlichen – Rechtsmittel müssen wirksam sein. Zur Sachlage urteilte der EGMR, der Beschwerdeführerin hätten keine wirksamen straf- oder zivilrechtlichen Rechtsmittel gegen den Versuch ihres Stiefvaters, sie zu filmen, zur Verfügung gestanden, was eine Verletzung von Artikel 8 EMRK darstellte.

Artikel 9 des Übereinkommens des Europarates über Computerkriminalität³¹⁸ fordert von den Vertragsstaaten, das Anbieten oder Verfügbarmachen, das Verbreiten oder Übermitteln sowie das Beschaffen von Kinderpornografie über ein Computersystem und den Besitz von Kinderpornografie in einem Computersystem sowie das Herstellen von Kinderpornografie über ein Computersystem unter Strafe zu stellen. Eine wichtige Anforderung ist die, dass die Tat vorsätzlich begangen worden sein muss. Der erläuternde Bericht zum Übereinkommen besagt, der Begriff „pornografisches Material“ hänge von nationalen Standards zu Materialien ab, die als „obszön, im Widerspruch zur öffentlichen Moral stehend oder schlicht korrupt“ klassifiziert sind.³¹⁹ Jedoch sollte diese Verpflichtung zur Einstufung als Straftat nicht nur auf Materialien Anwendung finden, wenn diese ein Kind darstellen, sondern auch auf Materialien, die eine Person mit kindlichem Erscheinungsbild zeigen, oder auf realistische Bilder von Kindern, die an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt sind.³²⁰

Des Weiteren sind die Staaten nach Artikel 21 bis 23 der Lanzarote-Konvention verpflichtet, gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, um verschiedene Formen der Kinderpornografie unter Strafe zu stellen. Nach Artikel 21 sind die Anwerbung oder Nötigung eines Kindes zur Mitwirkung an pornografischen Darbietungen sowie die Teilnahme an kinderpornografischen Handlungen unter Strafe zu stellen. Nach Artikel 22 ist es ebenfalls unter Strafe zu stellen, Kinder zu veranlassen, bei sexuellem Missbrauch oder sexuellen Handlungen zugegen zu sein. Und schließlich sieht Artikel 23 vor, dass eine strafrechtliche Gesetzgebung in Bezug auf Handlungen zu erlassen ist, bei denen mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnologien ein Treffen mit einem Kind zu sexuellen Zwecken vorgeschlagen wird. Der Lanzarote-Ausschuss hat eine Stellungnahme zu dieser

318 Europarat, [Übereinkommen über Computerkriminalität](#), SEV Nr. 185, 2001.

319 Erläuternder Bericht des Europarates, Übereinkommen des Europarates über Computerkriminalität, Absatz 99.

320 Europarat, [Übereinkommen über Computerkriminalität](#), SEV Nr. 185, 2001, Artikel 9 Absatz 2.

Bestimmung verabschiedet, in der die Vertragsstaaten der Konvention aufgefordert werden, es in Erwägung zu ziehen, das Unterstrafstellen von Treffen auf solche Fälle auszuweiten, bei denen der sexuelle Missbrauch nicht das Ergebnis eines persönlichen Treffens ist, sondern online erfolgt.³²¹

7.3 Hochrisikogruppen

Kernpunkt

- Kinder, die Opfer der Praxis des Verschwindenlassens sind, haben ein Recht darauf, ihre Identität zu wahren oder wiederherzustellen.

7.3.1 Einer Minderheit angehörende Kinder

Im Kontext des Rechts des Europarates kommen – außerhalb der Bereiche Menschenhandel und Zwangsarbeit – Rechtssachen, in denen der EGMR Fälle verhandelt, die sich speziell auf Gewalt gegen einer Minderheit angehörende Kinder beziehen, eher selten vor. Derartige Fälle betreffen hauptsächlich die Bereiche Segregation an Schulen und Diskriminierung, die in [Abschnitt 3.2](#) untersucht werden.

Beispiel: In der Rechtssache *Centre of Legal Resources im Namen von Valentin Câmpeanu gegen Rumänien* reichte eine Nichtregierungsorganisation Klage im Namen eines kleinen Roma-Jungen ein, der in einer staatlichen Einrichtung verstarb.³²² Der Junge war HIV-positiv und schwer geistig behindert. Die Bedingungen in der Einrichtung, in der der Junge lebte, waren entsetzlich: Es gab keine Heizung, keine Bettwäsche oder Kleidung, keine Betreuung durch Mitarbeiter usw. Da das Opfer keine nahen Verwandten hatte, klagte eine NRO in seinem Namen wegen Verletzung der in den Artikeln 2, 3, 5, 8, 13 und 14 EMRK festgelegten Rechte. Die Große Kammer entschied, die NRO verfüge angesichts der außergewöhnlichen Umstände des Falles (die extreme Schutzbedürftigkeit und das Fehlen

321 Lanzarote-Ausschuss, Stellungnahme zu Artikel 23 der Lanzarote-Konvention und ihrem erläuternden Bericht, 17. Juni 2015.

322 EGMR, *Centre for Legal Resources im Namen von Valentin Câmpeanu/Rumänien* [GK], Nr. 47848/08, 17. Juli 2014.

bekannter naher Verwandter des kleinen Roma-Jungen) über die Klageberechtigung, den verstorbenen Beschwerdeführer zu vertreten. In der Sache stellte der EGMR eine Verletzung des materiellen Teils von Artikel 2 fest. Der Gerichtshof befand die nationalen Behörden des Todes von Herrn Câmpeanu schuldig, da sie ihn in einer Einrichtung untergebracht hatten, in der er aufgrund eines Mangels an angemessener Nahrung, Unterbringung und medizinischer Versorgung verstarb. Der EGMR stellte ferner eine Verletzung von Artikel 2 fest, da die rumänischen Behörden keine wirksame Ermittlung anlässlich des Todes von Herrn Câmpeanu durchgeführt hatten.

In Bezug auf Kinder, die in Einrichtungen leben, unterstützt die Empfehlung Rec(2005)5 des Europarates die Entscheidung, die Unterbringung eines Kindes dürfe nicht aus Gründen der Diskriminierung erfolgen.³²³

7.3.2 Kinder mit Behinderungen

Im Kontext des Unionsrechts wurde die EU Vertragspartei der Behindertenrechtskonvention – dem ersten internationalen Vertrag im Bereich der Menschenrechte, dem die EU beigetreten ist.³²⁴ Die Behindertenrechtskonvention umfasst spezifische Bestimmungen, die sich auf Kinder beziehen. Die EU-Mitgliedstaaten und die EU haben sich verpflichtet sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern Menschenrechte genießen. Nach Artikel 16 BRK müssen sie konkrete Maßnahmen ergreifen, um Kinder mit Behinderungen vor Missbrauch und Ausbeutung zu schützen.³²⁵

Im Kontext des Rechts des Europarates haben vor dem EGMR verhandelte Fälle, die Kinder mit Behinderungen betrafen, verschiedene Sachverhalte berührt, beispielsweise die Einwilligung, die positiven Verpflichtungen der Staaten, vor Tod und Misshandlung zu schützen, sowie die Lebensbedingungen in staatlich geführten Einrichtungen.

323 Europarat, Ministerkomitee (2005), Empfehlung Rec(2005)5 über die Rechte von Kindern, die in Heimen untergebracht sind, 16. März 2005.

324 Rat der Europäischen Union (2009), Beschluss 2010/48/EG des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft, ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

325 Vgl. auch [Abschnitt 3.5](#).

Beispiel: Die Rechtssache *Nencheva und andere gegen Bulgarien*³²⁶ betrifft den Tod von 15 Kindern und Jugendlichen in einem Heim für Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen. Der EGMR urteilte, die Kinder seien unter der alleinigen Kontrolle des Staates in einer spezialisierten öffentlichen Einrichtung untergebracht worden. Die Lebensbedingungen der Kinder in der Einrichtung waren entsetzlich, es mangelte ihnen an Essen, Arzneimitteln, Kleidung und einer Heizung. Die zuständigen Behörden waren mehrmals auf diese Situation hingewiesen worden und wussten oder hätten wissen müssen, dass Lebensgefahr bestand. Der EGMR stellte eine Verletzung des materiellen Teils von Artikel 2 EMRK fest, da die Behörden keine Maßnahmen ergriffen hatten, das Leben der ihnen unterstellten Kinder zu schützen. Ferner führten die bulgarischen Behörden keine wirksamen Ermittlungen anlässlich des Todes der Kinder der Beschwerdeführer durch. Unter den besonderen Umständen des Falles hätten die bulgarischen Behörden von Amts wegen strafrechtliche Ermittlungen einleiten müssen. Die Ermittlungen wurden aus mehreren Gründen für unwirksam erachtet: Sie wurden zwei Jahre nach dem Tod der Kinder eingeleitet, sie dauerten unverhältnismäßig lang, sie behandelten nicht den Tod aller Kinder und klärten nicht alle relevanten Umstände der Angelegenheit.

7.4 Vermisste Kinder

Im Rahmen des Unionsrechts hat die Europäische Kommission eine Hotline (116000) für vermisste Kinder eingerichtet.³²⁷ Dieser Dienst nimmt Meldungen über vermisste Kinder entgegen und leitet sie an die Polizei weiter, berät und unterstützt die für vermisste Kinder verantwortlichen Personen sowie die Ermittlungen.

Im Recht des Europarates befasst sich Artikel 8 EMRK mit dem Verschwindenlassen von Kindern.

326 EGMR, *Nencheva und andere/Bulgarien*, Nr. 48609/06, 18. Juni 2013 (auf Französisch verfügbar).

327 Entscheidung der Kommission (2007), Entscheidung 2007/698/EG der Kommission vom 29. Oktober 2007 zur Änderung der Entscheidung 2007/116/EG bezüglich der Reservierung weiterer mit 116 beginnender Rufnummern, ABl. L 284 vom 30.10.2007, S. 31.

Beispiel: In der Rechtssache *Zorica Jovanović gegen Serbien*³²⁸ verstarb ein Neugeborenes angeblich kurz nach seiner Geburt im Krankenhaus, sein Leichnam wurde jedoch nie den Eltern übergeben. Die Mutter klagte, der Staat habe es versäumt, ihr Informationen zum Schicksal ihres Sohnes bereitzustellen, einschließlich der Ursache seines angeblichen Todes und seines Bestattungsortes. Der EGMR urteilte, das fortwährende Versäumnis eines Staates, der Mutter glaubwürdige Informationen über das Schicksal ihres Sohnes bereitzustellen, verletze ihr Recht auf Achtung des Familienlebens.³²⁹

Im UN-Recht ist in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen³³⁰ festgelegt, dass jeder Vertragsstaat die Fälschung, das Verbergen oder die Vernichtung von Dokumenten, welche die wahre Identität von Kindern bescheinigen, die selbst oder deren Eltern Opfer eines Verschwindenlassens geworden sind, bestrafen muss. Die Vertragsstaaten müssen auch die erforderlichen Maßnahmen treffen, um diese Kinder zu suchen und zu identifizieren und sie in ihre Herkunftsfamilien zurückzuführen. Angesichts des Rechts dieser Kinder, ihre Identität, einschließlich ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Namens und ihrer gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, zu behalten oder wiederherzustellen, müssen die Vertragsstaaten gesetzliche Verfahren vorsehen, um das Adoptions- oder Unterbringungsverfahren zu überprüfen und gegebenenfalls jede Adoption oder Unterbringung von Kindern, die auf einem Verschwindenlassen beruht, aufzuheben (Artikel 25 Absatz 4). Das Übereinkommen bekräftigt zwei der Grundprinzipien, die den Rechten des Kindes zugrunde liegen: die Tatsache, dass das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden muss, und das Recht des Kindes, seine Meinung zu äußern (Artikel 25 Absatz 5). Dieses Übereinkommen wurde zwar nur von einer relativ geringen Zahl europäischer Staaten ratifiziert, seine Bedeutung für den normativen Rahmen in Europa ist jedoch nicht von der Hand zu weisen.³³¹

328 EGMR, *Zorica Jovanović/Serbien*, Nr. 21794/08, 26. März 2013.

329 *Ibid*, Randnr. 74.

330 UN, Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, 20. Dezember 2006.

331 Zum 19. Februar 2015 hatten neun von 28 EU-Mitgliedstaaten dieses Übereinkommen ratifiziert (Belgien, Deutschland, Frankreich, Litauen, Niederlande, Österreich, Portugal, die Slowakei und Spanien). Des Weiteren haben die folgenden Mitgliedstaaten des Europarates das Übereinkommen ratifiziert: Albanien, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Serbien.

8

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie angemessener Lebensstandard



EU	Behandelte Themen	Europarat
<p>Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 14 (Bildung)</p> <p>Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU)</p> <p>EuGH, C-413/99, <i>Baumbast und R gegen Secretary of State for the Home Department</i>, 2002 (Bildung von minderjährigen Migranten)</p>	<p>Recht auf Bildung</p>	<p>EMRK, Protokoll Nr. 1, Artikel 2 (Recht auf Bildung)</p> <p>ESC (revidiert), Artikel 17 (Recht auf Bildung)</p> <p>EGMR, <i>Catan und andere gegen Moldau und Russland</i> [Große Kammer], Nr. 43370/04, 8252/05 und 18454/06, 2012 (Sprache an Schulen)</p> <p>EGMR, <i>D.H. und andere gegen Tschechische Republik</i> [Große Kammer], Nr. 57325/00, 2007; EGMR, <i>Oršuš und andere gegen Kroatien</i> [Große Kammer], Nr. 15766/03, 2010 (Diskriminierung von Roma-Kindern in der Schule)</p> <p>EGMR, <i>Ponomaryovi gegen Bulgarien</i>, Nr. 5335/05, 2011 (Diskriminierung wegen des Einwanderungsstatus)</p> <p>Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 14</p> <p>Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer</p>

EU	Behandelte Themen	Europarat
<p>Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 35 (Zugang zur Gesundheitsvorsorge)</p> <p>Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU), Artikel 29 (Kernleistungen für minderjährige Migranten)</p>	<p>Recht auf Gesundheit</p>	<p>ESC (revidiert), Artikel 11 (Recht auf Schutz der Gesundheit) und Artikel 13 (Recht auf soziale und medizinische Fürsorge)</p> <p>EMRK, Artikel 2 (Recht auf Leben) und Artikel 8 (Recht auf körperliche Unversehrtheit)</p> <p>EGMR, <i>Oyal gegen Türkei</i>, Nr. 4864/05, 2010 (HIV-Infektion eines Neugeborenen)</p> <p>EGMR, <i>Iliya Petrov gegen Bulgarien</i>, Nr. 19202/03, 2012 (Verletzung in einem Umspannwerk)</p> <p>EGMR, <i>Centre for Legal Resources im Namen von Valentin Câmpeanu gegen Rumänien</i> [Große Kammer], Nr. 47848/08, 2014 (Tod in einer Einrichtung)</p> <p>EGMR, <i>Glass gegen Vereinigtes Königreich</i>, Nr. 61827/00, 2004 (Einwilligung in Kenntnis der Sachlage)</p> <p>EGMR, <i>M.A.K und R.K. gegen Vereinigtes Königreich</i>, Nr. 45901/05 und 40146/06, 2010 (Bluttest ohne Zustimmung der Eltern)</p> <p>ECSR, <i>International Federation of Human Rights Leagues (FIDH) gegen Frankreich</i>, Beschwerde Nr. 14/2003, 2004 (medizinische Versorgung von minderjährigen Migranten)</p> <p>ECSR, <i>Defence for Children International (DCI) gegen Belgien</i>, Beschwerde Nr. 69/2011, 2012 (Kinder in einer irregulären Situation)</p> <p>Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin (Oviedo-Übereinkommen), Artikel 6 und 8</p>
<p>Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 34 Absatz 3 (Recht auf soziale Unterstützung und auf Wohnbeihilfe)</p>	<p>Recht auf Wohnung</p>	<p>ESC (revidiert), Artikel 16 (Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz), Artikel 17 (Recht der Kinder und Jugendlichen auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz) und Artikel 31 (Recht auf Wohnung)</p> <p>EGMR, <i>Bah gegen Vereinigtes Königreich</i>, Nr. 56328/07, 2011</p> <p>EGMR, <i>Connors gegen Vereinigtes Königreich</i>, Nr. 66746/01, 2004</p>
<p>Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 34 (soziale Sicherheit und soziale Unterstützung)</p>	<p>Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und Recht auf soziale Sicherheit</p>	<p>ESC (revidiert), Artikel 12–14 (Recht auf soziale Sicherheit, auf soziale und medizinische Fürsorge und auf Inanspruchnahme sozialer Dienste), Artikel 16 (Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz) und Artikel 30 (Recht auf Schutz gegen Armut und Ausgrenzung)</p> <p>ECSR, <i>European Committee for Home-Based Priority Action for the Child and the Family (EUROCEF) gegen Frankreich</i>, Beschwerde Nr. 82/2012, 2013 (Aussetzung der Familienzulagen wegen Schulschwänzens)</p> <p>EGMR, <i>Konstantin Markin gegen Russland</i> [Große Kammer], Nr. 30078/06, 2012 (Elternurlaub)</p>

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK-Rechte) – im europäischen Kontext häufiger als sozioökonomische oder soziale Rechte bezeichnet – umfassen die Arbeit betreffende Rechte sowie das Recht auf Bildung, Gesundheitsschutz, Wohnung, soziale Sicherheit und allgemein einen angemessenen Lebensstandard. Kulturelle Rechte wurden in der Wissenschaft und bei Gerichtsverfahren meist zu wenig entwickelt und berücksichtigt. Aspekte dieser Rechte werden in [Abschnitt 4.6](#) über die Identität von einer Minderheit angehörenden Kindern und in [Abschnitt 8.2](#) über das Recht auf Bildung behandelt.

Ausdrückliche Standards zu WSK-Rechten im europäischen Kontext finden sich hauptsächlich in der Europäischen Sozialcharta und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wenngleich die EMRK und ihre Protokolle ebenfalls mehrere einschlägige Bestimmungen enthalten, beispielsweise das Verbot der Zwangsarbeit und das Recht auf Bildung. Der EGMR hat ferner argumentiert, es gebe keine wasserdichte Trennwand, die die Sphäre der sozialen und wirtschaftlichen Rechte vom Anwendungsbereich der Konvention abgrenze³³², und hat in die von der EMRK garantierten Zivilrechte WSK-Rechte hineingelesen. Demzufolge wurde beispielsweise der Zugang zur Gesundheitsversorgung unter dem Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung (Artikel 3 der EMRK) behandelt.³³³

In diesem Kapitel werden WSK-Rechte untersucht, die besondere Relevanz für Kinder haben: das Recht auf Bildung ([Abschnitt 8.2](#)); das Recht auf Gesundheit ([Abschnitt 8.3](#)); das Recht auf Wohnung ([Abschnitt 8.4](#)) und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard sowie soziale Sicherheit ([Abschnitt 8.5](#)).

8.1 Ansätze für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Kernpunkte

- Die Sicherung der Verfügbarkeit angemessener Ressourcen ist entscheidend, um den Schutz sozialer Rechte zu gewährleisten.
- Wesentliche Elemente sozialer Rechte sind Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Anpassungsfähigkeit und Annehmbarkeit.

332 EGMR, *Airey/Irland*, Nr. 6289/73, 9. Oktober 1979, Randnr. 26.

333 Vgl. beispielsweise EGMR, Informationsblatt über gesundheitsrelevante Rechte inhaftierter Personen, Februar 2015, und Informationsblatt über Gesundheit, April 2015.

Im Kontext des Unionsrechts wurden WSK-Rechte auf einer Ebene mit zivilen und politischen Rechten in die Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufgenommen. Artikel 52 der Charta unterscheidet jedoch zwischen Rechten und Grundsätzen, wobei letztere hinsichtlich ihrer gerichtlichen Auslegbarkeit eingeschränkt sind.

Im Kontext des Rechts des Europarates stellt der ECSR fest, dass er den Fortschritt der Erfüllung eines Rechts anhand von drei Kriterien bewertet, wenn diese Erfüllung „außergewöhnlich kompliziert oder mit besonders hohen Kosten verbunden“ ist: Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Ziele der Charta innerhalb eines angemessenen Zeitraums mit messbarem Fortschritt und bei einem Höchstmaß an Nutzung von vorhandenen Mitteln zu erreichen.³³⁴ Außerdem nimmt er eine Priorisierung vor, indem er die Staaten an die Auswirkungen erinnert, die ihre Entscheidungen auf besonders schutzbedürftige Gruppen sowie auf andere betroffene Personen haben.³³⁵

Der ECSR argumentiert – wenngleich im spezifischen Kontext des Rechts auf soziale Sicherheit –, dass rückwärtsgewandte Schritte, welche notwendig sind, um „die Erhaltung und Lebensfähigkeit des bestehenden Sozialschutzsystems zu gewährleisten“, zulässig sind, sofern sie den „grundlegenden Rahmen eines nationalen Sozialschutzsystems nicht verletzen oder dem Einzelnen die Möglichkeit nehmen, diesen Schutz vor ernsthaften sozialen und wirtschaftlichen Risiken in Anspruch zu nehmen“.³³⁶ Der EGMR akzeptiert ebenfalls die Möglichkeit rückwärtsgewandter Schritte, untersucht jedoch, ob die gewählte Methode angemessen und geeignet ist, das verfolgte rechtmäßige Ziel zu verwirklichen.³³⁷

Im Kontext des Rechts auf Bildung hat der ECSR in Einklang mit dem Ansatz des Ausschusses der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte den analytischen Rahmen der Verfügbarkeit, Zugänglichkeit,

334 ECSR, *International Association Autism Europe (IAAE)/Frankreich*, Beschwerde Nr. 13/2002, 4. November 2003, Randnr. 53; angewandt in ECSR, *European Action of the Disabled (AEH)/Frankreich*, Beschwerde Nr. 81/2012, 11. September 2013, Randnr. 94–99.

335 ECSR, *International Association Autism Europe (IAAE)/Frankreich*, Beschwerde Nr. 13/2002, 4. November 2003, Randnr. 53.

336 ECSR, *Gewerkschaft der Beschäftigten der staatlichen Elektrizitätsgesellschaft (GENOP-DEI) und Dachverband der Angestellten und Beamten des öffentlichen Dienstes (ADEDY)/Griechenland*, Beschwerde Nr. 66/2011, 23. Mai 2012, Randnr. 47.

337 EGMR, *Markovics und andere/Ungarn, Unzulässigkeitsentscheidung*, Nr. 77575/11, 19828/13 und 19829/13, 24. Juni 2014, Randnr. 37 und 39.

Anpassungsfähigkeit und Annehmbarkeit verabschiedet.³³⁸ Die Unterscheidung zwischen Verfügbarkeit und Zugänglichkeit ist auch Gegenstand der Rechtsprechung des EGMR. Die Kriterien bzw. wesentlichen Elemente der Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Anpassungsfähigkeit und Annehmbarkeit dienen als Orientierung für die nachfolgende Analyse, soweit eine relevante Rechtsprechung verfügbar ist.

8.2 Recht auf Bildung

Kernpunkte

- Einschränkungen hinsichtlich der Zugänglichkeit von Bildung müssen vorhersehbar sein, ein rechtmäßiges Ziel verfolgen sowie begründet und diskriminierungsfrei sein.
- Die Annehmbarkeit der Bildung, die die Achtung der religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen von Eltern erfordert, schließt die Möglichkeit einer religiösen oder sexuellen Erziehung an Schulen nicht aus.
- Die Anpassungsfähigkeit erfordert spezielle Maßnahmen für Kinder mit Behinderungen sowie die Möglichkeit für einer Minderheit angehörende Kinder, in ihrer eigenen Sprache zu lernen und unterrichtet zu werden.
- Kinder haben unabhängig von ihrer Nationalität oder ihres Einwanderungsstatus das Recht auf Bildung.

Im Unionsrecht garantiert Artikel 14 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union das Recht auf Bildung, einschließlich der „Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen“. In seinem dritten Absatz gewährleistet Artikel 14 die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen.

Im Recht des Europarates garantiert Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK das Recht auf Bildung. Der EGMR stellt klar, dass die Staaten nach diesem Artikel nicht verpflichtet sind, Bildung verfügbar zu machen; der Artikel sieht „ein Recht auf Zugang zu Bildungseinrichtungen vor, die zu einem gegebenen Zeitpunkt

338 ECSR, *Mental Disability Advocacy Center (MDAC)/Bulgarien*, Beschwerde Nr. 41/2007, 3. Juni 2008, Randnr. 37.

existieren“.³³⁹ Ferner umfasst das Recht auf Bildung auch die „Möglichkeit, einen Nutzen aus der genossenen Erziehung zu ziehen, d. h. das Recht, gemäß den geltenden Vorschriften jedes Staates in der einen oder anderen Form einen offiziellen Nachweis über die erbrachten Studienleistungen zu erhalten“.³⁴⁰ Dies ist jedoch kein absolutes Recht; Einschränkungen müssen für die Betroffenen vorhersehbar sein und ein rechtmäßiges Ziel verfolgen. Disziplinarmaßnahmen einschließlich des zeitweiligen oder endgültigen Ausschlusses von einer Bildungseinrichtung sind zulässig, sofern sie die Bedingungen für zulässige Einschränkungen erfüllen. Um zu bewerten, ob diese Formen des Ausschlusses von der Bildung zu einer Verweigerung des Rechts auf Bildung führen, müssen Faktoren wie die Verfahrensgarantien, die Dauer des Ausschlusses, die Reintegrationsbemühungen und die Angemessenheit einer alternativen Bildung berücksichtigt werden.³⁴¹

Beispiel: In *Catan und andere gegen Moldau und Russland*³⁴² befasste sich der EGMR mit der Sprachpolitik, die von den separatistischen Behörden in Transnistrien eingeführt worden waren. Ziel dieser Sprachpolitik war eine Russifizierung. Nach der erzwungenen Schließung moldauisch-sprachiger Schulen (in denen das lateinische Alphabet verwendet wurde), mussten Eltern wählen, ob sie ihre Kinder auf Schulen schicken wollten, an denen in einer künstlichen Kombination aus Sprache und kyrillischem Alphabet unterrichtet wurde und an denen das Unterrichtsmaterial aus Sowjet-Zeiten stammte, oder ob sie ihre Kinder auf schlechter ausgestattete und ungünstiger gelegene Schulen schicken wollten, wo die Kinder auf dem Schulweg Belästigungen und Einschüchterungen ausgesetzt waren. Die erzwungene Schließung von Schulen und die anschließende Belästigung wurde als ungerechtfertigter Eingriff in das Recht von Kindern auf Bildung erachtet, der auf eine Verletzung von Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK hinauslief.³⁴³

Im Rahmen des Rechts auf Bildung haben Eltern das Recht auf Achtung ihrer religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen. Die „Gestaltung und Planung

339 EGMR, *Belgischer Sprachenfall (Case „Relating to certain aspects of the laws on the use of languages in education in Belgium“)/Belgien*, Nr. 1474/62, 1677/62, 1691/62, 1769/63, 1994/63 und 2126/64, 23. Juli 1968, Randnr. 4.

340 *Ibid.*

341 EGMR, *Ali/Vereinigtes Königreich*, Nr. 40385/06, 11. Januar 2011, Randnr. 58.

342 EGMR, *Catan und andere/Moldau und Russland* [GK], Nr. 43370/04, 8252/05 und 18454/06, 19. Oktober 2012.

343 *Ibid.*, Randnr. 141-144.

des Lehrplans ist jedoch grundsätzlich Sache des Staates“.³⁴⁴ In Lehrpläne können auch Informationen oder Kenntnisse religiöser oder weltanschaulicher Art aufgenommen werden, sofern diese „sachlich, kritisch und pluralistisch vermittelt“ werden.³⁴⁵ Zum Schutz des Pluralismus müssen quantitative und qualitative Unterschiede beim Unterricht zu einer bestimmten Religion bzw. Weltanschauung ausgewogen sein, indem sie Eltern die Möglichkeit geben, ihre Kinder teilweise oder gänzlich von einem solchen Unterricht zu befreien, d. h., es muss die Möglichkeit bestehen, bestimmte Unterrichtsstunden oder den Religionsunterricht als Ganzes nicht zu besuchen.³⁴⁶ Wie der EGMR diese strittige Frage aus dem Sichtwinkel der Nichtdiskriminierung beurteilte, wird in [Abschnitt 2.1](#) ausgeführt.³⁴⁷

Nach Artikel 17 Absatz 2 der revidierten ESC verpflichten sich die Staaten „alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu treffen, [...] die darauf gerichtet sind, Kindern und Jugendlichen eine unentgeltliche Schulbildung in der Primar- und Sekundarstufe zu gewährleisten sowie den regelmäßigen Schulbesuch zu fördern“.³⁴⁸ Ferner urteilte der ECSR, die Vertragsstaaten müssten gemäß dieser Bestimmung sicherstellen, dass Kinder, die sich unrechtmäßig in ihrem Staatsgebiet aufhalten, ebenso Zugang zu Bildung haben.³⁴⁹

Des Weiteren müssen Bildungseinrichtungen für jedermann ohne Diskriminierung zugänglich sein.³⁵⁰ Der ECSR urteilte, die Integration von Kindern mit Behinderungen in Regelschulen sollte die Norm sein, die Unterrichtung in Sonderschulen müsse die Ausnahme darstellen.³⁵¹ Bezüglich des Schultyps für Menschen mit Behinderungen haben die Staaten wenig Ermessensspielraum; es muss sich um eine Regelschule handeln.³⁵²

344 EGMR, *Folgerø und andere/Norwegen* [GK], Nr. 15472/02, 29. Juni 2007, Randnr. 84.

345 *Ibid*, Randnr. 84.

346 *Ibid*, Randnr. 85–102 und abweichende Meinung.

347 EGMR, *Grzelak/Polen*, Nr. 7710/02, 15. Juni 2010.

348 Die ESC aus dem Jahr 1961 enthält keine Bestimmung zum Recht auf Bildung.

349 ECSR, *Médecins du Monde – International/Frankreich*, Beschwerde Nr. 67/2011, 11. September 2012.

350 Zum Thema von Kindern mit Behinderungen vgl. auch [Kapitel 3](#) und [Kapitel 7](#).

351 ECSR, *Mental Disability Advocacy Center (MDAC)/Bulgarien*, Beschwerde Nr. 41/2007, 3. Juni 2008, Randnr. 35.

352 ECSR, *European Action of the Disabled (AEH)/Frankreich*, Beschwerde Nr. 81/2012, 11. September 2013, Randnr. 78.

Situationen, die eine unterschiedliche Behandlung in der Bildung aufgrund der Nationalität, des Einwanderungsstatus oder der ethnischen Herkunft betreffen, werden in [Kapitel 3](#) behandelt.

Nach der Rechtsprechung des ECSR muss eine die sexuelle und reproduktive Gesundheit betreffende Bildung Bestandteil des normalen Lehrplans sein.³⁵³ Bei der Bestimmung der kulturellen Angemessenheit des verwendeten Unterrichtsmaterials haben die Staaten zwar einen weiten Ermessensspielraum, sie müssen jedoch eine diskriminierungsfreie sexuelle und reproduktive Gesundheit betreffende Bildung sicherstellen, die keine soziale Ausgrenzung oder Nichtachtung der Würde des Menschen aufrechterhält oder verstärkt. Unterrichtsmaterialien dürfen keine „erniedrigenden Stereotypen verstärken“, beispielsweise im Hinblick auf Personen mit einer nicht-heterosexuellen Ausrichtung.³⁵⁴

Und schließlich verlangt die Anpassungsfähigkeit der Bildung beispielsweise, dass für Kinder mit Behinderungen, die in Regelschulen integriert werden, „Vorkehrungen getroffen werden, um ihre besonderen Bedürfnisse zu berücksichtigen“³⁵⁵ (vgl. auch [Abschnitt 3.5](#)).

Ferner verpflichten sich die Staaten gemäß Artikel 12 Absatz 3 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten, die Chancengleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten beim Zugang zu allen Bildungsstufen zu fördern (vgl. auch [Kapitel 3](#)).³⁵⁶ Für Kinder, die einer nationalen Minderheit angehören, enthält Artikel 14 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten das Recht, die Minderheitensprache zu erlernen und in dieser Sprache unterrichtet zu werden.³⁵⁷ Der EGMR bestätigte,

353 ECSR, *International Centre for the Legal Protection of Human Rights (INTERIGHTS)/Kroatien*, Beschwerde Nr. 45/2007, 30. März 2009, Randnr. 47.

354 *Ibid*, Randnr. 59 und 61.

355 ECSR, *Mental Disability Advocacy Center (MDAC)/Bulgarien*, Beschwerde Nr. 41/2007, 3. Juni 2008, Randnr. 35.

356 Vgl. auch Europarat, Beratender Ausschuss zum Schutz nationaler Minderheiten (FCNM), Erster Kommentar über Bildung im Rahmen des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten, 2006, ACFC/25DOC(2006)002, Teil 2.1.

357 Für weitere Informationen vgl. Europarat, Beratender Ausschuss zum Schutz nationaler Minderheiten (FCNM), Erster Kommentar über Bildung im Rahmen des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten, 2006, ACFC/25DOC(2006)002, Teil 2.3, und Thematischer Kommentar Nr. 3: Die Sprachrechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, nach Maßgabe des Rahmenübereinkommens, 2012, ACFC/44DOC(2012)001 rev., Teil VI, Sprachrechte und Bildung.

dass das Recht auf Bildung das Recht einschließt, in der Landessprache bzw. in einer der Landessprachen unterrichtet zu werden.³⁵⁸

8.2.1 Recht minderjähriger Migranten auf Bildung

Im Unionsrecht wird das Grundrecht von Kindern auf Bildung unabhängig von ihrem Einwanderungsstatus in praktisch allen Aspekten des EU-Migrationsrechts anerkannt.³⁵⁹ Die EU ist somit nicht zuständig, den Inhalt oder Anwendungsbereich nationaler die Bildung betreffender Bestimmungen festzulegen. Die EU schützt vielmehr das Recht minderjähriger Migranten, in derselben oder – abhängig von ihrem Status – ähnlichen Weise Zugang zu Bildung zu haben wie Staatsangehörige. Die Studierendenrichtlinie (2004/114/EG) regelt die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst.³⁶⁰ Der Begriff Zulassung umfasst Einreise und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten. Die allgemeinen Bedingungen für die Zulassung von Kindern umfassen die Vorlage eines gültigen Reisedokuments, eine Erlaubnis der Eltern für den geplanten Aufenthalt, eine Krankenversicherung und, sofern von dem Mitgliedstaat gefordert, die Entrichtung der Gebühr für die Bearbeitung des Zulassungsantrags.³⁶¹ Schüler müssen beispielsweise einen Nachweis über die Teilnahme an einem Schüleraustauschprogramm erbringen, das von einer durch den Mitgliedstaat anerkannten Organisation durchgeführt wird.³⁶² Unbezahlte Auszubildende müssen den von einem Mitgliedstaat verlangten Nachweis erbringen, dass sie während ihres Aufenthalts über die nötigen Mittel verfügen, um die Kosten für ihren Unterhalt, die Ausbildungsmaßnahme und die Rückreise zu tragen.³⁶³ Der Zugang zur Erwerbstätigkeit, einschließlich einer Anstellung, durch Studierende unterliegt Einschränkungen.³⁶⁴

358 EGMR, *Catan und andere/Moldau und Russland* [GK], Nr. 43370/04, 8252/05 und 18454/06, 19. Oktober 2012, Randnr. 137.

359 Vgl. Artikel 27 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (Anerkennungsrichtlinie), ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9–268.

360 Richtlinie 2004/114/EG des Rates über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst (Studierendenrichtlinie).

361 *Ibid.*, Artikel 6.

362 *Ibid.*, Artikel 7.

363 *Ibid.*, Artikel 10.

364 *Ibid.*, Artikel 17.

Kindern von EU-Migranten, die im Rahmen eines Freizügigkeitsgesetzes in einen anderen EU-Mitgliedstaat umziehen, werden in diesem Kontext die günstigsten Rechte zugebilligt. Sie haben das Recht, unter den gleichen Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaates am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilzunehmen.³⁶⁵ Dies umfasst die öffentliche und die private sowie die obligatorische und die freiwillige Bildung. Der EuGH hat diese Berechtigung stets extensiv ausgelegt, um einen gleichberechtigten Zugang zur Bildung, aber auch zu weiter gefassten, mit der Bildung in Beziehung stehenden Sozialleistungen sowie zu Leistungen, die den Schulbesuch erleichtern sollen, sicherzustellen. In der Rechtssache *Casagrande* erhielt beispielsweise das Kind eines Wanderarbeitnehmers unter dem Freizügigkeitsrecht der EU Zugang zu einem einkommensabhängigen Stipendium.³⁶⁶

Ferner verlangen in den 1970er Jahren eingeführte Rechtsvorschriften von den Mitgliedstaaten die zusätzliche Unterweisung der Kinder von EU-Wanderarbeitnehmern in der Sprache des Aufnahmelandes und in ihrer Muttersprache, um ihre Eingliederung in das Aufnahmeland und eine etwaige Wiedereingliederung in den Herkunftsmitgliedstaat zu erleichtern.³⁶⁷ Während diese Forderung eine recht großzügige und wertvolle zusätzliche Unterstützung für Kinder nach ihrer Aufnahme in einer Schule des Aufnahmelandes darstellt, war ihre Umsetzung in den verschiedenen Ländern bekanntermaßen unvollständig und angesichts der großen Zahl verschiedener zu berücksichtigender Sprachen immer weniger praktikabel.³⁶⁸

365 Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union, ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1–12, Artikel 10; und Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (Freizügigkeitsrichtlinie), ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77–123, Artikel 24 Absatz 1.

366 EuGH, C-9/74, *Donato Casagrande/Landeshauptstadt München*, 3. Juli 1974. Anschließend bestätigt in weiteren Rechtssachen wie beispielsweise EuGH, C-3/90, *M.J.E. Bernini/Minister van Onderwijs en Wetenschappen*, 26. Februar 1992.

367 Richtlinie 77/486/EWG des Rates über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern, ABl. L 199 vom 6.8.1977, S. 32 und 33. Zu beachten ist, dass minderjährige Migranten aus Drittländern von diesem Anwendungsbereich ausgeschlossen sind.

368 Berichte der Kommission über die Umsetzung der Richtlinie 77/486/EWG, KOM(84) 54 endgültig und KOM (88) 787 endgültig.

Beispiel: Die Rechtssache *Baumbast und R gegen Secretary of State for the Home Department*³⁶⁹ betraf die strittige Frage, ob die beiden Töchter eines deutschen Wanderarbeitnehmers, der mit seiner kolumbianischen Ehefrau und den Töchtern in das Vereinigte Königreich gezogen war, weiterhin dort die Schule besuchen durften, nachdem der Mann aus dem Vereinigten Königreich in einen Nicht-EU-Mitgliedstaat umgezogen war und dabei seine Frau und die Töchter zurückgelassen hatte. Der EuGH sah sich mit der Frage konfrontiert, ob die Frau und die Töchter ungeachtet der Tatsache, dass Herr Baumbast (von dem die Familie ihre Aufenthaltsrechte ableitete) seinen Status als EU-Wanderarbeitnehmer wirksam aufgegeben hatte, eigenständig im Aufnahmeland verbleiben durften. Der entscheidende Faktor für den EuGH war die Tatsache, dass die Kinder in das Bildungssystem des Aufnahmelandes integriert waren und es schädlich und unangemessen gewesen wäre, sie in einer solch wichtigen Phase ihrer Ausbildung zu entwurzeln. Der Gerichtshof bestätigte, das Erzielen von Kontinuität in der Ausbildung von Kindern sei von solch großer Bedeutung, dass es den (ansonsten unberechtigten) Aufenthalt der Familie im Aufnahmeland für die Dauer der Ausbildung minderjähriger Migranten „verankere“.

Die Entscheidung in der Rechtssache *Baumbast* wurde weiteren Rechtssachen zugrunde gelegt³⁷⁰ und in der Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie) in Artikel 12 Absatz 3 kodifiziert.³⁷¹

Üblicherweise haben Kinder aus Drittländern unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige lediglich Zugang zu öffentlich finanzierter Bildung; von zugehörigen Leistungen wie Unterhaltszuschüssen werden sie ausgeschlossen.³⁷² Einige

369 EuGH, C-413/99, *Baumbast und R/Secretary of State for the Home Department*, 17. September 2002.

370 EuGH, C-480/08, *Maria Teixeira/London Borough of Lambeth und Secretary of State for the Home Department*, 23. Februar 2010; EuGH, C-310/08, *London Borough of Harrow/Nimco Hassan Ibrahim und Secretary of State for the Home Department* [GK], 23. Februar 2010.

371 Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. L 158 vom 30. April 2004, Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 12 Absatz 3.

372 Richtlinie über die Anerkennung von Flüchtlingen (Richtlinie 2011/95/EU), Artikel 11; Daueraufenthaltsrichtlinie (Richtlinie 2003/109/EG), Artikel 14; Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, Artikel 14; Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (Richtlinie 2001/55/EG); Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU), Artikel 14 Buchstabe c; und Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG).

Einwanderungsinstrumente der EU gehen jedoch weiter und gewähren nicht nur einen gleichberechtigten Zugang, sondern fordern von den Mitgliedstaaten auch, Mechanismen umzusetzen, die eine angemessene Anerkennung und Übertragbarkeit ausländischer Qualifikationen, auch bei Fehlen entsprechender Befähigungsnachweise, sicherstellen (Artikel 28 der Anerkennungsrichtlinie³⁷³).

Die Rechte minderjähriger Asylbewerber auf Bildung sind noch schwächer; ihnen muss Zugang zum Bildungssystem des Aufnahmelandes unter ähnlichen, aber nicht zwangsläufig *identischen* Bedingungen wie Staatsangehörigen gewährt werden.³⁷⁴ Bildung kann somit eher in Aufnahmezentren als an Schulen bereitgestellt werden, und die Behörden können den vollständigen Zugang minderjähriger Asylbewerber zu einer Schule ab dem Datum des Asylantrags um bis zu drei Monate hinauszögern. Ist der Zugang zum Bildungssystem aufgrund der spezifischen Situation des Kindes nicht möglich, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, alternative Unterrichtsformen anzubieten (Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen).³⁷⁵

Im Recht des Europarates wurde auf Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 14 zurückgegriffen, um den Zugang minderjähriger Migranten zur Bildung sicherzustellen (vgl. auch [Abschnitt 3.3](#)).

373 Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (Anerkennungsrichtlinie), ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9.

374 Richtlinie über die Aufnahmebedingungen (Richtlinie 2013/33/EU). Zu beachten ist, dass nach der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU, Artikel 27) minderjährige Flüchtlinge (denen ein längeres Aufenthaltsrecht gewährt wurde) unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige einen Anspruch auf Zugang zur Bildung haben.

375 Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (Aufnahmerichtlinie), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96–116.

Beispiel: In der Rechtssache *Ponomaryovi gegen Bulgarien*³⁷⁶ prüfte der EGMR die an zwei russische Schulkinder ohne Daueraufenthaltsgenehmigung gerichtete Forderung, Gebühren für eine weiterführende Schule zu bezahlen. Der Gerichtshof gelangte zu der Schlussfolgerung, das Auferlegen von Gebühren für eine weiterführende Schule sei im vorliegenden Fall diskriminierend gewesen und habe daher Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK verletzt.³⁷⁷

Die ESC schützt die Rechte minderjähriger Migranten auf Bildung sowohl unmittelbar (Artikel 17 Absatz 2) als auch mittelbar, indem sie Einschränkungen bezüglich des Beschäftigungsrechts von Kindern auferlegt, damit diese aus ihrer Schulausbildung den vollen Nutzen ziehen können (Artikel 7).

Ferner bestätigt das Europäische Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer,³⁷⁸ dass minderjährige Migranten „ebenso und unter denselben Voraussetzungen wie Kinder einheimischer Arbeitnehmer“ Anspruch auf allgemeine Bildung sowie berufliche Ausbildung im Aufnahmestaat haben (Artikel 14 Absatz 1).

Im internationalen Recht wird der gleichberechtigte Zugang minderjähriger Migranten zur Bildung durch das Internationale Übereinkommen über den Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien (Artikel 30) geschützt.³⁷⁹

Artikel 28 KRK sieht vor, dass alle Kinder das Recht auf unentgeltliche Pflichtschulbildung haben. Nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c geht dieses Recht weit über den gleichberechtigten Zugang zur Bildung hinaus und umfasst Bestimmungen, die besagen, dass diese Bildung darauf gerichtet sein muss, dem Kind seine kulturelle Identität sowie die Sprache und Werte des Landes, aus dem es stammt, zu vermitteln.

376 EGMR, *Ponomaryovi/Bulgarien*, Nr. 5335/05, 21. Juni 2011.

377 Vgl. auch [Abschnitt 3.3](#).

378 Europarat, [Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer](#), SEV Nr. 93, 1977.

379 UN, [Internationales Übereinkommen über den Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien](#), 18. Dezember 1990.

8.3 Recht auf Gesundheit

Kernpunkte

- Staaten haben positive Verpflichtungen, Maßnahmen zu ergreifen, die vor lebensgefährlichen Gesundheitsrisiken schützen, von denen die Behörden Kenntnis haben oder haben sollten.
- Staatliche Behörden müssen beim Tod einer Person wirksame Ermittlungen durchführen.
- Im Kontext der ESC haben Kinder, die sich unrechtmäßig in einem Land aufhalten, Anspruch auf medizinische Versorgung, die über die dringend notwendige medizinische Versorgung hinausgeht.
- Für die Akzeptierbarkeit der medizinischen Versorgung ist eine Einwilligung in Kenntnis der Sachlage oder eine Genehmigung erforderlich.
- Gemäss Unionsrecht und der ESC haben minderjährige Migranten, vorbehaltlich verschiedener Einschränkungen, Anspruch auf Zugang zu Sozialhilfe und medizinischer Versorgung.

Im Unionsrecht garantiert Artikel 35 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge.

Kinder von EU-Migranten haben auf derselben Grundlage wie Staatsangehörige Zugang zu Sozialhilfe und medizinischer Versorgung, sobald sie drei Monate im Aufnahmestaat gelebt haben.³⁸⁰ Ähnliche Rechte gelten für Kinder von Drittstaatsangehörigen, die eine Daueraufenthaltsgenehmigung in einem Mitgliedstaat erworben haben, wengleich diese Rechte auf sogenannte „Kernleistungen“ beschränkt sein können.³⁸¹ Was minderjährige Flüchtlinge und Asylbewerber angeht, so müssen die Mitgliedstaaten Zugang zu angemessener Sozialhilfe auf gleicher Basis wie für Staatsangehörige des Aufnahmestaates bereitstellen, aber auch hier ist eine Beschränkung auf „Kernleistungen“ möglich (Artikel 29 Anerkennungsrichtlinie). Die Rechtsvorschriften verlangen von den Mitgliedstaaten, schutzbedürftigen minderjährigen Migranten Zugang zu ausreichender medizinischer Versorgung zu gewähren. Kinder, die beispielsweise

³⁸⁰ Freizügigkeitsrichtlinie, Artikel 24.

³⁸¹ Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. L 16 vom 23.1.2004, Artikel 11 (4).

Gewalt oder Folter erlitten haben, müssen Zugang zu einer adäquaten medizinischen und psychologischen Behandlung oder Betreuung erhalten (Kapitel IV, Neufassung der Aufnahmeleitlinie, Artikel 21, Artikel 23 Absatz 4 und Artikel 25). Die Anerkennungsrichtlinie enthält ähnliche Bestimmungen für schutzbedürftige minderjährige Migranten.

Im Recht des Europarates garantiert die EMRK nicht ausdrücklich ein Recht auf medizinische Versorgung oder Gesundheit. Der EGMR hat sich jedoch mit einer Reihe von die Gesundheit betreffenden Rechtssachen unter verschiedenen Umständen befasst. Zunächst untersucht der Gerichtshof lebensgefährliche, die Gesundheit von Kindern betreffende Fragestellungen. Er zeigt positive Verpflichtungen des Staates auf, vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, die lebensgefährliche Risiken verhindern, von denen der Staat Kenntnis hat oder haben sollte.

Beispiel: In der Rechtssache *Oyal gegen Türkei* versäumte es der Staat, vorbeugende Maßnahmen gegen die Übertragung von HIV durch Bluttransfusionen zu ergreifen. Dies führte dazu, dass ein Neugeborenes bei Bluttransfusionen in einem staatlichen Krankenhaus mit dem HIV-Virus infiziert wurde. Zwar wurde eine gewisse Entschädigung angeboten, der EGMR urteilte jedoch, dass es der Staat angesichts des Fehlens einer vollumfänglichen Krankenversicherung für die Behandlung und Medikamente während der Lebenszeit des betroffenen Kindes versäumt hatte, eine angemessene Entschädigung anzubieten. Dies habe eine Verletzung des Rechts auf Leben (Artikel 2 EMRK) dargestellt.³⁸² Außerdem ordnete der Gerichtshof an, der türkische Staat müsse während der Lebenszeit des Opfers eine kostenlose und umfassende Krankenversicherung bereitstellen.

Beispiel: In der Rechtssache *Iliya Petrov gegen Bulgarien*³⁸³ wurde ein zwölfjähriger Junge in einer Umspannstation schwer verletzt. Die Umspannstation befand sich in einem Outdoor-Park, in dem sich häufig Kinder und Jugendliche trafen, und die Tür war nicht verriegelt. Der EGMR urteilte, der Betrieb eines Stromnetzes sei eine Aktivität, bei der für Personen in der Nähe der Einrichtungen ein erhöhtes Risiko ausgeht. Der Staat habe eine Verpflichtung, angemessene Bestimmungen vorzusehen, einschließlich eines Systems zur Überwachung der korrekten Anwendung von Si-

382 EGMR, *Oyal/Türkei*, Nr. 4864/05, 23. März 2010, Randnr. 71 und 72.

383 EGMR, *Iliya Petrov/Bulgarien*, Nr. 19202/03, 24. April 2012 (auf Französisch verfügbar).

cherheitsvorschriften. Der Gerichtshof urteilte, das Versäumnis des Staates sicherzustellen, dass die Umspannstation gesichert war, obgleich er um die Sicherheitsprobleme wusste, habe eine Verletzung des Rechts auf Leben (Artikel 2 EMRK) dargestellt.³⁸⁴

Ferner haben Staaten positive Verpflichtungen, für die Behandlung von Kindern in einer schutzbedürftigen Situation zu sorgen, die sich in der Obhut staatlicher Behörden befinden (vgl. auch [Kapitel 6](#) und [Abschnitt 7.3](#)).

Beispiel: Die Rechtssache *Centre for Legal Resources im Namen von Valentin Câmpeanu gegen Rumänien*³⁸⁵ betraf einen HIV-positiven Roma-Teenager mit einer schweren geistigen Behinderung, der ferner an Tuberkulose, Lungenentzündung und Hepatitis litt und im Alter von 18 Jahren verstarb. Er hatte sich während seines gesamten Lebens in der Obhut des Staates befunden. Der EGMR erkannte schwere Mängel bei der Entscheidungsfindung bezüglich der Bereitstellung von Arzneimitteln und Betreuung sowie ein anhaltendes Versäumnis des medizinischen Personals, dem Jungen angemessene Betreuung und Behandlung zukommen zu lassen. Daher lag eine Verletzung von Artikel 2 EMRK vor.³⁸⁶

Des Weiteren stellte der EGMR fest, dass eine medizinische Behandlung ohne Einwilligung der Eltern – ausgenommen im Notfall – eine Verletzung von Artikel 8 EMRK darstellt.

Beispiel: In der Rechtssache *Glass gegen Vereinigtes Königreich*³⁸⁷ war einem schwer behinderten Kind Diamorphin verabreicht worden, obwohl seine Mutter sich vehement dagegen aussprach. Der EGMR urteilte, die Entscheidung der Krankenhausbehörden, sich ohne Vorliegen einer gerichtlichen Genehmigung dem Einspruch der Mutter zu der vorgeschlagenen Behandlung zu widersetzen, habe eine Verletzung von Artikel 8 EMRK dargestellt.³⁸⁸

384 *Ibid.*

385 EGMR, *Centre for Legal Resources im Namen von Valentin Câmpeanu/Rumänien* [Große Kammer], Nr. 47848/08, 17. Juli 2014. Vgl. auch die Beschreibung dieses die EMRK betreffenden Urteils in [Kapitel 7](#).

386 Vgl. auch [Kapitel 7](#).

387 EGMR, *Glass/Vereinigtes Königreich*, Nr. 61827/00, 9. März 2004.

388 *Ibid.*, Randnr. 83.

Beispiel: In der Rechtssache *M.A.K. und R.K. gegen Vereinigtes Königreich*³⁸⁹ wurde ein neunjähriges Mädchen ohne Einwilligung seiner Eltern einem Bluttest unterzogen und fotografiert, ungeachtet der ausdrücklichen Anweisung des Vaters, keine weiteren Tests mehr durchzuführen, während sich das Mädchen alleine im Krankenhaus befand. Da kein medizinischer Notfall vorlag, erachtete der Gerichtshof diese medizinischen Eingriffe ohne elterliche Einwilligung als eine Verletzung des Rechts des Mädchens auf körperliche Unversehrtheit nach Artikel 8 EMRK.³⁹⁰

In Einklang mit den Artikeln 6 und 8 des Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin³⁹¹ kann bei einem Kind, das von Rechts wegen nicht fähig ist, in eine medizinische Intervention einzuwilligen, eine solche Intervention nur mit Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters durchgeführt werden – es sei denn, es handelt sich um eine Notfallsituation. Während dieses Übereinkommen keine Einwilligung des Kindes vorschreibt, wenn dieses von Rechts wegen hierzu nicht fähig ist, so sieht sie doch vor, dass der Meinung des Kindes „mit zunehmendem Alter und zunehmender Reife immer mehr entscheidendes Gewicht zu[kommt]“ (Artikel 6 Absatz 2).

Des Weiteren erklären sich die Vertragsparteien gemäß Artikel 11 ESC bereit, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, Beratungs- und Schulungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Gesundheit und zur Entwicklung des persönlichen Verantwortungsbewusstseins in Fragen der Gesundheit zu schaffen.³⁹² Gemäß Artikel 13 ESC wird demjenigen medizinische Unterstützung und Betreuung garantiert, der nicht über ausreichende Mittel verfügt und sich diese auch nicht selbst oder von anderen verschaffen kann. Und schließlich nahm das Ministerkomitee im Jahr 2011 kinderspezifische Leitlinien zur kinderfreundlichen Gesundheitsversorgung an.³⁹³

389 EGMR, *M.A.K. und R.K./Vereinigtes Königreich*, Nr. 45901/05 und 40146/06, 23. März 2010.

390 *Ibid*, Randnr. 79.

391 Europarat, *Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin*, SEV Nr. 164, 1997.

392 Zu den Themen „sexuelle und reproduktive Gesundheit betreffende Bildung“ vgl. die vorstehenden Ausführungen im Abschnitt Bildung.

393 Europarat, Ministerkomitee (2011), *Guidelines on child-friendly health care*, 21. September 2011.

Wie in den folgenden Beispielen gezeigt wird, vertritt der ECSR die Ansicht, dass sich unrechtmäßig in einem Land aufhaltende minderjährige Migranten Anspruch auf eine medizinische Versorgung haben, die über die medizinische Notversorgung hinausgeht. Die ESC enthält zahlreiche Verweise auf die Rechte von Kindern auf Sozialhilfe und Gesundheitsleistungen (Artikel 11, 12, 13, 14, 16 und 17), die unabhängig vom Einwanderungsstatus der Kinder Anwendung finden.

Beispiel: Die Entscheidung des ECSR im Fall *International Federation of Human Rights Leagues (FIDH) gegen Frankreich*³⁹⁴ betrifft die Verabschiedung eines Gesetzes in Frankreich, nach dem Einwanderer in irregulärer Situation mit sehr niedrigem Einkommen nicht mehr von der Zahlung für eine medizinische Behandlung befreit sind, und durch das Gebühren für die medizinische Versorgung auferlegt werden. Der ECSR urteilte, Minderjährigen, einschließlich unbegleiteten Kindern, müsse eine kostenlose medizinische Versorgung bereitgestellt werden.

Beispiel: In der Rechtssache *Defence for Children International (DCI) gegen Belgien*³⁹⁵ stellte der ECSR eine Verletzung von Artikel 17 ESC aufgrund von Einschränkungen bei der medizinischen Betreuung von minderjährigen Migranten ohne gültige Aufenthaltspapiere fest. Der Ausschuss bestätigte das Recht sich unrechtmäßig in einem Land aufhaltender minderjähriger Migranten, eine medizinische Versorgung zu erhalten, die über die Hilfe im Notfall hinausgeht und die die primäre und sekundäre Versorgung sowie eine psychologische Betreuung umfasst.³⁹⁶ Außerdem erklärte der Ausschuss, das Fehlen von Aufnahmeeinrichtungen für ausländische, sich unrechtmäßig im Land aufhaltende Minderjährige erschwere den Zugang zur medizinischen Versorgung. Zudem stellte der Ausschuss fest, dass Ursachen für eine schlechte Gesundheit nur in dem Maße beseitigt werden können, in dem Kindern Wohnraum und Pflegefamilien bereitgestellt werden. Entsprechend urteilte er, wegen des Mangels an Wohnraum und Pflegefamilien habe eine Verletzung von Artikel 11 Absätze 1 und 3 ESC stattgefunden.³⁹⁷

394 ECSR, *International Federation of Human Rights Leagues (FIDH)/Frankreich*, Beschwerde Nr. 14/2003, 8. September 2004, Randnr. 35–37.

395 ECSR, *Defence for Children International (DCI)/Belgien*, Beschwerde Nr. 69/2011, 23. Oktober 2012.

396 *Ibid*, Randnr. 128.

397 *Ibid*, Randnr. 116–118.

Das Europäische Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer³⁹⁸ sieht in ähnlicher Weise vor, dass Wanderarbeitnehmern, die rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Staates beschäftigt sind, sowie ihren Familien derselbe Zugang zu sozialer und medizinischer Fürsorge zu gewähren ist wie den einheimischen Arbeitnehmern (Artikel 19).

Im internationalen Recht finden sich umfassendere Bestimmungen zum Recht auf Gesundheit in Artikel 12 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR)³⁹⁹ sowie in Artikel 24 KRK. Diese Instrumente legen den Schwerpunkt auf Vorbeugung und Behandlung. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes betont, wie wichtig einerseits der Zugang zum höchsten erreichbaren Standard der medizinischen Versorgung und Ernährung in der frühen Kindheit⁴⁰⁰ und andererseits der Zugriff auf Informationen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit für Jugendliche ist.⁴⁰¹ Er stellte auch klar, das Recht von Kindern auf Gesundheit umfasse das Recht auf Kontrolle über die eigene Gesundheit und den eigenen Körper, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Freiheit, um verantwortungsbewusste Entscheidungen zu treffen.⁴⁰² Er ermutigt die Staaten, es in Erwägung zu ziehen, Kinder ohne die Genehmigung eines Elternteils, Betreuers oder Vormunds in bestimmte medizinische Behandlungen und Eingriffe einwilligen zu lassen, wie HIV-Tests und die sexuelle und reproduktive Gesundheit betreffende Dienstleistungen, einschließlich der Unterrichtung und Beratung zu sexueller Gesundheit, Verhütung und sicherem Schwangerschaftsabbruch.⁴⁰³

398 Europarat, *Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer*, SEV Nr. 93, 1977.

399 UN, Generalversammlung, Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 16. Dezember 1966, Vertragssammlung der Vereinten Nationen, Band 993, S. 3.

400 UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2006), *General Comment No. 7 (2005): Implementing child rights in early childhood*, UN Doc. CRC/C/GC/7/Rev.1, Absatz 27.

401 UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2003), *General Comment No. 4: Adolescent health and development in the context of the Convention on the Rights of the Child*, UN Doc. CRC/C/GC/2003/4, Absatz 28.

402 UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2013), *General Comment No. 15 on the right of the child to the enjoyment of the highest attainable standard of health* (Artikel 24), UN Doc. CRC/C/GC/15, Absatz 24.

403 *Ibid*, Absatz 31.

8.4 Recht auf Wohnung

Kernpunkte

- Das Recht auf angemessene Wohnung wird in Artikel 31 ESC garantiert.
- Der Europäische Ausschuss für soziale Rechte ist der Ansicht, dass Kindern, die sich ohne Aufenthaltsgenehmigung in einem Land aufhalten, eine angemessene Unterkunft bereitgestellt werden muss, und dass die Lebensbedingungen in Unterkünften menschenwürdig zu sein haben.
- Nach Ansicht des EGMR rechtfertigen unangemessene Wohnverhältnisse nicht eine Inobhutnahme durch den Staat.

Im Unionsrecht verweist Artikel 34 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf das Recht auf eine Unterstützung für die Wohnung, um soziale Ausgrenzung und Armut zu bekämpfen. Die Richtlinie zur Rassengleichheit führt Wohnraum unter den Gütern und Dienstleistungen auf, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und zu denen ein diskriminierungsfreier Zugang und mit denen eine diskriminierungsfreie Versorgung garantiert werden muss.⁴⁰⁴ Die Gleichbehandlung bezüglich des Wohnraums gilt für langfristig Aufenthaltsberechtigte. Das Unionsrecht versucht jedoch – beispielsweise bei der Familienzusammenführung – sicherzustellen, dass Familienangehörige keine Belastung für die Sozialhilfesysteme der Mitgliedstaaten darstellen.⁴⁰⁵ Die Richtlinie über die Familienzusammenführung verlangt bei der Einreichung eines Antrags auf Familienzusammenführung den Nachweis, dass der Zusammenführende (d. h. ein Drittstaatsangehöriger, der im Besitz eines Aufenthaltstitels mit mindestens einjähriger Gültigkeit ist und begründete Aussicht darauf hat, ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zu erlangen) über Wohnraum verfügt, der für eine vergleichbar große Familie in derselben Region als üblich angesehen wird. Der Wohnraum muss die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden allgemeinen Sicherheits- und Gesundheitsnormen erfüllen.⁴⁰⁶

404 Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft („Richtlinie zur Rassengleichheit“), Artikel 3.

405 Vgl. auch FRA und EGMR (2014), S. 201.

406 Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (Familienzusammenführungsrichtlinie), Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a.

Im Recht des Europarates sieht die EMRK kein Recht auf Wohnraum vor; wenn ein Staat allerdings Wohnraum bereitstellt, so muss er dies auf eine diskriminierungsfreie Weise tun.

Beispiel: In der Rechtsache *Bah gegen Vereinigtes Königreich*⁴⁰⁷ wurde der Beschwerdeführerin, die sich rechtmäßig im Vereinigten Königreich aufhielt, gestattet, ihren Sohn zu sich zu holen, allerdings unter der Bedingung, dass er keinen Anspruch auf öffentliche Mittel habe. Kurz nach der Ankunft ihres Sohnes bat die Beschwerdeführerin um Unterstützung bei der Wohnungssuche. Da ihr Sohn jedoch der Einwanderungskontrolle unterworfen war, wurde ihr der vorrangige Wohnraumbedarf verweigert, zu dem ihr Status als ungewollt Obdachlose mit einem minderjährigen Kind sie normalerweise berechtigt hätte. Die Behörden halfen ihr letztendlich, eine neue Unterkunft zu finden, und besorgten später eine Sozialwohnung für sie. Die Beschwerdeführerin klagte, die Weigerung, ihr vorrangigen Bedarf einzuräumen, sei diskriminierend gewesen. Der EGMR urteilte, es sei rechtmäßig, Kriterien für die Zuweisung begrenzter Ressourcen wie Sozialwohnungen festzulegen, sofern derartige Kriterien weder willkürlich noch diskriminierend sind. Die Verweigerung der Priorität gegenüber der Beschwerdeführerin enthielt keine willkürliche Komponente; sie hatte ihren Sohn in voller Kenntnis der Bedingungen, die an seine Einreise geknüpft waren, in das Land gebracht. Ferner war die Beschwerdeführerin nie tatsächlich obdachlos und es gab andere gesetzliche Pflichten, aufgrund derer die lokalen Behörden ihr und ihrem Sohn hätten helfen müssen, wenn tatsächlich die Gefahr einer Obdachlosigkeit bestanden hätte. Demzufolge lag keine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK vor.

Der EGMR untersucht auch Fälle, in denen Roma-Familien eines Campingplatzes verwiesen wurden.⁴⁰⁸ Der EGMR hat sich indirekt mit der Frage der Wohnqualität beschäftigt und erklärte, unangemessene Wohnverhältnisse rechtfertigten nicht die Inobhutnahme von Kindern durch den Staat⁴⁰⁹ (vgl. auch die [Abschnitte 5.2.](#) und [6.2.](#)).

407 EGMR, *Bah/Vereinigtes Königreich*, Nr. 56328/07, 27. September 2011.

408 EGMR, *Connors/Vereinigtes Königreich*, Nr. 66746/01, 27. Mai 2004.

409 EGMR, *Wallová und Walla/Tschechische Republik*, Nr. 23848/04, 26. Oktober 2006, Randnr. 73 und 74 (auf Französisch verfügbar); EGMR, *Havelka und andere/Tschechische Republik*, Nr. 23499/06, 21. Juni 2007, Randnr. 57–59 (auf Französisch verfügbar).

Das Recht auf angemessene Wohnung wird in Artikel 31 ESC garantiert. Gemäß dem Europäischen Ausschuss für soziale Rechte bezeichnet angemessener Wohnraum nach Artikel 31 Absatz 1 eine Unterkunft, die nach sanitären und gesundheitlichen Gesichtspunkten sicher ist, d. h., sie muss über eine umfassende Grundversorgung wie Wasser, Heizung, Abfallentsorgung, sanitäre Einrichtungen und Strom verfügen; ferner muss sie baulich sicher sein, sie darf nicht überfüllt sein und es muss ein sicheres, rechtmäßiges Pachtverhältnis existieren.⁴¹⁰ Räumungen sind zulässig, sofern sie gerechtfertigt sind, unter würdevollen Bedingungen erfolgen und sofern eine alternative Unterkunft zur Verfügung gestellt wird.⁴¹¹ Lebensbedingungen in einer Unterkunft sollten so sein, dass ein Leben in Würde möglich ist, und müssen die grundlegenden Anforderungen bezüglich Sicherheit, Gesundheitsschutz und Hygiene erfüllen und über eine grundlegende Infrastruktur, d. h. sauberes Wasser, ausreichend Licht und eine Heizung verfügen. Die grundlegenden Anforderungen an eine temporäre Unterbringung umfassen auch die Sicherheit der unmittelbaren Umgebung.⁴¹²

Was den Wohnraum ausländischer Kinder in einer irregulären Situation angeht, urteilt der ECSR, dass das Versäumnis, irgendeine Form der Unterkunft bereitzustellen, sowie die Bereitstellung einer unangemessenen Unterbringung in Hotels eine Verletzung von Artikel 17 Absatz 1 ESC darstellen.⁴¹³ Ferner sind Staaten gemäß Artikel 31 Absatz 2 ESC über die Vermeidung von Obdachlosigkeit verpflichtet, Kindern in einer irregulären Situation angemessene Unterkunft zu bieten, ohne auf eine Inhaftnahme zurückzugreifen.⁴¹⁴

410 ECSR, *Defence for Children International (DCI)/Niederlande*, Beschwerde Nr. 47/2008, 20. Oktober 2009, Randnr. 43.

411 ECSR, *European Roma Rights Centre (ERRC)/Italien*, Beschwerde Nr. 27/2004, 7. Dezember 2005, Randnr. 41; ECSR, *Médecins du Monde – International/Frankreich*, Beschwerde Nr. 67/2011, 11. September 2012, Randnr. 74, 75 und 80.

412 ECSR, *Defence for Children International (DCI)/Niederlande*, Beschwerde Nr. 47/2008, 20. Oktober 2009, Randnr. 62.

413 ECSR, *Defence for Children International (DCI)/Belgien*, Beschwerde Nr. 69/2011, 23. Oktober 2012, Randnr. 82 und 83. Vgl. auch FRA (2010), S. 30.

414 ECSR, *Defence for Children International (DCI)/Niederlande*, Nr. 47/2008, 20. Oktober 2009, Randnr. 64.

8.5 Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und Recht auf soziale Sicherheit

Kernpunkte

- Der Zugang zu Kindergeld und Elternurlaub muss diskriminierungsfrei sein.
- Nach dem Unionsrecht darf der Umfang des Sozialversicherungsschutzes junger Arbeitnehmer mit Berufsausbildungsverträgen nicht so gering sein, dass sie vom allgemeinen Schutzbereich ausgeschlossen werden.
- Nach der ESC stellt die Aussetzung von Familienzulagen bei Schulschwänzen eine unverhältnismäßige Einschränkung des Rechts der Familie auf wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Schutz dar.

Im Unionsrecht besagt Artikel 34 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: „Die Union anerkennt und achtet das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten“ in Fällen, die den traditionellen Bereichen der sozialen Sicherheit entsprechen (Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes). Jeder Mensch, der in der Union seinen rechtmäßigen Wohnsitz hat und seinen Aufenthalt rechtmäßig wechselt, hat Anspruch auf die Leistungen. Das Recht auf Sozialhilfe wird als ein Recht anerkannt, das allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen und soziale Ausgrenzung und Armut bekämpfen soll. Alle diese Aspekte werden „nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten“ eingeschränkt (Artikel 34 Absatz 1 der Charta).

Wenn die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates lediglich ihren Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat haben müssen, um Zugang zu Erziehungsgeld zu erhalten, kann nach Ansicht des EuGH von Staatsangehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten nicht verlangt werden, dass sie eine förmliche Aufenthaltserlaubnis vorlegen, um Zugang zu den denselben Leistungen zu erhalten.⁴¹⁵ Die Verweigerung von Elternurlaub für bestimmte Kategorien von Personen, beispielsweise für eine Bestellmutter, die im Rahmen einer Ersatzmuttervereinbarung ein Kind ausgetragen

⁴¹⁵ EuGH, C-85/96, *María Martínez Sala/Freistaat Bayern*, 12. Mai 1998, Randnr. 60–65.

hat, ist diskriminierend.⁴¹⁶ Gleiches gilt für männliche Beamte, denen das Recht auf Elternurlaub vorenthalten wird, wenn ihre Ehegattinnen nicht erwerbstätig sind oder keinerlei Berufstätigkeit ausüben, es sei denn, sie können wegen einer schweren Erkrankung oder Verletzung den Erfordernissen der Kinderbetreuung nicht nachkommen.⁴¹⁷ In ähnlicher Weise müssen die Mitgliedstaaten ein System des Elternurlaubs für den Fall der Geburt von Zwillingen einrichten, das eine Behandlung gewährleistet, die den besonderen Bedürfnissen dieser Eltern gebührend Rechnung trägt. Dies kann sichergestellt werden, indem hinsichtlich der Länge des Elternurlaubs die Zahl der geborenen Kinder berücksichtigt wird und indem andere Maßnahmen vorgesehen werden, beispielsweise eine materielle oder finanzielle Unterstützung.⁴¹⁸

Im Kontext des Rechts des Europarates untersuchte der EGMR einen mutmaßlichen Fall von Diskriminierung bei der Gewährung von Elternurlaub und Elternzulagen in Russland.

Beispiel: In der Rechtssache *Konstantin Markin gegen Russland*⁴¹⁹ wurde einem männlichen Angehörigen der russischen Armee ein Elternurlaub verweigert, während weibliche Armeeangehörige Anspruch auf einen solchen Urlaub hatten. Nach Ansicht des Gerichtshofs konnte der Ausschluss männlicher Armeeangehöriger vom Anrecht auf Elternurlaub nicht angemessen begründet werden. Weder der spezielle Kontext der Armee und die Behauptungen bezüglich der Gefahr für deren operative Effizienz noch die Argumente bezüglich der besonderen Rolle von Frauen bei der Kindererziehung oder der im Land vorherrschenden Traditionen wurden als geeignet befunden, die Ungleichbehandlung zu rechtfertigen. Das Gericht stellte fest, es habe eine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK vorgelegen.

Umfassendere Bestimmungen zum Recht auf soziale Sicherheit, zum Recht auf soziale und medizinische Fürsorge und zum Recht auf Inanspruchnahme sozialer Dienste lassen sich in den Artikeln 12 bis 14 ESC finden. Artikel 16 ESC erwähnt

416 EuGH, C-363/12, *Z/A Government Department, The Board of Management of a Community School* [GK], 18. März 2014.

417 EuGH, C-222/14, *Konstantinos Maistrellis/Ypourgos Dikaiosynis, Diafaneias kai Anthroponon Dikaionaton*, 16. Juli 2015, Randnr. 53.

418 EuGH, C-149/10, *Zoi Chatzi/Ypourgos Oikonomikon*, 16. September 2010, Randnr. 72–75.

419 EGMR, *Konstantin Markin/Russland* [GK], Nr. 30078/06, 22. März 2012.

ausdrücklich Sozial- und Familienleistungen als Methode zur Förderung des wirtschaftlichen, gesetzlichen und sozialen Schutzes des Familienlebens. Artikel 30 ESC sieht ein Recht auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung vor. Wenn die nationalen Gesetzesvorschriften die Gewährung von Sozialleistungen vorsehen – egal, ob an die vorherige Zahlung von Beiträgen geknüpft oder nicht –, schafft diese Gesetzgebung ein gewisses vermögensrechtliches Interesse, das in den Anwendungsbereich von Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK fällt.⁴²⁰

Artikel 12 ESC fordert von Staaten, ein System der sozialen Sicherheit einzuführen oder beizubehalten und sich zu bemühen, dieses System fortschreitend auf einen höheren Stand zu bringen.

Artikel 16 ESC fordert von Staaten, den wirtschaftlichen, gesetzlichen und sozialen Schutz des Familienlebens durch geeignete Mittel zu fördern. Das vorrangige Mittel sollten Familien- oder Kinderleistungen sein, die als Teil der Leistungen für soziale Sicherheit bereitgestellt werden und entweder allgemein oder vorbehaltlich einer Bedürftigkeitsprüfung verfügbar sind. Diese Leistungen müssen einen angemessenen Zuschlag zum Einkommen für eine beträchtliche Zahl von Familien darstellen. Der ECSR bewertet die Angemessenheit von Familienleistungen (Elternleistungen) anhand des medianen Äquivalenzeinkommens (Eurostat).⁴²¹ Der ECSR stellt fest, dass das Fehlen jeglichen Systems von Familienleistungen nicht mit der ESC in Einklang steht.⁴²²

Der ECSR akzeptiert jedoch, dass die Zahlung von Kindergeld vom Aufenthaltsort des Kindes abhängig gemacht werden kann.⁴²³ Er stellte fest, dass die Einführung eines nur sehr eingeschränkten Schutzes vor sozialen und wirtschaftlichen Risiken, der Kindern (im Alter von 15 bis 18 Jahren) in speziellen Berufsausbildungsverträgen gewährt wurde (die Kinder hatten nur Anspruch auf Sachleistungen im Krankheitsfall sowie auf eine Berufsunfallschutz-Deckung von 1 %), eine bestimmte Kategorie (minderjähriger) Arbeitskräfte wirksam vom „allgemeinen Schutzbereich ausschloss, der vom System der sozialen Sicherheit als Ganzes gewährt wurde“. Dies

420 EGMR, *Stummer/Österreich* [GK], Nr. 37452/02, 7. Juli 2011, Randnr. 82.

421 ECSR, Conclusions 2006, Estonia, S. 215

422 ECSR, Conclusions 2011, Turkey, Artikel 16.

423 ECSR (2007), Conclusions XVIII-1 – General Introduction, S. 11.

stellte daher eine Verletzung der Pflicht des Staates dar, das System der sozialen Sicherheit fortschreitend auf einen höheren Stand zu bringen.⁴²⁴

Die Aussetzung von Familienzulagen bei Schulschwänzen stellt ebenfalls eine unverhältnismäßige Einschränkung des Rechts der Familie auf wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Schutz dar.

Beispiel: In einer Klage gegen Frankreich argumentierte das European Committee for Home-Based Priority Action for the Child and the Family (EUROCEF), die Aussetzung von Familienzulagen als Maßnahme zur Bekämpfung von Schulschwänzen stelle eine Verletzung des Rechts von Familien auf sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Schutz nach Artikel 16 ESC dar. Indem er die Ansicht vertrat, die Maßnahme stehe nicht im Verhältnis zum verfolgten Ziel, stellte der Ausschuss fest, die strittige Maßnahme der Aussetzung und möglicherweise Einstellung von Familienleistungen mache ausschließlich die Eltern dafür verantwortlich, das Ziel einer Eindämmung des Schulschwänzens zu verfolgen, und erhöhe die wirtschaftliche und soziale Gefährdung der betroffenen Familien.⁴²⁵

Das Europäische Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer⁴²⁶ sieht vor, dass rechtmäßig in einem anderen Staat beschäftigten Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen Gleichbehandlung in Fragen der sozialen Sicherheit (Artikel 18) sowie hinsichtlich anderer „sozialer Dienstleistungen“, die ihre Niederlassung und Eingewöhnung im Aufnahmestaat erleichtern (Artikel 10), zu gewähren ist. In ähnlicher Weise schützt das Europäische Abkommen über Soziale Sicherheit das Recht von Flüchtlingen und Staatenlosen auf Zugang zum Sozialversicherungsschutz im Aufnahmeland (einschließlich Familienzulagen für Kinder).⁴²⁷

Im internationalen Recht wird das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard unter Artikel 11 ICESCR und Artikel 27 KRK gewährt.

424 ECSR, *Gewerkschaft der Beschäftigten der staatlichen Elektrizitätsgesellschaft (GENOP-DEI) und Dachverband der Angestellten und Beamten des öffentlichen Dienstes (ADEDY) gegen Griechenland*, Beschwerde Nr. 66/2011, 23. Mai 2012, Randnr. 48.

425 ECSR, *European Committee for Home-Based Priority Action for the Child and the Family (EUROCEF)/Frankreich*, Beschwerde Nr. 82/2012, 19. März 2013, Randnr. 42.

426 Europarat, *Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer*, SEV Nr. 93, 1977.

427 Europarat, *Europäisches Abkommen über Soziale Sicherheit*, SEV Nr. 78, 1972.

9

Migration und Asyl



EU	Behandelte Themen	Europarat
AEUV, Artikel 21 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 45 (Freizügigkeit) Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) Asylverfahren-Richtlinie (2013/32/EU) Dublin-Verordnung (Nr. 604/2013) Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU) Freizügigkeitsrichtlinie (2004/38/EG) CJEU, C-648/11, <i>The Queen, auf Antrag von/der MA und andere gegen Secretary of State for the Home Department</i> , 2013 (Dublin-Überstellungen) Schengener Grenzkodex (562/2006), Anhang VII, 6	Einreise und Aufenthalt	EMRK, Artikel 8 (Familienleben)
Asylverfahren-Richtlinie (2013/32/EU), Artikel 25 Absatz 5	Altersbestimmung	

EU	Behandelte Themen	Europarat
<p>AEUV, Artikel 67, Artikel 73 und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe a Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG) Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU), Artikel 31 Aufnahme richtlinie (2013/33/EU) Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (2001/55/EG) Dublin-Verordnung (Nr. 604/2013) Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Artikel 13</p>	<p>Familienzusammenführung und alleinstehende Kinder</p>	<p>EMRK, Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) EGMR, <i>Sen gegen Niederlande</i>, Nr. 31465/96, 2001 (Gleichgewicht zwischen Rechten) EGMR, <i>Jeunesse gegen Niederlande</i> [Große Kammer], Nr. 12738/10, 2014 (Familienleben, Wohl des Kindes)</p>
<p>Aufnahme richtlinie (2013/33/EU), Artikel 11 Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Artikel 17</p>	<p>Inhaftnahme von Kindern</p>	<p>EGMR, <i>Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga gegen Belgien</i>, Nr. 13178/03, 2006 (Inhaftnahme bis zur Ausweisung) EGMR, <i>Popov gegen Frankreich</i>, Nr. 39472/07 und 39474/07, 2012 (Inhaftnahme bis zur Ausweisung) EGMR, <i>Kanagaratnam und andere gegen Belgien</i>, Nr. 15297/09, 2011 (Inhaftnahme bis zur Ausweisung)</p>
<p>Freizügigkeitsrichtlinie (2004/38/EG), Präambel (Erwägungsgrund 24), Artikel 7, Artikel 12, Artikel 13 und Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b</p>	<p>Ausweisung</p>	<p>EGMR, <i>Gül gegen Schweiz</i>, Nr. 23218/94, 1996 (Abschiebung einer Familie) EGMR, <i>Boultif gegen Schweiz</i>, Nr. 54273/00, 2001 (Abschiebung von Kindern) EGMR, <i>Tarakhel gegen Schweiz</i> [Große Kammer], Nr. 29217/12, 2014 (Abschiebung von Kindern)</p>
<p>Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 47 und 48 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte) Asylverfahren-Richtlinie (2013/32/EU), Artikel 7 und 25 Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU), Artikel 8</p>	<p>Zugang zum Recht</p>	<p>EMRK, Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) EGMR, <i>Rahimi gegen Griechenland</i>, Nr. 8687/08, 2011 (wirksamer Rechtsbehelf bei einer Klage gegen Inhaftnahmebedingungen)</p>

Die EU hat eine eindeutige Befugnis zum Erlassen von Rechtsvorschriften im Bereich der Migration und des Asyls. Die Bestimmungen zu minderjährigen Migranten umfassen eine Reihe von Migrationssituationen wie langfristige arbeitsbedingte Migration, Asyl und subsidiärer Schutz und betreffen auch die Situation von Migranten in einer irregulären Situation. Neben dem Schutz, auf den minderjährige Migranten nach Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Anspruch haben, behandeln die Artikel 18 und 19 der Charta das Recht auf Asyl sowie auf Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung. Die EU hat auch den besonderen Bedürfnissen unbegleiteter Kinder Aufmerksamkeit geschenkt, u. a. hinsichtlich verschiedener rechtlicher Aspekte wie gesetzliche Vormundschaft und gesetzliche Vertretung, Altersbestimmung, Suche nach Familienangehörigen und Familienzusammenführung, Asylverfahren, Inhaftnahme und Ausweisung sowie hinsichtlich die Lebensbedingungen der Kinder betreffender Aspekte einschließlich Unterbringung, medizinischer Versorgung, Aus- und Weiterbildung, Religion, kultureller Normen und Werte, Erholung und Freizeit sowie sozialer Interaktion und Erfahrungen mit Rassismus.⁴²⁸

Innerhalb des Systems des Europarates stützen insbesondere vier Übereinkommen die Rechte von minderjährigen Migranten in verschiedenen Kontexten: die EMRK, die ESC, das Europäische Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer und das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit. Das vorliegende Kapitel konzentriert sich vorrangig auf die Umsetzung der Bestimmungen der EMRK, insbesondere Artikel 3 (Schutz vor unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung), Artikel 5 (Freiheitsentziehung) und Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), und zwar für sich genommen oder in Verbindung mit Artikel 14 (Diskriminierungsverbot). Diese Bestimmungen finden Anwendung, um die Rechte minderjähriger Migranten, Flüchtlinge und Asylbewerber und deren Familienangehöriger auf Familienzusammenführung, auf Zugang zum Recht und auf dauerhaften Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat zu stützen.

Auf internationaler Ebene gewährleistet eine Reihe von Bestimmungen der KRK die Rechte von Kindern im Kontext der Migration und des Asyls; diese sind in die Ausarbeitung von rechtlichen Maßnahmen auf europäischer Ebene mit eingeflossen. Im Einzelnen schützt Artikel 7 das Recht von Kindern auf Eintragung in das Geburtsregister, auf Staatsangehörigkeit und auf elterliche Betreuung; Artikel 8 schützt das Recht des Kindes auf Identität, einschließlich der Staatsangehörigkeit,

428 Vgl. auch FRA (2010); FRA (2011a), S. 27-38; FRA (2011b), S. 26-30.

des Namens und der Familienbeziehungen; Artikel 9 stellt sicher, dass Kinder, deren Eltern sich getrennt haben, Kontakt zu beiden Elternteilen unterhalten dürfen, sofern dies zum Wohl des Kindes ist; und Artikel 22 verleiht Flüchtlingskindern das Recht auf besonderen Schutz und humanitäre Hilfe. Ferner wird das Abkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁴²⁹ zusammen mit seinem Protokoll aus dem Jahr 1967 allgemein als zentrales Instrument des internationalen Flüchtlingsschutzes angesehen.

Die folgenden Abschnitte befassen sich mit den Themen Einreise und Aufenthalt ([Abschnitt 9.1](#)); Altersbestimmung ([Abschnitt 9.2](#)); Familienzusammenführung bei alleinstehenden Kindern ([Abschnitt 9.3](#)); Inhaftnahme ([Abschnitt 9.4](#)); Ausweisung ([Abschnitt 9.5](#)) und Zugang zum Recht ([Abschnitt 9.6](#)).

9.1 Einreise und Aufenthalt

Kernpunkte

- Unionsbürger genießen das Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU.
- Entscheidungen, die die Einreise und den Aufenthalt von Kindern betreffen, sollten im Rahmen geeigneter Mechanismen und Verfahren sowie unter Berücksichtigung des Kindeswohls getroffen werden.

Im Unionsrecht unterscheiden sich Art und Umfang der Rechte von Kindern stark in Abhängigkeit der Staatsangehörigkeit des Kindes und seiner Eltern und der Frage, ob das Kind mit seinen Eltern oder alleine ausgewandert ist.

Die Migration von Unionsbürgern wird durch verschiedene Rechtsinstrumente geregelt. Die den Unionsbürgern gewährten Rechte sind weitreichend und verfolgen das Ziel, eine optimale Mobilität innerhalb der EU zu fördern. Zunächst einmal sieht Artikel 21 AEUV vor, dass Unionsbürger und ihre Familienangehörigen das Recht haben, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Nach ihrer Ankunft im Aufnahmemitgliedstaat haben sie zudem das Recht, die gleiche Behandlung zu erfahren wie Staatsbürger dieses Landes, was ihren Zugang zu Arbeit, Sozial- und Fürsorgeleistungen, Schule,

⁴²⁹ UN, Generalversammlung, *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 28. Juli 1951, Vertragssammlung der Vereinten Nationen, Band 189, S. 137.

medizinischer Versorgung usw. sowie die Bedingungen hierfür angeht.⁴³⁰ Artikel 45 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert gleichermaßen allen Unionsbürgern das Recht auf Freizügigkeit.

Auch die Rechte von Kindern, die mit Eltern/Betreuern umziehen, welche die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen, bestimmen sich nach der Freizügigkeitsrichtlinie.⁴³¹ Diese sieht vor, dass Familienangehörige ein Recht darauf haben, entweder gleichzeitig oder nach dem primären EU-Migranten in den Aufnahmemitgliedstaat einzureisen und sich dort aufzuhalten (Artikel 5 Absatz 1). Für die Zwecke dieses Instruments umfassen Familienangehörige alle biologischen Kinder des EU-Migranten oder seines Ehegatten oder Partners, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird (Artikel 2 Absatz 2). Sie können Unionsbürger oder Nicht-Unionsbürger sein, sofern der primäre Migrant, mit dem sie umziehen, ein Unionsbürger ist. In den ersten drei Monaten nach dem Umzug unterliegt das Aufenthaltsrecht der Familie keinerlei Bedingungen. Nach diesem Zeitraum müssen Unionsbürger, die wünschen, dass ihre Kinder mit ihnen zusammen im Aufnahmemitgliedstaat bleiben, nachweisen, dass sie für ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen (Artikel 7). Kinder und andere Familienangehörige erwerben automatisch das Daueraufenthaltsrecht, wenn sie sich fünf Jahre lang unterbrochen mit dem Unionsbürger im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben (Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 18). Ab diesem Zeitpunkt unterliegen sie nicht mehr den Bedingungen hinsichtlich der Existenzmittel oder des Krankenversicherungsschutzes.

Die Freizügigkeit von Drittstaatsangehörigen, die nicht zur Familie eines EU-Migranten gehören, unterliegt einer größeren Zahl von Einschränkungen. Dieser Bereich wird teilweise durch das Unionsrecht und teilweise durch nationale Einwanderungsgesetze geregelt.

430 Migranten aus Kroatien – dem Land, das als letztes der EU beigetreten ist – wurden für einen Übergangszeitraum bis Juni 2015 einige Einschränkungen auferlegt. Ferner wurde den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, den Zeitraum, in dem Einschränkungen auferlegt werden, bis zum Jahr 2020 auszudehnen.

431 Zu beachten ist, dass die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie auch im Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung finden. Vgl. auch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, 2. Mai 1992, Teil III, Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr; sowie das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, unterzeichnet am 21. Juni 1999 in Luxemburg, in Kraft getreten am 1. Juni 2002, ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 6.

Im Kontext internationaler Schutzverfahren werden Kinder als „schutzbedürftige Personen“ angesehen, deren spezielle Situation die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Unionsrechts berücksichtigen müssen.⁴³² Hierbei müssen die Staaten spezielle Leistungen festlegen und vorsehen, die insbesondere minderjährige Asylbewerber benötigen können, wenn sie in das Aufnahmeland einreisen. Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union behandelt die Anforderungen des EU-Asylbesitzstands hinsichtlich der Einreise und des Aufenthalts, insoweit sie sich auf Kinder beziehen. Er sieht vor, dass die EU-Mitgliedstaaten bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen sicherstellen, dass das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt wird. Der Grundsatz des Kindeswohls liegt insbesondere der Umsetzung zweier Instrumente zugrunde, insoweit sie sich auf Kinder beziehen: die Richtlinie 2013/32/EU zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Asylverfahrensrichtlinie)⁴³³ und die Verordnung zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin-Verordnung).⁴³⁴ Beide Texte enthalten auch spezielle Garantien für unbegleitete Kinder, einschließlich ihrer gesetzlichen Vertretung. Die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 über den Schengener Grenzkodex sieht vor, dass der Grenzschutzbeamte bei begleiteten Minderjährigen überprüft, ob die Begleitperson gegenüber dem Minderjährigen sorgeberechtigt ist, insbesondere in Fällen, in denen der Minderjährige nur von einem Erwachsenen begleitet wird und der begründete Verdacht besteht, dass er rechtswidrig dem/den rechtmäßig Sorgeberechtigten entzogen wurde. In letzterem Fall stellt der Grenzschutzbeamte eingehendere Nachforschungen an, damit er etwaige Unstimmigkeiten oder Widersprüche bei den gemachten Angaben feststellen kann. Im Falle von Minderjährigen ohne Begleitung vergewissern sich die Grenzschutzbeamten durch eingehende Kontrolle der Reisedokumente und

432 Vgl. hierzu insbesondere Artikel 21 der Aufnahme richtlinie 2013/33/EU und Artikel 3 Absatz 9 der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG.

433 Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), 29. Juni 2013, ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60, Artikel 25 Absatz 6.

434 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31-59, Artikel 6.

Reisebelege vor allem darüber, dass die Minderjährigen das Staatsgebiet nicht gegen den Willen des/der Sorgeberechtigten verlassen.⁴³⁵

Im Recht des Europarates haben Staaten im Rahmen des international gefestigten Rechts sowie vorbehaltlich ihrer vertraglichen Verpflichtungen (einschließlich der EMRK) das Recht, die Einreise, den Aufenthalt und die Ausweisung von Nichtstaatsangehörigen zu kontrollieren. Das in Artikel 8 EMRK festgelegte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens wird häufig als Schutz vor einer Ausweisung von Kindern in Fällen in Anspruch genommen, die Kinder betreffen, für die anderweitig geurteilt wurde, dass sie keines internationalen Schutzes einschließlich eines subsidiären Schutzes bedürfen. In Kinder betreffenden Fällen wurden Verletzungen von Artikel 8 festgestellt, da davon auszugehen ist, dass eine erzwungene Trennung von engen Familienangehörigen eine unmittelbare Auswirkung auf die Bildung, die soziale und emotionale Stabilität sowie die Identität dieser Kinder hat.⁴³⁶

9.2 Altersbestimmung⁴³⁷

Kernpunkte

- Verfahren der Altersbestimmung müssen die Rechte des Kindes berücksichtigen.
- Altersbestimmung bezieht sich auf die Verfahren, mit denen Behörden das gesetzliche Alter eines Migranten festzustellen versuchen, um zu entscheiden, welche Einwanderungsverfahren und -vorschriften zu befolgen sind.

Im Unionsrecht ist es den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 25 Absatz 5 der Asylverfahrensrichtlinie gestattet, ärztliche Untersuchungen durchführen zu lassen. Diese Untersuchungen müssen jedoch „unter uneingeschränkter Achtung der Würde der Person und mit den schonendsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften“ durchgeführt werden. Diese Bestimmung sieht auch vor, dass Personen in einer Sprache, die sie verstehen, über die Möglichkeit der

435 Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), Anhang VII Absatz 6.

436 EGMR, *Sen/Niederlande*, Nr. 31465/96, 21. Dezember 2001 (auf Französisch verfügbar); EGMR, *Tuqabo-Tekle und andere/Niederlande*, Nr. 60665/00, 1. Dezember 2005.

437 Vgl. auch FRA und EGMR (2014), Abschnitt 9.1.2.

Durchführung einer solchen Altersbestimmung informiert werden und dass sie in die Durchführung dieser Untersuchung einwilligen müssen. Die Weigerung, sich der Altersbestimmung zu unterziehen, darf nicht dazu führen, dass ein Antrag auf internationalen Schutz abgewiesen wird.

Bei den in der EU angewandten Methoden der Altersbestimmung gibt es beträchtliche Unterschiede hinsichtlich der Art und des Umfangs.⁴³⁸ Im Vereinigten Königreich beispielsweise hat die Justiz nationale Verfahren der Altersbestimmung geprüft und in der Rechtssache *Merton* die Mindestverfahrensanforderungen festgelegt, die eingehalten werden müssen, um das Alter eines Kindes zu bestimmen, das geltend macht, ein unbegleiteter Minderjähriger zu sein.⁴³⁹ Derartige Anforderungen umfassen unter anderem das Recht des Asylbewerbers, über die Gründe für die Ablehnung oder die Einwände des Befragers informiert zu werden.⁴⁴⁰ Nationale Gerichte haben auch die Notwendigkeit festgestellt, in Fällen der Altersbestimmung im Zweifel für den Angeklagten zu urteilen, wenngleich dies von einigen nationalen Gerichten eher eine bloße „wohlwollende Beweiswürdigung“ als das förmliche Prinzip des „im Zweifel für den Angeklagten“ darstellte.⁴⁴¹

Im Recht des Europarates gibt es keine konkrete Bestimmung oder Rechtsprechung des EGMR zu den Rechten von Kindern im Kontext der Altersbestimmungsverfahren. Hierbei angewandte besonders invasive Praktiken dürften jedoch zu einem Problem unter den Artikeln 3 oder 8 der EMRK führen. Artikel 3 wurde dahingehend ausgelegt, dass er ein breites Spektrum an Szenarios umfasst, die als unmenschlich oder erniedrigend erachtet werden können, unter anderem auch invasive körperliche Untersuchungen von Kindern.⁴⁴² Im Rahmen von Artikel 8 könnten die Behörden bei einer Anwendung im Kontext der Einwanderung rechtmäßig in das Recht des Kindes auf Privatsphäre eingreifen und Altersbestimmungen durchführen, wenn die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden und diese Vorgehensweise erforderlich ist, um eines der in Artikel 8 Absatz 2 EMRK genannten rechtmäßigen Ziele zu schützen.

438 Einen Überblick über die in den einzelnen Ländern angewandten unterschiedlichen Methoden enthalten die Leitlinien des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen zur Altersbestimmungspraxis in Europa, Luxemburg, 2014. Vgl. auch FRA (2010), S. 53–55.

439 *Vereinigtes Königreich, Court of Appeal, R (auf Antrag von B)/The Mayor and Burgesses of the London Borough of Merton* [2003] EWHC 1689, 14. Juli 2003.

440 Vgl. FRA (2010), S. 61–66.

441 *Vereinigtes Königreich, Court of Appeal, R (auf Antrag von CJ)/Cardiff County Council* [2011] EWCA Civ 1590, 20. Dezember 2011, erneut bestätigt in *Vereinigtes Königreich, Upper Tribunal, R (auf Antrag von MK)/Wolverhampton City Council* [2013] UKUT 00177 (IAC), 26. März 2013.

442 EGMR, *Yazgül Yilmaz/Türkei*, Nr. 36369/06, 1. Februar 2011 (auf Französisch verfügbar).

Im internationalen Recht verpflichtet Artikel 8 KRK die Staaten, das Recht des Kindes auf Identität zu achten. Dies impliziert eine Verpflichtung, ein Kind dabei zu unterstützen, seine Identität zu ermitteln, wozu es auch gehören kann, das Alter des Kindes zu bestätigen. Altersbestimmungsverfahren sollten jedoch nur als letzte Möglichkeit in Erwägung gezogen werden.

Der Grundsatz des Kindeswohls sollte in jedem Fall die nationalen Verfahren der Altersbestimmung leiten. Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes bestätigt, dass bei der Altersbestimmung nicht nur dem äußeren Erscheinungsbild des Kindes Beachtung geschenkt werden sollte, sondern auch dessen psychischer Reife. Die Bewertung ist in einer wissenschaftlichen, sicheren, kindgerechten, geschlechtsspezifischen und fairen Art und Weise durchzuführen; dabei ist jedes Risiko einer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit des Kindes zu vermeiden und die Menschenwürde angemessen zu achten.⁴⁴³

9.3 Familienzusammenführung bei alleinstehenden Kindern⁴⁴⁴

Kernpunkte

- Bestimmungen auf europäischer Ebene konzentrieren sich hauptsächlich darauf, Kinder entweder im Aufnahmeland oder in ihrem Herkunftsland wieder sicher mit ihrer Familie zusammenzuführen.
- Bei der Bestimmung, welche Familienangehörigen mit der Familie zusammengeführt werden sollten, ist den Eltern und/oder den engsten Bezugspersonen Vorrang einzuräumen.
- Rechtssachen, die eine Familienzusammenführung betreffen, müssen sich vom Wohl des Kindes leiten lassen.

Im Unionsrecht ist das wichtigste Instrument die Familienzusammenführungsrichtlinie, in der von den Mitgliedstaaten gefordert wird, die Einreise und den Aufenthalt der aus Drittstaaten kommenden Eltern unbegleiteter Minderjähriger in Situationen

443 UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes, General Comment No. 6 (2005): *Treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin*, UN Doc. CRC/GC/2005/6, 1. September 2005, (V)(a)(31)(A).

444 Vgl. auch FRA und EGMR (2014), Abschnitt 5.3 über die Familienzusammenführung.

zu gestatten, in denen es nicht dem Wohl des Kindes entspricht, dass es im Ausland mit seinen Eltern zusammengeführt wird. Hat das Kind keine Eltern, steht es den Mitgliedstaaten frei, die Einreise und den Aufenthalt eines gesetzlichen Vormunds oder eines anderen Familienangehörigen zu gestatten.⁴⁴⁵ Die Begriffsbestimmung und die Rechte einer „Familie“ werden im Kontext unbegleiteter Minderjähriger daher großzügiger ausgelegt als für die meisten anderen Kategorien von minderjährigen Migranten.

In Bezug auf minderjährige Asylbewerber betont die Anerkennungsrichtlinie die Notwendigkeit, nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, dass unbegleitete Minderjährige bei erwachsenen Verwandten im Aufnahmestaat untergebracht werden, dass Geschwister zusammen bleiben und dass fehlende Familienangehörige schnellstmöglich auf einfühlsame und sichere Weise gesucht werden (Artikel 31). Die Richtlinie über die Aufnahmebedingungen enthält ähnliche Bestimmungen für unbegleitete Minderjährige, die noch keinen Flüchtlingsstatus haben (Artikel 24).

Die Richtlinie 2001/55/EG des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (Richtlinie über vorübergehenden Schutz) hat ebenfalls das Ziel, die Zusammenführung von Familienangehörigen (einschließlich Kindern), die aufgrund einer plötzlichen Evakuierung aus ihrem Herkunftsland voneinander getrennt wurden, zu beschleunigen (Artikel 15).⁴⁴⁶ Bis dato wurde diese Richtlinie jedoch noch nicht angewandt; damit sie „ausgelöst“ wird, ist ein Beschluss des Rates erforderlich und ein solcher Beschluss ist bisher noch nicht ergangen.

Artikel 24 Absatz 3 der Richtlinie über Aufnahmebedingungen (Neufassung) fordert von den Mitgliedstaaten auch, dass sie gegebenenfalls die Suche nach Familienangehörigen des unbegleiteten Minderjährigen aufnehmen. Sie nehmen dabei baldmöglichst nach Eingang eines Antrags auf internationalen Schutz die Unterstützung internationaler oder anderer einschlägig tätiger Organisationen in Anspruch und tragen gleichzeitig für das Wohl des Kindes Sorge. In Fällen, in denen

⁴⁴⁵ Artikel 10 Absatz 3 Buchstaben a und b.

⁴⁴⁶ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, ABl. L 212 vom 7.8.2001.

das Leben oder die Unversehrtheit des Kindes oder seiner nahen Verwandten bedroht sein könnten, insbesondere wenn diese im Herkunftsland geblieben sind, ist darauf zu achten, dass die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen über diese Personen vertraulich erfolgt, um ihre Sicherheit nicht zu gefährden. Des Weiteren sollte nach Artikel 31 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) die Gewährung eines internationalen Schutzes für das Kind nicht die Einleitung oder Fortsetzung der Suche nach Familienangehörigen behindern.

Die Dublin-Verordnung sieht zusätzlich vor, dass im Fall, dass ein unbegleitetes Kind einen oder mehrere Verwandte hat, der bzw. die sich rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufhält/aufhalten und für das Kind sorgen kann/können, die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, das Kind und seine Verwandten nach Möglichkeit zusammenzuführen, sofern es dem Wohl des Kindes dient (Artikel 8). Außerdem enthält diese Verordnung eine Verpflichtung, die Verwandten im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten zu suchen und dabei gleichzeitig das Wohl des Kindes zu schützen (Artikel 6). Die Richtlinie über die Aufnahmebedingungen enthält auch eine Verpflichtung, die Suche nach den Familienangehörigen des Kindes gegebenenfalls mit der Unterstützung internationaler oder anderer einschlägig tätiger Organisationen durchzuführen (Artikel 24). Letztere Art von Unterstützung ist auch in der Dublin-Verordnung vorgesehen (Artikel 6).

Der Grundsatz des Kindeswohls muss bei jeder Entscheidung bezüglich einer Familienzusammenführung angewandt werden. Eltern müssen beispielsweise nachweisen können, dass sie ihre elterlichen Pflichten zum Wohle des Kindes wahrnehmen können. Die nationalen Gerichte erachten die Abschiebung eines Kindes in sein Herkunftsland für unrechtmäßig, wenn es die Behörden versäumt haben, sich zu vergewissern, dass angemessene Vorkehrungen für die Aufnahme und Betreuung des Kindes in diesem Staat getroffen wurden (Rückführungsrichtlinie, Artikel 10 Absatz 2).

Im des Recht des Europarates gewährt Artikel 8 EMRK Migranten und ihren Kindern kein absolutes Recht auf Wahl ihres Aufenthaltsortes. Nationale Behörden können rechtmäßig Familienangehörige ausweisen oder ihnen die Einreise verweigern, wenn es keine unüberwindbaren Hindernisse gibt, dass sie anderswo eine Familie aufbauen.⁴⁴⁷ Derartige Entscheidungen müssen stets eine verhältnismäßige Reaktion auf die politischen Anliegen der breiteren Öffentlichkeit sein,

447 EGMR, *Bajsultanov/Österreich*, Nr. 54131/10, 12. Juni 2012; EGMR, *Latifa Benamar und andere/Niederlande*, Unzulässigkeitsentscheidung, Nr. 43786/04, 5. April 2005.

einschließlich des Wunsches, einen Elternteil, der an einer kriminellen Aktivität beteiligt war, auszuweisen oder ihm die Einreise zu verweigern.

Beispiel: In der Rechtssache *Sen gegen Niederlande* bestätigte der EGMR, dass drei wesentliche Faktoren berücksichtigt werden müssen, um einen Mittelweg zwischen den Rechten des Kindes bzw. der Familie und den politischen Anliegen der breiteren Öffentlichkeit zu finden: das Alter der Kinder; ihre Situation im Herkunftsland; und das Ausmaß, in dem sie tatsächlich von ihren Eltern abhängig sind.

Beispiel: Die Rechtssache *Jeunesse gegen Niederlande*⁴⁴⁸ betrifft die Weigerung der niederländischen Behörden, einer Frau aus Surinam, die mit einem niederländischen Staatsbürger verheiratet war und drei Kinder mit ihm hatte, den Aufenthalt in den Niederlanden auf der Basis ihres Familienlebens in diesem Land zu genehmigen. Der EGMR vertrat die Ansicht, dass die Behörden die Auswirkung ihrer Weigerung auf die Kinder der Beschwerdeführerin und deren Wohl nicht ausreichend berücksichtigt hatten. Der EGMR stellte eine Verletzung von Artikel 8 EMRK fest, da kein geeigneter Mittelweg zwischen den persönlichen Interessen der Beschwerdeführerin und ihrer Familie, ihr Familienleben in den Niederlanden fortzuführen, und dem die öffentliche Ordnung betreffenden Interesse der Regierung an der Kontrolle der Zuwanderung gefunden wurde.

Nach internationalem Recht hat ein Kind Anspruch darauf, nicht von seiner Familie getrennt zu werden, es sei denn, dies wird als für das Kindeswohl notwendig erachtet (Artikel 9 Absatz 1 KRK). Artikel 10 KRK sieht vor, dass es einem Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, gestattet sein muss, sich zwischen diesen Staaten zu bewegen, um Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen oder die Familie wieder zusammenzuführen. Diese Bestimmung gilt vorbehaltlich des nationalen Einwanderungsrechts. Der in Artikel 3 KRK verankerte Grundsatz des Kindeswohls liegt allen Entscheidungen zugrunde, die die Familienzusammenführung mit einem Kind oder ein unbegleitetes Kind betreffen.⁴⁴⁹

448 EGMR, *Jeunesse/Niederlande* [GK], Nr. 12738/10, 3. Oktober 2014.

449 Nach Ansicht von UNICEF müssen die nationalen Gerichte bei Beschwerden, die die Zusammenführung eines Kindes mit seinen Eltern im Aufnahmestaat betreffen, sicherstellen, dass Eltern ihre Kinder nicht missbrauchen, um eine Aufenthaltserlaubnis für dieses Land zu erhalten. Vgl. UNICEF, *Judicial implementation of Art. 3 of the CRC in Europe*, S. 104. Vgl. auch UNHCR (2008), *Guidelines on Determining the Best Interests of the Child*, Mai 2008.

9.4 Inhaftnahme

Kernpunkte

- Das europäische Recht gestattet die Inhaftnahme von Kindern im Einwanderungskontext nur als letztes Mittel.
- Nationale Behörden sind verpflichtet, für eine geeignete alternative Unterbringung von Kindern Sorge zu tragen.

Im Unionsrecht sieht Artikel 11 der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen (Neufassung) vor, dass Kinder nur im äußersten Falle in Haft genommen werden dürfen, und nachdem festgestellt worden ist, dass weniger einschneidende alternative Maßnahmen nicht wirksam angewandt werden können. Eine derartige Haft wird für den kürzestmöglichen Zeitraum angeordnet, und es werden alle Anstrengungen unternommen, um die in Haft befindlichen Minderjährigen aus dieser Haft zu entlassen und in für sie geeigneten Unterkünften unterzubringen. In Haft befindliche Kinder müssen Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten erhalten. Nach demselben Artikel dürfen auch unbegleitete Kinder nur in Ausnahmefällen in Haft genommen werden und es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, sie so schnell wie möglich aus der Haft zu entlassen. Unbegleitete Kinder werden in keinem Falle in gewöhnlichen Haftanstalten untergebracht, sondern werden so weit wie möglich in Einrichtungen untergebracht, die über Personal und Räumlichkeiten verfügen, die ihren altersgemäßen Bedürfnissen Rechnung tragen. Ihre Unterbringung muss getrennt von Erwachsenen erfolgen.

Artikel 17 der Rückführungsrichtlinie sieht die Inhaftnahme von Kindern und Familien, deren Asylantrag abgelehnt wurde, unter bestimmten Bedingungen vor. In Bezug auf unbegleitete Kinder sieht der Artikel jedoch vor, dass diese in Einrichtungen untergebracht werden, die personell und materiell zur Berücksichtigung ihrer altersgemäßen Bedürfnisse in der Lage sind. Bis dato liegt noch keine Rechtsprechung des EuGH vor, die konkret die Inhaftnahme von Kindern betrifft.

Im Recht des Europarates wurde die Inhaftnahme minderjähriger Migranten unter den Artikeln 3 und 5 EMRK behandelt.

Beispiel: Die Rechtssache *Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga gegen Belgien*⁴⁵⁰ betrifft ein unbegleitetes Kind, das inhaftiert wurde. Ein fünf Jahre altes Kind wurde zwei Monate lang ohne angemessene Unterstützung in einem Transitzentrum für Erwachsene festgehalten. Das Mädchen war ohne die erforderlichen Reisedokumente aus der Demokratischen Republik Kongo eingereist – in der Hoffnung, mit seiner Mutter zusammengeführt zu werden, die Flüchtlingsstatus in Kanada erlangt hatte. Das Mädchen wurde anschließend in die Demokratische Republik Kongo zurückgeschickt, obwohl dort keine Familienangehörigen auf es warteten, die es hätten betreuen können. Der EGMR urteilte, es sei unnötig gewesen, das Mädchen in einem geschlossenen Zentrum für Erwachsene festzuhalten, da keine Gefahr bestanden habe, dass das Mädchen versuchen würde, sich der Aufsicht der belgischen Behörden zu entziehen. Der EGMR stellte auch fest, es hätten andere Maßnahmen, wie beispielsweise die Unterbringung des Mädchens in einem speziellen Zentrum oder bei Pflegeeltern, ergriffen werden können, die dem als Grundsatz in Artikel 3 KRK verankerten Wohl des Kindes zuträglicher gewesen wären. Der EGMR stellte eine Verletzung der Artikel 3, 5 und 8 EMRK fest.

Andere Rechtssachen hoben die Rechtswidrigkeit einer Inhaftnahme hervor und dies sogar in Fällen, in denen das betreffende Kind von einem Elternteil begleitet wurde.

Beispiel: In der Rechtssache *Muskhadzhiyeva und andere gegen Belgien*⁴⁵¹ urteilte der EGMR, die monatelange Inhaftnahme einer Mutter und ihrer vier Kinder im Alter zwischen sieben Monaten und sieben Jahren in einem geschlossenen Transitzentrum habe eine Verletzung von Artikel 3 EMRK dargestellt. Im Zusammenhang mit seiner Schlussfolgerung verwies der Gerichtshof auf die Tatsache, dass das Zentrum schlecht für die Aufnahme von Kindern ausgerüstet gewesen sei – mit schwerwiegenden Folgen für die psychische Gesundheit der Kinder.

Beispiel: Die Rechtssache *Popov gegen Frankreich*⁴⁵² betrifft die Verwaltungshaft einer Familie für eine Zeitdauer von zwei Wochen vor ihrer Ab-

450 EGMR, *Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga/Belgien*, Nr. 13178/03, 12. Oktober 2006.

451 EGMR, *Muskhadzhiyeva und andere/Belgien*, Nr. 41442/07, 19. Januar 2010 (auf Französisch verfügbar).

452 EGMR, *Popov/Frankreich*, Nr. 39472/07 und 39474/07, 19. Januar 2012.

schiebung nach Kasachstan und bestätigt dieses Urteil. Der EGMR stellte eine Verletzung von Artikel 3 EMRK fest, da die französischen Behörden nicht die zwangsläufig schädlichen Auswirkungen berücksichtigt hatten, die die Unterbringung in einem Auffanglager unter Bedingungen, die „schlecht an die Anwesenheit von Kindern angepasst waren“, auf die beiden (fünf Monate und drei Jahre alten) Kinder haben würde.⁴⁵³ Die ganze Familie betreffend stellte der Gerichtshof auch eine Verletzung von Artikel 5 und Artikel 8 fest und verwies auf Artikel 37 KRK, der vorsieht, dass „jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird“.⁴⁵⁴

Beispiel: In ähnlicher Weise führte in der Rechtssache *Kanagaratnam und andere gegen Belgien*⁴⁵⁵ die Inhaftnahme einer Asyl beantragenden Mutter und ihrer drei Kinder in einem geschlossenen Zentrum für Drittstaatsangehörige in einer irregulären Situation während eines Zeitraums von vier Monaten zu einer Verletzung der Artikel 3 und 5 EMRK. Trotz der Tatsache, dass sich die Kinder in Begleitung ihrer Mutter befanden, urteilte der Gerichtshof, mit der Unterbringung der Kinder in einem geschlossenen Zentrum hätten die belgischen Behörden sie dem Gefühl der Angst und der Unterlegenheit ausgesetzt und in voller Kenntnis der Sachlage riskiert, ihre Entwicklung zu gefährden.⁴⁵⁶

Im internationalen Recht sieht Artikel 9 Absatz 4 KRK vor, dass die staatlichen Behörden im Falle einer Inhaftnahme eines Kindes dessen Eltern über den Verbleib des Kindes in Kenntnis setzen müssen.⁴⁵⁷

453 *Ibid*, Randnr. 95.

454 *Ibid*, Randnr. 90.

455 EGMR, *Kanagaratnam und andere/Belgien*, Nr. 15297/09, 13. Dezember 2011 (auf Französisch verfügbar).

456 Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) hat in seinem 19. General Report Schutzmaßnahmen für Migranten in einer irregulären Situation, denen die Freiheit entzogen ist, sowie zusätzliche Schutzmaßnahmen für Kinder beschrieben. Vgl. auch *20 years of combating torture, 19th General Report of the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT)*, 1. August 2008 bis 31. Juli 2009.

457 Zu internationalen Schutzmaßnahmen für Kinder, denen die Freiheit entzogen wurde, vgl. *Report of the Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment*, 5. März 2015, A/HRC/28/68.

9.5 Ausweisung⁴⁵⁸

Kernpunkte

- Die Anfälligkeit minderjähriger Migranten für eine Ausweisung ist naturgemäß mit dem Aufenthaltsstatus ihrer Eltern im Aufnahmeland verknüpft.
- Alle Entscheidungen, die die Ausweisung von Zuwandererkindern und ihrer Familie bzw. ihren engsten Betreuern betreffen, sollten vom Grundsatz des Kindeswohls geleitet werden.
- Im Kontext des Unionsrechts gibt es Umstände, unter denen minderjährige Migranten ungeachtet des Rechtsstatus ihrer Eltern in einem Aufnahmeland bleiben dürfen, insbesondere im Hinblick darauf, dass sie ihre Ausbildung abschließen können oder der Aufbau der Familiengemeinschaft an einem anderen Ort schwierig wäre.

Im Unionsrecht unterscheiden sich – wie in anderen Bereichen des EU-Migrationsrechts – die Vorschriften hinsichtlich der Ausweisung von Kindern in Abhängigkeit ihrer Staatsangehörigkeit, der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern und des Kontexts ihrer Migration. Sobald ein Kind im Rahmen des Unionsrechts auf Freizügigkeit in einen Mitgliedstaat eingereist ist, kann es mit hoher Wahrscheinlichkeit dort bleiben, selbst wenn der Elternteil, mit dem das Kind ursprünglich einreiste und bei dem es sich um einen EU-Migranten handelt, keinen Anspruch mehr auf Daueraufenthalt hat oder sich dazu entschließt, das Land zu verlassen.

Insbesondere gemäß der Freizügigkeitsrichtlinie können Kinder und andere Familienangehörige im Aufnahmemitgliedstaat bleiben, wenn der Unionsbürger und Elternteil, mit dem sie ursprünglich eingereist sind, verstirbt und sie sich vor dessen Tod mindestens 12 Monate lang in dem Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben (Artikel 12 Absatz 2). In ähnlicher Weise können sie an sich nach dem Wegzug ihrer Eltern im Aufnahmemitgliedstaat verbleiben. Wenn es sich bei dem Kind bzw. Familienangehörigen um einen Drittstaatsangehörigen handelt, ist das Daueraufenthaltsrecht in beiden Fällen jedoch davon abhängig, dass

⁴⁵⁸ Eine Ausweisung wird je nach Rechtskontext auch als Rückführung, Abschiebung, Repatriierung, Auslieferung oder Deportation bezeichnet. Für die Zwecke des vorliegenden Kapitels wird der Begriff „Ausweisung“ verwendet, um die rechtmäßige Rückführung eines ausländischen Staatsangehörigen oder einer anderen Person aus einem Land zu definieren. Vgl. auch FRA und EGMR (2014), Abschnitt 5.4 über die Aufrechterhaltung der Familiengemeinschaft – Schutz vor Ausweisung.

sie die nötigen finanziellen Mittel für ihren Lebensunterhalt nachweisen können. Ferner müssen sie eine Krankenversicherung haben (Artikel 7).

Für im Aufnahmemitgliedstaat in einer Bildungseinrichtung eingeschriebene Kinder sind die Vorschriften sogar noch großzügiger gehalten. In derartigen Fällen haben das Kind und sein sorgeberechtigter Elternteil oder Betreuer nach dem Tod oder Wegzug des primären EU-Migranten unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Kindes ein Aufenthaltsrecht in dem Aufnahmemitgliedstaat (Artikel 12 Absatz 3). Während ursprünglich gedacht wurde, dass dieses die Bildung betreffende Zugeständnis nur für Kinder in Familien mit ausreichenden Finanzmitteln für den eigenen Unterhalt gilt,⁴⁵⁹ hat die spätere Rechtsprechung bestätigt, dass es sich auch auf Kinder erstreckt, die möglicherweise von Sozialleistungen abhängig sind.⁴⁶⁰

Des Weiteren haben Familienangehörige und insbesondere Eltern, die Drittstaatsangehörige sind, ebenfalls ein Aufenthaltsrecht in dem Aufnahmemitgliedstaat, nachdem sie von ihrem Partner, einem Unionsbürger, geschieden wurden, sofern ihnen das Sorgerecht für die Kinder des Paares übertragen oder entschieden wurde, dass das ihnen zugesprochene Recht auf persönlichen Umgang mit dem Kind im Aufnahmemitgliedstaat erfolgen muss (Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben b und d).

Der EuGH hat auf den Status eines Kindes als Unionsbürger im Rahmen von Artikel 20 AEUV verwiesen, um den Eltern dieses Kindes, bei denen es sich um Drittstaatsangehörige handelte, eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis im EU-Mitgliedstaat der EU-Bürgerschaft des Kindes zu erteilen. Auf diese Weise stehen dem Kind die Rechte zu, die mit seinem Status als Unionsbürger verknüpft sind, da das Kind ansonsten in Begleitung seiner Eltern die EU verlassen müsste.⁴⁶¹ Gemäß späterer Urteile des EuGH jedoch „rechtfertigt die bloße Tatsache, dass es für einen Staatsbürger eines Mitgliedstaates aus wirtschaftlichen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Familiengemeinschaft im Gebiet der Union wünschenswert erscheinen könnte, dass sich Familienangehörige, die nicht die Staatsbürgerschaft

459 EuGH C-413/99, *Baumbast und R/Secretary of State for the Home Department*, 17. September 2002.

460 EuGH C-480/08, *Maria Teixeira/London Borough of Lambeth and Secretary of State for the Home Department*, 23. Februar 2010; EuGH C-310/08, *London Borough of Harrow/Nimco Hassan Ibrahim and Secretary of State for the Home Department* [GK], 23. Februar 2010. Die Bildung minderjähriger Migranten wird in [Abschnitt 8.2](#) weiter beleuchtet.

461 EuGH, C-34/09, *Gerardo Ruiz Zambrano/Office national de l'emploi (ONEm)*, 8. März 2011.

eines Mitgliedstaates besitzen, mit ihm zusammen im Gebiet der Union aufhalten können, für sich genommen nicht die Annahme, dass der Unionsbürger gezwungen wäre, das Gebiet der Union zu verlassen, wenn kein Aufenthaltsrecht gewährt würde“.⁴⁶²

Die Freizügigkeitsrichtlinie sieht explizit vor, dass eine außergewöhnliche Ausweisung von Kindern mit den Bestimmungen der KRK in Einklang stehen sollte (Erwägungsgrund 24). Außerdem darf nach Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b eine Ausweisung gegen Kinder nur dann verfügt werden, wenn dies als für das Kindeswohl zuträglich erachtet wird und mit der KRK in Einklang steht.

In Bezug auf minderjährige Asylbewerber, deren Asylantrag abgelehnt wurde, ist in der Rückführungsrichtlinie festgelegt, dass bei Rückkehrentscheidungen für unbegleitete Kinder das Wohl des Kindes gebührend berücksichtigt werden muss (Artikel 10). Vor der Abschiebung eines unbegleiteten Kindes aus einem Mitgliedstaat müssen sich die Behörden dieses Mitgliedstaates vergewissert haben, dass das Kind im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird (Artikel 10 Absatz 2).

Wenn minderjährige Asylbewerber in einen anderen Mitgliedstaat zurückgeschickt werden, damit ihr Asylantrag dort bewertet wird, sieht die Dublin-Verordnung vor, dass bei der Anwendung derartiger Entscheidungen der Grundsatz des Kindeswohls eine vorrangige Erwägung sein muss (Artikel 6). Ferner enthält diese Verordnung eine Checkliste mit Faktoren, die den Behörden bei der Würdigung des Kindeswohls helfen sollen. Hierzu gehören eine angemessene Berücksichtigung der Möglichkeiten der Familienzusammenführung; des Wohlergehens und der sozialen Entwicklung des Kindes; der Sicherheitserwägungen, insbesondere wenn es sich bei dem Kind um ein Opfer des Menschenhandels handeln könnte; sowie der Ansichten des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Beispiel: In der Rechtssache *The Queen, auf Antrag von MA und andere gegen Secretary of State for the Home Department*⁴⁶³ musste der EuGH

462 EuGH, C-256/11, *Murat Dereci und andere/Bundesministerium für Inneres* [GK], 15. November 2011, Randnr. 68. Vgl. auch EuGH, C-40/11, *Yoshikazu Iida/Stadt Ulm*, 8. November 2012. Vgl. des Weiteren FRA und EGMR (2014), S. 125–127.

463 EuGH, C-648/11, *The Queen, auf Antrag von MA und andere/Secretary of State for the Home Department*, 6. Juni 2013.

bestimmen, welcher Staat im Fall eines unbegleiteten Minderjährigen zuständig war, der in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten Asylanträge gestellt hatte und der keine Familie oder Verwandten in einem anderen EU-Mitgliedstaat besaß. Der EuGH stellte klar, dass der Staat, in dem sich das Kind aufhält, für die Prüfung eines solchen Antrags zuständig ist, wenn sich kein Familienangehöriger rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält. Dabei stützte sich der EuGH auf Artikel 24 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wonach bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein muss.

Im Recht des Europarates ist den Staaten im Grunde ein Eingriff in das Recht auf Achtung des Familienlebens gemäß Artikel 8 Absatz 2 EMRK gestattet.

Beispiel: Die Rechtssache *Gül gegen Schweiz*⁴⁶⁴ betrifft einen Beschwerdeführer, der mit seiner Frau und seiner Tochter in der Schweiz lebte. Allen drei Personen wurde eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt. Der Beschwerdeführer wollte auch seinen minderjährigen, von der Familie in der Türkei zurückgelassenen Sohn in die Schweiz bringen, die Schweizer Behörden lehnten seinen Antrag vorrangig mit der Begründung ab, dass er nicht über ausreichende Mittel verfüge, um für den Unterhalt seiner Familie zu sorgen. Der EGMR urteilte, der Beschwerdeführer habe die Trennung von seinem Sohn selbst herbeigeführt, indem er die Türkei verlassen hatte. Seine jüngsten Besuche in der Türkei hätten gezeigt, dass seine ursprünglichen Gründe für die Beantragung von politischem Asyl in der Schweiz keine Gültigkeit mehr hatten. Es gab keine Hindernisse für die Familie, sich wieder in ihrem Herkunftsland niederzulassen, in dem ihr minderjähriger Sohn die ganze Zeit über gelebt hatte. Der Gerichtshof bestätigte zwar, dass die Situation der Familie aus menschlicher Sicht sehr schwierig war, eine Verletzung von Artikel 8 EMRK stellte er jedoch nicht fest.

Beispiel: In der Rechtssache *Üner gegen Niederlande*⁴⁶⁵ wurde bestätigt, dass bei der Prüfung, ob eine Ausweisung eine verhältnismäßige Reaktion darstellen würde, überlegt werden muss, welche Auswirkungen diese Ausweisung auf die Kinder einer Familie haben würde. Hierbei sind folgende Punkte zu berücksichtigen: „die Belange und das Wohl der Kinder, insbesondere das Maß an Schwierigkeiten, denen die Kinder [...] in dem Land

464 EGMR, *Gül/Schweiz*, Nr. 23218/94, 19. Februar 1996.

465 EGMR, *Üner/Niederlande* [GK], Nr. 46410/99, 18. Oktober 2006, Randnr. 57 und 58. Vgl. auch *Boultif/Schweiz*, Nr. 54273/00, 2. August 2001.

begegnen können, in das der Betroffene auszuweisen ist, und die Festigkeit der sozialen, kulturellen und familiären Bindungen zum Gaststaat und zum Bestimmungsland“.

Beispiel: Die Rechtssache *Tarakhel gegen Schweiz*⁴⁶⁶ betrifft die Weigerung der Schweizer Behörden, den Asylantrag eines afghanischen Ehepaars und seiner sechs Kinder zu prüfen, sowie die Entscheidung der Behörden, die Familie nach Italien zurückzuschicken. Der EGMR urteilte, angesichts der aktuellen Situation des Aufnahmesystems in Italien und des Fehlens ausführlicher und zuverlässiger Informationen bezüglich der konkreten Aufnahmeeinrichtungen hätten die Schweizer Behörden nicht über die ausreichende Gewissheit verfügt, dass die Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Italien in einer dem Alter der Kinder entsprechenden Weise aufgenommen würden. Der EGMR urteilte daher, es würde eine Verletzung von Artikel 3 EMRK darstellen, wenn die Schweizer Behörden die Beschwerdeführer im Rahmen der Dublin-II-Verordnung nach Italien zurückschicken würden, ohne zuvor von den italienischen Behörden individuelle Zusicherungen erhalten zu haben, dass die Beschwerdeführer in einer an das Alter der Kinder angepassten Weise aufgenommen würden und dass die Familie zusammenbleiben würde.

Nachinternationalem Recht muss ein Staat auf Antrag einem oder beiden Elternteilen eines Kindes in Fällen wie Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung, Abschiebung oder Tod wesentliche Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen erteilen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich ist (Artikel 9 Absatz 4 KRK).

9.6 Zugang zum Recht⁴⁶⁷

Kernpunkt

- Minderjährige Migranten haben ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf.

⁴⁶⁶ EGMR, *Tarakhel/Schweiz* [GK], Nr. 29217/12, 4. November 2014.

⁴⁶⁷ Vgl. auch FRA und EGMR (2014), Abschnitt 4.5 über Rechtshilfe in Asyl- und Rückführungsverfahren.

Im Unionsrecht sind die Rechte von Kindern auf Zugang zur Justiz im Zusammenhang mit der Einwanderung in einer Reihe verschiedener Instrumente festgelegt. Zunächst einmal ist das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgeschrieben. Dies umfasst das Recht einer jeden Person darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird, und jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen (Artikel 48). In Bezug auf minderjährige Migranten wird dieses Recht durch eine Reihe sekundärer rechtlicher Bestimmungen verstärkt. Insbesondere die Dublin-Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass ein unbegleitetes Kind von einem Vertreter mit entsprechenden Qualifikationen und Fachkenntnissen vertreten wird, der Zugang zu allen einschlägigen Informationen in der Akte des Kindes hat (Artikel 6). Parallele Bestimmungen finden sich in der Anerkennungsrichtlinie (Artikel 31) und in der Asylverfahrensrichtlinie (Artikel 25). Das Recht von Kindern auf rechtliche Vertretung wird auch durch ihr Recht auf Zugang zu Opferunterstützungsdiensten und spezialisierten Unterstützungsdiensten, die dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet sind, gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (Richtlinie zum Opferschutz) unterstützt.⁴⁶⁸

Rechte im Zusammenhang mit dem Zugang zur Justiz haben jedoch auch ihre Einschränkungen und können bestimmten, das Alter betreffenden Bedingungen unterliegen. Die Asylverfahrensrichtlinie gestattet es den Mitgliedstaaten beispielsweise, dass sie „davon absehen, einen [rechtlichen] Vertreter zu bestellen, wenn der unbegleitete Minderjährige aller Wahrscheinlichkeit nach vor der erstinstanzlichen Entscheidung das 18. Lebensjahr vollenden wird“ (Artikel 25 Absatz 2).

Im Recht des Europarates schloss der EGMR die Anwendbarkeit von Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) in Entscheidungen zur Einreise, zum Aufenthalt und zur Abschiebung von Ausländern aus.⁴⁶⁹ Unter bestimmten Umständen kann es jedoch möglich sein, sich auf Artikel 13 EMRK (Recht auf wirksamen Rechtsbehelf) zu berufen.

468 Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten, ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 55.

469 EGMR, *Maaouia/Frankreich* [GK], Nr. 39652/98, 5. Oktober 2000.

Beispiel: Die Rechtssache *Rahimi gegen Griechenland*⁴⁷⁰ betrifft die Bedingungen, unter denen ein minderjähriger Migrant aus Afghanistan, der irregulär nach Griechenland eingereist war, in einem Auffanglager festgehalten und anschließend zum Zweck seiner Ausweisung freigelassen wurde. Der EGMR stellte eine Verletzung von Artikel 13 EMRK fest und wies darauf hin, die dem Beschwerdeführer bereitgestellte Informationsbroschüre habe nicht das Verfahren benannt, das eingehalten werden muss, um eine Beschwerde beim Leiter der Polizeibehörde vorzubringen. Ferner war der Beschwerdeführer nicht in einer Sprache, die er verstand, über die Rechtsbehelfe informiert worden, die er hätte in Anspruch nehmen können, um sich über die Bedingungen seiner Inhaftnahme zu beschweren. Der EGMR stützte sich auf die Berichte des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) und stellte fest, in Griechenland habe es an einer unabhängigen Behörde für die Inspektion der Hafteinrichtungen der Strafverfolgungsbehörden gemangelt. Der Gerichtshof stellte ferner fest, dass es keine unparteiische Behörde gegeben habe, um einem Rechtsbehelf Wirksamkeit zu verleihen. Entsprechend urteilte er, es habe eine Verletzung von Artikel 3, Artikel 5 Absätze 1 und 4 sowie Artikel 13 EMRK vorgelegen.

Die ESC fordert von den Staaten, den gesetzlichen (sowie den sozialen und wirtschaftlichen) Schutz für die Entfaltung des Familienlebens zu fördern (Artikel 16). Zudem verlangt Artikel 19 Absatz 1 von den Staaten, geeignete, unentgeltlich arbeitende Stellen zu unterhalten und sicherzustellen, dass Wanderarbeitnehmern und ihren Familien genaue Auskünfte zur Auswanderung und Einwanderung erteilt werden. Eine ähnliche „Forderung nach Informationen“ (die zentral für den Zugang von Migranten zum Recht ist) enthält Artikel 6 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer, umfassendere Bestimmungen hinsichtlich des Rechts auf „Inanspruchnahme der Gerichte und Behörden“ (Artikel 26) betreffen jedoch ausschließlich Wanderarbeitnehmer und nicht ihre Familienangehörigen.⁴⁷¹

Erwähnenswert ist auch die Tatsache, dass der Europarat äußerst umfassende Leitlinien für eine kindgerechte Justiz entwickelt hat, in denen festgehalten ist, wie sämtliche Gerichts- und Verwaltungsverfahren, einschließlich

470 EGMR, *Rahimi/Griechenland*, Nr. 8687/08, 5. April 2011 (auf Französisch verfügbar).

471 Europarat, *Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer*, SEV Nr. 93, 1977.

Einwanderungsverfahren, an die Bedürfnisse von Kindern angepasst werden sollten.⁴⁷²

Im internationalen Recht ist Artikel 37 KRK für minderjährige Migranten, denen die Freiheit entzogen wurde, besonders relevant, da er sicherstellt, dass diese Kinder das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand haben. Ferner haben sie das Recht, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

472 Europarat, Ministerkomitee (2010), *Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz*, 17. November 2010.

10

Verbraucherschutz und Schutz personenbezogener Daten



EU	Behandelte Themen	Europarat
<p>Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 38</p> <p>Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Artikel 169</p> <p>Verbraucherrechte-Richtlinie (2011/83/EU)</p> <p>Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (2005/29/EG)</p> <p>Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (2001/95/EG)</p> <p>Richtlinie über klinische Prüfungen (2001/20/EG)</p> <p>EuGH, C-244/06, <i>Dynamic Medien Vertriebs GmbH gegen Avides Media AG</i>, 2008 (Vertrieb von DVDs über das Internet)</p> <p>EuGH, C-36/02, <i>Omega Spielhallen- und Automatenaufstellungs-GmbH gegen Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn</i>, 2004 (Lizenz für den Spielbetrieb)</p> <p>Verordnung (EU) Nr. 536/2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln</p> <p>Richtlinie über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (2009/39/EG)</p> <p>Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug (2009/48/EG)</p> <p>Richtlinie über Erzeugnisse, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden (87/357/EWG)</p>	<p>Schutz von Kindern als Verbraucher</p>	<p>Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen</p>

EU	Behandelte Themen	Europarat
Richtlinie über die Ausübung der Fernseh­ tätigkeit (89/552/EWG) Richtlinie über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (2010/13/EU)		
Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 7 (Achtung des Privat- und Familienlebens), Artikel 8 (Schutz personenbezogener Daten) und Artikel 52 (Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze) AEUV, Artikel 16 Datenschutzrichtlinie (95/46/EG)	Kinder und Datenschutz	EMRK, Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) EGMR, <i>K.U. gegen Finnland</i> , Nr. 2872/02, 2008 (Kontaktanzeige im Internet) EGMR, <i>Avilkina und andere gegen Russland</i> , Nr. 1585/09, 2013 (Offenlegung einer Krankenakte) Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Das vorliegende Kapitel befasst sich mit der europäischen Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Gebiet des Verbraucher- und Datenschutzes. Auf EU-Ebene gibt es eine Fülle von Rechtsvorschriften und eine umfassende Rechtsprechung, da im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausdrücklich die Zuständigkeit der EU in diesem Bereich festgehalten ist. Der Beitrag des Europarates ist auf diesem Gebiet weniger umfangreich. Auf Vertragsebene gibt es zwei wichtige Übereinkommen zu Medien und zum Datenschutz. Der EGMR hat ferner in einer Reihe von Rechtssachen hinsichtlich des Datenschutzes einzelner Personen entschieden.

Die nachstehenden Abschnitte konzentrieren sich auf bestimmte Aspekte des Verbraucherrechts, die Kinder ([Abschnitt 10.1](#)) und den Datenschutz ([Abschnitt 10.2](#)) betreffen. Für jeden dieser Sachverhalte werden nicht nur der allgemeine Rechtsrahmen und seine Anwendbarkeit auf Kinder untersucht, sondern auch die spezifischen Normen für den Schutz von Kindern, sofern diese relevant sind.

10.1 Schutz von Kindern als Verbraucher

Kernpunkte

- Nach Ansicht des EuGH stehen das Wohl minderjähriger Verbraucher und der Schutz ihrer Rechte über im Allgemeininteresse liegenden Erfordernissen, was Einschränkungen hinsichtlich des freien Warenverkehrs, der Freizügigkeit, des freien Dienstleistungs- und des freien Kapitalverkehrs rechtfertigt.
- Kinder sollten in ihrer Rolle als Verbraucher einschlägige Informationen bereitgestellt bekommen, damit sie alle relevanten Fakten berücksichtigen und eine fundierte Entscheidung treffen können.
- Unlautere Geschäftspraktiken sind Praktiken, die nicht dem Grundsatz der beruflichen Sorgfalt entsprechen und Einfluss auf Geschäftsentscheidungen von Erwachsenen und Kindern haben können.
- Kinder dürfen nur dann in klinische Studien einbezogen werden, wenn die begründete Annahme besteht, dass die Verabreichung des Arzneimittels einen unmittelbaren Nutzen für das betroffene Kind hat, der die Risiken überwiegt.
- Das Unionsrecht und das Recht des Europarates schränken den Umfang der Werbung ein, der Kinder ausgesetzt werden dürfen, ohne jedoch Werbung gänzlich zu untersagen.
- Kinder haben Anrecht auf einen besonderen Schutz, der auch den Schutz vor Werbung und Teleshopping-Programmen umfasst, die ihnen moralische oder körperliche Schäden zufügen könnten.
- Das Schalten von Produktwerbung in Kinderprogrammen ist untersagt.

10.1.1 Verbraucherrechte

Im Unionsrecht bilden Artikel 169 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union die beiden Hauptsäulen des Verbraucherschutzes. Der EuGH hat erkannt, dass das Wohl des Kindes über im Allgemeininteresse liegenden Erfordernissen steht und somit Einschränkungen hinsichtlich der Freiheiten des Binnenmarktes rechtfertigt.

Beispiel: Die Rechtssache *Dynamic Medien*⁴⁷³ betrifft den Verkauf von DVDs japanischer Cartoons über das Internet in Deutschland. Die Cartoons waren im Vereinigten Königreich für Kinder ab 15 Jahren freigegeben worden. Von den zuständigen deutschen Behörden waren sie als nicht angemessen eingestuft worden. Die wesentliche Fragestellung vor dem EuGH war die, ob das Verbot in Deutschland dem Grundsatz des freien Warenverkehrs entgegenstand. Der EuGH urteilte, das deutsche Gesetz verfolge hauptsächlich das Ziel, Kinder vor Informationen zu schützen, die ihrem Wohl abträglich wären. Er urteilte, die Einschränkung des freien Warenverkehrs sei nicht unverhältnismäßig, solange sie nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung des von dem betreffenden Mitgliedstaat verfolgten Ziels – der Schutz von Kindern – erforderlich ist.

Beispiel: Die Rechtssache *Omega*⁴⁷⁴ betrifft den Betrieb eines Laserdroms in Deutschland. Ziel des Spieles im Laserdrom war es, Sensorempfänger auf den von den Spielern getragenen Westen zu treffen. Die Ausrüstung für das Spiel war von einem britischen Unternehmen geliefert worden und sowohl das Spiel als auch die Ausrüstung waren im Vereinigten Königreich rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden. Das Spiel wurde in Deutschland mit der Begründung verboten, es verstoße gegen Grundwerte wie die Würde des Menschen. Der EuGH urteilte, die von den deutschen Behörden auferlegte Beschränkung habe nicht gegen Unionsrecht verstoßen, da sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung gebührend gerechtfertigt war.

Die jüngste Überprüfung des Verbraucherrechts in der EU führte zur Verabschiedung der Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU (VRR), mit der die nationalen Vorschriften zum Fernabsatz und zu außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen sowie anderen Arten von Verbraucherverträgen vollständig harmonisiert werden sollen.⁴⁷⁵ Dabei soll ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen einem hohen Verbraucherschutzniveau und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gewährleistet werden. Nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a gilt

473 EuGH, C-244/06, *Dynamic Medien Vertriebs GmbH/Avides Media AG*, 14. Februar 2008.

474 EuGH, C-36/02, *Omega Spielhallen- und Automatenaufstellungs-GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn*, 14. Oktober 2004.

475 Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64 (die Richtlinie sollte bis 13. Dezember 2013 umgesetzt werden).

die VRR nicht für Verträge über soziale Dienstleistungen, einschließlich der Bereitstellung und Vermietung von Sozialwohnungen, der Bereitstellung von Kinderbetreuung oder der Unterstützung von dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Familien oder Personen, einschließlich der Langzeitpflege. Zu den Sozialdienstleistungen gehören unter anderem Dienstleistungen für Kinder und Jugendliche, Dienstleistungen zur Unterstützung von Familien, Alleinerziehenden und älteren Menschen sowie Dienstleistungen für Migranten. Die VRR widmet den vorvertraglichen Informationen besondere Aufmerksamkeit. Sie stützt ihre „Informationspflichten“ auf die Annahme, dass Verbraucher, einschließlich Kinder, denen angemessene Informationen bereitgestellt werden, in der Lage sind, alle einschlägigen Fakten zu berücksichtigen und eine fundierte Entscheidung zu treffen.

10.1.2 Unlautere gewerbliche Praktiken bei Kindern

Im Unionsrecht behandelt die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern⁴⁷⁶ die Gesamtheit der Rechtsgeschäfte (unabhängig davon, ob diese offline oder online abgewickelt werden und Waren oder Dienstleistungen umfassen). Kinder fallen in dieser Richtlinie unter die Kategorie der „besonders schutzbedürftigen Verbraucher“ (Artikel 5 Absatz 3). Geschäftsentscheidungen dürfen nicht aufgrund von Belästigung, Nötigung, unzulässiger Beeinflussung oder irreführender Informationen getroffen werden und minderjährige Verbraucher haben das Recht, diese Entscheidungen frei zu treffen. Die Richtlinie untersagt die Vermarktung eines Produkts sowie Werbeaktivitäten, die eine Verwechslungsgefahr mit einem anderen Produkt oder dem Warenzeichen eines Mitbewerbers begründen, und fordert, dass alle notwendigen Informationen den Verbrauchern klar und verständlich und zu einem geeigneten Zeitpunkt bereitgestellt werden, damit sie eine geschäftliche Entscheidung treffen können (Artikel 6 und 7).

⁴⁷⁶ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABL. L 149 vom 11.6.2005, S. 22.

10.1.3 Produktsicherheit

Im Unionsrecht existiert ein umfassender Rechtsrahmen, der gewährleistet, dass nur sichere und anderweitig konforme Erzeugnisse ihren Weg auf den Markt finden. Insbesondere die Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit widmet der Sicherheit von Kindern besondere Aufmerksamkeit, indem sie Kinder in die Verbrauchergruppen aufnimmt, die besonders anfällig für die von den betreffenden Produkten ausgehenden Gefahren sind (Erwägungsgrund 8 der Produktsicherheitsrichtlinie). Daher muss die Sicherheit des Produkts unter Berücksichtigung aller einschlägigen Aspekte, insbesondere der Verbrauchergruppen, an die sich das Produkt richtet, beurteilt werden.

Die Richtlinie 87/357/EWG des Rates ist eine spezifische Produktsicherheitsrichtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Erzeugnisse, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden.⁴⁷⁷ Sie untersagt die Vermarktung, Einfuhr und Herstellung von Produkten, die wie Lebensmittel aussehen, aber nicht essbar sind. Die Mitgliedstaaten müssen Prüfungen durchführen, um sicherzustellen, dass keine derartigen Produkte auf den Markt gebracht werden. Wenn ein Mitgliedstaat ein Produkt im Rahmen dieser Richtlinie verbietet, muss er die Kommission hierüber informieren und Informationen bereitstellen, die an die anderen Mitgliedstaaten weitergeleitet werden. Der konkreten Frage der Sicherheit von Spielzeug wird in [Abschnitt 10.1.6](#) eingehender nachgegangen.

10.1.4 Klinische Prüfungen an Kindern

Im Unionsrecht fallen Kinder in der Richtlinie 2001/20/EG⁴⁷⁸ zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung der guten klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln unter die besonders schützenswerten Personen, die nicht rechtswirksam in eine klinische Prüfung einwilligen können (Erwägungsgrund 3). Kinder dürfen nur dann in klinische Prüfungen einbezogen werden, wenn die Verabreichung des Arzneimittels einen unmittelbaren Nutzen für sie hat, der die

477 Richtlinie 87/357/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Erzeugnisse, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden, ABl. L 192 vom 11.7.1987, S. 49.

478 Richtlinie 2001/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung der guten klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln, ABl. L 121 vom 1.5.2001, S. 34.

Risiken überwiegt (Erwägungsgrund 3). Klinische Prüfungen müssen den betroffenen Personen einen bestmöglichen Schutz bieten (Artikel 4).

In ähnlicher Weise enthält die Verordnung (EU) Nr. 536/2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln spezifische Bestimmungen für Kinder als Mitglieder schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen (Artikel 10 Absatz 1). Diese Verordnung soll schrittweise die Richtlinie 2001/20/EG ersetzen.⁴⁷⁹ Sie sieht vor, dass Anträge auf Genehmigung von klinischen Prüfungen mit Kindern besonders sorgfältig bewertet werden müssen. Ein gesetzlicher Vertreter des Kindes muss in eine klinische Prüfung einwilligen; ebenso muss das Kind selbst einwilligen, wenn es in der Lage ist, sich eine Meinung zu bilden (Artikel 29 Absätze 1 und 8). In der Verordnung werden konkrete Bedingungen für die Durchführung sicherer klinischer Prüfungen mit Kindern festlegt, die auch eine Einwilligung nach Aufklärung sicherstellen (Artikel 32). Diese Bedingungen lauten: Über eine Entschädigung für sich direkt aus der Teilnahme an der klinischen Prüfung ergebende Ausgaben und Einkommensausfälle hinaus gibt es für die Prüfungsteilnehmer keine Anreize; Ziel der klinischen Prüfung ist die Erforschung von Behandlungen für einen klinischen Zustand, der nur Minderjährige betrifft; und es gibt wissenschaftliche Gründe für die Erwartung, dass die Teilnahme an der klinischen Prüfung: einen direkten Nutzen für den betroffenen Minderjährigen zur Folge haben wird, der die Risiken und Belastungen überwiegt; oder einen Nutzen für die Bevölkerungsgruppe, zu der der betroffene Minderjährige gehört, zur Folge haben wird und der betroffene Minderjährige im Vergleich zur Standardbehandlung seiner Krankheit durch die klinische Prüfung nur einem minimalen Risiko und einer minimalen Belastung ausgesetzt wird. Nur in Notfällen können klinische Prüfungen an Kindern durchgeführt werden, ohne dass zuvor ihre Einwilligung oder die ihrer rechtlichen Vertreter eingeholt wurde (Artikel 35 Absatz 1).

10.1.5 Für Säuglinge und Kleinkinder bestimmte Lebensmittel

Im Unionsrecht befasst sich die Richtlinie [2009/39/EG über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind](#)⁴⁸⁰, mit der Nährwertzusammensetzung und der Sicherheit von Lebensmitteln, die speziell für Säuglinge und Kleinkinder

479 Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG, ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 1.

480 Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, ABl. L 124 vom 20.5.2009, S. 21.

unter 12 Monaten hergestellt werden. Ihre Bestimmungen betreffen Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder sowie Zusatzstoffe in Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder. Ziel der Richtlinie ist es, die Produktsicherheit zu gewährleisten und den Verbrauchern geeignete Produkte und angemessene Informationen bereitzustellen. Sie besagt unter anderem, dass eine besondere Ernährung den besonderen Ernährungsanforderungen bestimmter Verbrauchergruppen entsprechen muss, einschließlich gesunder Säuglinge und Kleinkinder (Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c).

10.1.6 Sicherheit von Spielzeug

Im Unionsrecht definiert die Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug⁴⁸¹ in ihrem Artikel 2 Spielzeuge als „Produkte, die – ausschließlich oder nicht ausschließlich – dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden“.⁴⁸² Anhang I enthält eine nicht erschöpfende Liste von Produkten, die nicht als Spielzeug gelten, die jedoch für Verwirrung sorgen könnten. In Artikel 2 Absatz 2 werden ebenfalls einige Spielzeuge aufgelistet, für die die Richtlinie nicht gilt. Die Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug stärkt Gesundheits- und Sicherheitsstandards, indem sie die Menge bestimmter chemischer Stoffe begrenzt, die in einem für Spielzeuge verwendeten Material enthalten sein dürfen (Artikel 10).⁴⁸³

10.1.7 Kinder und Werbung

Im Unionsrecht erweiterte die Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste⁴⁸⁴ den Rahmen der Rechtsvorschriften der Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“). Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste behandelt die Beschränkung

481 Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug, ABl. L 170 vom 30.6.2009.

482 *Ibid*, Artikel 2 Absatz 1.

483 Die Europäische Kommission hat ferner „freiwillige Vereinbarungen“ mit der europäischen Spielzeugindustrie bzw. mit europäischen Spielzeughändlern geschlossen, um die Sicherheit von Spielzeug zu verbessern. Vgl. hierzu auch: http://ec.europa.eu/growth/sectors/toys/safety/index_en.htm.

484 Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1.

der Menge, der Qualität und des Umfangs der Werbung, der Kinder ausgesetzt werden dürfen, und regelt so die Dauer von Werbung (Artikel 20, 24 und 27). Sie untersagt eine Produktplatzierung in Programmen für Kinder (Artikel 11) und ermächtigt die Mitgliedstaaten, Schleichwerbung in Programmen für Kinder zu untersagen (Artikel 10 Absatz 4).⁴⁸⁵ Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste findet einen Mittelweg zwischen dem Schutz von Kindern und anderen wichtigen demokratischen Werten wie der Meinungsfreiheit und unterstützt dabei den Gedanken, dass ein solcher Schutz durch die wesentliche Einbeziehung elterlicher Verantwortung möglich ist (Erwägungsgründe 48 und 59).

Die wirksame Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste wird ergänzt durch die Empfehlungen über den Schutz von Kindern und die Menschenwürde aus den Jahren 1998⁴⁸⁶ und 2006⁴⁸⁷.

Im Recht des Europarates stellte das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen⁴⁸⁸ den ersten internationalen Vertrag zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die freie Verbreitung grenzüberschreitender Fernsehprogramme in Europa dar. Es schützt insbesondere Kinder und Jugendliche (Artikel 7 Absatz 2), indem es beispielsweise das Senden pornografischer und Gewalt herausstellender Materialien sowie zum Rassenhass aufstachelnde Programme verbietet. Es legt Standards für die Werbung fest und regelt Werbedauer und Werbepausen.

485 Für einen allgemeineren Überblick über die Funktionsweise der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste vgl. auch: COM(2012) 203 final, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Anwendung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (Richtlinie 2010/13/EU), Brüssel, 4. Mai 2012, und SWD(2012) 125 final, Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Begleitunterlage zum Ersten Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Anwendung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (Richtlinie 2010/13/EU), Brüssel, 4. Mai 2012.

486 Empfehlung 98/560/EG des Rates vom 24. September 1998 zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweigs der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste durch die Förderung nationaler Rahmenbedingungen für die Verwirklichung eines vergleichbaren Niveaus in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde, ABl. L 270 vom 24.9.1998.

487 Empfehlung 2006/952/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Schutz Minderjähriger und den Schutz der Menschenwürde und über das Recht auf Gegendarstellung im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweiges der audiovisuellen Dienste und Online-Informationendienste, ABl. L 378 vom 27.12.2006.

488 Europarat, **Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen**, SEV Nr. 132, 1989. Geändert gemäß den Bestimmungen des **Änderungsprotokolls**, SEV Nr. 171, 2002.

10.2 Kinder und Schutz personenbezogener Daten

Kernpunkte

- Im Unionsrecht und dem Recht des Europarates wurde der Schutz personenbezogener Daten als Grundrecht anerkannt.
- Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Korrespondenz (Artikel 8 EMRK) umfasst das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten.
- Kinder haben – neben anderen Rechten bezüglich ihrer personenbezogenen Daten – das Recht, der Verarbeitung ihrer Daten zu widersprechen, ausgenommen bei Vorliegen zwingender rechtmäßiger Gründe.

10.2.1 Europäisches Datenschutzrecht

Im Unionsrecht obliegt der EU die Zuständigkeit, Gesetzesvorschriften zu Angelegenheiten des Datenschutzes zu erlassen (Artikel 16 AEUV).⁴⁸⁹ Artikel 8 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthält wichtige Grundsätze für den Datenschutz (Verarbeitung nach Treu und Glauben, mit Einwilligung oder auf einer gesetzlich geregelten legitimen Grundlage, Recht auf Auskunft und Berichtigung), während Artikel 8 Absatz 3 vorschreibt, dass die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz von einer unabhängigen Stelle überwacht wird. Das in Artikel 8 festgelegte Recht auf den Schutz personenbezogener Daten kann unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und zur Achtung der Grundsätze einer demokratischen Gesellschaft wie der Freiheiten und Rechte anderer eingeschränkt sein (Artikel 52 der Charta).⁴⁹⁰

Der Schutz personenbezogener Daten hat sich zu einem der Schlüsselbereiche des europäischen Rechts im Hinblick auf die Privatsphäre entwickelt. Die

489 Für einen allgemeinen Überblick über das europäische Datenschutzrecht vgl.: FRA und Europarat (2014).

490 EuGH, verbundene Rechtssachen C-468/10 und C-469/10, *Asociación Nacional de Establecimientos Financieros de Crédito (ASNEF) und Federación de Comercio Electrónico y Marketing Directo (FECEMD)/Administración del Estado*, 24. November 2011, Randnr. 48; EuGH, C-275/06, *Productores de Música de España (Promusicae)/Telefónica de España SAU* [GK], 29. Januar 2008, Randnr. 68.

Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutzrichtlinie)⁴⁹¹ ist das wichtigste Instrument in diesem Bereich.

Da die Datenverarbeitung in geschlossenen, der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Räumen erfolgt, ist Kindern und anderen betroffenen Personen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in der Regel nicht bewusst. Um der Gefährdung betroffener Personen entgegenzuwirken, garantiert das europäische Recht Kindern (und anderen betroffenen Personen) bestimmte individuelle Rechte, wie das Recht, darüber in Kenntnis gesetzt zu werden, dass ihre Daten erfasst werden, das Recht auf Zugang zu den gespeicherten Daten und auf Auskunft über die Details der Verarbeitung, das Recht, einer unrechtmäßigen Verarbeitung zu widersprechen, sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten.

Die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen müssen angemessene Informationen bezüglich der Datenverarbeitung bereitstellen (Artikel 10 und 11 der Datenschutzrichtlinie). In einer kinderfreundlichen Weise ausgelegt bedeutet dies, dass die Sprache und die Form der Informationen an den Entwicklungsstand und die Verständnissfähigkeit von Kindern angepasst werden müssen. Als Mindestanforderung müssen die Informationen die Zweckbestimmungen der Verarbeitung sowie die Identität und die Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen umfassen (Artikel 10 Buchstaben a und b der Datenschutzrichtlinie).

Die Datenschutzrichtlinie sieht vor, dass betroffene Personen ihre Einwilligung geben, und zwar unabhängig von der Sensibilität der verarbeiteten Daten (Artikel 7, 8 und 14). Ein kinderfreundliches Einwilligungsverfahren würde die Entwicklung des Kindes berücksichtigen und es nach und nach mit einbinden. Der erste Schritt besteht darin, dass ein Kind von seinem gesetzlichen Vertreter gefragt wird, bevor dieser seine Einwilligung erteilt; der zweite Schritt besteht in der parallelen Einwilligung des Kindes und seines gesetzlichen Vertreters, während der letzte Schritt die alleinige Einwilligung des Jugendlichen umfasst.

Betroffene Personen haben das Recht auf Löschung von Daten, was die Möglichkeit beinhaltet, ihre personenbezogenen Daten auf Anforderung entfernen oder löschen zu lassen, sowie das Recht, der Verarbeitung ihrer personenbezogenen

⁴⁹¹ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutzrichtlinie), ABl. L 281 vom 23.11.1995.

Daten zu widersprechen. Letztere Möglichkeit wurde zunehmend für Kinder bedeutsam – angesichts der großen Menge an personenbezogener Daten von Kindern, die über die sozialen Netzwerke verbreitet und verfügbar gemacht werden. Der EuGH hat sich in diesem Bereich zwar noch nicht mit Rechtssachen befasst, die Kinder betrafen, in einem kürzlich verhandelten Fall eines volljährigen Beschwerdeführers urteilte er jedoch, das Widerspruchsrecht beziehe sich auf Daten und Informationen, „insbesondere, wenn diese unangemessen, irrelevant oder nicht mehr relevant oder in Relation zu diesen Zwecken und angesichts der verstrichenen Zeit unmaßig“ zu sein scheinen.⁴⁹² Der EuGH urteilte auch, die Anwendbarkeit des Widerspruchsrechts müsse gegenüber anderen Grundrechten abgewogen werden.

Im Recht des Europarates hat der EGMR das Recht auf Schutz personenbezogener Daten in Artikel 8 EMRK hineingelesen. Der Gerichtshof untersucht den Datenschutz betreffende Situationen, einschließlich des Abhörens von Gesprächen,⁴⁹³ verschiedener Formen der Überwachung⁴⁹⁴ und des Schutzes vor der Speicherung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen.⁴⁹⁵ Ferner urteilte der EGMR, das nationale Recht müsse geeignete Maßnahmen festlegen, um Rechtsbehelfe bei Verstößen gegen das Recht auf Datenschutz sicherzustellen.

Beispiel: In der Rechtssache *K.U. gegen Finnland*⁴⁹⁶ handelte es sich bei dem Beschwerdeführer um einen Minderjährigen, der klagte, da in seinem Namen eine Kontaktanzeige sexueller Natur bei einer Kontaktbörse im Internet platziert worden war. Der Serviceprovider verweigerte jedoch unter Berufung auf die nach finnischem Recht vorgesehene Vertraulichkeit die Offenlegung derjenigen Person, die die Informationen platziert hatte. Der Beschwerdeführer machte geltend, das nationale Recht biete keinen ausreichenden Schutz vor den Handlungen einer privaten Person, die diffamierende Daten über den Beschwerdeführer im Internet veröffentlicht. Der EGMR urteilte, Staaten hätten positive Verpflichtungen, zu denen es

492 EuGH, C-131/12, *Google Spain SL und Google Inc./Agencia Española de Protección de Datos (AEPD) und Mario Costeja González* [GK], 13. Mai 2014, Randnr. 93.

493 Vgl. beispielsweise: EGMR, *Malone/Vereinigtes Königreich*, Nr. 8691/79, 2. August 1984; EGMR, *Copland/Vereinigtes Königreich*, Nr. 62617/00, 3. April 2007.

494 Vgl. beispielsweise: EGMR, *Klass und andere/Deutschland*, Nr. 5029/71, 6. September 1978; EGMR, *Uzun/Deutschland*, Nr. 35623/05, 2. September 2010.

495 Vgl. beispielsweise: EGMR, *Leander/Schweden*, Nr. 9248/81, 26. März 1987; EGMR, *S. und Marper/Vereinigtes Königreich* [Große Kammer], Nr. 30562/04 und 30566/04, 4. Dezember 2008.

496 EGMR, *K.U./Finnland*, Nr. 2872/02, 2. Dezember 2008. Vgl. auch [Kapitel 4](#).

gehöre, Maßnahmen zum Schutz der Achtung des Privatlebens selbst im Bereich der Beziehungen zwischen Privatpersonen zu verabschieden. Im Fall des Beschwerdeführers war es für seinen konkreten, wirksamen Schutz notwendig, dass wirksame Schritte zur Ermittlung und Verfolgung des Täters ergriffen werden. Ein solcher Schutz wurde vom Staat jedoch nicht gewährt und der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 8 EMRK fest.⁴⁹⁷

Beispiel: Die Rechtssache *Avilkina und andere gegen Russland*⁴⁹⁸ betrifft die Offenlegung der Krankenakte eines zwei Jahre alten Mädchens gegenüber dem Staatsanwalt, nachdem dieser angeordnet hatte, über sämtliche Verweigerungen von Bluttransfusionen durch Zeugen Jehovas in Kenntnis gesetzt zu werden. Der Gerichtshof erkannte an, dass die Interessen eines Patienten und der Gemeinschaft als Ganzes am Schutz der Vertraulichkeit medizinischer Daten weniger schwer wiegen können als die Interessen der strafrechtlichen Ermittlung. Er stellte ferner fest, dass es sich bei der Beschwerdeführerin nicht um eine verdächtige oder beschuldigte Person in einem Strafverfahren handelte. Außerdem hätte das medizinische Fachpersonal, das die Beschwerdeführerin behandelte, um eine gerichtliche Genehmigung für eine Bluttransfusion ersuchen können, wenn es davon überzeugt gewesen wäre, dass sich das Mädchen in einer lebensbedrohlichen Situation befand. Angesichts der Tatsache, dass keine dringende soziale Notwendigkeit bestand, die Offenlegung der vertraulichen medizinischen Informationen über die Beschwerdeführerin zu beantragen, stellte der EGMR eine Verletzung von Artikel 8 EMRK fest.

Beispiel: In der Rechtssache *S. und Marper gegen Vereinigtes Königreich*⁴⁹⁹ wurden die Fingerabdrücke und die DNA eines elfjährigen Kindes, die in Zusammenhang mit dem Verdacht auf versuchten Raub abgenommen bzw. gewonnen wurden, ohne zeitliche Beschränkung gespeichert, obwohl der Junge letztendlich freigesprochen wurde. Angesichts der Art und der Menge personenbezogener Informationen, die in Zellproben und DNA-Profilen enthalten sind, stellte ihre Speicherung als solches einen Eingriff in das Recht des ersten Beschwerdeführers auf Achtung seines Privatlebens

497 FRA und Europarat (2014), S. 122.

498 EGMR, *Avilkina und andere/Russland*, Nr. 1585/09, 6. Juni 2013.

499 EGMR, *S. und Marper/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 30562/04 und 30566/04, 4. Dezember 2008.

dar. Die Kerngrundsätze der einschlägigen Instrumente des Europarates und das Recht und die Praxis der übrigen Vertragsstaaten schreiben vor, dass die Speicherung von Daten im Hinblick auf den Zweck ihrer Gewinnung angemessen und zeitlich begrenzt sein muss, besonders im Polizeibereich. Der durch Artikel 8 EMRK gewährte Schutz würde in inakzeptabler Weise geschwächt, wenn die Verwendung moderner wissenschaftlicher Techniken im Strafjustizsystem um jeden Preis erlaubt würde, ohne dass ihr potenzieller Nutzen gegen wichtige Interessen des Privatlebens abgewogen würde. Diesbezüglich war die pauschale und anlasslose Art der Speicherbefugnis in England und Wales besonders auffallend, da sie es gestattete, Daten für einen unbegrenzten Zeitraum und unabhängig von der Art oder Schwere der Straftat oder dem Alter des Verdächtigen zu speichern. Im Falle von Minderjährigen könnte angesichts ihrer besonderen Situation und der Bedeutung ihrer Entwicklung und Integration in die Gesellschaft eine Speicherung besonders nachteilig sein. Zusammenfassend stellte die Datenspeicherung einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung des Privatlebens dar.

Das Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten⁵⁰⁰ (Konvention Nr. 108) betrifft die gesamte Datenverarbeitung im privaten und öffentlichen Sektor und schützt alle Menschen, einschließlich Kinder, vor einem Missbrauch, der mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einhergehen kann. Zur Konvention Nr. 108 existiert ein Zusatzprotokoll, das die Einrichtung von Kontrollstellen und den grenzüberschreitenden Verkehr personenbezogener Daten an Empfänger in Nicht-Vertragsparteien des Übereinkommens regelt.⁵⁰¹

Die in der Konvention Nr. 108 festgelegten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen die rechtmäßige Erfassung und automatische Speicherung von Daten nach Treu und Glauben; diese müssen für bestimmte rechtmäßige Zwecke verwendet werden und dürfen weder für Zielsetzungen verwendet werden, die nicht mit diesen Zwecken vereinbar sind, noch länger als nötig gespeichert werden. Sie betreffen ferner die Qualität der Daten. Angesichts fehlender geeigneter rechtlicher Garantien ist die Verarbeitung „sensibler“ Daten,

500 Europarat, [Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten](#), SEV Nr. 108, 1981.

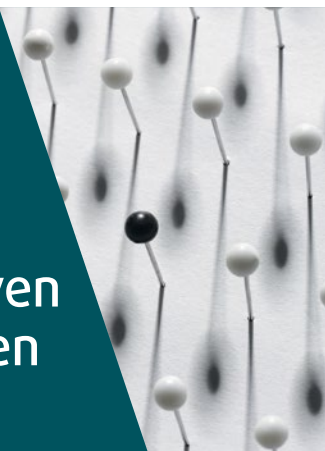
501 Europarat, [Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten](#) bezüglich Kontrollstellen und grenzüberschreitendem Datenverkehr, SEV Nr. 181, 2001.

die die Rasse, politische Anschauung, Gesundheit, Religion, das Sexualleben oder das Strafregister einer Person betreffen, untersagt. In der Konvention ist zudem das Recht jedes Menschen (einschließlich das Recht von Kindern) verankert, Auskunft darüber zu erhalten, welche Informationen über ihn gespeichert sind, und diese Informationen ggf. berichtigen zu lassen. Einschränkungen der in der Konvention festgeschriebenen Rechte sind nur möglich, wenn übergeordnete Interessen wie die Staatssicherheit oder die Verteidigung bedroht sind.

Im internationalen Recht ist das Recht auf Datenschutz Bestandteil des in Artikel 16 KRK enthaltenen Rechts von Kindern auf Privatleben. Dieser Artikel sieht vor, dass ein Kind nicht willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden darf. Dieses Recht ist von jedem zu achten, auch vom gesetzlichen Vertreter des Kindes.

11

Rechte von Kindern in Strafverfahren und alternativen (außergerichtlichen) Verfahren



EU	Behandelte Themen	Europarat
<p>Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 47 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht), Artikel 48 (Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte) und Artikel 49 (Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen)</p> <p>Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (2010/64/EU)</p> <p>Richtlinie über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (2012/13/EU)</p> <p>Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand (2013/48/EU)</p>	<p>Garantie eines fairen Verfahrens</p>	<p>EMRK, Artikel 6 (faïres Verfahren)</p> <p>EGMR, <i>T. gegen Vereinigtes Königreich</i> [Große Kammer], Nr. 24724/94, 1999 (Kinder im Gericht)</p> <p>EGMR, <i>Panovits gegen Zypern</i>, Nr. 4268/04, 2008 (Zugang zu einem Rechtsbeistand)</p>
<p>Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 4 (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) und Artikel 6 (Recht auf Freiheit)</p>	<p>Inhaftnahme</p>	<p>EMRK, Artikel 5 (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) und Artikel 5 (Recht auf Freiheit)</p> <p>EGMR, <i>Bouamar gegen Belgien</i>, Nr. 9106/80, 1988 (Inhaftnahme zum Zweck einer überwachten Erziehung)</p> <p>EGMR, <i>D.G. gegen Irland</i>, Nr. 39474/98, 2002 (Inhaftnahme zum Zweck einer überwachten Erziehung)</p> <p>EGMR, <i>Nart gegen Türkei</i>, Nr. 20817/04, 2008 (Untersuchungshaft)</p> <p>EGMR, <i>Güveç gegen Türkei</i>, Nr. 70337/01, 2009 (Haftbedingungen)</p>

EU	Behandelte Themen	Europarat
<p>Richtlinie zum Opferschutz (2012/29/EU)</p> <p>EuGH, C-105/03, <i>Strafverfahren gegen Maria Pupino</i> [Große Kammer], 2005 (Vernehmung Minderjähriger als Zeugen)</p>	<p>Kinder als Zeugen und Opfer</p>	<p>EGMR, Artikel 3 (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) und 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens)</p> <p>EGMR, <i>Kovač gegen Kroatien</i>, Nr. 503/05, 2007 (Minderjährige als Zeugin)</p> <p>EGMR, <i>S.N. gegen Schweden</i>, Nr. 34209/96, 2002 (Minderjähriger als Zeuge)</p> <p>EGMR, <i>R.R. und andere gegen Ungarn</i>, Nr. 19400/11, 2012 (Ausschluss einer Familie aus dem Zeugenschutzprogramm)</p>

Die Rechte von Kindern im Kontext von Jugendstrafverfahren betreffen Kinder, die einer Straftat beschuldigt oder wegen einer Straftat verfolgt bzw. verurteilt werden, sowie Kinder, die als Opfer bzw. Zeugen an Gerichtsverfahren und ähnlichen Verfahren teilnehmen. Die Stellung von Kindern im Kontext des Jugendstrafrechts wird durch allgemeine Menschenrechtsbestimmungen geregelt, die sowohl für Erwachsene als auch für Kinder gelten.

Das vorliegende Kapitel gibt einen Überblick über die europäischen Normen, die für Kinder in Gerichtsverfahren und alternativen Verfahren relevant sind. Es behandelt Garantien für ein faires Verfahren, einschließlich der wirksamen Teilnahme und des Zugangs zu einem Rechtsbeistand, die Rechte inhaftierter junger Straftäter, einschließlich der Untersuchungshaft (materielle und Verfahrensgarantien), Haftbedingungen und Schutz vor Misshandlung sowie den Schutz minderjähriger Zeugen und Opfer. Schutzaspekte sind besonders relevant bei nicht-streitigen alternativen Verfahren, die verwendet werden sollten, wann immer dies dem Wohl des Kindes zuträglich sein könnte.⁵⁰² Im Fall von Kindern sind die Ziele der Strafjustiz wie soziale Inklusion, Bildung und die Vermeidung weiterer Straftaten wichtige Grundprinzipien.⁵⁰³

502 Europarat, Ministerkomitee (2010), Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, 17. November 2010, Randnr. 24.

503 Vgl. des Weiteren Europarat, Ministerkomitee (2008), Empfehlung CM/Rec(2008)11 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäterinnen und Straftäter, 5. November 2008, Teil I.A.2.

11.1 Garantien für faire Verfahren

Kernpunkte

- Kinder in Strafverfahren haben einen Anspruch darauf, fair und in einer kindgerechten Weise behandelt zu werden.
- Gerichtsverfahren sollten an die Bedürfnisse von Kindern angepasst werden, um deren wirksame Teilnahme sicherzustellen.
- Kinder haben bereits ab der Anfangsphase eines Strafverfahrens und der ersten Vernehmung durch die Polizei das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand.

In diesem Abschnitt werden die allgemeinen Anforderungen an ein faires Verfahren sowohl auf EU-Ebene als auch auf der Ebene des Europarates kurz dargelegt, besondere Aufmerksamkeit wird jedoch den Garantien für ein faires, kindgerechtes Verfahren geschenkt.

Das Recht auf ein faires Verfahren ist einer der Grundpfeiler einer demokratischen Gesellschaft. Einer Straftat verdächtige oder beschuldigte Kinder haben das Recht auf ein faires Verfahren und profitieren von denselben Garantien wie alle anderen Personen, die mit dem Gesetz im Konflikt stehen. Garantien für ein faires Verfahren finden ab dem ersten Verhör des Kindes Anwendung und gelten auch während des Verfahrens. Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt stehen, sind jedoch besonders gefährdet und bedürfen daher eines zusätzlichen Schutzes. Europäische Einrichtungen haben spezielle Anforderungen entwickelt, um sicherzustellen, dass die Bedürfnisse dieser Kinder wirksam erfüllt werden.

Im Unionsrecht legen mehrere Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union grundlegende Rechte für den Zugang zur Justiz fest, die Garantien für faire Gerichtsverfahren sowohl für Erwachsene als auch für Kinder vorsehen. Artikel 47 befasst sich konkret mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht und legt Anforderungen fest, die von besonderer Relevanz für Kinder sind, wie beispielsweise das Recht darauf, dass ihre Sache öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist verhandelt wird, das Recht, sich beraten, verteidigen und vertreten zu lassen, sowie das Recht auf Prozesskostenhilfe. In ähnlicher Weise sind die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen, die in Artikel 49 festgelegt sind, für Kinder besonders relevant. Außerdem werden in

verschiedenen EU-Richtlinien spezifische Garantien für faire Strafverfahren festgelegt: die Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen⁵⁰⁴, die Richtlinie über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren⁵⁰⁵ und die Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand.⁵⁰⁶ Die beiden ersten Richtlinien enthalten keine kinderspezifischen Garantien, wenngleich die Richtlinie über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung Bestimmungen enthält, die allgemein die Situation schutzbedürftiger Verdächtiger oder Angeklagter betreffen. Auf die Kinder betreffenden Bestimmungen der Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand wird in [Abschnitt 11.2.2](#) näher eingegangen.

Selbst ohne Vorliegen kinderspezifischer Bestimmungen müssen die Mitgliedstaaten die Charta der Grundrechte der Europäischen Union achten, wenn sie die Bestimmungen der obigen Richtlinien umsetzen. Daher sollten in Fällen, in denen die Bestimmungen einer der Richtlinien auf Kinder angewandt werden, Grundsätze wie das in Artikel 24 verankerte Wohl des Kindes angemessen berücksichtigt werden. Bis dato wurden vor dem EuGH noch keine Fälle bezüglich der Auslegung von Artikel 24 der Charta in Verbindung mit einer der genannten Richtlinien vorgebracht.⁵⁰⁷

Von besonderer Bedeutung ist der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder⁵⁰⁸, mit der Kindern ein obligatorischer Zugang zu einem Rechtsbeistand in sämtlichen Phasen eines Strafverfahrens bereitgestellt werden soll. Der Vorschlag sieht ferner vor, dass Kinder von einer umgehenden Unterrichtung über ihre Rechte, einer Unterstützung durch ihre Eltern (oder einen anderen geeigneten Erwachsenen) und einer Befragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit profi-

504 Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1.

505 Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1.

506 Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs, ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1.

507 Der EuGH hat sich jedoch mit der Auslegung von Artikel 24 in Verfahren bezüglich der internationalen Kindesentführung befasst (vgl. [Abschnitt 5.4](#)).

508 Europäische Kommission (2013), Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder, COM(2013) 822 final, Brüssel, 27. November 2013.

tieren sollen. Außerdem sollen Kinder im Falle eines Freiheitsentzugs Anspruch darauf haben, eine angemessene Bildung, Beratung, Ausbildung und medizinische Versorgung zu erhalten und von Erwachsenen getrennt untergebracht zu werden.⁵⁰⁹

Im Recht des Europarates sind die Garantien für ein faires Verfahren in Artikel 6 EMRK festgehalten, der die umfassendste Rechtsprechung des EGMR generiert. Artikel 6 Absatz 1 EMRK nennt einige ausdrückliche Garantien für ein faires Verfahren: das Recht auf ein faires öffentliches Verfahren/eine faire öffentliche Urteilsverkündung (sofern dies nicht u. a. den Interessen von Kindern entgegensteht); das Recht auf eine Verhandlung innerhalb einer angemessenen Frist; das Recht auf ein Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht;⁵¹⁰ und das Recht auf ein auf dem Gesetz beruhendes Gericht. Der EGMR hat verschiedene mit dem Begriff des fairen Verfahrens verbundene Garantien entwickelt: Waffengleichheit und kontradiktorische Verfahren; Aussageverweigerungsrecht; Zugang zu einem Rechtsbeistand; wirksame Teilnahme; Anwesenheit bei der Verhandlung; und begründete Entscheidungen. Außerdem muss jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig gelten (Artikel 6 Absatz 2 EMRK).

Jede einer Straftat angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte: innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden (Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a EMRK); ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben (Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b EMRK); sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen (Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c EMRK); Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen (Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d EMRK); und unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten (Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e EMRK). Diese Garantien gelten in gleichem Maße für Erwachsene und Kinder. Aspekte, die für Kinder besonders wichtig sind und zu einer kinderspezifischen Rechtsprechung geführt haben, umfassen jedoch das Recht auf wirksame Teilnahme und das Recht auf Zugang

509 Vgl. auch [Abschnitt 11.2](#). Von Bedeutung für den Schutz von Kindern kann auch folgendes Dokument sein: Europäische Kommission (2013), Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, COM(2013) 824 final, Brüssel, 27. November 2013.

510 EGMR, [Nortier/Niederlande](#), Nr. 13924/88, 24. August 1993; EGMR, [Adamkiewicz/Polen](#), Nr. 54729/00, 2. März 2010.

zu einem Rechtsbeistand. Auf diese beiden konkreten Garantien eines fairen Verfahrens soll in diesem Kapitel daher näher eingegangen werden.

Von großer Bedeutung für verdächtige oder beschuldigte Kinder sind die *Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz*.⁵¹¹ Selbst wenn diese Leitlinien nicht rechtsverbindlich sind, so sind sie doch ein erster Schritt, um sicherzustellen, dass Gerichtsverfahren, einschließlich derjenigen des Strafjustizsystems, die spezifischen Bedürfnisse von Kindern berücksichtigen. Die Leitlinien basieren auf der bestehenden Rechtsprechung des EGMR und anderen europäischen und internationalen Rechtsstandards wie der UN-Kinderrechtskonvention. Sie sind ein nützliches Werkzeug für jeden, der beruflich mit Kindern zu tun hat. Gemäß Abschnitt I Ziffer 1 finden die Leitlinien auf Kinder in (strafrechtlichen oder nicht-strafrechtlichen) Gerichtsverfahren sowie in alternativen Streitbeilegungsverfahren Anwendung. Von besonderer Bedeutung für Kinder in Strafverfahren ist das Recht darauf, dass Informationen über die Klage, die gegen das Kind erhoben wurde, dergestalt erteilt werden, dass sowohl das Kind als auch die Eltern die genaue Anklage verstehen (Abschnitt IV.A. Ziffer 1.5); das Recht, nur in Anwesenheit des Rechtsanwalts/der Eltern oder einer Person, der das Kind vertraut, befragt zu werden (Abschnitt C Ziffer 30); das Recht auf Vermeidung unangemessener Verzögerungen (Abschnitt D Ziffer 4) und das Recht auf kindgerechte Vernehmungen oder Verhandlungen (Abschnitt D Ziffer 5).

Im Juni 2014 verabschiedete die Parlamentarische Versammlung des Europarates (PACE) eine Resolution zu einem kinderfreundlichen Jugendstrafrecht, mit der sie eine rechtesbasierte und kinderspezifische Behandlung von Kindern bekräftigt, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind.⁵¹² PACE appelliert an die Mitgliedstaaten, internationale Menschenrechtsstandards bezüglich des Jugendstrafrechts umzusetzen, einschließlich der Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz, und die nationalen Gesetze und Praktiken mit diesen Standards in Einklang zu bringen. PACE empfiehlt, eine Freiheitsentziehung nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit in Erwägung zu ziehen, das Mindestalter für die Strafmündigkeit auf 14 Jahre zu setzen, ohne Ausnahmen bei schweren Verstößen zuzulassen, und eine spezielle Jugendgerichtsbarkeit einzurichten, einschließlich Diversionsmechanismen, nicht-freiheitsentziehender Maßnahmen und spezialisierter Fachkräfte.

511 Europarat, Ministerkomitee (2010), Leitlinien des Ministerkomitees für eine kindgerechte Justiz, 17. November 2010.

512 Parlamentarische Versammlung des Europarates (PACE), Resolution 2010 (2014), „*Child-friendly juvenile justice: from rhetoric to reality*“.

Im internationalen Recht bestätigt Artikel 40 KRK, dass jedes Kind, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtig, beschuldigt oder überführt wird, Anspruch darauf hat, fair und in einer sein Alter berücksichtigenden Weise behandelt zu werden. Vorrangiges Ziel des Jugendstrafrechts ist gemäß Artikel 40 KRK die soziale Wiedereingliederung von Kindern sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch diese Kinder. In Artikel 40 Absatz 2 KRK wird das Recht des Kindes auf ein faires Verfahren sowie die Tatsache, dass Kinder weitere Rechte haben, anerkannt, einschließlich des Rechts darauf, durch die Eltern unterstützt zu werden, das Recht auf Rechtsbehelf und das Recht auf Schutz des Privatlebens in allen Verfahrensabschnitten.

Auch in anderen Instrumenten wurden die Grundsätze der KRK bezüglich eines fairen Verfahrens und des Rechts auf eine kindgerechte Behandlung ausgearbeitet, unter anderem die Anwendung der Freiheitsentziehung ausschließlich als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit (vgl. Artikel 37 Buchstabe b KRK). Von besonderer Bedeutung sind die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln)⁵¹³, die Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Leitlinien)⁵¹⁴ und die Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz der Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist (Havanna-Regeln).⁵¹⁵ Die Beijing-Regeln enthalten Leitlinien für die Umsetzung der in Artikel 40 KRK genannten Anforderungen eines fairen Verfahrens und einer kindgerechten Behandlung und behandeln u. a. die Ziele des Jugendstrafrechts, den Schutz des Privatlebens, Ermittlung und Verfolgung, Untersuchungshaft, Urteile und Verfügungen sowie institutionelle und nicht-institutionelle Behandlung. Die Havanna-Regeln betreffen die Behandlung von Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen ist. Sie umfassen Regeln zur Bestimmung des Begriffs des Freiheitsentzugs, zu Arrest und Untersuchungshaft, Bedingungen in Jugendhaftanstalten, Disziplinarverfahren, Kontrollmethoden und die Anwendung von Gewalt oder Zwangsmitteln, Beschwerdemechanismen, Prüfungs- und Überwachungsmechanismen sowie die Reintegration von Jugendlichen. Und schließlich enthalten die Riad-Leitlinien ausführliche Anweisungen für Strategien zur Verhütung der Jugendkriminalität.

513 UN, Generalversammlung (1985), *Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit*, UN Doc. GA Res. 40/33, 19. November 1985.

514 UN, Generalversammlung (1990), *Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität*, UN Doc. GA Res. 45/112, 14. Dezember 1990.

515 UN, Generalversammlung (1990), *Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist*, UN Doc. GA Res. 45/113, 14. Dezember 1990.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (UNCRC) hat einen General Comment (No. 10)⁵¹⁶ über die Rechte von Kindern in der Jugendgerichtsbarkeit veröffentlicht, der ausführliche Anweisungen für die Auslegung und Umsetzung der KRK im Hinblick auf die Jugendgerichtsbarkeit enthält. Dieser General Comment befasst sich mit wichtigen Grundsätzen der Jugendgerichtsbarkeit, einschließlich des Rechts auf eine wirksame Teilnahme im Rahmen des Rechts auf ein faires Verfahren (vgl. hierzu auch [Abschnitt 11.1.1](#)), die Anwendung des Freiheitsentzugs ausschließlich als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit, die Anwendung von Diversion und die Verhütung von Jugendkriminalität, die Einbeziehung des Grundsatzes des Kindeswohls und des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung in der Jugendgerichtsbarkeit sowie Altersgrenzen. Der UNCRC empfiehlt, das Mindestalter für die Strafmündigkeit auf 12 Jahre festzusetzen, vorzugsweise sogar höher. Ferner empfiehlt er, allen Kindern das Recht zu gewähren, dass ihre Sache nach dem Jugendstrafrecht verhandelt wird, und er untersagt die Verweisung 16- und 17-Jähriger an ein Strafgericht für Erwachsene im Falle schwerer Vergehen. Weitere General Comments, z. B. bezüglich des Rechts auf Anhörung (welches mit dem Recht auf eine wirksame Teilnahme an Gerichtsverfahren verknüpft ist) und des Schutzes vor sämtlichen Formen von Gewalt, sind ebenfalls für das Jugendstrafrecht relevant.⁵¹⁷

11.1.1 Wirksame Teilnahme

Im Unionsrecht enthält Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ähnliche Garantien wie die unter Artikel 6 EMRK festgelegten, einschließlich des Rechts auf eine faire, öffentliche Verhandlung innerhalb einer angemessenen Frist vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, des Rechts auf rechtliche Vertretung und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Der Vorschlag für eine Richtlinie über Verfahrensgarantien für einer Straftat verdächtige oder beschuldigte Kinder umfasst das Recht auf effektive Teilnahme sowie auf rechtliche Vertretung.⁵¹⁸

516 UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (UNCRC) (2007), *General Comment No. 10 on Children's rights in juvenile justice*, CRC/C/GC/07, 25. April 2007.

517 UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC) (2009), *General Comment No. 12 (2009): The right of the child to be heard*, CRC/C/GC/12, 1. Juli 2009; UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2011), *General Comment No. 13 (2011) The right of the child to freedom from all forms of violence*, CRC/C/GC/13, 18. April 2011.

518 Europäische Kommission (2013), *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder*, COM(2013) 822 final, Brüssel, 27. November 2013.

Im Recht des Europarates hat der EGMR im Rahmen von Artikel 6 bestimmte Anforderungen herausgearbeitet, um eine tatsächliche Teilnahme von Kindern an Strafverfahren zu gewährleisten. Generell sollte bei Verfahren sichergestellt werden, dass das Alter des Kindes, seine Reife und seine emotionalen Fähigkeiten berücksichtigt werden.⁵¹⁹ Konkrete Beispiele für Anforderungen an eine „effektive Teilnahme“ umfassen die Anwesenheit des Kindes während der Verhandlungen, Anhörungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit, ein eingeschränkter Zugang der Öffentlichkeit, das Sicherstellen, dass das Kind versteht, worum es geht, sowie eingeschränkte Formalitäten bei Gerichtsverhandlungen. Bislang hat der EGMR nicht geurteilt, dass das Ansetzen eines zu niedrigen Alters für die Strafmündigkeit als solches eine Verletzung von Artikel 6 darstelle. Bei der Beurteilung, ob ein Kind in der Lage war, wirksam an den nationalen Gerichtsverfahren teilzunehmen, untersucht der EGMR die konkreten Umstände des Einzelfalles.

Beispiel: Die Rechtssache *T. gegen Vereinigtes Königreich*⁵²⁰ betrifft die Ermordung eines zweijährigen Kindes durch zwei Zehnjährige. Sie wurden unter großer Aufmerksamkeit der Medien unter öffentliche Anklage gestellt. Das Gerichtsverfahren wurde teilweise verändert, es wurden kürzere Sitzungen abgehalten, die Eltern des Beschwerdeführers durften in seiner Nähe sitzen, für die Pausen stand ein Spielbereich zur Verfügung usw. Trotzdem wurden der Beschwerdeführer und sein Mitangeklagter vor ein Erwachsenengericht gestellt und die meisten Belastungen eines Strafverfahrens wurden beibehalten. Der EGMR urteilte, der Beschwerdeführer sei nicht in der Lage gewesen, wirksam am Verfahren teilzunehmen, was auf den öffentlichen Charakter der Sitzungen in Verbindung mit der hohen Aufmerksamkeit der Medien und seines eingeschränkten Vermögens, seine Rechtsvertreter anzuweisen und angemessen auszusagen, zurückzuführen war. Daher waren seine Rechte im Rahmen von Artikel 6 EMRK verletzt worden.

Die Anerkennung des Rechts auf wirksame Teilnahme steht auch im Zentrum der Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz. Eine Justiz für Kinder, einschließlich der Justiz für Jugendliche, sollte „zugänglich, altersgerecht, zügig, sorgfältig und auf die Bedürfnisse und Rechte des Kindes zugeschnitten und fokussiert [sein]. Sie achtet die Rechte des Kindes, etwa das Recht auf einen fairen Prozess,

519 EGMR, *T./Vereinigtes Königreich* [Große Kammer], Nr. 24724/94, 16. Dezember 1999, Randnr. 61.

520 EGMR, *T./Vereinigtes Königreich* [Große Kammer], Nr. 24724/94, 16. Dezember 1999.

auf Beteiligung an dem Verfahren und darauf, dieses zu verstehen, auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie auf Unversehrtheit und Würde.⁵²¹ Die Leitlinien enthalten spezielle Anweisungen, wie Kinder im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit oder bei anderen Gerichtsverfahren zu behandeln sind. Kinder sollten Zugang zum Gericht und zu Gerichtsverfahren haben und ihre Rechte auf Rechtsbeistand und Vertretung sowie auf Gehör und Meinungsäußerung müssen geschützt werden; unangemessene Verzögerungen müssen vermieden werden, Verfahren sollten (hinsichtlich der Umgebung und der Sprache) kinderfreundlich organisiert werden und es sollten besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um Beweise/Aussagen von Kindern aufzunehmen und auf sie zu reagieren.⁵²²

11.1.2 Zugang zu einem Rechtsbeistand

Im Unionsrecht enthält die Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand⁵²³, die bis 27. November 2016 umgesetzt werden muss, in den Erwägungsgründen 52 und 55 ihrer Präambel sowie in den Absätzen 2 bis 5 von Artikel 5 verschiedene Verweise auf Kinder. Gemäß Erwägungsgrund 55 und Artikel 5 Absatz 2 muss in einem Fall, in dem einem Kind die Freiheit entzogen wurde, die Person, die Inhaberin der elterlichen Verantwortung ist, darüber und über die Gründe hierfür informiert werden, es sei denn, dies wäre dem Wohl des Kindes abträglich. In letzterem Fall sollte ein anderer geeigneter Erwachsener informiert werden. Gemäß Artikel 2 gilt die Richtlinie ab dem Zeitpunkt, ab dem verdächtige oder beschuldigte Personen davon in Kenntnis gesetzt wurden, dass sie der Begehung einer Straftat verdächtig sind oder beschuldigt werden, bis zum Abschluss des Verfahrens durch die endgültige Feststellung der Schuld oder Unschuld. Des Weiteren ist in Artikel 3 Absatz 3 festgelegt, dass der Zugang zu einem Rechtsbeistand das Recht des Verdächtigen bzw. Beschuldigten umfasst, mit dem Rechtsbeistand unter vier Augen zusammenzutreffen und mit ihm zu kommunizieren (auch vor der ersten Befragung), das Recht darauf, dass der Rechtsbeistand bei der Befragung zugegen ist und wirksam daran teilnimmt, und das Recht darauf, dass der Rechtsbeistand an verschiedenen Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen beiwohnt.

521 Europarat, Ministerkomitee (2010), *Leitlinien für eine kindgerechte Justiz*, 17. November 2010, Kapitel II Abschnitt C.

522 *Ibid*, Abschnitt D.

523 Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs, ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1.

Im Recht des Europarates erachtet der EGMR das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand als eines der Grundelemente des Rechts auf ein faires Verfahren.⁵²⁴ Einer Straftat angeklagte Personen haben bereits ab den frühen Phasen des Verhörs durch die Polizei das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand. Dieses Recht kann unter außergewöhnlichen Umständen eingeschränkt sein, sofern diese Einschränkung die Rechte des Beschuldigten nicht ungebührlich beeinträchtigt. Der EGMR urteilt, ein solcher Fall könne vorliegen, wenn ohne Zugang zu einem Rechtsbeistand gemachte Aussagen für eine Verurteilung herangezogen werden.⁵²⁵ In Rechtssachen, die Kinder betreffen, prüft der EGMR genauer, ob ein Beschwerdeführer wirksamen Zugang zu einem Rechtsbeistand hatte.⁵²⁶

Beispiel: Die Rechtssache *Panovits gegen Zypern*⁵²⁷ betrifft einen 17-jährigen, der des Mordes und des Diebstahls angeklagt wurde. Er wurde in Begleitung seines Vaters auf das Polizeirevier gebracht. Anschließend wurde er verhaftet und in einen separaten Raum gebracht, um dort ohne Anwesenheit des Vaters oder eines Rechtsbeistands verhört zu werden. Während der Beschwerdeführer verhört wurde, wurde sein Vater über das Recht des Beschwerdeführers auf Kontaktieren eines Rechtsbeistands in Kenntnis gesetzt. Einige Minuten später wurde dem Vater mitgeteilt, sein Sohn habe zwischenzeitlich zugegeben, das Verbrechen begangen zu haben. Der EGMR befand, angesichts des Alters des Beschwerdeführers konnte nicht davon ausgegangen werden, dass er sein Recht kannte, vor seiner Aussage über eine Rechtsvertretung zu verfügen. Ferner war unwahrscheinlich, dass er in einem vernünftigen Maße die Folgen seines Verhörs ohne Unterstützung eines Rechtsbeistands in einem Strafverfahren wegen Mordes abschätzen konnte. Zwar schienen die Behörden jederzeit gewillt gewesen zu sein, dem Beschwerdeführer zu gestatten, von einem Rechtsbeistand unterstützt zu werden, wenn er darum ersucht hätte, sie hatten es jedoch versäumt, ihn auf sein Recht hinzuweisen, bei Bedarf die Zuteilung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands zu verlangen. Es gab keine Belege dafür, dass der Beschwerdeführer oder sein Vater ausdrücklich und unmissverständlich auf ihr Recht auf Rechtsberatung verzichtet hätten. Folglich stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 EMRK fest.

524 EGMR, *Salduz/Türkei* [Große Kammer], Nr. 36391/02, 27. November 2008, Randnr. 51.

525 *Ibid*, Randnr. 62.

526 *Ibid*, Randnr. 60.

527 EGMR, *Panovits/Zypern*, Nr. 4268/04, 11. Dezember 2008.

11.2 Rechte jugendlicher Straftäter bei einer Inhaftnahme

Kernpunkte

- Ein Freiheitsentzug bei Kindern darf ausschließlich als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden.
- Inhaftierte Kinder sind altersgemäß und unter Achtung ihrer Würde zu behandeln.
- Kinder dürfen nicht mit Erwachsenen inhaftiert werden.

Jede Person hat das Recht auf Freiheit. Ein Freiheitsentzug stellt daher eine Ausnahme dar und umfasst jede Form der durch eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung angeordneten Einweisung in eine Einrichtung, die der Jugendliche nicht nach Belieben verlassen darf.⁵²⁸ Angesichts der großen Bedeutung, die der Schutz der Rechte des Kindes und das Wohl des Kindes haben, sollte ein Freiheitsentzug aus dieser besonderen Perspektive betrachtet werden, wenn er Kinder betrifft.

Zwar kommt eine Inhaftnahme unter verschiedenen Umständen vor, dieser Abschnitt konzentriert sich jedoch nur auf Kinder, die mit dem Strafjustizsystem in Berührung kommen.

Internationale Instrumente bestätigen durchgängig, dass der Freiheitsentzug nur das letzte Mittel sein darf. Wann immer also die Frage der Inhaftnahme eines Kindes im Raum steht, sollten die staatlichen Behörden zunächst sorgfältig Alternativen prüfen, um das Wohl des Kindes zu schützen und dessen Reintegration zu fördern (Artikel 40 Absatz 1 KRK). Folgende Alternativen können beispielsweise vorgesehen werden: „Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht; Beratung; Entlassung auf Bewährung; Aufnahme in eine Pflegefamilie sowie Bildungs- und Berufsbildungsprogramme“ (Artikel 40 Absatz 4 KRK). Die Inhaftnahme sollte nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn keine Alternativen möglich sind. Eine Inhaftnahme sollte ferner nur für den kürzestmöglichen Zeitraum und unter angemessenen materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Garantien angeordnet

⁵²⁸ Regel 21.5 der [Empfehlung CM/Rec\(2008\)11 über die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäterinnen und Straftäter](#), 5. November 2008.

werden. Angesichts ihres Alters und ihrer Schutzbedürftigkeit profitieren Kindern von besonderen Rechten und Garantien, wenn sie inhaftiert werden.

11.2.1 Formen der Inhaftnahme (materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Garantien)

Im Unionsrecht enthält der aktuelle Rechtsrahmen für Strafverfahren kein rechtsverbindliches Instrument, das die Inhaftnahme von Kindern betrifft.

Im Recht des Europarates sieht Artikel 5 EMRK vor, dass jede Person das Recht auf Freiheit hat. Eine Inhaftnahme stellt eine Ausnahmesituation dar, die im nationalen Recht verankert sein muss und nicht willkürlich erfolgen darf. Darüber hinaus muss eine Inhaftnahme unter einer der sechs erschöpfenden Situationen gerechtfertigt sein, die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis f aufgeführt werden. Eine Inhaftnahme von Kindern, die mit dem Strafjustizsystem in Berührung kommen, kann insbesondere unter Buchstabe a (Freiheitsentziehung nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht), Buchstabe c (Untersuchungshaft) oder Buchstabe d (Freiheitsentziehung zum Zweck überwachter Erziehung) gerechtfertigt sein. Die beiden letzteren Begründungen sollen untersucht werden, da aus ihnen bestimmte Pflichten der staatlichen Behörden erwachsen.

Untersuchungshaft

„Untersuchungshaft“ bezieht sich auf Situationen, in denen Personen in Polizeigewahrsam genommen werden, da der Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen haben, bzw. in der sie in Untersuchungshaft gehalten werden. Sie beginnt, wenn eine Person festgenommen wird, und endet mit der Sachentscheidung eines Gerichts erster Instanz.⁵²⁹ Zwar profitieren Kinder von denselben Garantien wie Erwachsene, der EGMR hat jedoch mehrere zusätzliche Grundsätze festgeschrieben, um die Stellung von Kindern in nationalen Strafverfahren zu stärken.

Der EGMR hat Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 5 Absatz 3 generell so ausgelegt, dass hierin gefordert wird, eine Person dürfe nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die betreffende

⁵²⁹ EGMR, *Idalov/Russland* [GK], Nr. 5826/03, 22. Mai 2012, Randnr. 112.

Person eine Straftat begangen hat. Eine Untersuchungshaft darf ferner eine angemessene Zeitspanne nicht überschreiten und ist in angemessenen Abständen zu überprüfen. Je länger die Untersuchungshaft dauert, desto stärker müssen die von den Behörden hierfür vorgebrachten Begründungen sein. Nach der Rechtsprechung des EGMR muss eine Person, die einer Straftat angeklagt ist, während des Verfahrens stets freigelassen werden, es sei denn, der Staat kann „relevante und ausreichende“ Gründe für die fortgesetzte Inhaftnahme nennen.⁵³⁰

Der EGMR hat vier wesentliche akzeptable Gründe herausgearbeitet, weshalb bei einer Untersuchungshaft eine Bürgschaft für den Häftling abgelehnt werden kann: die Gefahr des Untertauchens, die Gefahr der Beeinflussung der Rechtsprechung, die Gefahr, dass der Häftling weitere Straftaten begeht, und die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung. Außerdem muss die Fortsetzung der Untersuchungshaft unbedingt erforderlich sein, und der Staat muss alle Fakten untersuchen, die für oder gegen das Vorhandensein eines echten im Allgemeininteresse liegenden Erfordernisses sprechen, das einen fortgesetzten Freiheitsentzug rechtfertigt.⁵³¹

In Fällen, die Kinder betreffen, fordert der EGMR, dass die staatlichen Behörden insbesondere das Alter des Kindes berücksichtigen, wenn sie die einschlägigen Argumente abwägen, die für oder gegen eine Untersuchungshaft sprechen; die Untersuchungshaft sollte nur als letztes Mittel und für den kürzestmöglichen Zeitraum verwendet werden.⁵³² Dies impliziert, dass die Behörden Alternativen zu einer Untersuchungshaft in Erwägung ziehen müssen.⁵³³ Ferner müssen staatliche Behörden besondere Sorgfalt walten lassen, um Kinder innerhalb einer angemessenen Zeitspanne vor Gericht zu stellen.⁵³⁴

Beispiel: In der Rechtssache *Nart gegen Türkei*⁵³⁵ wurde der 17-jährige Beschwerdeführer verhaftet, da er des Raubes in einem Lebensmittelgeschäft verdächtigt wurde. Er wurde für einen Zeitraum von 48 Tagen in einer Haftanstalt mit Erwachsenen in Untersuchungshaft

530 EGMR, *Smirnova/Russland*, Nr. 46133/99 und 48183/99, 24. Juli 2003, Randnr. 58.

531 *Ibid*, Randnr. 58 und 59; EGMR, *Ladent/Polen*, Nr. 11036/03, 18. März 2008, Randnr. 55.

532 EGMR, *Korneykova/Ukraine*, Nr. 39884/05, 19. Januar 2012, Randnr. 43 und 44. Vgl. auch EGMR, *Selçuk/Türkei*, Nr. 21768/02, 10. Januar 2006, Randnr. 35 und 36; EGMR, *J.M./Dänemark*, Nr. 34421/09, 13. November 2012, Randnr. 63.

533 EGMR, *Dinç und Çakır/Türkei*, Nr. 66066/09, 9. Juli 2013, Randnr. 63 (auf Französisch verfügbar); EGMR, *Güvec/Türkei*, Nr. 70337/01, 20. Januar 2009, Randnr. 108.

534 EGMR, *Kuptsov und Kuptsova/Russland*, Nr. 6110/03, 3. März 2011, Randnr. 91.

535 EGMR, *Nart/Türkei*, Nr. 20817/04, 6. Mai 2008.

genommen. Unter besonderem Verweis auf die Tatsache, dass es sich bei dem Beschwerdeführer um einen Minderjährigen handelte, erklärte der EGMR, die Untersuchungshaft von Minderjährigen dürfe nur als letztes Mittel angewendet und müsse so kurz wie möglich gehalten werden und im Falle einer unerlässlichen Inhaftnahme müssten Minderjährige von Erwachsenen gesondert gehalten werden.⁵³⁶ In diesem besonderen Fall versuchten die Behörden, die Untersuchungshaft mit dem „Stand der Beweise“ zu begründen, der EGMR urteilte jedoch, dieser Grund könne für sich genommen die Dauer der Inhaftnahme des Beschwerdeführers nicht rechtfertigen. Folglich stellte der EGMR eine Verletzung von Artikel 5 Absatz 3 EMRK fest.

Inhaftnahme zum Zweck einer überwachten Erziehung

Diese Form der Inhaftnahme wurde in Situationen angeordnet, in denen das Kind aufgrund einer Persönlichkeitsstörung oder eines gewalttätigen Verhaltens ausdrücklich einer überwachten Erziehung bedarf. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d EMRK befasst sich primär mit Formen der Inhaftnahme außerhalb der Jugendgerichtsbarkeit.

Beispiel: Die Rechtssache *Bouamar gegen Belgien*⁵³⁷ betrifft die wiederholte Unterbringung eines Kindes in Untersuchungshaft, und zwar in neun Fällen für Zeiträume von rund 15 Tagen. Bei dem Beschwerdeführer handelte es sich um einen Jugendlichen, bei dem von einer Persönlichkeitsstörung und gewalttätigem Verhalten ausgegangen wurde. Die belgische Regierung brachte vor, der Jugendliche sei zum Zweck der überwachten Erziehung in Untersuchungshaft genommen worden. Der EGMR stellte fest, dass wiederholte kurzfristige Einweisungen in eine Haftanstalt als solche nicht im Widerspruch zu Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d stehen, sofern die Behörden das Ziel verfolgen, den Jugendlichen einer überwachten Erziehung zu unterstellen. Der EGMR stellte jedoch fest, die Behörden hätten es im Fall des Beschwerdeführers versäumt nachzuweisen, dass sie die Absicht hegten oder über die Möglichkeiten verfügten, ihn in einer Einrichtung unterzubringen, in der er von einer überwachten Erziehung profitieren würde. Folglich stellte der EGMR eine Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d EMRK fest.

⁵³⁶ *Ibid*, Randnr. 31

⁵³⁷ EGMRK, *Bouamar/Belgien*, Nr. 9106/80, 29. Februar 1988.

Beispiel: Die Rechtssache *D.G. gegen Irland*⁵³⁸ betrifft die Unterbringung eines gewalttätigen Kindes in einer Haftanstalt. Der EGMR war der Ansicht, eine „überwachte Erziehung“ müsse nicht streng mit Klassenunterricht gleichgesetzt werden. Eine überwachte Erziehung umfasst zahlreiche Aspekte der Wahrnehmung elterlicher Rechte durch die örtlichen Behörden zum Nutzen und zum Schutz der betroffenen Person. Der EGMR befand, es sei zulässig, dass die nationalen Behörden Jugendliche temporär in einer Haftanstalt unterbringen, bis eine geeignete Unterkunft gefunden wurde, solange dies zügig erfolge. Im Fall des Beschwerdeführers war die Anforderung des zügigen Handelns nicht erfüllt, da er erst mehr als sechs Monate nach seiner Freilassung aus der Haft in einer geeigneten Unterkunft untergebracht wurde. Der EGMR stellte daher eine Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d EMRK fest.

Beschwerden bezüglich der Inhaftnahme, der Dauer bis zur Prüfung und des Zugangs zu einem Rechtsbeistand

Der EGMR fordert von nationalen Behörden in Fällen, die inhaftierte Kinder betreffen, besondere Sorgfalt. Neben den oben genannten Garantien müssen die staatlichen Behörden sicherstellen, dass Kinder ein Recht darauf haben, dass in angemessenen Intervallen über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entschieden wird, und dass Kinder während des Verfahrens Zugang zu einem Rechtsbeistand haben, der die Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftnahme feststellt. Zudem müssen die nationalen Gerichte innerhalb kurzer Frist über diese rechtlichen Schritte entscheiden. Der EGMR leitet diese Verfahrensgarantien aus dem Wortlaut von Artikel 5 Absatz 4 EMRK ab.

Beispiel: In der Rechtssache *Bouamar gegen Belgien*⁵³⁹ stellte der EGMR aus folgenden Gründen eine Verletzung von Artikel 5 Absatz 4 fest: Bei den Vernehmungen vor der Anordnung der Inhaftierung des Beschwerdeführers waren dessen Rechtsbeistände nicht zugegen; die Entscheidungen erfolgten nicht zügig; und es gab keine eigentliche Entscheidung über die „Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung“, da die nationalen Gerichte die Klagen des Beschwerdeführers als gegenstandslos abgelehnt hatten.

538 EGMR, *D.G./Irland*, Nr. 39474/98, 16. Mai 2002.

539 EGMR, *Bouamar/Belgien*, Nr. 9106/80, 29. Februar 1988.

11.2.2 Haftbedingungen

Im Unionsrecht verbietet Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Da die Charta jedoch nur im Geltungsbereich des Unionsrechts Anwendung findet, muss diese Bestimmung mit einem anderen EU-Rechtsinstrument verknüpft werden, das eine Inhaftnahme behandelt, um diesbezüglich rechtsverbindliche Vorschriften für die Mitgliedstaaten aufzustellen. Bislang wurden vor dem EuGH noch keine Fälle in Bezug auf Artikel 4 der Charta verhandelt.

Im Kontext des Rechts des Europarates stellte der EGMR fest, dass eine Inhaftnahme von Kindern zusammen mit Erwachsenen zu einer Verletzung von Artikel 3⁵⁴⁰ oder Artikel 5 EMRK⁵⁴¹ führen kann. Auch das Fehlen einer angemessenen medizinischen Versorgung während der Haft könnte den Sachverhalt von Artikel 3 berühren.⁵⁴² Andere Aspekte, die möglicherweise den Sachverhalt von Artikel 3 berühren können, umfassen die Größe der Zelle, die Beleuchtung sowie Freizeitaktivitäten.⁵⁴³ Bei der Bewertung der Verträglichkeit von Haftbedingungen mit den Standards von Artikel 3 EMRK bezieht sich der EGMR häufig auf den Satz von Standards, der vom Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) entwickelt wurde. Dieses Komitee überwacht die Haftbedingungen unter dem Dach der Europäischen Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, indem es in den Mitgliedstaaten des Europarates Besuche vor Ort durchführt.⁵⁴⁴

Beispiel: In der Rechtssache *Güveç gegen Türkei*⁵⁴⁵ wurde ein 15 Jahre alter Junge wegen des Verdachts auf Mitgliedschaft in der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) verhaftet. Er wurde vom Gerichtshof für Staatssicherheit zu fünf Jahren Haft in einer Strafanstalt für Erwachsene verurteilt. Der EGMR stellte fest, seine Festnahme habe gegen türkische Bestimmungen und Verpflichtungen im Rahmen internationaler Verträge verstoßen, unter anderem gegen Artikel 37 Buchstabe c KRK, der vorsieht, dass Kinder

⁵⁴⁰ EGMR, *Güveç/Türkei*, Nr. 70337/01, 20. Januar 2009.

⁵⁴¹ EGMR, *Nart/Türkei*, Nr. 20817/04, 6. Mai 2008.

⁵⁴² EGMR, *Güveç/Türkei*, Nr. 70337/01, 20. Januar 2009; EGMR, *Blokhin/Russland*, Nr. 47152/06, 14. November 2013 (am 24. März 2014 an die Große Kammer verwiesen).

⁵⁴³ EGMR, *Kuptsov und Kuptsova/Russland*, Nr. 6110/03, 3. März 2011, Randnr. 70.

⁵⁴⁴ Vgl. beispielsweise EGMR, *Güveç/Türkei*, Nr. 70337/01, 20. Januar 2009.

⁵⁴⁵ *Ibid.*

von Erwachsenen zu trennen sind. Der Gerichtshof stellte ferner fest, dass der Beschwerdeführer in der Haft psychische Probleme entwickelte, aufgrund derer er wiederholt versuchte, Selbstmord zu begehen. Außerdem versäumten es die Behörden, dem Beschwerdeführer eine angemessene medizinische Versorgung zukommen zu lassen. Folglich hatte der EGMR angesichts des Alters des Beschwerdeführers, der Länge seiner Inhaftnahme zusammen mit Erwachsenen, des Versäumnisses der Behörden, angemessene medizinische Betreuung für seine psychischen Probleme bereitzustellen, und ihres Versäumnisses, Schritte zu unternehmen, um seine wiederholten Selbstmordversuche zu unterbinden, keinen Zweifel daran, dass der Beschwerdeführer einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung unterzogen wurde. Folglich hatte eine Verletzung von Artikel 3 EMRK stattgefunden.

Der ECSR hat Artikel 17 ESC durchgängig dahingehend ausgelegt, dass festgenommene oder inhaftierte Kinder von Erwachsenen zu trennen sind.

Die Europäischen Grundsätze des Europarates für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäterinnen und Straftäter enthalten ausführliche Erläuterungen zu Haftbedingungen. Sie sehen auch vor, dass Jugendliche nicht in Einrichtungen für Erwachsene untergebracht werden dürfen, sondern in speziell für sie vorgesehenen Einrichtungen untergebracht werden müssen.⁵⁴⁶

Im internationalen Recht enthält die KRK eine separate Bestimmung zum Freiheitsentzug von Kindern, die besagt, dass Kinder von Erwachsenen zu trennen sind, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird (Artikel 37 Buchstabe c KRK). Dieser Artikel besagt auch, dass Kinder grundsätzlich das Recht haben, mit ihrer Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben.

11.2.3 Schutz vor Missbrauch und Misshandlung

Im Kontext des Rechts des Europarates urteilte der EGMR wiederholt, dass die nationalen Behörden dafür zuständig sind, inhaftierte Personen vor Tod, Missbrauch oder Misshandlung durch andere Gefängnisinsassen oder die Behörden selbst

⁵⁴⁶ Europarat, Ministerkomitee (2008), Empfehlung CM/Rec(2008)11 über die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäterinnen und Straftäter, 5. November 2008, Grundsatz 59.1.

zu schützen. Die diesbezüglichen Verpflichtungen der Staaten sind besonders gewichtig, da sich Häftlinge in der Obhut und Kontrolle des Staates befinden.⁵⁴⁷ Neben dem Ergreifen angemessener Maßnahmen zum Schutz von Häftlingen müssen staatliche Behörden bei vertretbaren Beschwerden einer Misshandlung oder Tötung zudem wirksame Ermittlungen durchführen.

Beispiel: Die Rechtssache *Çoşelav gegen Türkei* betrifft den Selbstmord eines Jugendlichen in einer Strafanstalt.⁵⁴⁸ Der Jugendliche hatte zuvor mehrmals vergeblich versucht, sich umzubringen. Nach diesen Versuchen brachten die Behörden ihn aus einem Gefängnistrakt für Jugendliche in eine Strafanstalt für Erwachsene. Nachdem der Gerichtshof zunächst festgestellt hatte, dass die Behörden über die Existenz einer realen, unmittelbaren Gefahr für das Leben des Sohnes der Beschwerdeführer Kenntnis hatten oder hätten haben müssen, urteilte der Gerichtshof, die Behörden hätten es versäumt, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr eines Selbstmords zu verhindern. Der EGMR berücksichtigte insbesondere das Alter des Verstorbenen und die Tatsache, dass er zusammen mit Erwachsenen inhaftiert gewesen war. Der EGMR stellte daher eine Verletzung des materiell-rechtlichen Aspekts von Artikel 2 EMRK fest. Außerdem stellte der Gerichtshof eine Verletzung des verfahrensrechtlichen Teils von Artikel 2 fest, da es die Behörden versäumt hatten, wirksame Ermittlungen zum Tod des Sohnes der Beschwerdeführer durchzuführen. Zu den Gründen, die diese Feststellungen unterstützen, gehören unter anderem: das Versäumnis der Behörden, die Beschwerdeführer unverzüglich über den Tod ihres Sohnes zu unterrichten; das Versäumnis der Staatsanwaltschaft, das mutmaßliche Versäumnis, den Selbstmord zu verhindern, zu untersuchen; und die übermäßige Länge des anschließenden Verwaltungsverfahrens.

547 EGMR, *Angelova/Bulgarien*, Nr. 38361/97, 13. Juni 2002; EGMR, *H.Y. und Hü.Y./Türkei*, Nr. 40262/98, 6. Oktober 2005.

548 EGMR, *Çoşelav/Türkei*, Nr. 1413/07, 9. Oktober 2012.

11.3 Schutz minderjähriger Opfer und Zeugen

Kernpunkt

- Minderjährige Opfer und Zeugen haben Anspruch auf Schutz vor weiterer Viktimisierung, auf Entschädigung und Reintegration sowie auf eine wirksame Teilnahme an Strafverfahren und alternativen Verfahren.

Im Unionsrecht und dem Recht des Europarates wurde die Stellung minderjähriger Opfer und Zeugen anerkannt.

Im Unionsrecht erkennt die Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU⁵⁴⁹ ausdrücklich die Stellung von Opfern im Kindesalter an. Sie sieht vor, dass bei einem Opfer im Kindesalter das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt gestellt und individuell geprüft werden muss. Außerdem muss eine kindgerechte Vorgehensweise befolgt werden, wobei dem Alter des Kindes, seiner Reife sowie seinen Ansichten, Bedürfnissen und Sorgen gebührend Rechnung zu tragen ist. Die Richtlinie möchte ferner sicherstellen, dass das Kind und gegebenenfalls der Träger des elterlichen Sorgerechts (oder ein anderer rechtlicher Vertreter) über alle Maßnahmen oder Rechte informiert werden, die besonders auf das Kind ausgerichtet sind (Artikel 1 Absatz 2). Minderjährige Opfer haben das Recht, in Strafverfahren gehört zu werden, und die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass sie auch Beweismittel beibringen können. Dem Alter des Kindes und seiner Reife ist angemessen Rechnung zu tragen (Artikel 10 Absatz 1). Außerdem soll die Richtlinie den Schutz der Privatsphäre und der Identität des Kindes während des Strafverfahrens sicherstellen, unter anderem, um eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden (Artikel 21 Absatz 1, vgl. auch Artikel 26). Ferner enthält die Richtlinie eine besondere Bestimmung über das Recht minderjähriger Opfer auf Schutz bei Strafverfahren (Artikel 24), die sich mit der audiovisuellen Aufzeichnung der Vernehmungen von Opfern im Kindesalter und der Verwendung derartiger Aufzeichnungen als Beweismittel in Strafverfahren, mit der Bestellung eines besonderen Vertreters sowie mit dem Recht auf rechtliche Vertretung des Kindes in seinem eigenen Namen in Verfahren, in denen es einen Interessenkonflikt zwischen dem Opfer im Kindesalter und

⁵⁴⁹ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten, ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57.

den Trägern des elterlichen Sorgerechts gibt, befasst. Die Richtlinie enthält des Weiteren verschiedene Bestimmungen zum Schutz von Opfern allgemein, wie beispielsweise den Zugang zu Opferunterstützungsdiensten. Im Fall von Kindern oder anderen schutzbedürftigen Gruppen sollten spezialisierte Unterstützungsdienste bereitgestellt werden (vgl. Abschnitt 38 der Entschlüsselung zur Richtlinie).⁵⁵⁰

Bevor er durch die Opferschutzrichtlinie ersetzt wurde, behandelte der Rahmenbeschluss 2001/220/JI über die Stellung des Opfers im Strafverfahren unter anderem die Beteiligung von Opfern, ihre Rechte und ihre faire Behandlung. Er erkannte die besondere Stellung besonders gefährdeter Opfer an, verwies jedoch nicht explizit auf Kinder. In Anwendung dieses Rahmenbeschlusses urteilte der EuGH, dass Kinder als gefährdet eingestuft werden können, wenn ihr Alter und die Straftaten, deren Opfer sie geworden zu sein glauben, berücksichtigt werden. Folglich haben sie Anspruch auf besondere Schutzmaßnahmen wie eine Vernehmung außerhalb des Gerichtssaals und vor der Verhandlung.⁵⁵¹ Der EuGH urteilte ferner, alle zum Schutz der Opfer ergriffenen Maßnahmen müssten so gestaltet sein, dass der Angeklagte trotzdem ein faires Gerichtsverfahren erhält. Der Schutz von Opfern und Zeugen darf also das Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren nicht beeinträchtigen (vgl. auch die Beispiele für die Rechtsprechung des EGMR).⁵⁵²

Beispiel: In der Rechtssache *Pupino* war⁵⁵³ eine italienische Kindergärtnerin angeklagt, einen Schüler misshandelt zu haben. Nach der italienischen Strafprozessordnung müssen Zeugen normalerweise während der Verhandlung vor Gericht aussagen. Unter bestimmten Umständen können sie jedoch bereits vor dem Gerichtsverfahren vor einem Richter unter Anwendung eines speziellen Verfahrens (*incidente probatorio*) aussagen. In der vorliegenden Rechtssache bat der Staatsanwalt das nationale Gericht, die vorab gemachten Zeugenaussagen der Kleinkinder als Beweismittel zuzulassen, was das nationale Gericht jedoch ablehnte. Der EuGH legte erstmalig seine Auslegung von einigen der Bestimmungen über die Stellung von Kindern als Opfer und Zeugen in Strafverfahren dar. Er unterstrich, dass die Mitgliedstaaten nach dem Rahmenbeschluss 2001/220/JI den speziellen Schutz gefährdeter Opfer sicherstellen müssen, was bedeutet, dass es

550 Vgl. FRA (2014b), S. 36.

551 EuGH, C-105/03, *Strafverfahren/Maria Pupino* [GK], 16. Juni 2005, Randnr. 53.

552 EuGH, C-105/03, *Strafverfahren/Maria Pupino* [GK], 16. Juni 2005. Vgl. auch EuGH, C-507/10, *Strafverfahren/X*, 21. Dezember 2011.

553 EuGH, C-105/03, *Strafverfahren/Maria Pupino* [GK], 16. Juni 2005.

möglich sein muss, dass das nationale Gericht gefährdeten Opfern gestattet, in einer Weise auszusagen, die ihren Schutz garantiert, beispielsweise außerhalb des Gerichtssaals und vor der Gerichtsverhandlung. Der EuGH erklärte: „Unabhängig von der Frage, ob der Umstand, dass das Opfer einer Straftat minderjährig ist, im Allgemeinen ausreicht, um ein solches Opfer als besonders gefährdet im Sinne des Rahmenbeschlusses einzustufen, kann nicht bestritten werden, dass Kleinkinder, die wie im Ausgangsverfahren behaupten, dass sie – zumal von einer Kindergärtnerin – misshandelt worden seien, insbesondere im Hinblick auf ihr Alter sowie auf das Wesen und die Folgen der Straftaten, deren Opfer sie geworden zu sein glauben, in dieser Weise einzustufen sind, damit sie den durch die genannten Bestimmungen des Rahmenbeschlusses geforderten speziellen Schutz genießen.“⁵⁵⁴ Ferner urteilte der EuGH, sämtliche den Schutz und die Vermeidung einer sekundären Viktimisierung betreffende Maßnahmen müssten so gestaltet sein, dass der Angeklagte weiterhin ein faires Verfahren erhält.⁵⁵⁵

Im Kontext des Rechts des Europarates urteilte der EGMR, der Staat sei verpflichtet, die Interessen von Opfern zu schützen. Dies gilt für Opfer, die als Zeugen in Strafverfahren auftreten. Ihre Interessen im Rahmen der Bestimmungen der EMRK (wie Artikel 2 und Artikel 8) müssen gegen die Interessen der Verteidigung abgewogen werden.⁵⁵⁶ Es gibt zahlreiche Urteile des EGMR zu Sexualstraftaten, bei denen Kinder im Verfahren gegen die mutmaßlichen Täter aussagten. Diese Rechtsprechung zeigt, dass der Gerichtshof anerkannte, dass Sexualstraftaten betreffende Strafverfahren „häufig von dem Opfer als Qual wahrgenommen werden, insbesondere wenn das Opfer unfreiwillig mit dem Angeklagten konfrontiert wird“, und dass diese Wahrnehmung noch ausgeprägter war, wenn es sich um Kinder handelte.⁵⁵⁷ Folglich akzeptierte der Gerichtshof, dass in derartigen Fällen bestimmte Maßnahmen zum Schutz minderjähriger Opfer ergriffen werden können. Er stellte jedoch auch fest, dass solche Maßnahmen nicht die angemessene und wirksame Wahrnehmung der Verteidigungsrechte beeinträchtigen dürfen, und von den Justizbehörden kann daher unter Umständen verlangt werden, dass sie Maßnahmen ergreifen, die die Nachteile, unter denen die Verteidigung tätig ist, ausgleichen.⁵⁵⁸

554 *Ibid*, Randnr. 53.

555 *Ibid*, Randnr. 59.

556 EGMR, *Doorson/Niederlande*, Nr. 20524/92, 26. März 1996.

557 EGMR, *S.N./Schweden*, Nr. 34209/96, 2. Juli 2002, Randnr. 47.

558 EGMR, *Bocos-Cuesta/Niederlande*, Nr. 54789/00, 10. November 2005; EGMR, *A.L./Finnland*, Nr. 23220/04, 27. Januar 2009; EGMR, *W./Finnland*, Nr. 14151/02, 24. April 2007; EGMR, *Kovač/Kroatien*, Nr. 503/05, 12. Juli 2007.

Beispiel: In der Rechtssache *Kovač gegen Kroatien*⁵⁵⁹ sagte ein 12 Jahre altes Mädchen vor einem Ermittlungsrichter aus, der Beschwerdeführer habe sittenwidrige Handlungen an ihr vorgenommen. Der Beschwerdeführer war bei besagter Zeugenaussage weder zugegen noch wurde er vertreten. Es wurde ihm auch keine Gelegenheit gegeben, die Aussage des Opfers anzufechten. Der EGMR wiederholte, normalerweise müssten sämtliche Beweismittel in Anwesenheit des Angeklagten während einer öffentlichen Vernehmung vorgebracht werden, um eine kontradiktorische Debatte zu ermöglichen. Wenn während der polizeilichen Vernehmung oder der gerichtlichen Untersuchung gemachte Aussagen als Beweismittel verwendet werden, ist dies an sich nicht unvereinbar mit Artikel 6 EMRK, sofern dem Angeklagten angemessene und ordnungsgemäße Gelegenheit gegeben wird, die Glaubwürdigkeit des betreffenden Zeugen anzuzweifeln oder ihn zu befragen, und zwar zum Zeitpunkt der Aussage oder in einer späteren Phase des Verfahrens. Im Fall des Beschwerdeführers waren die Aussagen des Opfers die einzigen unmittelbaren Beweise für die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Tatsachen, und diese Beweise waren ausschlaggebend für die Entscheidung des Gerichts, einen Schuldspruch zu verkünden. Der Beschwerdeführer hatte jedoch keine Gelegenheit zur Anfechtung, ferner erhielt er von den nationalen Gerichten keine Antwort auf seine diesbezügliche Klage. Zudem war die tatsächliche Aussage des Opfers dem erstinstanzlichen Gericht nie vorgelesen worden. Stattdessen hatte der Richter lediglich festgestellt, das Opfer halte an seiner vor dem Untersuchungsrichter gemachten Aussage fest. Der EGMR gelangte daher zu der Schlussfolgerung, der Beschwerdeführer habe kein faires Verfahren erhalten, was eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d EMRK darstellt.

Beispiel: In der Rechtssache *S.N. gegen Schweden*⁵⁶⁰ sagte ein zehnjähriger Junge bei der Polizei aus, er sei von dem Beschwerdeführer sexuell missbraucht worden. Der Junge wurde zweimal von einem Polizeikommissar verhört, der über beträchtliche Erfahrung in Fällen von Kindesmissbrauch verfügte. Die erste Vernehmung wurde auf Video aufgezeichnet, die zweite auf Tonband. Der Rechtsbeistand des Beschwerdeführers nahm nicht an der zweiten Vernehmung teil, hatte aber mit dem Polizeikommissar die zu erörternden Punkte vereinbart. Während des Gerichtsverfahrens spielte

559 EGMR, *Kovač/Kroatien*, Nr. 503/05, 12. Juli 2007.

560 EGMR, *S.N./Schweden*, Nr. 34209/96, 2. Juli 2002.

das Bezirksgericht die Aufnahmen von den Vernehmungen des Jungen ab, vernahm ihn aber nicht persönlich. Das Gericht verurteilte letztendlich den Beschwerdeführer und berief sich dabei fast ausschließlich auf die Zeugenaussagen des Jungen. Das Berufungsgericht bestätigte den Schuldspruch. Es stellte fest, die polizeilichen Vernehmungen hätten ausreichend Beweise erbracht, um die Schuld des Beschwerdeführers nachzuweisen, wenngleich das Gericht bestätigte, dass es keine technischen Beweise gab, welche die – teilweise unpräzisen – Behauptungen des Kindes untermauerten. Der EGMR akzeptierte, dass in Verfahren, in denen Sexualstraftaten verhandelt werden, ein Kreuzverhör eines Zeugen nicht immer möglich ist, und dass in solchen Fällen Zeugenaussagen mit äußerster Vorsicht behandelt werden müssen. Obwohl die Aussagen des Kindes nahezu die einzigen Beweismittel gegen den Angeklagten waren, war das Verfahren als Gesamtes fair gewesen. Die Videoaufzeichnung wurde während der Gerichtsverhandlung und der Berufungsverhandlung abgespielt. Die Niederschrift der zweiten Vernehmung wurde vor dem Bezirksgericht vorgelesen, vor dem Berufungsgericht wurde auch das Tonband abgespielt. Dies gab dem Beschwerdeführer ausreichend Gelegenheit, die Aussage des Kindes und dessen Glaubwürdigkeit während des Strafverfahrens anzufechten. Demzufolge lag keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d EMRK vor.

In der Rechtsprechung des EGMR geht es nicht nur darum, den Schutz von Opfern im Kindesalter und das Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren gegeneinander abzuwägen, sondern auch um den Schutz des Rechts auf Leben der Zeugen und ihrer Familien, einschließlich der Kinder, unter Artikel 2 EMRK, wie das folgende Beispiel zeigt.

Beispiel: Die Rechtssache *R.R. und andere gegen Ungarn*⁵⁶¹ betrifft einen Strafgefangenen, der in öffentlicher Sitzung zu seinen Drogenhandelsaktivitäten aussagte und der wegen der Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen zusammen mit seiner Frau und seinen beiden Kindern in das offizielle Zeugenschutzprogramm aufgenommen wurde. Als die Behörden feststellten, dass der Strafgefangene weiterhin mit kriminellen Kreisen in Kontakt stand, schlossen sie ihn und seine Familie wegen Verstoßes gegen die Bedingungen des Zeugenschutzprogramms vom Programm aus. Die Familie machte im Rahmen von Artikel 2 EMRK geltend, der Ausschluss aus dem Zeugenschutzprogramm habe ihr Leben in Gefahr gebracht und

⁵⁶¹ EGMR, *R.R. und andere/Ungarn*, Nr. 19400/11, 4. Dezember 2012.

sie der Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen durch die Mafia ausgesetzt. Der Gerichtshof akzeptierte, dass die Aufnahme der Beschwerdeführer in das Zeugenschutzprogramm und die Zusammenarbeit des Vaters mit den Behörden bedeuteten, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Maßnahme eingeleitet wurde, das Leben der Beschwerdeführer in Gefahr war. Da die Einstellung des durch das Programm gewährten Schutzes nicht darin begründet war, dass diese Gefahr geringer geworden war, sondern darin, dass gegen die Bedingungen des Programms verstoßen wurde, war der Gerichtshof nicht davon überzeugt, dass die Behörden nachgewiesen hatten, dass keine Gefahr mehr bestand. Ferner war es nicht abwegig anzunehmen, dass nach dem Entzug der Deckidentität der Familie ihre wahre Identität und ihr Aufenthaltsort jedem zugänglich werden würde, der ihnen etwas zuleide tun wollte. Auf diese Weise setzten die Behörden die Familie einer potenziellen Lebensgefahr aus und verletzten damit Artikel 2 EMRK.

Artikel 31 der Lanzarote-Konvention nennt die allgemeinen Schutzmaßnahmen, die die Mitgliedstaaten treffen müssen, um die Rechte und Interessen der Opfer, insbesondere ihre besonderen Bedürfnisse als Zeugen, in allen Abschnitten der Ermittlungen und des Strafverfahrens zu schützen (Artikel 31 Absatz 1). Diese Maßnahmen umfassen Informationen über ihre Rechte als Opfer, die Verfügbarkeit von Diensten und den allgemeinen Stand der Ermittlungen oder des Verfahrens, den Schutz ihrer Privatsphäre und Sicherheit (einschließlich Informationen über die Freilassung der angeklagten bzw. verurteilten Person) und die Vermeidung des Kontakts zwischen Opfern und Tätern vor Gericht und in den Räumlichkeiten der Strafverfolgungsbehörden. Außerdem legt Artikel 31 fest, dass Opfer Zugang zu einem Rechtsbeistand haben müssen (Artikel 31 Absatz 3). Die bereitgestellten Informationen müssen an das Alter und die Reife von Kindern angepasst werden und in einer ihnen verständlichen Sprache erteilt werden (Artikel 31 Absatz 6).

Die Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz⁵⁶² widmen sich ebenso der Stellung von Opfern und Zeugen im Kindesalter, insbesondere wenn diese in Gerichtsverfahren als Zeugen aussagen. Die Leitlinien appellieren an die Mitgliedstaaten, dass „alle Anstrengungen unternommen werden [sollten], damit Kinder in der günstigsten Umgebung und unter bestmöglichen Bedingungen vernommen werden, wobei ihrem Alter, ihrem Reifegrad und ihrer Verständnisfähigkeit

562 Europarat, Ministerkomitee (2010), *Leitlinien für eine kindgerechte Justiz*, 17. November 2010. Vgl. auch FRA (2015b).

sowie etwaigen Kommunikationsschwierigkeiten Rechnung zu tragen ist“.⁵⁶³ Hierzu sollten geschulte Fachkräfte eingesetzt werden und eine audiovisuelle Aufzeichnung der Aussagen sollte beispielsweise gefördert werden. Kinder sollten im Strafverfahren auch die Möglichkeit haben, in Abwesenheit des mutmaßlichen Täters auszusagen. Die Leitlinien erkennen ferner an, dass dieser kindgerechte Ansatz das Recht der anderen Parteien auf Anfechtung des Inhalts solcher Aussagen von Kindern achten sollte. Außerdem sehen die Leitlinien vor, dass das Privat- und Familienleben von Opfern im Kindesalter geschützt werden muss (Abschnitt IV, unter Buchstabe a Ziffer 9) und Verhandlungen vorzugsweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

Im internationalen Recht wurde die Stellung von Opfern im Kindesalter ausdrücklich in Artikel 39 KRK anerkannt. Diese Bestimmung besagt, dass die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen treffen müssen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung von Opfern im Kindesalter zu fördern. Diese Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

Bemerkenswert ist auch die Tatsache, dass die Vereinten Nationen „Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren“ verabschiedet haben.⁵⁶⁴ Diese Leitlinien fordern dazu auf, Opfer und Zeugen im Kindesalter „kindgerecht“ zu behandeln; dies „bezeichnet ein abgewogenes Vorgehen, bei dem das Recht des Kindes auf Schutz und die individuellen Bedürfnisse und Meinungen des Kindes berücksichtigt werden“.⁵⁶⁵ Die Leitlinien enthalten sehr ausführliche Anweisungen für die Umsetzung dieser Aspekte. Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes hat in seinem General Comment ebenfalls die Bedeutung dieser UN-Leitlinien im Rahmen von Artikel 12 KRK (Berücksichtigung des Kindeswillens) unterstrichen.⁵⁶⁶ Dem Ausschuss zufolge müssen Kinder, die Opfer oder Zeuge einer Straftat sind, ihr Recht auf freie Äußerung ihrer Meinung voll ausüben können, was insbesondere „bedeutet, dass alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um sicher-

563 Europarat, Ministerkomitee (2010), *Leitlinien für eine kindgerechte Justiz*, 17. November 2010, Randnr. 64.

564 Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC), Resolution 2005/20, *Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren*, 22. Juli 2005.

565 *Ibid*, Absatz 9 Buchstabe d.

566 UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2009), *General Comment no. 12 (2009): The right of the child to be heard*, CRC/C/GC/12, 1. Juli 2009, Randnr. 62–64.

zustellen, dass ein Kind, das Opfer oder Zeuge ist, über wichtige Aspekte seiner Mitwirkung an der Untersuchung des Falls befragt und in die Lage versetzt wird, Meinungen und Befürchtungen über die eigene Beteiligung am Gerichtsprozess frei und auf eigene Weise zu äußern“.⁵⁶⁷ Außerdem argumentiert der Ausschuss: „Das Recht des Kindes als Opfer und Zeuge ist mit dem Recht verknüpft, über folgende Themen informiert zu werden: das Angebot von Gesundheits-, psychologischen und Sozialdiensten, die Rolle des Kindes als Opfer und Zeuge, die Art der Befragung, vorhandene Unterstützungsmechanismen, wenn das Kind Anklagen vorbringt und an Untersuchungen und Gerichtsverfahren teilnimmt, Ort und Zeit der Anhörungen, bestehende Schutzmaßnahmen, Möglichkeiten einer Wiedergutmachung und Wege eines Einspruchs“.⁵⁶⁸

⁵⁶⁷ *Ibid*, Absatz 63.

⁵⁶⁸ *Ibid*, Absatz 64.

The top of the page features a teal-colored triangle on the left side, pointing towards the right. The background of the entire page is a light gray color with a pattern of thin, vertical lines and small white and black spheres, resembling a molecular or network structure.

Weiterführende Literatur

Kapitel 1

Einführung in die europarechtlichen Grundlagen der Rechte des Kindes: Kontext und wichtige Grundsätze

Breen, C. (2002), „The emerging tradition of the best interests of the child in the European Convention on Human Rights“, in: Breen, C., *The standard of the best interest of the child*, Dordrecht, Martinus Nijhoff.

Cullen, H. (2004), „Children’s rights“, in: Peers, S. und Ward, A. (Hrsg.), *The EU Charter of Fundamental Rights: Politics, law and policy*, Oxford, Hart Publishing, S. 323–348.

González Bou, E., González Viada, N., Aldecoa Luzárraga F. und Forner Delaygua, J. (2010), *La protección de los niños en el derecho internacional y en las relaciones internacionales: Jornadas en conmemoración del 50 aniversario de la Declaración Universal de los Derechos del Niño y del 20 aniversario del Convenio de Nueva York sobre los Derechos del Niño*, Marcial Pons.

Kilkelly, U. (1999), *The child and the ECHR*, Aldershot, Ashgate.

Kilkelly, U. (2014), „The CRC and the ECHR: The contribution of the European Court of Human Rights to the implementation of Article 12 of the CRC“, in: Liefwaard, T. und Doek, J. (Hrsg.), *Litigating the Rights of the Child*, London, Springer, S. 193–209.

Lamont, R. (2014), „Article 24“, in: Peers, S., Hervey, T., Kenner, J. und Ward, A. (Hrsg.), *The EU Charter of Fundamental Rights: A commentary*, Oxford, Hart Publishing, S. 209–215.

Liefwaard, T. und Doek, J. (2015), „Kinderrechten in de rechtspraak: Een internationaal perspectief“, *Tijdschrift voor Familie- en Jeugdrecht*, 2015/12(4), S. 82–87.

McGlynn, C. (2002), „Rights for children?: The potential impact of the European Union Charter of Fundamental Rights“, *European Public Law*, Band 8, Nr. 3, S. 387–400.

Pulles, G. (2013), „Het Europese Hof voor de Rechten van de Mens en het IVRK: receptie in het belang van het kind“, in Graaf, J. H. de, Mak, C., Montanus, P. J. und Wijk, F. K. van (Hrsg.), *Rechten van het kind en waardigheid*, Nijmegen, Ars Aequi Libri, S. 109–138.

Stalford, H. (2012), *Children and the European Union: Rights, welfare and accountability*, Oxford, Hart Publishing.

Stalford, H. (2014), „Using the Convention on the Rights of the Child in litigation under EU law“, in: Liefwaard, T. und Doek, J. (Hrsg.), *Litigating the Rights of the Child*, London, Springer, S. 1–11.

Stalford, H. und Schuurman, M. (2011), „Are we there yet?: The impact of the Lisbon Treaty on the EU Children’s Rights Agenda“, *International Journal of Children’s Rights*, Band 19, Nr. 3, S. 381–403.

Trinidad Núñez, P. (2003), „¿Qué es un niño? Una visión desde el Derecho Internacional Público“, *Revista española de educación comparada* (Ejemplar dedicado a: La infancia y sus derechos), Nr. 9, S. 13–48.

Trinidad Núñez, P. (2002), *El niño en el derecho internacional de los derechos humanos*, Universidad de Extremadura Servicio de Publicaciones.

UNICEF, Innocenti Research Centre (2009), *Reformas Legislativas e a Implementação sobre os Direitos da Criança*, UNICEF.

UNICEF, Innocenti Research Centre (2013), *In difesa dei diritti dell’infanzia: Uno studio globale sulle istituzioni indipendenti dei diritti umani per l’infanzia – Relazione di sintesi*, UNICEF.

Verheyde, M. (2004), „Kinderen en het Europese Verdrag voor de Rechten van de Mens“, in: Verhellen, E., Cappelaere, G. und Decock, G. (Hrsg.), *Kinderrechtengids: Commentaren, regelgeving, rechtspraak en nuttige informatie over de maatschappelijke en juridische positie van het kind*, Gent, MYS en Breesch, S. 1-76.

Villagrasa Alcaide, C. und Ravetllat Ballesté, I. (2009), *Por los derechos de la infancia y de la adolescencia: un compromiso mundial desde el derecho de participación en el XX aniversario de la Convención sobre los Derechos del Niño*, Editorial Bosch, S.A., S. 55-80.

Kapitel 2

Bürgerrechte und Freiheiten

Brems, E. (2006), „Article 14: The right to freedom of thought, conscience and religion“, in: Alen, A., Vande Lanotte, J., Verhellen, E., Ang, F., Berghmans, E. und Verheyde, M. (Hrsg.), *A commentary on the United Nations Convention on the Rights of the Child*, Leiden, Martinus Nijhoff Publishers, S. 7-40.

Daly, A., Eurobarometer (2011), „The right of children to be heard in civil proceedings and the emerging law of the European Court of Human Rights“, *The International Journal of Human Rights*, Band 15, Nr. 3, http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/quali/ql_right_child_sum_en.pdf.

Enkelaar, A. und Zutpen, M. (2010) „De autonomie van het kind in de rechtszaal“, in: Graaf, J. H. de, Mak, C., Wijk, F. K. van und Mulders, L. A. (Hrsg.), *Rechten van het kind en autonomie*, Nijmegen.

Europäische Kommission (2014), *Summary of contextual overviews on children's involvement in criminal judicial proceedings in the 28 Member States of the European Union*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (Amt für Veröffentlichungen).

FRA (2010a), *Developing indicators for the protection, respect and promotion of the rights of the child in the European Union*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

FRA und EGMR (2011), *Handbuch zum europäischen Antidiskriminierungsrecht*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

Koeren, M. (2013), „Recht op informatie?“, in: Graaf, J. H. de, Mak, C., Montanus, P. J. und Wijk, F. K. van, *Rechten van het kind en waardigheid*, Nijmegen.

Lundy, L. (2007), „‘Voice’ is not enough: Conceptualising Article 12 of the United Nations Convention on the Rights of the Child“, *British Educational Research Journal*, Band 33, Nr. 6, S. 927–942.

Mazey, S. (2002), „Gender mainstreaming strategies in the EU: Delivering on an agenda“, *Feminist Legal Studies*, Band 10, Nr. 3 und 4, S. 227–240.

Nowak, M. (2005), *U.N. Covenant on Civil and Political Rights, CCPR Commentary*, 2. überarbeitete Ausgabe, Kehl, Straßburg und Arlington: N.P. Engel Publisher.

Partsch, K. J. (1981), „Freedom of conscience and expression, and political freedoms“, in: Henkin, L. (Hrsg.), *The International Bill of Rights: The Covenant on Civil and Political Rights*, New York, Columbia University Press.

Schutter, O. de, Europäisches Netz unabhängiger Sachverständiger im Bereich der Nichtdiskriminierung (2011), *The prohibition of discrimination under European Human Rights Law: Relevance for the EU non-discrimination directives – an update*, Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

Tomuschat, C. (1993), „Freedom of association“, in: Macdonald, R. St. J., Matscher, F. und Petzold, H., *The European system for the protection of human rights*, Dordrecht, Martinus Nijhoff Publishers.

Wheatley Sacino, S. (2011), „Article 17: Access to a diversity of mass media sources“, in: Alen, A., Vande Lanotte, J., Verhellen, E., Ang, F., Berghmans, E. und Verheyde, M. (Hrsg.), *A commentary on the United Nations Convention on the Rights of the Child*, Leiden, Martinus Nijhoff Publishers.

Woodward, A. E. (2008), „Too late for gender mainstreaming? Taking stock in Brussels“, *Journal of European Social Policy*, Band 18, S. 289–302.

Kapitel 3

Gleichheit und Nichtdiskriminierung

Breen, C. (2006), *Age discrimination and children's rights: Ensuring equality and acknowledging difference*, Leiden, Martinus Nijhoff.

Carmona Luque, M. (2003), „La no discriminación como principio rector de la Convención sobre los Derechos del Niño“, *Cursos de derechos humanos de Donostia-San Sebastián*, Band 4, S. 173–188.

FRA (2010b), *Unbegleitete, asylsuchende Kinder in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Vergleichender Bericht*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

FRA (2011a), *Die Grundrechte von Migranten in einer irregulären Situation in der Europäischen Union*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

FRA (2011b), *Migranten in einer irregulären Situation: Zugang zu medizinischer Versorgung in zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Union*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

FRA (2014a), *Guardianship for children deprived of parental care: A handbook to reinforce guardianship systems to cater for the specific needs of child victims of trafficking*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

FRA und EGMR (2011), *Handbuch zum europäischen Antidiskriminierungsrecht*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

Karagiorgi, C. (2014), „The concept of discrimination by association and its application in the EU Member States“, *European Anti-Discrimination Law Review*, Band 18, S. 25–36.

Toggenburg, G. (2008), „Discrimination by association: a notion covered by EU equality law?“, *European Law Reporter*, Band 3, S. 82–87.

Kapitel 4

Fragen der persönlichen Identität

Doek, J. (2006a), „The CRC and the Right to Acquire and to Preserve a Nationality“, *Refugee Survey Quarterly*, Band 25, Nr. 3, S. 26–32.

Doek, J. (2006b), „Article 8 – The Right to Preservation of Identity; Article 9 – The Right Not to be Separated from His or Her Parents“, in: Alen, A., Vande Lanotte, J., Verhellen, E., Ang, F., Berghmans, E. und Verheyde, M. (Hrsg.), *A Commentary on the United Nations Convention on the Rights of the Child*, Leiden, Martinus Nijhoff.

FRA (2015a), *The fundamental rights situation of intersex people*, FRA Focus, Wien, 2015.

Mak, C. (2008), „Baas in eigen buik? De rechtsgeldigheid in nakoming van draagmoederschapsovereenkomsten in het licht van grondrechten“, in: Graaf, J. H. de, Mak, C. und Wijk, F. K. van (Hrsg.), *Rechten van het kind en ouderlijke verantwoordelijkheid*, Nijmegen.

Vonk, M. (2010), „De autonomie van het kind in het afstammingsrecht“, in: Graaf, J. H. de, Mak, C., Wijk, F. K. van und Mulders, L. A. (Hrsg.), *Rechten van het kind en autonomie*, Nijmegen.

Waas, L. E. van (2008), *Nationality matters. Statelessness under international law*, Antwerpen, Intersentia.

Ziemele, I. (2007), „Article 7 – The Right to Birth Registration, Name and Nationality, and the Right to Know and Be Cared for by Parents“, in: Alen, A., Vande Lanotte, J., Verhellen, E., Ang, F., Berghmans, E. und Verheyde, M. (Hrsg.), *A commentary on the United Nations Convention on the Rights of the Child*, Leiden, Martinus Nijhoff.

Kapitel 5

Familienleben

Bueren, G. van (2007), *Child rights in Europe, convergence and divergence in judicial protection*, Straßburg, Council of Europe Publishing.

Kilkelly, U. (2010a), „Protecting children’s rights under the ECHR: The role of positive obligations“, *NILQ*, Band 61, Nr. 3, S. 245–261.

Kilkelly, U. (2010b), „Relocation: A children’s rights perspective“, *Journal of Family Law and Practice*, Band 1, Nr. 1, S. 23–35.

Lázaro González, I. (2011), „Intervención pública en la protección de los menores y respecto a la vida en familia: aportaciones del Tribunal de Estrasburgo“, *Icade: Revista de las Facultades de Derecho y Ciencias Económicas y Empresariales*, Nr.º83 und 84, S. 255–290.

Kapitel 6

Alternative Formen der Betreuung und Adoption

FRA (2014a), *Guardianship for children deprived of parental care: A handbook to reinforce guardianship systems to cater for the specific needs of child victims of trafficking*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

O’Halloran, K. (2009), *The politics of adoption: International perspectives on law, policy and practice* (2. Auflage), Springer.

Vité, S. und Boéchat, H. (2008), „Article 21 – Adoption“, in: Alen, A., Vande Lanotte, J., Verhellen, E., Ang, F., Berghmans, E. und Verheyde, M. (Hrsg.), *A commentary on the United Nations Convention on the Rights of the Child*, Leiden, Martinus Nijhoff.

Kapitel 7

Schutz von Kindern vor Gewalt und Ausbeutung

Fitch, K., Spencer-Chapman, K. und Hilton, Z. (2007), *Protecting children from sexual abuse in Europe: Safer recruitment of workers in a border free Europe*, London, NSPCC.

Forder, C. (2007), „Child protection in accordance with human rights and children’s rights“, in: Meuwese, S. et al. (Hrsg.), *100 years of child protection*, Nijmegen, Wolf Legal Publishers.

FRA (2009), *Kinderhandel in der Europäischen Union: Herausforderungen, Perspektiven und bewährte Verfahren*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

FRA (2014b), *Opfer von Straftaten in der EU: Umfang und Art der Unterstützung für Opfer*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

FRA (2015b), *Child-friendly justice: perspectives and experiences of professionals on children’s participation in civil and criminal proceedings in 10 EU Member States*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

FRA (2015c), *Severe labour exploitation: workers moving within or into the European Union, States’ obligations and victims’ rights*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

FRA (2014c), *Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Wichtigste Ergebnisse*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

FRA und EGMR (2014), *Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

Fredette, K. (2009), „International legislative efforts to combat child sex tourism: Evaluating the Council of Europe Convention on Commercial Child Sexual Exploitation“, *Boston College International and Comparative Law Review*, Band 32, Nr. 1, S. 1–43.

Hartwig, M. (2008), „The elimination of child labour and the EU“, in: Nesi, G., Nogler, L. und Pertile, M. (Hrsg.), *Child labour in a globalized world: A legal analysis of ILO action*, Aldershot, Ashgate.

Lalor, K. und McElvaney, R. (2010), „Overview of the nature and extent of child sexual abuse in Europe“, in: *Protecting children from sexual violence: A comprehensive approach*, Europarat, Straßburg, Council of Europe Publishing, S. 13–36.

Liefwaard, T. und Doek, J. (2013), „Fysieke en geestelijke mishandeling van kinderen: over begripsvorming en de grenzen van het toelaatbare, volgens Nederlands recht“, in: Deetman, W. et al. (Hrsg.), *Seksueel misbruik van en geweld tegen meisjes in de Rooms-Katholieke kerk: Een vervolgonderzoek*, Amsterdam: Uitgeverij Balans, S. 247–282.

Ruelle, E. (2010), „Sexual violence against children: The European legislative framework and outline of Council of Europe conventions and European Union policy“, in: *Protecting children from sexual violence: A comprehensive approach*, Europarat, Straßburg, Council of Europe Publishing.

Staiger, I. (2005), „Trafficking in children for the purpose of sexual exploitation in the EU“, *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice*, Band 13, Nr. 4, S. 603–624.

UNICEF, Innocenti Research Centre (2010), *Handbuch zum Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen*, UNICEF.

UNICEF (2006), *Behind closed doors: The impact of domestic violence on children*.

Vrancken, P. (2007), „Child trafficking and Article 4 of the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms: Foreign judicial decisions“, *South African Yearbook of International Law*, Band 32, S. 285–510.

Kapitel 8

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte – angemessener Lebensstandard

Eide, A. (2006), „Article 27 – The Right to an Adequate Standard of Living“, in: Alen, A., Vande Lanotte, J., Verhellen, E., Ang, F., Berghmans, E. und Verheyde, M. (Hrsg.), *A Commentary on the United Nations Convention on the Rights of the Child*, Leiden, Martinus Nijhoff.

Eide, A. und Eide, W. B. (2006), „Article 24 – The Right to Health“, in: Alen, A., Ang, F., Berghmans, E., Vande Lanotte, J., Verhellen, E. und Verheyde, M. (Hrsg.), *A commentary on the United Nations Convention on the Rights of the Child*, Leiden, Martinus Nijhoff.

FRA (2010b), *Unbegleitete, asylsuchende Kinder in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

FRA und EGMR (2014), *Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

Koch, I. E. (2009), *Human rights as indivisible rights: the protection of socio-economic demands under the European Convention on Human Rights*, Leiden, Brill.

Nolan, A. (2011), *Children’s socio-economic rights, democracy and the courts*, Oxford, Hart Publishing.

Stoecklin, D. (2012), „*Droits et capacité des enfants. L’enfant témoin et sujet. Les droits culturels de l’enfant*“, Meyer-Bisch, P. (Hrsg.), Genf-Zürich-Basel, Schulthess Editions Romandes, Collection interdisciplinaire, S. 123-146.

Vandenhoe, W. (2007), „Article 26 – The Right to Benefit from Social Security“, in: Alen, A., Ang, F., Berghmans, E., Vande Lanotte, J., Verhellen, E. und Verheyde, M. (Hrsg.), *A commentary on the United Nations Convention on the Rights of the Child*, Leiden, Martinus Nijhoff.

Verheyde, M. (2006), „Article 28 – The Right to Education“, in: Alen, A., Ang, F., Berghmans, E., Vande Lanotte, J., Verhellen, E. und Verheyde, M. (Hrsg.), *A commentary on the United Nations Convention on the Rights of the Child*, Leiden, Martinus Nijhoff.

Kapitel 9

Fragen der Migration und des Asyls

Europarat, Parlamentarische Versammlung (2011), Empfehlung 1969 (2011), „Unaccompanied children in Europe: Issues of arrival, stay and return“, 15. April 2011.

Europäisches Parlament, Ausschuss für bürgerliche Freiheiten (2013), Bericht zur Lage unbegleiteter Minderjähriger in der EU (2012/2263(INI)), 26. August 2013.

Eurydice, Europäische Kommission (GD Bildung und Kultur) (2004), Die schulische Integration der Migrantenkinder in Europa. Maßnahmen zur Förderung der Kommunikation mit Migrantenfamilien und des muttersprachlichen Unterrichts für Migrantenkinder.

FRA (2010b), *Unbegleitete, asylsuchende Kinder in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

FRA (2011a), *Die Grundrechte von Migranten in einer irregulären Situation in der Europäischen Union*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

FRA (2011b), *Migranten in einer irregulären Situation: Zugang zu medizinischer Versorgung in zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Union*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

FRA und EGMR (2014), *Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

Ktistakis, Y. (2013), *Protecting migrants under the European Convention on Human Rights and the European Social Charter*, Straßburg, Council of Europe Publishing.

Lázaro González, I., Benlloch Sanz, P. und Moroy Arambarri, B. (2010), *Los menores extranjeros no acompañados*, Universidad Pontificia Comillas, Tecnos.

Lodder, G. und Rodrigues, P. (Hrsg.) (2012), *Het kind in het immigratierecht*, Den Haag.

McBride, J., European Committee on Legal Co-operation (2009), *Access to justice for migrants and asylum seekers in Europe*, Straßburg, Council of Europe Publishing.

Spijkerboer, T (2009), „Structural instability: Strasbourg case law on children’s family reunion“, *European Journal of Migration and Law*, Band 11, Nr. 3, S. 271–293.

Stalford, H. (2012), *Children and the European Union: Rights, welfare and accountability*, Oxford, Hart Publishing.

Kapitel 10

Verbraucher- und Datenschutz

Bergkamp, L. (2002), „EU data protection policy the privacy fallacy: Adverse effects of Europe’s data protection policy in an information driven economy“, *Computer Law & Security Review*, Band 18, Nr. 1, S. 31–47.

Buckingham, D. (2011), *The Material Child*, Cambridge, Polity.

Cook, D. T. (2008), „The missing child in consumption theory“, *Journal of Consumer Culture*, Band 8, Nr. 2, S. 219–243.

Cook, D. T. (2013), „Taking exception with the child consumer“, *Childhood*, Band 20, Nr. 4, S. 423–428.

De Hert, P. und Papakonstantinou, V. (2012), „The proposed data protection regulation replacing Directive 95/46/EC: A sound system for the protection of individuals“, *Computer Law & Security Review*, Band 28, Nr. 2, S. 130–142.

Garde, A. (2012), „The best interest of the child and EU consumer law and policy: A major gap between theory and practice?“, in: Devenney, J. und Kenny, M. (Hrsg.), *European consumer protection: Theory and practice*, Cambridge, Cambridge University Press, S. 164–201.

FRA und Europarat (2014), *Handbuch zum europäischen Datenschutzrecht*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

Hughes, K. (2012), „The child’s right to privacy and Article 8 European Convention on Human Rights“, in: Freeman, M. (Hrsg.), *Current Legal Issues: Law and Childhood Studies*, Band 14, S. 456–486.

Kunnecke, A. (2014), „New standards in EU consumer rights protection? The new Directive 2011/83/EU“, *European Scientific Journal*, Band 1, S. 426-437.

Marsh, J. (Hrsg.) (2005), *Popular culture, new media and digital literacy in early childhood*, London, Routledge Falmer.

Tonner, K. und Fangerow, K. (2012), „Directive 2011/83/EU on consumer rights: a new approach, in European consumer law?“, *EUVR*, Band 2, S. 74.

Wuermeling, U. (2012), „Modernization of European data protection law at a turning point“, *Computer Law & Security Review*, Band 28, Nr. 28, S. 587 und 588.

Kapitel 11

Rechte von Kindern in Strafverfahren und alternativen (außergerichtlichen) Verfahren

Bartels, H (2013), „De rechtspositie van het verdachte kind tijdens het plotieverhoor“, in: Graaf, J. H. de, Mak, C., Montanus, P. J. und Wijk, F. K. van, *Rechten van het kind en waardigheid*, Nijmegen.

Brink, Y.van den und Liefwaard, T. (2014), „Voorlopige hechtenis van jeugdige verdachten in Nederland“, *Strafblad*, Band 12, Nr. 1, S. 44-55.

Doek, J. (2008), „Juvenile justice: International rights and standards“, in: R. Loeber, R., Slot, N.W., van der Laan, P. van der und Hoeve, M. (Hrsg.), *Tomorrow's criminals*, Farnham und Burlington, Ashgate, S. 229-246.

Dünkel, F.(2009), „Diversion: A meaningful and successful alternative to punishment in European juvenile justice systems“, in: Junger-Tas, J. und Dünkel, F. (Hrsg.), *Reforming juvenile justice*, Dordrecht, Springer.

Dünkel, F. (2010), „Where do we go from here?: Current trends in developing juvenile justice in Europe“, in: Groenhuijsen, M. et al. (Hrsg.), *Fervet opus: Liber amicorum Anton van Kalmthout*, Apeldoorn, Antwerpen und Portland, Maklu, S. 49-62.

Düinkel, F. (2014), „Juvenile justice systems in Europe: Reform developments between justice, welfare and ‚new punitiveness‘“, *Kriminologijos Studijos*, Band 1.

FRA (2014b), *Opfer von Straftaten in der EU: Umfang und Art der Unterstützung für Opfer*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

FRA (2015b), *Child-friendly justice: perspectives and experiences of professionals on children's participation in civil and criminal proceedings in 10 EU Member States*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

Goldson, B. und Kilkelly, U. (2013), „International human rights standards and child imprisonment: Potentialities and limitations“, *International Journal of Children's Rights*, Band 21, Nr. 2, S. 345–371.

Jonge, G. de und Linden, A. van der (2013), *Handboek Jeugd en strafrecht*, Deventer.

Liefaard, T. (2007), „The right to be treated with humanity: Implications of Article 37(c) CRC for children in detention“, in: Alen, A. et al. (Hrsg.), *The UN Children's Rights Convention: Theory meets practice*, Antwerpen und Oxford, Intersentia Publishing.

Liefaard, T. (2008), *Deprivation of liberty of children in light of international human rights law and standards*, Antwerpen, Oxford und Portland, Intersentia Publishing.

Newell, P. (2008), „The principles of child-friendly justice at international level“, in: *International justice for children*, Straßburg, Council of Europe Publishing, S. 129–132.

Rechtsprechung

Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union

<i>Asociación Nacional de Establecimientos Financieros de Crédito (ASNEF) und Federación de Comercio Electrónico y Marketing Directo (FECEMD)/Administración del Estado, Verbundene Rechtssachen C-468/10 und C-469/10, 24. November 2011.....</i>	<i>208</i>
<i>Barbara Mercredi/Richard Chaffe, C-497/10 PPU, 22. Dezember 2010.....</i>	<i>86</i>
<i>Baumbast und R/Secretary of State for the Home Department, C-413/99, 17. September 2002.....</i>	<i>16, 30, 149, 159, 191</i>
<i>Carlos Garcia Avello/Belgischer Staat, C-148/02, 2. Oktober 2003.....</i>	<i>16, 30, 65</i>
<i>Donato Casagrande/Landeshauptstadt München, C-9/74, 3. Juli 1974.....</i>	<i>158</i>
<i>Doris Povse/Mauro Alpago, C-211/10 PPU, 1. Juli 2010.....</i>	<i>78, 95</i>
<i>Dynamic Medien Vertriebs GmbH/Avides Media AG, C-244/06, 14. Februar 2008.....</i>	<i>30, 199, 202</i>
<i>E./B., C-436/13, 1. Oktober 2014.....</i>	<i>85</i>
<i>Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union [GK], C-540/03, 27. Juni 2006.....</i>	<i>29, 31</i>
<i>Gerardo Ruiz Zambrano/Office national de l'emploi (ONEm), C-34/09, 8. März 2011.....</i>	<i>64, 191</i>
<i>Google Spain SL und Google Inc./Agencia Española de Protección de Datos (AEPD) und Mario Costeja González [GK], C-131/12, 13. Mai 2014.....</i>	<i>210</i>
<i>J. McB./L. E., C-400/10 PPU, 5. Oktober 2010.....</i>	<i>80</i>

<i>J. Nold, Kohlen- und Baustoffgroßhandlung/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, C-4/73, 14. Mai 1974</i>	27
<i>Jasna Detiček/Maurizio Sgueglia, C-403/09 PPU, 23. Dezember 2009</i>	85
<i>Joseba Andoni Aguirre Zarraga/Simone Pelz, C-491/10 PPU, 22. Dezember 2010</i>	31, 36, 44, 94
<i>Konstantinos Maistrellis/Ypourgos Dikaiosynis, Diafaneias kai Anthropinon Dikaiomaton, C-222/14, 16. Juli 2015</i>	172
<i>Kunqian Catherine Zhu und Man Lavette Chen/Secretary of State for the Home Department, C-200/02, 19. Oktober 2004</i>	16, 30, 49, 57, 64, 74
<i>London Borough of Harrow/Nimco Hassan Ibrahim und Secretary of State for the Home Department [GK], C-310/08, 23. Februar 2010</i>	16, 30, 159, 191
<i>M. J. E. Bernini/Minister van Onderwijs en Wetenschappen, C-3/90, 26. Februar 1992</i>	158
<i>María Martínez Sala/Freistaat Bayern, C-85/96, 12. Mai 1998</i>	171
<i>Maria Teixeira/London Borough of Lambeth und Secretary of State for the Home Department, C-480/08, 23. Februar 2010</i>	16, 30, 159, 191
<i>Murat Dereci und andere/Bundesministerium für Inneres [GK], C-256/11, 15. November 2011</i>	192
<i>Omega Spielhallen- und Automatenaufstellungs-GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, C-36/02, 14. Oktober 2004</i>	199, 202
<i>Productores de Música de España (Promusicae)/Telefónica de España SAU [GK], C-275/06, 29. Januar 2008</i>	208
<i>S. Coleman/Attridge Law und Steve Law [GK], C-303/06, 17. Juli 2008</i>	50, 61
<i>Stefan Grunkin und Dorothee Regina Paul [GK], C-353/06, 14. Oktober 2008</i>	65
<i>Strafverfahren/Maria Pupino [GK], C-105/03, 16. Juni 2005</i>	216, 235
<i>Strafverfahren/X, C-507/10, 21. Dezember 2011</i>	235
<i>The Queen, auf Antrag von/der MA und andere/Secretary of State for the Home Department, C-648/11, 6. Juni 2013</i>	175, 192
<i>Yoshikazu Iida/Stadt Ulm, C-40/11, 8. November 2012</i>	192
<i>Z/A Government department und The Board of management of a community school [GK], C-363/12, 18. März 2014</i>	172
<i>Zoi Chatzi/Ypourgos Oikonomikon, C-149/10, 16. September 2010</i>	172

Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

<i>A.L./Finnland, Nr. 23220/04, 27. Januar 2009</i>	236
<i>A.M.M./Rumänien, Nr. 2151/10, 14. Februar 2012</i>	70
<i>Adamkiewicz/Polen, Nr. 54729/00, 2. März 2010</i>	219

<i>Airey/Irland</i> , Nr. 6289/73, 9. Oktober 1979	151
<i>Ali/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 40385/06, 11. Januar 2011	154
<i>Anayo/Deutschland</i> , Nr. 20578/07, 21. Dezember 2010	88
<i>Anguelova/Bulgarien</i> , Nr. 38361/97, 13. Juni 2002	233
<i>Assenov und andere/Bulgarien</i> , Nr. 24760/94, 28. Oktober 1998	127
<i>Avilkina und andere/Russland</i> , Nr. 1585/09, 6. Juni 2013	200, 211
<i>B./Rumänien (Nr. 2)</i> , Nr. 1285/03, 19. Februar 2013	99, 108
<i>B.B. und F.B./Deutschland</i> , Nr. 18734/09 und 9424/11, 14. März 2013 ...	99, 108, 109
<i>Bah/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 56328/07, 27. September 2011	150, 169
<i>Bajsultanov/Österreich</i> , Nr. 54131/10, 12. Juni 2012	185
<i>Belgischer Sprachenfall (Case „Relating to certain aspects of the laws on the use of languages in education in Belgium“)/Belgien</i> , Nr. 1474/62, 1677/62, 1691/62, 1769/63, 1994/63 und 2126/64, 23. Juli 1968	61, 154
<i>Blokhin/Russland</i> , Nr. 47152/06, 14. November 2013	231
<i>Bocos-Cuesta/Niederlande</i> , Nr. 54789/00, 10. November 2005	236
<i>Bouamar/Belgien</i> , Nr. 9106/80, 29. Februar 1988	60, 215, 229, 230
<i>Boultif/Schweiz</i> , Nr. 54273/00, 2. August 2001	176, 193
<i>C.N./Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 4239/08, 13. November 2012	137
<i>C.N. und V./Frankreich</i> , Nr. 67724/09, 11. Oktober 2012	122, 136, 137
<i>Campbell und Cosans/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 7511/76 und 7743/76, 25. Februar 1982	121, 128, 129
<i>Catan und andere/Moldau und Russland [GK]</i> , Nr. 43370/04, 8252/05 und 18454/06, 19. Oktober 2012	149, 154, 157
<i>Centre for Legal Resources im Namen von Valentin Câmpeanu/Rumänien [GK]</i> , Nr. 47848/08, 17. Juli 2014	122, 144, 150, 164
<i>Christlichdemokratische Volkspartei/Moldau</i> , Nr. 28793/02, 14. Februar 2006	36, 48
<i>Connors/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 66746/01, 27. Mai 2004	150, 169
<i>Copland/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 62617/00, 3. April 2007	210
<i>Çoşelav/Türkei</i> , Nr. 1413/07, 9. Oktober 2012	233
<i>Costello-Roberts/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 13134/87, 25. März 1993	125
<i>Cusan und Fazzo/Italien</i> , Nr. 77/07, 7. Januar 2014	66, 67
<i>D.G./Irland</i> , Nr. 39474/98, 16. Mai 2002	60, 215, 230
<i>D.H. und andere/Tschechische Republik [GK]</i> , Nr. 57325/00, 13. November 2007	49, 55, 149
<i>Darby/Schweden</i> , Nr. 11581/85, 23. Oktober 1990	37
<i>Dinç und Çakır/Türkei</i> , Nr. 66066/09, 9. Juli 2013	228
<i>Dogru/Frankreich</i> , Nr. 27058/05, 4. Dezember 2008	35, 38

<i>Doorson/Niederlande</i> , Nr. 20524/92, 26. März 1996	236
<i>E.B./Frankreich</i> [GK], Nr. 43546/02, 22. Januar 2008	100, 116
<i>Eremia/Republik Moldau</i> , Nr. 3564/11, 28. Mai 2013	133
<i>Eriksson/Schweden</i> , Nr. 11373/85, 22. Juni 1989	110
<i>Fabris/Frankreich</i> [GK], Nr. 16574/08, 7. Februar 2013	50, 61, 62
<i>Folgerø und andere/Norwegen</i> [GK], Nr. 15472/02, 29. Juni 2007	39, 155
<i>Gas und Dubois/Frankreich</i> , Nr. 25951/07, 15. März 2012	100, 116, 117
<i>Gaskin/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 10454/83, 7. Juli 1989	35, 43, 63, 68
<i>Genovese/Malta</i> , Nr. 53124/09, 11. Oktober 2011	64, 74
<i>Glass/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 61827/00, 9. März 2004	150, 164
<i>Godelli/Italien</i> , Nr. 33783/09, 25. September 2012	63, 71
<i>Grzelak/Polen</i> , Nr. 7710/02, 15. Juni 2010	35, 38, 155
<i>Guillot/Frankreich</i> , Nr. 22500/93, 24. Oktober 1993	66
<i>Gül/Schweiz</i> , Nr. 23218/94, 19. Februar 1996	176, 193
<i>Güveç/Türkei</i> , Nr. 70337/01, 20. Januar 2009	19, 215, 228, 231
<i>H.Y. und Hü.Y./Türkei</i> , Nr. 40262/98, 6. Oktober 2005	233
<i>Handyside/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 5493/72, 7. Dezember 1976	35, 42
<i>Harroudj/Frankreich</i> , Nr. 43631/09, 4. Oktober 2012	28, 100, 118
<i>Hasan und Eylem Zengin/Türkei</i> , Nr. 1448/04, 9. Oktober 2007	39
<i>Havelka und andere/Tschechische Republik</i> , Nr. 23499/06, 21. Juni 2007	169
<i>Horych/Polen</i> , Nr. 13621/08, 17. April 2012	91
<i>Idalov/Russland</i> [GK], Nr. 5826/03, 22. Mai 2012	227
<i>Ignaccolo-Zenide/Rumänien</i> , Nr. 31679/96, 25. Januar 2000	80
<i>Iliya Petrov/Bulgarien</i> , Nr. 19202/03, 24. April 2012	150, 163
<i>J.M./Dänemark</i> , Nr. 34421/09, 13. November 2012	228
<i>Jeunesse/Niederlande</i> [GK], Nr. 12738/10, 3. Oktober 2014	176, 186
<i>Johansson/Finnland</i> , Nr. 10163/02, 6. September 2007	63, 66
<i>K. und T./Finnland</i> [GK], Nr. 25702/94, 12. Juli 2001	82, 87, 88
<i>K.A./Finnland</i> , Nr. 27751/95, 14. Januar 2003	105, 111
<i>K.U./Finnland</i> , Nr. 2872/02, 2. Dezember 2008	64, 72, 73, 200, 210
<i>Kanagaratnam und andere/Belgien</i> , Nr. 15297/09, 13. Dezember 2011	176, 189
<i>Kayak/Türkei</i> , Nr. 60444/08, 10. Juli 2012	121, 126
<i>Kearns/Frankreich</i> , Nr. 35991/04, 10. Januar 2008	100, 114
<i>Kervanci/Frankreich</i> , Nr. 31645/04, 4. Dezember 2008	35, 38
<i>Kjeldsen, Busk Madsen und Pedersen/Dänemark</i> , Nr. 5095/71, 5920/72 und 5926/72, 7. Dezember 1976	39

<i>Klass und andere/Deutschland</i> , Nr. 5029/71, 6. September 1978.....	210
<i>Konstantin Markin/Russland</i> [GK], Nr. 30078/06, 22. März 2012.....	150, 172
<i>Kontrová/Slowakei</i> , Nr. 7510/04, 31. Mai 2007.....	133
<i>Korneykova/Ukraine</i> , Nr. 39884/05, 19. Januar 2012.....	228
<i>Kovač/Kroatien</i> , Nr. 503/05, 12. Juli 2007.....	216, 236, 237
<i>Krušković/Kroatien</i> , Nr. 46185/08, 21. Juni 2011.....	70
<i>Kuptsov und Kuptsova/Russland</i> , Nr. 6110/03, 3. März 2011.....	228, 231
<i>Labassee/Frankreich</i> , Nr. 65941/11, 26. Juni 2014.....	70
<i>Ladent/Polen</i> , Nr. 11036/03, 18. März 2008.....	228
<i>Latifa Benamar und andere/Niederlande</i> , Unzulässigkeitsentscheidung, Nr. 43786/04, 5. April 2005.....	185
<i>Lautsi und andere/Italien</i> [GK], Nr. 30814/06, 18. März 2011.....	35, 39, 40
<i>Lavida und andere/Griechenland</i> , Nr. 7973/10, 30. Mai 2013.....	54
<i>Leander/Schweden</i> , Nr. 9248/81, 26. März 1987.....	210
<i>Levin/Schweden</i> , Nr. 35141/06, 15. März 2012.....	78, 88
<i>M.A.K. und R.K./Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 45901/05 und 40146/06, 23. März 2010.....	150, 165
<i>M.C./Bulgarien</i> , Nr. 39272/98, 4. Dezember 2003.....	125, 132
<i>Maaouia/Frankreich</i> [GK], Nr. 39652/98, 5. Oktober 2000.....	195
<i>Malone/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 8691/79, 2. August 1984.....	210
<i>Marckx/Belgien</i> , Nr. 6833/74, 13. Juni 1979.....	15, 19
<i>Markovics und andere/Ungarn</i> , Unzulässigkeitsentscheidung, Nr. 77575/11, 19828/13 und 19829/13, 24. Juni 2014.....	152
<i>Maslov/Österreich</i> [GK], Nr. 1638/03, 23. Juni 2008.....	16, 32
<i>Mazurek/Frankreich</i> , Nr. 34406/97, 1. Februar 2000.....	61
<i>McMichael/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 16424/90, 24. Februar 1995.....	108
<i>Menesson/Frankreich</i> , Nr. 65192/11, 26. Juni 2014.....	63, 68, 70
<i>Mikulić/Kroatien</i> , Nr. 53176/99, 7. Februar 2002.....	69
<i>Mizzi/Malta</i> , Nr. 26111/02, 12. Januar 2006.....	63, 69
<i>Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga/Belgien</i> , Nr. 13178/03, 12. Oktober 2006.....	176, 188
<i>Muskhadzhiyeva und andere/Belgien</i> , Nr. 41442/07, 19. Januar 2010.....	188
<i>Mustafa und Armağan Akin/Türkei</i> , Nr. 4694/03, 6. April 2010.....	78, 89
<i>Nart/Türkei</i> , Nr. 20817/04, 6. Mai 2008.....	215, 228, 231
<i>Nencheva und andere/Bulgarien</i> , Nr. 48609/06, 18. Juni 2013.....	122, 125, 134, 146
<i>Neulinger und Shuruk/Schweiz</i> [GK], Nr. 41615/07, 6. Juli 2010.....	78, 96

<i>Nortier/Niederlande</i> , Nr. 13924/88, 24. August 1993	219
<i>O’Keeffe/Irland</i> [GK], Nr. 35810/09, 28. Januar 2014	121, 125, 126
<i>Odièvre/Frankreich</i> [GK], Nr. 42326/98, 13. Februar 2003	68, 71
<i>Olsson/Schweden</i> (Nr. 1), Nr. 10465/83, 24. März 1988	106, 110
<i>Oršuš und andere/Kroatien</i> [GK], Nr. 15766/03, 16. März 2010	49, 55, 149
<i>Oyal/Türkei</i> , Nr. 4864/05, 23. März 2010	150, 163
<i>P.V./Spanien</i> , Nr. 35159/09, 30. November 2010	89
<i>Panovits/Zypern</i> , Nr. 4268/04, 11. Dezember 2008	215, 225
<i>Pini und andere/Rumänien</i> , Nr. 78028/01 und 78030/01, 22. Juni 2004	100, 113, 114
<i>Ponomaryovi/Bulgarien</i> , Nr. 5335/05, 21. Juni 2011	49, 58, 149, 161
<i>Popov/Frankreich</i> , Nr. 39472/07 und 39474/07, 19. Januar 2012	176, 188
<i>Povse/Österreich</i> , Unzulässigkeitsentscheidung, Nr. 3890/11, 18. Juni 2013	95
<i>R.M.S./Spanien</i> , Nr. 28775/12, 18. Juni 2013	77, 81, 82
<i>R.R. und andere/Ungarn</i> , Nr. 19400/11, 4. Dezember 2012	216, 238
<i>Rahimi/Griechenland</i> , Nr. 8687/08, 5. April 2011	176, 196
<i>Rantsev/Zypern und Russland</i> , Nr. 25965/04, 7. Januar 2010	122, 140
<i>S. und Marper/Vereinigtes Königreich</i> [GK], Nr. 30562/04 und 30566/04, 4. Dezember 2008	210, 211
<i>S.N./Schweden</i> , Nr. 34209/96, 2. Juli 2002	216, 236, 237
<i>Sahin/Deutschland</i> [GK], Nr. 30943/96, 8. Juli 2003	36, 45
<i>Salduz/Türkei</i> [GK], Nr. 36391/02, 27. November 2008	225
<i>Salgueiro da Silva Mouta/Portugal</i> , Nr. 33290/96, 21. Dezember 1999	90
<i>Saviny/Ukraine</i> , Nr. 39948/06, 18. Dezember 2008	99, 107
<i>Schneider/Deutschland</i> , Nr. 17080/07, 15. September 2011	78, 87, 88
<i>Schwizgebel/Schweiz</i> , Nr. 25762/07, 10. Juni 2010	19, 115
<i>Selçuk/Türkei</i> , Nr. 21768/02, 10. Januar 2006	228
<i>Şen/Niederlande</i> , Nr. 31465/96, 21. Dezember 2001	176, 181, 186
<i>Siliadin/Frankreich</i> , Nr. 73316/01, 26. Juli 2005	136
<i>Smirnova/Russland</i> , Nr. 46133/99 und 48183/99, 24. Juli 2003	228
<i>Söderman/Schweden</i> [GK], Nr. 5786/08, 12. November 2013	122, 142
<i>Sommerfeld/Deutschland</i> [GK], Nr. 31871/96, 8. Juli 2003	46, 78, 88
<i>Stummer/Österreich</i> [GK], Nr. 37452/02, 7. Juli 2011	173
<i>T./Tschechische Republik</i> , Nr. 19315/11, 17. Juli 2014	99, 110
<i>T./Vereinigtes Königreich</i> [GK], Nr. 24724/94, 16. Dezember 1999	215, 223
<i>Tarakhel/Schweiz</i> [GK], Nr. 29217/12, 4. November 2014	176, 194

<i>Tuquabo-Tekle und andere/Niederlande</i> , Nr. 60665/00, 1. Dezember 2005	181
<i>Tyrer/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 5856/72, 25. April 1978	125, 128
<i>Üner/Niederlande</i> [GK], Nr. 46410/99, 18. Oktober 2006	193
<i>Uzun/Deutschland</i> , Nr. 35623/05, 2. September 2010	210
<i>Valsamis/Griechenland</i> , Nr. 21787/93, 18. Dezember 1996	39
<i>Vidal/Belgien</i> , Nr. 12351/86, 22. April 1992	45
<i>Vojnity/Ungarn</i> , Nr. 29617/07, 12. Februar 2013	78, 89
<i>W./Finnland</i> , Nr. 14151/02, 24. April 2007	236
<i>W./Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 9749/82, 8. Juli 1987	108
<i>Wallová und Walla/Tschechische Republik</i> , Nr. 23848/04, 26. Oktober 2006	99, 107, 169
<i>X und andere/Österreich</i> [GK], Nr. 19010/07, 19. Februar 2013	100, 117
<i>X/Lettland</i> [GK], Nr. 27853/09, 26. November 2013	78, 97
<i>Y.C./Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 4547/10, 13. März 2012	81, 82
<i>Yazgül Yılmaz/Türkei</i> , Nr. 36369/06, 1. Februar 2011	182
<i>Z und andere/Vereinigtes Königreich</i> [GK], Nr. 29392/95, 10. Mai 2001	125, 134
<i>Zorica Jovanović/Serbien</i> , Nr. 21794/08, 26. März 2013	122, 147


Rechtsprechung des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte

<i>Association for the Protection of All Children (APPROACH)/Belgien</i> , Beschwerde Nr. 98/2013, 29. Mai 2015	129
<i>Association for the Protection of All Children (APPROACH)/Tschechische Republik</i> , Beschwerde Nr. 96/2013, 29. Mai 2015	129
<i>Association for the Protection of All Children (APPROACH)/Slowenien</i> , Beschwerde Nr. 95/2013, 27. Mai 2015	129
<i>Defence for Children International (DCI)/Belgien</i> , Beschwerde Nr. 69/2011, 23. Oktober 2012	33, 150, 166, 170
<i>Defence for Children International (DCI)/Niederlande</i> , Beschwerde Nr. 47/2008, 20. Oktober 2009	19, 29, 150, 166, 170
<i>European Action of the Disabled (AEH)/Frankreich</i> , Beschwerde Nr. 81/2012, 11. September 2013	152, 155
<i>European Committee for Home-Based Priority Action for the Child and the Family (EUROCEF)/Frankreich</i> , Beschwerde Nr. 82/2012, 19. März 2013	150, 174
<i>European Roma Rights Centre (ERRC)/Italien</i> , Beschwerde Nr. 27/2004, 7. Dezember 2005	170

<i>Federation of Catholic Family Associations in Europe (FAFCE)/Irland,</i> Nr. 89/2013, 12. September 2014.....	141
<i>Gewerkschaft der Beschäftigten der staatlichen Elektrizitätsgesellschaft (GENOP-DEI) und Dachverband der Angestellten und Beamten des Öffentlichen Dienstes (ADEDY)/Griechenland,</i> Beschwerde Nr. 66/2011, 23. Mai 2012.....	152, 174
<i>International Association Autism Europe (IAAE)/Frankreich,</i> Beschwerde Nr. 13/2002, 4. November 2003.....	62, 152
<i>International Centre for the Legal Protection of Human Rights (INTERIGHTS)/Kroatien,</i> Beschwerde Nr. 45/2007, 30. März 2009.....	156
<i>International Commission of Jurists (ICJ)/Portugal,</i> Beschwerde Nr. 1/1998, 9. September 1999	33
<i>International Federation of Human Rights Leagues (FIDH)/Frankreich,</i> Beschwerde Nr. 14/2003, 8. September 2004	150, 166
<i>Médecins du Monde – International/Frankreich,</i> Beschwerde Nr. 67/2011, 11. September 2012	155, 170
<i>Mental Disability Advocacy Center (MDAC)/Bulgarien,</i> Beschwerde Nr. 41/2007, 3. Juni 2008	33, 62, 153, 155, 156
<i>Syndicat des Agrégés de l’Enseignement Supérieur (SAGES)/Frankreich,</i> Beschwerde Nr. 26/2004, 15. Juni 2005.....	50
<i>Weltorganisation/Folter (OMCT)/Belgien,</i> Beschwerde Nr. 21/2003, 7. Dezember 2004.....	121, 129
<i>Weltorganisation/Folter (OMCT)/Griechenland,</i> Beschwerde Nr. 17/2003, 7. Dezember 2004.....	33
<i>Weltorganisation/Folter (OMCT)/Irland,</i> Beschwerde Nr. 18/2003, 7. Dezember 2004.....	29

Nationale Rechtsprechung

<i>Vereinigtes Königreich, Court of Appeal, R (auf Antrag von B)/The Mayor and Burgesses of the London Borough of Merton [2003] EWHC 1689,</i> 14. Juli 2003	182
<i>Vereinigtes Königreich, Court of Appeal, R (auf Antrag von CJ)/Cardiff County Council [2011] EWCA Civ 1590, 20. Dezember 2011.....</i>	182
<i>Vereinigtes Königreich, Upper Tribunal, R (auf Antrag von MK)/Wolverhampton City Council [2013] UKUT 00177 (IAC), 26. März 2013.....</i>	182




Anleitung zum Suchen der Rechtsprechung der europäischen Gerichtshöfe

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Datenbank zur Rechtsprechung HUDOC

Die **Datenbank HUDOC** bietet kostenfreien Zugang zur Rechtsprechung des EGMR unter <http://HUDOC.echr.coe.int>.

Die Datenbank ist in englischer und französischer Sprache verfügbar und bietet eine benutzerfreundliche Suchmaschine, mit der Rechtssachen schnell gesucht werden können.

Auf der HUDOC-Seite „**Help**“  sind Anleitungsvideos und Benutzerhandbücher verfügbar. Um Hilfe zu Suchfunktionen und Optionen zu erhalten, können Sie den Mauszeiger auf das Symbol bewegen; weitere Informationen und Beispiele, wie Sie die betreffende Funktion oder Option verwenden, werden angezeigt.

Die Verweise auf Rechtssachen in diesem Handbuch bieten umfassende Informationen, anhand deren der Leser den vollständigen Text des Urteils oder der Entscheidung, die zitiert werden, auf einfache Weise suchen kann.

Bevor Sie eine Suche starten, beachten Sie, dass durch die Standardeinstellungen die Urteile der Großen Kammer (Grand Chamber) und der Kammer (Chamber) in der Reihenfolge der zuletzt veröffentlichten Urteile angezeigt werden. Wenn Sie in anderen Sammlungen suchen möchten (zum Beispiel in Entscheidungen („Decisions“)), kreuzen Sie im Feld „**Document Collections**“ links oben im Bildschirm das betreffende Kästchen an.

Am einfachsten können Sie nach Rechtssachen suchen, indem Sie unter „**Advanced Search**“ oben rechts im Bildschirm die Nummer der Rechtssache in das Feld „Application Number“ eingeben und dann auf die blaue Suchschaltfläche „Search“ klicken.

Um weitere Rechtssachen zu anderen Themen zu suchen, zum Beispiel auf Kinder bezogene Fragen, können Sie das mit einem Vergrößerungsglas gekennzeichnete **Suchfeld** oben rechts im Bildschirm verwenden. In diesem Suchfeld können Sie beispielsweise Folgendes eingeben:

- ein einzelnes Wort (z. B. Kind)
- eine Wortgruppe (z. B. „minderjährige Migranten“)
- den Titel einer Rechtssache
- den Staat
- einen booleschen Ausdruck (z. B. Kind IN alternativer Betreuung)

Alternativ können Sie eine **einfache boolesche Suche** starten, indem Sie auf den Pfeil im **Suchfeld** klicken. Die einfache boolesche Suche bietet sechs Optionen: „This exact word or phrase“ (genau dieses Wort oder diese Wortgruppe), „All of these words“ (alle diese Wörter), „Any of these words“ (eines dieser Wörter), „None of these words“ (keines dieser Wörter), „Near these words“ (ähnliche Wörter) und „Boolean search“ (boolesche Suche).

Nach Anzeige der Suchergebnisse können Sie die Ergebnisse mit Hilfe von Filtern einschränken. Diese Filter legen Sie im Feld „**Filters**“ auf der linken Bildschirmseite fest; zum Beispiel können Sie nach Sprache („Language“) und Staat („State“) filtern. Filter können einzeln oder in Kombination verwendet werden, um die Ergebnisse weiter einzuschränken. Der Filter „Keywords“ kann nützlich sein, da es sich hierbei häufig um Begriffe handelt, die aus dem Text der Europäischen Menschenrechtskonvention extrahiert wurden und direkt mit den Begründungen und Schlussfolgerungen des Gerichtshofs verknüpft sind.

Beispiel: Suchen von Entscheidungen des Gerichtshofs zum Thema Ausweisung von Asylbewerbern, die der Gefahr von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung nach Artikel 3 EMRK ausgesetzt sind

- 1) Geben Sie zuerst im **Suchfeld** die Wortgruppe „asylum seekers“ ein, und klicken Sie auf die blaue Suchschaltfläche.

- 2) Nachdem die Suchergebnisse angezeigt werden, schränken Sie die Ergebnisse auf diejenigen ein, die sich auf Artikel 3 beziehen. Wählen Sie dazu im Feld „Filters“ unter „Violation“ die Ziffer „3“.
- 3) Anschließend können Sie unter dem Filter „Keywords“ Schlüsselwörter wählen, um die Ergebnisse weiter einzuschränken, zum Beispiel „(Art. 3) Prohibition of torture“.

Für Rechtssachen, die von höherer Relevanz sind, ist in HUDOC eine Zusammenfassung verfügbar. Die Zusammenfassung enthält beschreibende Kopfdaten sowie eine Kurzdarstellung des Sachverhalts und der Rechtslage unter Hervorhebung der Aspekte, die von rechtlichem Interesse sind. Wenn eine Zusammenfassung vorhanden ist, wird in den Ergebnissen neben dem Link zum Text des Urteils oder der Entscheidung der Link „Legal Summary“ angezeigt. Sie haben auch die Möglichkeit, nur nach Zusammenfassungen zu suchen. Kreuzen Sie dazu im Feld „Document Collections“ das Kästchen „Legal Summaries“ an.

Falls nicht offizielle Übersetzungen einer Rechtssache veröffentlicht wurden, wird in den Ergebnissen ein entsprechender Link zusammen mit dem Link zum Text des Urteils oder der Entscheidung angezeigt. Außerdem bietet HUDOC Links zu Internetseiten Dritter, auf denen weitere Übersetzungen von Entscheidungen des EGMR zu finden sind. Weitere Informationen finden Sie unter „Language versions“ im Bereich „HUDOC Help“.

Gerichtshof der Europäischen Union: Datenbank zur Rechtsprechung CURIA

Die Datenbank CURIA bietet kostenfreien Zugang zur Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) unter <http://curia.europa.eu>.

Die Suchmaschine ist in allen Amtssprachen der EU verfügbar⁵⁶⁹ und ermöglicht die Suche nach Informationen in allen Dokumenten zu erledigten und anhängigen Rechtssachen des Gerichtshofs, des Gerichts und des Gerichts für den öffentlichen Dienst.

⁵⁶⁹ Seit 30. April 2004: Spanisch, Dänisch, Deutsch, Griechisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Finnisch und Schwedisch; seit 1. Mai 2004: Tschechisch, Estnisch, Lettisch, Litauisch, Ungarisch, Polnisch, Slowakisch und Slowenisch; seit 1. Januar 2007: Bulgarisch und Rumänisch; seit 30. April 2007: Maltesisch; seit 31. Dezember 2011: Irisch; befristete Ausnahmeregelungen wurden in der Verordnung (EG) Nr. 930/2004 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1738/2006 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates festgelegt.

Unter <http://curia.europa.eu/common/juris/de/aideGlobale.pdf#> ist eine **Online-Hilfe** verfügbar. Außerdem bietet jedes Suchfeld eine Hilfefunktion, die durch Klicken auf das Hilfesymbol aufgerufen werden kann. Sie liefert nützliche Informationen zur optimalen Nutzung des Tools.

Am einfachsten können Sie eine bestimmte Rechtssache suchen, indem Sie die vollständige Nummer der Rechtssache in das Suchfeld „**Aktenzeichen**“ eingeben und auf die grüne Schaltfläche „Suchen“ klicken. Sie können ein Aktenzeichen auch nur teilweise eingeben. Wenn Sie beispielsweise 122 in das Feld „**Aktenzeichen**“ eingeben, werden Rechtssachen mit der Nummer 122 unabhängig vom Jahr sowie für alle drei Gerichte (Gerichtshof, Gericht und Gericht für den öffentlichen Dienst) gesucht.

Alternativ können Sie im Feld „**Parteien**“ nach dem Namen einer Rechtssache suchen. In der Regel ist das die vereinfachte Form der Namen der in die Rechtssache involvierten Parteien.

Insgesamt stehen 16 multifunktionale Suchfelder zur Verfügung, um die Suchergebnisse einzuschränken. Diese benutzerfreundlichen Suchfelder können in verschiedenen Kombinationen verwendet werden. Häufig verfügen die Suchfelder über eine Liste mit Auswahlmöglichkeiten, die über das entsprechende Symbol aufgerufen werden kann.

Für eine allgemeinere Suche in allen seit 1954 in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts veröffentlichten Dokumenten und in den in der Sammlung der Rechtsprechung – Öffentlicher Dienst (Slg. ÖD) seit 1994 veröffentlichten Dokumenten kann im Feld „**Worte im Text**“ nach Schlüsselwörtern gesucht werden.

Im Feld „**Gegenstand**“ ist eine auf den Gegenstand bezogene Suche möglich. Hierzu klicken Sie auf das Symbol rechts neben dem Feld und wählen einen oder mehrere Gegenstände aus der Liste. Als Suchergebnis wird eine alphabetische Liste der Dokumente ausgegeben, die sich auf die in den Urteilen und Beschlüssen des Gerichtshofs, des Gerichts, des Gerichts für den öffentlichen Dienst und in den Schlussanträgen des Generalanwalts behandelten rechtlichen Fragen beziehen.

Die CURIA-Website bietet noch weitere Instrumente für die Suche von Rechtssachen:

„**Zugang mit Aktenzeichen**“: Hierbei handelt es sich um ein Verzeichnis der Rechtssachen, die bei einem der drei Gerichte eingegangen sind. Die Rechtssachen sind in numerischer Reihenfolge anhand ihres Eingangs bei der jeweiligen Kanzlei aufgeführt. Sie können eine Rechtssache aufrufen, indem Sie auf das Aktenzeichen klicken. Die Seite „Zugang mit Aktenzeichen“ ist verfügbar unter http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7045/.

„**Repertorium der Rechtsprechung**“: Diese Seite enthält eine systematische Gliederung der Leitsätze zu den Urteilen und Beschlüssen. Die Leitsätze geben die in der betreffenden Entscheidung angeführten maßgeblichen rechtlichen Erwägungen unter möglichst wortgetreuer Übernahme des Textes dieser Entscheidung wieder. Die Seite „Repertorium der Rechtsprechung“ ist verfügbar unter http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7046/.

„**Urteilsanmerkungen und -besprechungen**“: Diese Seite enthält die Fundstellen der Urteilsanmerkungen und -besprechungen zu den Urteilen der drei Gerichte seit ihrem Bestehen. Die Urteile sind für jedes Gericht chronologisch nach der Rechtssachennummer aufgeführt, während die Fundstellen der Urteilsanmerkungen und -besprechungen chronologisch nach ihrem Erscheinen geordnet sind. Jede Fundstelle wird in ihrer Originalsprache wiedergegeben. Die Seite „Urteilsanmerkungen und -besprechungen“ ist verfügbar unter http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7083/.

„**Datenbank nationale Rechtsprechung**“: Diese externe Datenbank kann über die CURIA-Website aufgerufen werden. Sie bietet Zugang zur relevanten nationalen Rechtsprechung auf dem Gebiet des Unionsrechts. Die Datenbank basiert auf einer Sammlung der Rechtsprechung der nationalen Gerichte der EU-Mitgliedstaaten. Die Informationen stammen von einer selektiven Auswertung juristischer Fachzeitschriften und von direkten Kontakten mit zahlreichen nationalen Gerichten. Die „Datenbank nationale Rechtsprechung“ ist verfügbar unter http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7062/ und steht in Englisch und Französisch zur Verfügung.



Rechtsinstrumente, auf die verwiesen wird

UN-Rechtsinstrumente

Für die Kernverträge der Vereinten Nationen, einschließlich der KRK und ihrer Überwachungsorgane, vgl.: <https://www.hcch.net/en/instruments/conventions>.

Für die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht in Bezug auf internationalen Schutz von Kindern, Familien- und Güterrecht vgl.:
http://www.hcch.net/index_de.php?act=text.display&tid=10.

Rechtsinstrumente des Europarates

Sämtliche Rechtsinstrumente des Europarates sind online unter <http://www.coe.int/de/web/conventions/home> abrufbar. Für Informationen zum Annahmestatus der Rechtsinstrumente des Europarates durch die EU-Mitgliedstaaten vgl. den Abschnitt „International obligations“ auf der Website der FRA: <http://fra.europa.eu/en/publications-and-resources/data-and-maps/int-obligations>.

	Titel
Kinderrechte/Bürgerrechte	
<i>Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten</i>	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung der Protokolle Nr. 11 und Nr. 14, SEV-Nr.: 005, Rom, 4.11.1950, S. 1–15.
<i>Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten</i>	Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung des Protokolls Nr. 11, SEV-Nr.: 009, Paris, 20.3.1952, S. 1–3.
<i>Protokoll Nr. 12 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten</i>	Protokoll Nr. 12 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, SEV-Nr.: 177, Rom, 4.11.2000, S. 1–3.
<i>Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten</i>	Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten, SEV-Nr.: 160, Straßburg, 25.1.1996, S. 1–10.
<i>Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder</i>	Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder, SEV-Nr.: 085, Straßburg, 15.10.1975, S. 1–5.
<i>Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin</i>	Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin, SEV-Nr.: 164, Oviedo, 4.4.1997, S. 1–12.
Fragen der persönlichen Identität	
<i>Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten</i>	Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, SEV-Nr.: 157, Straßburg, 1.2.1995, S. 1–10.
<i>Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit</i>	Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit, SEV-Nr.: 166, Straßburg, 6.11.1997, S. 1–13.
<i>Konvention des Europarates über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge</i>	Konvention des Europarates über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge, SEV-Nr.: 200, Straßburg, 19.5.2006, S. 1–7.
Familienleben und elterliche Sorge	
<i>Übereinkommen über den Umgang von und mit Kindern</i>	Übereinkommen über den Umgang von und mit Kindern, SEV-Nr.: 192, Straßburg, 15.5.2003, S. 1–13.
<i>Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert)</i>	Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert), SEV-Nr.: 202, Straßburg, 27.11.2008, S. 1–11.
<i>Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechtsverhältnisses</i>	Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechtsverhältnisses, SEV-Nr.: 105, Luxemburg, 20.5.1980, S. 1–12.

Schutz der Kinder vor Gewalt und Ausbeutung	
Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch	Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, SEV-Nr.: 201, Lanzarote, 25.10.2007, S. 1-21.
Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, SEV-Nr.: 126, Straßburg, 26.11.1987, S. 1-9.
Übereinkommen über Computerkriminalität	Übereinkommen über Computerkriminalität, SEV-Nr.: 185, Budapest, 23.11.2001, S. 1-27.
Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels	Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels, SEV-Nr.: 197, Warschau, 16.5.2005, S. 1-21.
Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt	Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, SEV-Nr.: 210, Istanbul, 11.5.2011, S. 1-31.
Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	
Europäische Sozialcharta	Europäische Sozialcharta, SEV-Nr. 035, Turin, 18.10.1961, S. 1-18.
Europäische Sozialcharta (revidiert)	Europäische Sozialcharta (revidiert), SEV-Nr. 163, Straßburg, 3.5.1996, S. 1-29.
Migrations- und Asylfragen	
Europäisches Übereinkommen über die Rückführung Minderjähriger	Europäisches Übereinkommen über die Rückführung Minderjähriger, SEV-Nr.: 071, Den Haag, 28.5.1970, S. 1-9.
Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer	Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer, SEV-Nr.: 093, Straßburg, 24.11.1977, S. 1-14.
Europäisches Abkommen über Soziale Sicherheit	Europäisches Abkommen über Soziale Sicherheit, SEV-Nr.: 078, Paris, 14.12.1972, S. 1-42.
Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit	Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit, SEV-Nr.: 048, Straßburg, 16.4.1964, S. 1-33.
Schutz von Verbrauchern und personenbezogenen Daten	
Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten	Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, SEV-Nr.: 108, Straßburg, 28.1.1981, S. 1-10.
Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen	Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen, SEV-Nr.: 132, Straßburg, 5.5.1989, S. 1-20.

EU-Rechtsinstrumente

Sämtliche EU-Rechtsinstrumente sind online unter <http://eur-lex.europa.eu> abrufbar.

	Titel
Nichtdiskriminierung	
<i>Rassendiskriminierungsrichtlinie 2000/43/EG</i>	Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl. L 180, 19.7.2000, S. 22–26.
<i>Beschäftigungsrahmenrichtlinie 2000/78/EG</i>	Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. L 303, 2.12.2000, S. 16–22.
<i>Gleichbehandlungsrichtlinie 2004/113/EG</i>	Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ABl. L 373, 21.12.2004, S. 37–43.
Familienleben und elterliche Sorge	
<i>Brüssel IIa-Verordnung Nr. 2201/2003 oder EuEheVO</i>	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, ABl. L 338, 23.12.2003, S. 1–29.
<i>EG-Unterhaltsverordnung Nr. 4/2009</i>	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, ABl. L 7, 10.1.2009, S. 1–79.
<i>Mediationsrichtlinie 2008/52/EG</i>	Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 136, 24.5.2008, S. 3–8.
<i>Prozesskostenhilfe-Richtlinie 2002/8/EG</i>	Richtlinie 2002/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen, ABl. L 26, 31.1.2003, S. 41–47.

Schutz der Kinder vor Gewalt und Ausbeutung	
<i>Richtlinie über den Jugendarbeitsschutz 94/33/EG</i>	Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz, ABl. L 216, 20.8.1994, S. 12–20.
<i>Richtlinie gegen den Menschenhandel 2011/36/EU</i>	Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, ABl. L 101, 15.4.2011, S. 1–11.
<i>Richtlinie gegen den sexuellen Missbrauch und der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie 2011/93/EU</i>	Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABl. L 335, 17.12.2011, S. 1–14.
<i>Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU</i>	Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, ABl. L 315, 14.11.2012, S. 57–73.
<i>Richtlinie über die Erteilung von Aufenthaltstiteln 2004/81/EG</i>	Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, ABl. L 261, 6.8.2004, S. 19–23.
<i>Entscheidung 2007/698/EG</i>	2007/698/EG: Entscheidung der Kommission vom 29. Oktober 2007 zur Änderung der Entscheidung 2007/116/EG bezüglich der Reservierung weiterer mit 116 beginnender Rufnummern (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 5139) (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 284, 30.10.2007, S. 31–32.
Migration und Asyl, einschließlich der sozialen Rechte von Migrantenkindern	
<i>Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU</i>	Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, ABl. L 180, 29.6.2013, S. 60–95.
<i>Dublin-Verordnung (EU) Nr. 604/2013</i>	Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ABl. L 180, 29.6.2013, S. 31–59.

<i>Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU</i>	Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 337, 20.12.2011, S. 9–26.
<i>Verordnung (EU) Nr. 492/2011/EU</i>	Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union Text von Bedeutung für den EWR, ABl. L 141, 27.5.2011, S. 1–12.
<i>Freizügigkeitsrichtlinie (Unionsbürgerrichtlinie) 2004/38/EG</i>	Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 158, 30.4.2004, S. 77–123.
<i>Richtlinie über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern 77/486/EWG</i>	Richtlinie 77/486/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern, ABl. L 199, 6.8.1977, S. 32–33.
<i>Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86/EG</i>	Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. L 251, 3.10.2003, S. 12–18.
<i>Richtlinie zum vorübergehenden Schutz 2001/55/EG</i>	Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, ABl. L 212, 7.8.2001, S. 12–23.
<i>Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU</i>	Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. L 180, 29.6.2013, S. 96–116.
<i>Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG</i>	Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. L 348, 24.12.2008, S. 98–107.

<i>Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige 2003/109/EG</i>	Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. L 16, 23.1.2004, S. 44–53.
<i>Schengener Grenzkodex (Verordnung (EG) Nr. 562/2006)</i>	Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 105, 13.4.2006, S. 1–32.
Schutz von Verbrauchern und personenbezogenen Daten	
<i>Verbraucherrechterichtlinie 2001/83/EU</i>	Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates Text von Bedeutung für den EWR, ABl. L 304, 22.11.2011, S. 64–88.
<i>Richtlinie über Produkte, die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden 87/357/EWG</i>	Richtlinie 87/357/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Erzeugnisse, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden, ABl. L 192, 11.7.87, S. 49–50.
<i>Fernabsatz-Richtlinie 97/7/EG</i>	Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz - Erklärung des Rates und des Parlaments zu Artikel 6 Absatz 1 - Erklärung der Kommission zu Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich, ABl. L 144, 4.6.1997, S. 19–27.
<i>Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG</i>	Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 11, 15.1.2002, S. 4–17.
<i>Richtlinie über besondere Lebensmittel 2009/39/EG</i>	Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 124, 20.5.2009, S. 21–29.
<i>Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG</i>	Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 170, 30.6.2009, S. 1–37.

<i>Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ 89/552/EWG</i>	Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABl. L 298, 17.10.1989, S. 23–30.
<i>Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010/13/EU</i>	Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 95, 15.4.2010, S. 1–24.
<i>Datenschutzrichtlinie 95/46/EG</i>	Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. L 281, 23.11.95, S. 31–50.
<i>Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG</i>	Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), ABl. L 201, 31.7.2002, S. 37–47.
<i>Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG</i>	Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 149, 11.6.2005, S. 22–39.
<i>Richtlinie über klinische Prüfungen 2001/20/EG</i>	Richtlinie 2001/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung der guten klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln, ABl. L 121, 1.5.2001, S. 34–44.
<i>Verordnung (EU) über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln Nr. 536/2014</i>	Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG Text von Bedeutung für den EWR, ABl. L 158, 27.5.2014, S. 1–76.

Strafrecht und alternative Strafverfahren	
<i>Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen 2010/64/EU</i>	Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, ABl. L 280, 26.10.2010, S. 1-7.
<i>Informationsrichtlinie 2012/13/EU</i>	Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, ABl. L 142, 1.6.2012, S. 1-10.
<i>Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand 2013/48/EU</i>	Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs, ABl. L 294, 6.11.2013, S. 1-12.
<i>Charta der Grundrechte</i>	Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 326, 26.10.2012, S. 391-407.
Kinder mit Behinderungen	
<i>Beschluss des Rates 2010/48/EG</i>	Beschluss des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft, ABl. L 23, 27.1.2010, S. 35-61.

Zahlreiche Informationen über die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte finden Sie im Internet. Die Informationen können über die FRA-Website (<http://fra.europa.eu>) abgerufen werden.

Weitere Informationen über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sind auf der Webseite des Gerichtshofs verfügbar: <http://www.echr.coe.int>. Die elektronische Datenbank HUDOC ermöglicht den Zugang zu Entscheidungen und Urteilen in den offiziellen Sprachen des Gerichtshofs Englisch und/oder Französisch, sowie zu Übersetzungen in weitere Sprachen. Darüber hinaus sammelt sie die Zusammenfassungen der Rechtsprechung, Pressemitteilungen und weitere Informationen über die Tätigkeit des Gerichtshofs.

WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?

Kostenlose Veröffentlichungen:

- Einzelexemplar:
über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- mehrere Exemplare/Poster/Karten:
bei den Vertretungen der Europäischen Union (http://ec.europa.eu/represent_de.htm),
bei den Delegationen in Ländern außerhalb der Europäischen Union
(http://eeas.europa.eu/delegations/index_de.htm), über den Dienst Europe Direct
(http://europa.eu/europedirect/index_de.htm)
oder unter der gebührenfreien Rufnummer 00 800 6 7 8 9 10 11 (*).

(*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

- über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

So erhalten Sie Publikationen des Europarates

Der Europarat-Verlag veröffentlicht zu allen Referenzbereichen der Organisation, einschließlich der Menschenrechte, der Rechtswissenschaften, der Bereiche Gesundheit, Ethik, Soziales, Umwelt, Bildung, Kultur, Sport, Jugend und architektonisches Kulturerbe. Bücher oder elektronische Publikationen aus dem umfangreichen Katalog können online über folgende Webseite bestellt werden: <http://book.coe.int>.

Ein virtueller Lesesaal ermöglicht es Benutzern, kostenlos Textauszüge aus kürzlich erschienenen Hauptwerken einzusehen oder auch eine Auswahl von vollständigen offiziellen Dokumenten.

Informationen über die Übereinkommen des Europarates sowie deren Volltext erhalten Sie über die offizielle Webseite des Vertragsbüros <http://conventions.coe.int>.

Kinder sind eigenständige Rechteinhaber. Sie genießen sämtliche Menschen- und Grundrechte. Aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften gelten für sie jedoch auch spezielle Bestimmungen. Ziel dieses Handbuchs ist es, anschaulich darzustellen, inwiefern das Europarecht und die europäische Rechtsprechung die spezifischen Interessen und Erfordernisse von Kindern berücksichtigen. Es verdeutlicht auch die wichtige Rolle von Eltern, Vormündern und sonstigen gesetzlichen Vertretern und verweist gegebenenfalls darauf, wo die Rechte und Pflichten überwiegend den Betreuern von Kindern zugewiesen werden. Dieses Handbuch soll das Bewusstsein für die Rechtsnormen zum Schutz und zur Förderung der Kinderrechte in Europa schärfen und deren Kenntnis verbessern. Es dient als Bezugspunkt sowohl für das Recht der Europäischen Union (EU) als auch für die Abkommen des Europarats zu diesen Bereichen und enthält jeweils Erläuterungen zur Regelung der einzelnen Aspekte im EU-Recht einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Europäischen Sozialcharta und sonstiger Instrumente des Europarats. Das Handbuch richtet sich an Juristinnen und Juristen, die auf diesem Gebiet nicht spezialisiert sind, an Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Kinderschutzbehörden und sonstige Fachkräfte und Organisationen, die für die Wahrung des rechtlichen Schutzes der Kinderrechte zuständig sind. Es enthält Erläuterungen zur entscheidenden Rechtsprechung und eine Zusammenfassung wichtiger Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) wie auch des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR).

AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE

Schwarzenbergplatz 11 – 1040 Wien – Österreich
Tel. +43 (1) 580 30-60 – Fax +43 (1) 580 30-693
fra.europa.eu – info@fra.europa.eu

EUROPARAT

67075 Straßburg Cedex – Frankreich

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Tel. +33 (0) 3 88 41 20 18 – Fax +33 (0) 3 88 41 27 30
echr.coe.int – publishing@echr.coe.int

ABTEILUNG DES EUROPARATS FÜR KINDERRECHTE

Tel. +33 (0) 3 88 41 25 07 – Fax +33 (0) 3 90 21 52 85
coe.int/children – children@coe.int



Amt für Veröffentlichungen